

# Inhaltsverzeichnis

## 13.07.2017 Sitzung des Rates

### Sitzungsdokumente

Einladung Rat  
Niederschrift ö. Rat 16.02.2017  
Niederschrift ö. Rat 18.05.2017

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 4</b>	3. Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg), Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	Vorlage: 355/2017- 7
	Vorlage	
	Vorlage: 355/2017-7	Vorlage: 355/2017- 7
	1 Übersichtskarte	Vorlage: 355/2017- 7
	2 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	Vorlage: 355/2017- 7
	3 Städtebaulicher Entwurf	
<b>Top Ö 5</b>	11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel; Grundsatzbeschluss	Vorlage: 450/2017- 7
	Vorlage	
	Vorlage: 450/2017-7	Vorlage: 450/2017- 7
	01 Übersichtskarte	Vorlage: 450/2017- 7
	02 Flurkarte mit Flurstücksbezeichnungen	Vorlage: 450/2017- 7
	03 Auszug aus dem Flächennutzungsplan	
<b>Top Ö 6</b>	12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	Vorlage: 452/2017- 7

	Vorlage Vorlage: 452/2017-7	Vorlage: 452/2017- 7
	Übersichtskarte Vorlage: 452/2017-7	Vorlage: 452/2017- 7
	1. Berichtigung Vorlage: 452/2017-7	Vorlage: 452/2017- 7
<b>Top Ö 7</b>	Entwurf 12. Änderung Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Gerichtsurteil Normenkontrolle; Einleitung des neuen Verfahrens	Vorlage: 407/2017- 7
	Vorlage Vorlage: 407/2017-7	Vorlage: 407/2017- 7
	Urteil Normenkontrolle Vorlage: 407/2017-7	Vorlage: 407/2017- 7
<b>Top Ö 8</b>	Übersichtskarte Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 und Verwendung des Jahresgewinns	Vorlage: 377/2017- 2
	Vorlage Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017- 2
	01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2016_PDF Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017- 2
	02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2016_PDF Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017- 2
	03 Anhang des Wasserwerks für 2016 Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017- 2
	04 Lagebericht des Wasserwerks für 2016 Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017- 2
<b>Top Ö 9</b>	05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2016 Feuerwehrgerätehaus Bornheim - Standortanalyse	Vorlage: 416/2017- 3

	Vorlage Vorlage: 416/2017-3	Vorlage: 416/2017-3
<b>Top Ö 10</b>	Standortanalyse der Fa. Forplan Beitritt zur d-NRW AöR	Vorlage: 431/2017-11
<b>Top Ö 11</b>	Vorlage 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	Vorlage: 489/2017-5
	Vorlage Vorlage: 489/2017-5	Vorlage: 489/2017-5
<b>Top Ö 12</b>	Kalkulation Gebührensätze Flüchtlingsunterkünfte - Obdachlosenunterkünfte_PDF Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	Vorlage: 480/2017-1
	Vorlage Vorlage: 480/2017-1	Vorlage: 480/2017-1
	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.06.2017 Vorlage: 480/2017-1	Vorlage: 480/2017-1
<b>Top Ö 13</b>	Antrag der Fraktion-Die Linke vom 20.06.2017 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017	Vorlage: 401/2017-1
	Vorlage Vorlage: 401/2017-1	Vorlage: 401/2017-1
	Gemeinsamer Antrag Vorlage: 401/2017-1	Vorlage: 401/2017-1
	Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016 Vorlage: 401/2017-1	Vorlage: 401/2017-1
	Anfrage Stadler_Konsensgespräche Trinkwasserbezug Vorlage: 401/2017-1	Vorlage: 401/2017-1
<b>Top Ö 14</b>	Anfrage Stadler_Konsensgespräche Trinkwasserbezug_Anlage Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020	Vorlage: 402/2017-

		1
	Vorlage	
	Vorlage: 402/2017-1	Vorlage: 402/2017- 1
<b>Top Ö 15</b>	Gemeinsamer Antrag Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2017 betr. Einrichten eines Arbeitskreises Digitalisierung	Vorlage: 478/2017- 11
	Vorlage	
	Vorlage: 478/2017-11	Vorlage: 478/2017- 11
<b>Top Ö 16</b>	Antrag Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Prüfung interkommunale Zusammenarbeit bei Bauhöfen mit Alfter	Vorlage: 479/2017- 1
	Vorlage	
	Vorlage: 479/2017-1	Vorlage: 479/2017- 1
<b>Top Ö 17</b>	Antrag Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Durchführung der Bürgerwerkstatt zum Roisdorfer Bahnhof bis spätestens Ende September	Vorlage: 477/2017- 7
	Vorlage	
	Vorlage: 477/2017-7	Vorlage: 477/2017- 7
<b>Top Ö 18</b>	Antrag Mitteilung über den Sachstand Mitfahren.Bornheim	Vorlage: 433/2017- 11
<b>Top Ö 19</b>	Vorlage ohne Beschluss Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2017 betr. NRW-Portal zur Interkommunalen Zusammenarbeit	Vorlage: 475/2017- 11
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 475/2017-11	Vorlage: 475/2017- 11
<b>Top Ö 20</b>	Große Anfrage Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2017 betr. Kompromiss zur Wasserversorgung in der Stadt Bornheim	Vorlage: 419/2017- 1
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 419/2017-1	Vorlage: 419/2017- 1
	Anfrage	

# Einladung



Sitzung Nr.	50/2017
Rat Nr.	5/2017

An die Mitglieder  
des **Rates**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 26.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

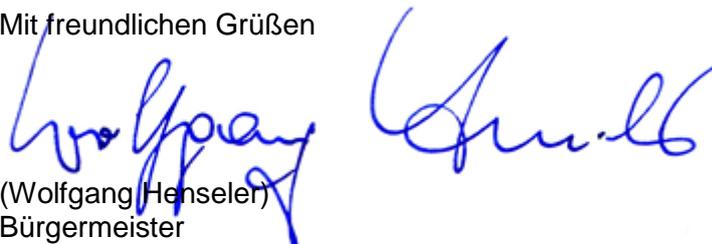
zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.  
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 13.07.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 11/2017 vom 16.02.2017 und 30/2017 vom 18.05.2017	
4	3. Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg), Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (StEA 12.07.2017)	355/2017-7
5	11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel; Grundsatzbeschluss (StEA 12.07.2017)	450/2017-7
6	12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss (StEA 12.07.2017)	452/2017-7
7	Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Gerichtsurteil Normenkontrolle; Einleitung des neuen Verfahrens (StEA 12.07.2017)	407/2017-7
8	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 und Verwendung des Jahresgewinns (BA 21.06.2017)	377/2017-2
9	Feuerwehrgerätehaus Bornheim – Standortanalyse (HA 29.06.2017)	416/2017-3
10	Beitritt zur d-NRW AöR (HA 29.06.2017)	431/2017-11
11	1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	489/2017-5
12	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	480/2017-1

13	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017 (BA 21.06.2017)	401/2017-1
14	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020 (BA 21.06.2017)	402/2017-1
15	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2017 betr. Einrichten eines Arbeitskreises Digitalisierung	478/2017-11
16	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Prüfung interkommunale Zusammenarbeit bei Bauhöfen mit Alfter	479/2017-1
17	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Durchführung der Bürgerwerkstatt zum Roisdorfer Bahnhof bis spätestens Ende September (StEA 12.07.2017)	477/2017-7
18	Mitteilung über den Sachstand Mitfahren.Bornheim (HA 29.06.2017)	433/2017-11
19	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2017 betr. NRW-Portal zur Interkommunalen Zusammenarbeit	475/2017-11
20	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2017 betr. Kompromiss zur Wasserversorgung in der Stadt Bornheim	419/2017-1
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	483/2017-1
22	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
23	Ehrung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes (HA 29.06.2017)	388/2017-1
24	Angebote und Beschluss über Bürgerwerkstattverfahren für den Bahnhof Roisdorf (StEA 12.07.2017)	095/2017-7
25	Vergabe des Auftrages zur Kanalsanierung an der Kindertagesstätte Widdig, dem Feuerwehrgerätehaus Widdig und dem Sportlerheim Widdig	342/2017-1
26	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 11.04.2017	301/2017-1
27	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	484/2017-1
28	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 16.02.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	11/2017
Rat Nr.	<b>2/2017</b>

**Anwesende**

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	fraktionslos	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	ab TOP 4
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	ab TOP 5 tw.
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	

Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

#### Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim  
Cugaly, Ralf  
Pilger, Christiane  
Schier, Manfred Erster Beigeordneter  
von Bülow, Alice Beigeordnete

#### Schriftführerin

Altaner, Petra

#### Nicht anwesend (entschuldigt)

Engels, Hans-Günther	CDU-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgerradweg)	660/2016-7
4	Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung	652/2016-7
5	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018	121/2017-2
6	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
7	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
8	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	118/2017-1
10	Anfragen mündlich	

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 5-8 zusammen zu behandeln und getrennt abzustimmen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 10.

	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlage siehe Seiten 11 und 12

<b>3</b>	<b>Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)</b>	<b>660/2016-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt,

1. die Realisierung einer verkürzten Variante des Bürgeradwegs zwischen der Richard-Piel-Straße in Hersel und der Germanenstraße in Widdig zu realisieren und
2. die unverzügliche Aufnahme des Teilstücks zwischen Stadtgrenze in Widdig und Germanenstraße in Widdig in das reguläre Arbeitsprogramm des Landesbetriebes zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis**

- |                                |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| 33 Stimmen für den Beschluss   | (CDU, SPD, B90/Grüne, BM) |
| 09 Stimmen gegen den Beschluss | (FDP, UWG, LINKE)         |
| 01 Stimmenthaltung             | (Breuer)                  |

<b>4</b>	<b>Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung</b>	<b>652/2016-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt,

1. das Radverkehrskonzept als Grundlage für den weiteren Ausbau des Radwegenetzes,
2. die Einrichtung eines Arbeitskreises Radverkehr zur Beratung der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Konzept,
3. die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen in die Haushaltsplanberatungen zu verweisen.

**Abstimmungsergebnis**

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 41 Stimmen für den Beschluss   | (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, Breuer, BM) |
| 03 Stimmen gegen den Beschluss | (FDP)   |

<b>5</b>	<b>Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018</b>	<b>121/2017-2</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 / 2018 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 15.09.2016 bis 14.10.2016 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2017 / 2018 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2017 / 2018 eingegangen sind.

- Einstimmig -  
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

<b>6</b>	<b>Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018</b>	<b>543/2016-11</b>
----------	---	--------------------

RM Dr. Kuhn stellt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von 13 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt

1. den Stellenplan 2017 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

**Beamte**

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	3,00	
A15	2,00	
A14	3,42	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	7,94	
A11	11,63	
A10	12,46	
A9 g.D.	1,00	
A9Z	0,54	
A9 m.D.	6,18	
A8	2,21	
A7	1,00	
<b>Gesamt</b>	<b>57,38</b>	

**Tariflich Beschäftigte**

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	3,00	
14	3,46	
13	1,51	
12	10,81	
11	20,28	
10	11,77	
9	39,89	0,34 KU 08
8	37,20	
6	25,76	
5	19,73	
4	0,73	
3	4,10	
2	0,17	
1	3,05	
S17	1,00	
S16	1,92	
S15	6,18	0,51 KU S8a, 0,77 KU S13
S14	8,00	
S13	3,00	
S12	6,23	
S11b	12,40	
S11	0,63	
S10	1,00	
S9	1,00	
S8a	93,76	
S7	0,87	
S3	33,56	
<b>Gesamt</b>	<b>351,01</b>	

2. den Stellenplan 2018 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

**Beamte**

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	3,00	
A15	2,00	
A14	3,42	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	7,94	
A11	11,63	
A10	12,46	
A9 g.D.	1,00	
A9Z	0,54	
A9 m.D.	6,18	
A8	2,21	
A7	1,00	
<b>Gesamt</b>	<b>57,38</b>	

### Tariflich Beschäftigte

15	3,00	
14	3,46	
13	1,51	
12	10,81	
11	20,28	
10	11,77	
9	39,89	0,34 KU 08
8	37,20	
6	25,76	
5	19,73	
4	0,73	
3	4,10	
2	0,17	
1	3,05	
S17	1,00	
S16	1,92	
S15	6,18	0,51 KU S8a, 0,77 KU S13
S14	8,00	
S13	3,00	
S12	6,23	
S11b	12,40	
S11	0,63	
S10	1,00	
S9	1,00	
S8a	93,76	
S7	0,87	
S3	33,56	
<b>Gesamt</b>	<b>351,01</b>	

3. Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beschließt im Stellenplanentwurf 2017/2018 die Streichung der Stellen 19267, 19287 und 19264 in Abt. 5.2. bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufwendungen für Zeitarbeit um 165.000,- € in 2017 und 240.000,- € in 2018.
4. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2017/2018 die Ausweisung von zusätzlichen 3 Stellen nach Entgeltgruppe E8. Die im Stellenplanentwurf 2017/2018 vorgesehene Ausweisung von 37,20 Stellen der Entgeltgruppe 8 wird abgeändert auf 40,20 Stellen der Entgeltgruppe 8.

### Abstimmungsergebnis

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| 33 Stimmen für den Beschluss   | (Aharchi, Bandel, Freynick, Günther, Hanft, Hayer, Heller, Henseler, Heßling, Jaritz, Kabon, Keils, Kleinekathöfer, Christian Koch, Frank W. Krüger, Ute Krüger, Lamprichs, Lehmann, Marx, Marc Müller, Prinz, Roitzheim, Schmitz, Schwarz, Stadler, Strauff, Dr. Tourné, Velten, Voigt, Wehrend, Wingenbach, Wirtz, Züge) |
| 11 Stimmen gegen den Beschluss | (Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gesell, Hochgartz, Maria Koch, Dr. Kuhn, Montenarh, Heinz Müller, Quadt-Herte, Schulz, Weiler)   |
| 01 Stimmenthaltung             | (Breuer)   |

RM Dr. Kuhn stellt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von 13 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

### **Beschluss:**

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 wie folgt zu ändern:

Anlage 1	siehe Seiten	13-17
Anlage 2	siehe Seiten	18-20
Anlage 3	siehe Seiten	21-22
Anlage 4	siehe Seiten	23-24
Anlage 5	siehe Seite	25
Anlage 6	siehe Seiten	26-33
Anlage 7	siehe Seiten	34-36

#### Unterhaltungsvorschussgesetz

Die Verwaltung hatte dem Haupt- und Finanzausschuss in dessen Sitzung am 01.12.2016 mit Vorlage-Nr. 961/2016-11 zu den beabsichtigten Änderungen berichtet, die ursprünglich zum 01.01.2017 in Kraft treten sollten. Zwischen dem Bund und den Ländern waren jedoch zunächst noch Fragen zur Finanzierung zu klären, so dass sich die Umsetzung verzögerte.

Zwischenzeitlich haben sich der Bund und die Länder auf Eckpunkte über die geplanten Änderungen verständigt. Die Umsetzung der Reform soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Die Änderungen führen zu Anpassungen in der Produktgruppe 1.05.04 "Unterhaltsleistungen". Die Erträge reduzieren sich im Haushaltsjahr 2017 um 255 TEuro und die Aufwendungen um 422 TEuro. Per Saldo ergibt sich eine Verbesserung im Ergebnis- und Finanzplan 2017 in Höhe von 167 TEuro.

Inwieweit sich die von 33,5 % auf 40 % erhöhte Kostenbeteiligung des Bundes auf die kommunale Finanzsituation auswirken wird, ist derzeit ungewiss. Anpassungen für die Jahre 2018 ff. sind aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht erforderlich.

#### Demographie

Zur Erstellung eines demographischen Entwicklungskonzeptes werden jeweils 10.000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 mit Sperrvermerk zur Verfügung gestellt.

#### Investitionsplanung

Die im Entwurf des Haushaltes 2017/2018 geplante Maßnahme "**Rathaus-erweiterung**" wird zurückgestellt und die investiven Mittel gestrichen. Die Verwaltung erstellt im Laufe des Jahres 2017 zunächst eine dezidierte Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Die Tiefbaumaßnahme "**Kreisverkehrsplatz Bonner Straße**" wird in das Jahr 2020 verschoben und mit einem Sperrvermerk versehen.

Das **Investitionsbudget für Tiefbaumaßnahmen (Straßenbau)** beträgt 4 Mio. Euro pro Jahr.

### Steueranpassungen

Zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs spätestens in 2021 ist eine Anpassung der Hebesätze bei den Realsteuern erforderlich. Dies soll durch folgende Variante erreicht werden:

- Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A einmalig um 30 %-Punkte in 2017
- Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B in 2017 um 95 %-Punkte und Fortschreibung jährlich bis 2021
- Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer in 2018 um 5 %-Punkte und moderate Fortschreibung jährlich bis 2021

	<b>2017</b> in %-Pkt.	<b>2018</b> in %-Pkt.	<b>2019</b> in %-Pkt.	<b>2020</b> in %-Pkt.	<b>2021</b> in %-Pkt.
Grundsteuer A	290	290	290	290	290
Grundsteuer B	595	645	695	795	895
Gewerbesteuer	485	490	495	505	515

### Einrichtung eines Arbeitskreises "Konsolidierung"

Es soll ein Arbeitskreis "Konsolidierung" eingerichtet werden, in welchem ein Austausch und eine Analyse aktueller Entwicklungen erfolgen und daraus resultierende Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden können.

2. beschließt, die Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2026 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

### Abstimmungsergebnis

- 29 Stimmen für den Beschluss (Aharchi, Bandel, Freynick, Günther, Hanft, Hayer, Heller, Henseler, Heßling, Jaritz, Keils, Kleinekathöfer, Frank W. Krüger, Ute Krüger, Lamprichs, Marx, Marc Müller, Prinz, Roitzheim, Schmitz, Schwarz, Stadler, Strauff, Dr. Tourné, Velten, Voigt, Wehrend, Wingenbach, Wirtz, Züge)
- 16 Stimmen gegen den Beschluss (Breuer, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Freynick, Gesell, Hochgartz, Kabon, Christian Koch, Maria Koch, Dr. Kuhn, Lehmann, Montemarh, Heinz Müller, Quadt-Herte, Schulz, Weiler)

<b>8</b>	<b>7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997</b>	<b>960/2016-2</b>
----------	---	-------------------

RM Dr. Kuhn stellt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf geheime Abstimmung von 13 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine geheime Abstimmung damit durchzuführen ist.

Für die geheime Abstimmung werden zu Stimmzähler benannt:

CDU-Fraktion	Herr Müller
SPD-Fraktion	Frau Aharchi
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Herr Hochgartz
UWG/Forum-Fraktion	Herr Montemarh
FDP-Fraktion	Herr Koch

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

**Beschluss:**

Der Rat beschließt folgende 7. Änderung der Hebesatzsatzung:

7. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 06.2015 (GV.NRW.S.496), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834,1838), hat der Rat der Stadt Bornheim am 16.02.2017 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 595 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer  | 485 v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis**

29 Stimmen für den Beschluss

16 Stimmen gegen den Beschluss

<b>9</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>118/2017-1</b>
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilung des Bürgermeisters

- der Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Bornheim 2 hat sein Amt als Schiedsmann mit sofortiger Wirkung niederlegt
- zwecks Nachfolgeregelung bereitet die Verwaltung derzeit die Wahl einer Schiedsperson vor
- zum Sachstand des Auswahlverfahrens berichtet die Verwaltung in der Ratssitzung am 30. März 2017
- die Wahl soll möglichst in der Mai-Sitzung des Rates, spätestens jedoch in der letzten Sitzung vor der Sommerpause erfolgen
- aktuelle Schlichtungsverfahren werden von dem Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Bornheim 3 betreut

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage des RM Heller

Welche Orte umfasst der Schiedsbezirk 2?

Antwort:

Die Orte Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

<b>10</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Von: Wilfried Sauer [<mailto:rw.sauer@netcologne.de>]  
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2017 10:59  
An: Schumacher-Lambertz, Karin  
Cc: [rw.sauer@netcologne.de](mailto:rw.sauer@netcologne.de)  
Betreff: Einwohnerfragestunde im Rahmen der Ratssitzung am 16.1.2017

Sehr geehrte Frau Schumacher-Lambertz,

wie heute besprochen, übersende ich **nachstehend zwei Fragen für die Einwohnerfragestunde** im Rahmen der Ratssitzung am 16.1.2017. Sie hatten mir zugesagt, diese Fragen unmittelbar an den Herrn Bürgermeister weiterzuleiten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen per E-Mail oder unter der Mobilnummer 0151 / 42338221 gerne zur Verfügung.

Besten Dank und schöne Grüße

Wilfried Sauer

Herrn Bürgermeister

Wolfgang Henseler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde zur Ratssitzung am 16.2.2017 bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Die Tagesordnung zur Ratssitzung sieht unter TOP 7 die Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2017/2018 mit allen Anlagen vor. Zu den Anlagen betreffend diesen TOP 7 gehören unter anderem auch die Beschlussvorlagen des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 11.1.2017 und des Stadtbetriebs Bornheim (SBB) vom 17.1.2017 zur Ausbauplanung der Straßen Donnerstein/Oberdorfer Weg/Ehrental in Roisdorf.

Im Zuge der bisherigen Ausbauplanung haben eine Reihe von Anliegern im Laufe des Jahres 2016 diverse Eingaben und Anfragen an die Verwaltung (Ämter 7 und 9) gerichtet.

Die Stadt hat den Anliegern auf ihre Eingaben hin jeweils folgende standardisierte Antwort erteilt:

„In der Anliegerversammlung vom 7.6.2016 hatte ich zum weiteren Ablauf des Planungs- und Beteiligungsprozesses einen Ausblick gegeben und erläutert, dass auch

die schriftlich eingereichten Anregungen gesammelt und diese den am Planungsprozess beteiligten Fachdisziplinen/Ämtern zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass eine abschließende Antwort/Stellungnahme noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach Abschluss des Prozesses erhalten Sie eine Rückäußerung.,,

Nach meiner Kenntnis ist bisher noch in keinem einzigen Fall die zugesagte Rückäußerung zu den eingereichten Fragen/Stellungnahmen der Anlieger erfolgt.

Ich bitte daher um Auskunft, welche weiteren Schritte im Hinblick auf den geplanten Ausbau des Bereiches Oberdorfer Weg/Ehrental jetzt vorgesehen sind. Insbesondere bitte ich um eine Erklärung dazu, ob der in Rede stehende Planungs- und Beteiligungsprozess seitens der Verwaltung inzwischen bereits abgeschlossen ist, oder aber ob für die geplante Ausbaumaßnahme des Bereiches Oberdorfer Weg/Ehrental eine Aktualisierung der Planung und deren Beratung im Stadtentwicklungsausschuss vorgesehen ist.

Ich bitte ferner um Auskunft, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Ebene die Anlieger zur Ihren schriftlich eingereichten Fragen/Stellungnahmen mit einer Rückäußerung der Stadt rechnen dürfen und inwieweit die Anregungen und Vorschläge der Anlieger im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Mit bestem Dank und vielen Grüßen

Wilfried Sauer

**Antwort:**

Der Planungs- und Abstimmungsprozess zum Projekt Oberdorfer Weg/Donnerstein ist noch nicht abgeschlossen. Dabei ist die heutige Entscheidung des Rates (Ratssitzung am 16.02.2017, TOP 7) zur Haushaltssatzung von wesentlicher Bedeutung. Danach ist vorgesehen, die Ausbauplanung zu aktualisieren und im StEA vorzulegen. Die Anregungen und Vorschläge der Anlieger werden in der Regel, soweit diese verkehrsplanerisch und straßenverkehrsrechtlich vertretbar sind und den Grundzügen der Planungsrichtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, bei der Fortschreibung der Straßenraumplanung berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Sobald dieser Prozess soweit fortgeschritten ist und der Stadtentwicklungsausschuss über die modifizierte Planung beraten hat, werden die schriftlich eingereichten Anliegerschreiben abschließend beantwortet und das Beratungsergebnis mitgeteilt.

# Anlage 1 zu TOP 7

Änderungsliste 2017-2021		STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2017/2018										Anlage 1 zur 3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 596/2016-2				
Erträge und Mehrerträge: negativ (minus)												Stand: 19.01.2017				
Aufwendungen und Mehraufwendungen: positiv												Druck vom: 17.02.2017				
Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Erläuterungen	Entwurf 2017	Änder. 2017	SUMME 2017	Entwurf 2018	Änder. 2018	SUMME 2018	Entwurf 2019	Änder. 2019	SUMME 2019	Entwurf 2020	Änder. 2020	SUMME 2020	Entwurf 2021	Änder. 2021	SUMME 2021
<b>Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung</b>																
<b>10101 Politische Gremien S. 26</b>																
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. und sonstige Tätigkeiten (Ratsmitglieder, Fraktionsitzungen); Änderung infolge des Inkrafttretens der neuen Entschädigungsverordnung	408.880	24.000	432.880	408.880	24.000	432.880	408.880	24.000	432.880	408.880	24.000	432.880	408.880	24.000	432.880
<b>SUMME Änderungen 10101 Politische Gremien</b>			<b>24.000</b>			<b>24.000</b>			<b>24.000</b>			<b>24.000</b>			<b>24.000</b>	
<b>10109 Personalmanagement S. 52</b>																
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	Steigerung der Beiträge für die Unfallversicherung	122.000	10.000	132.000	122.000	10.000	132.000	122.000	10.000	132.000	122.000	10.000	132.000	122.000	10.000	132.000
	Aufwendungen für Leiharbeitskräfte; Anpassung an aktuelle Entwicklung	330.000	-165.000	165.000	330.000	-240.000	90.000	330.000	-240.000	90.000	330.000	-240.000	90.000	330.000	-240.000	90.000
<b>SUMME Änderungen 10109 Personalmanagement</b>			<b>-155.000</b>			<b>-230.000</b>			<b>-230.000</b>			<b>-230.000</b>			<b>-230.000</b>	
<b>10115 Gebäudewirtschaft S. 83</b>																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Winterdienst, Abfall, Gebäudereinigung etc.)	5.652.942	158.400	6.161.842	5.499.476	143.441	5.642.917	5.079.353	142.676	5.222.029	5.095.297	-53.506	5.041.791	5.295.760	-54.377	5.241.383
	Sanierung Turnhalle Grundschule Bornheim: Hallenboden und Sockel		350.500	350.500			0			0			0			0
	U3-Ausbau Kindergarten Dersdorf (gem. Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 11.01.2017; Vorl. 783/2016-2)		230.000	230.000			0			0			0			0
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	Mieten für Notunterkünfte und Gebäudeversicherung	1.328.003	15.650	1.343.653	1.377.975	13.716	1.391.691	1.384.746	13.580	1.398.326	1.391.603	-2.658	1.388.945	1.398.516	-2.797	1.395.719
<b>SUMME Änderungen 10115 Gebäudewirtschaft</b>			<b>754.550</b>			<b>157.157</b>			<b>156.256</b>			<b>-56.164</b>			<b>-57.174</b>	
<b>10117 Inklusion und Demographie S. 102</b>																
Zeile 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen des Landes für die Förderung der Inklusion	0	-76.000	-76.000	0	-76.000	-76.000	0	-76.000	-76.000	0	-76.000	-76.000	0	-76.000	-76.000
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Externe Begleitung des demographischen Entwicklungskonzeptes (Streichung aufgrund Beschluss des ASS am 10.01.2017, Vorl.-Nr. 904/2016-2; Rücknahme der Streichung aufgrund HA-Beschluss vom 18.01.2017, Vorl. 596/2016-2)	80.000	0	80.000	50.000	0	50.000									
<b>SUMME Änderungen 10117 Inklusion und Demographie</b>			<b>-76.000</b>			<b>-76.000</b>			<b>-76.000</b>			<b>-76.000</b>			<b>-76.000</b>	
<b>Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung</b>																
<b>10201 Allgemeine Sicherheit und Ordnung</b>																
Zeile 11 Personalaufwendungen	Zusätzliches Personal für den Ordnungsaufendienst gem. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2016, Vorlage Nr. 845/2016-3; (darin: Vergütung, Jahressonderzahlung, Versorgungskassen, Sozialversicherung, pausch. Lohnsteuer für tarifl. Beschäftigte)	253.102	154.500	407.602	255.818	156.000	411.818	258.572	157.400	415.972	261.365	158.800	420.165	264.200	160.460	424.660
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Zusätzliche Sachkosten für die Einrichtung des Ordnungsaufendienstes gem. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2016, Vorlage Nr. 845/2016-3	0	59.000	59.000	0	59.500	59.500	0	60.000	60.000	0	60.500	60.500	0	61.000	61.000
<b>SUMME Änderungen 10201 Allgemeine Sicherheit und Ordnung</b>			<b>213.500</b>			<b>215.500</b>			<b>217.400</b>			<b>219.300</b>			<b>221.460</b>	
<b>10207 Feuer- und Bevölkerungsschutz S. 131</b>																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Erwerb von Uniformen, Helmen etc. für den Lagerbedarf	155.500	30.000	185.500	131.950	0	131.950	99.200	0	99.200	65.000	0	65.000	65.000	0	65.000
	Aufwendungen für Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes	0	18.000	18.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>SUMME Änderungen 10207 Feuer- und Bevölkerungsschutz</b>			<b>48.000</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>	

<b>Produktbereich 1.03 Schulträgeraufgaben</b>																
<b>10301 Grundschulen S. 144</b>																
Zelle 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisung des Landes; Anpassung der Zuweisungen aufgrund geänderter Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen ab dem 01.08.2016	-1.041.643	25.879	-1.015.764	-1.041.643	25.879	-1.015.764	-1.041.643	25.879	-1.015.764	-1.041.643	25.879	-1.015.764	-1.041.643	25.879	-1.015.764
Zelle 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	OGS-Elternbeiträge; Anpassung aufgrund geänderter Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen ab dem 01.08.2016	-554.280	-198.696	-752.976	-554.280	-198.696	-752.976	-554.280	-198.696	-752.976	-554.280	-198.696	-752.976	-554.280	-198.696	-752.976
Zelle 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	OGS-Garantiebeiträge an Träger; Anpassung aufgrund geänderter Gebührensatzung	670.500	145.980	816.480	670.500	145.980	816.480	670.500	145.980	816.480	670.500	145.980	816.480	670.500	145.980	816.480
Zelle 15 Transferaufwendungen	Weiterleitung der OGS-Landeszuweisungen an Träger (korspondiert mit Zeile 2)	1.048.195	-25.879	1.022.316	1.048.013	-25.879	1.022.134	1.048.013	-25.879	1.022.134	1.048.077	-25.879	1.022.198	1.048.141	-25.879	1.022.262
<b>SUMME Änderungen 10301 Grundschulen</b>				<b>-52.716</b>												
<b>10305 Förderschulen S. 161</b>																
Zelle 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	OGS-Elternbeiträge; Anpassung aufgrund geänderter Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen ab dem 01.08.2016	-18.000	-7.896	-25.896	-18.000	-7.896	-25.896	-18.000	-7.896	-25.896	-18.000	-7.896	-25.896	-18.000	-7.896	-25.896
Zelle 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	OGS-Garantiebeiträge an Träger; Anpassung aufgrund geänderter Gebührensatzung	27.000	5.400	32.400	27.000	5.400	32.400	27.000	5.400	32.400	27.000	5.400	32.400	27.000	5.400	32.400
<b>SUMME Änderungen 10305 Förderschulen</b>				<b>-2.496</b>												
<b>Produktbereich 1.04 Kultur und Wissenschaft</b>																
<b>10402 Volkshochschule S.178</b>																
Zelle 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen des Landes; Rücknahme der Kürzung der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz (2017-2019)	-197.285	-11.615	-208.900	-197.285	-11.615	-208.900	-197.285	-11.615	-208.900	-197.285	0	-197.285	-197.285	0	-197.285
	Zuweisungen vom BAMF; Steigerung infolge Anpassung an Zahl Integrationskurse	-63.792	-275.000	-338.792	-60.000	-250.000	-310.000	-60.000	-225.000	-285.000	-60.000	-151.000	-211.000	-60.000	-102.000	-162.000
Zelle 4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	Anpassung der Benutzungsgebühren infolge der Entwicklung der Teilnehmezahlen	-243.892	11.000	-232.892	-257.000	12.000	-245.000	-257.000	12.000	-245.000	-257.000	17.000	-240.000	-257.000	17.000	-240.000
Zelle 13 und 16 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Sonst. ord. Aufwendungen	Erwerb GWG, Lehr- und Unterrichtsmittel, Sonstige Sach- und Dienstleistungen, Drucksachen	31.176	10.100	41.276	31.650	7.850	39.500	38.750	-1.250	37.500	31.400	5.600	37.000	32.400	3.600	36.000
Zelle 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Anpassung der Dozentenonorare für Integrationskurse und andere Fächer	214.944	175.000	389.944	225.000	160.000	385.000	225.000	148.000	373.000	225.000	98.000	323.000	225.000	66.000	291.000
<b>SUMME Änderungen 10402 Volkshochschule</b>				<b>-90.515</b>			<b>-81.765</b>			<b>-77.865</b>			<b>-30.400</b>			<b>-15.400</b>
<b>Produktbereich 1.05 Soziale Leistungen</b>																
<b>10502 Soziale Einrichtungen und Leistungen S. 196</b>																
Zelle 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen:	Zuweisungen des Landes für Flüchtlingsbetreuung; umgeplant zu Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen;	-8.000.000	7.966.000	-34.000	-7.200.000	7.166.000	-34.000	-6.720.000	6.686.000	-34.000	-6.432.000	6.398.000	-34.000	-6.259.200	6.225.200	-34.000
	Rest verbleibt für Senioren und Integration															
	Sonstige Transfererträge - Rückzahlungen von Leistungsempfängern; teilweise umgeplant zu Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen;	-50.000	15.000	-35.000	-40.000	8.500	-31.500	-35.000	6.020	-28.980	-30.000	2.469	-27.531	-30.000	3.295	-26.705
	Rest verbleibt für Senioren und Integration															
Zelle 4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	Benutzungsgebühren für Flüchtlingsunterkünfte; umgeplant zu Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen	-580.000	580.000	0	-700.000	700.000	0	-700.000	700.000	0	-700.000	700.000	0	-700.000	700.000	0
Zelle 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung; Erwerb GWGs, Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Sonstige Sach- und Dienstleistungen, SBB-Stadtpauschale; teilweise umgeplant zu Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen;	1.256.128	-1.225.600	30.528	1.127.528	-1.098.600	28.928	1.046.128	-1.017.600	28.528	1.003.228	-974.600	28.628	976.329	-947.600	28.729
	verbleibender Betrag betrifft Ausgaben für die Produkte "Senioren" und "Integration"															
Zelle 15 Transferaufwendungen	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; vollständig umgeplant zu Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen	5.616.000	-5.616.000	0	5.055.000	-5.055.000	0	4.718.000	-4.718.000	0	4.515.000	-4.515.000	0	4.393.000	-4.393.000	0
Zelle 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aus- und Fortbildung, Umschulung - umgeplant zu Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen	1.000	-1.000	0	500	-500	0	500	-500	0	500	-500	0	500	-500	0
<b>SUMME Änderungen 10502 Soziale Einrichtungen und Leistungen</b>				<b>1.718.400</b>			<b>1.720.400</b>			<b>1.655.920</b>			<b>1.610.369</b>			<b>1.587.395</b>

<b>10503 Asylleistungen (ab 2017) S. 200</b>																
Zeile 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen des Landes für Flüchtlingsbetreuung; abhängig von der Flüchtlingsanzahl	0	-4.437.384	-4.437.384	0	-4.146.408	-4.146.408	0	-3.886.608	-3.886.608	0	-3.803.472	-3.803.472	0	-3.772.296	-3.772.296
	Sonstige Transfererträge - Rückzahlungen von Leistungsempfängern (z.B. Mietkautionen, Darlehen)	0	-35.000	-35.000	0	-31.500	-31.500	0	-28.980	-28.980	0	-27.531	-27.531	0	-26.705	-26.705
Zeile 4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	Benutzungsgebühren für Flüchtlingsunterkünfte	0	-803.144	-803.144	0	-920.820	-920.820	0	-1.038.500	-1.038.500	0	-1.156.175	-1.156.175	0	-1.273.851	-1.273.851
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung; Erwerb GWGs, Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Sonstige Sach- und Dienstleistungen, SBB-Stadtpauschale	0	83.000	83.000	0	69.000	69.000	0	52.000	52.000	0	52.000	52.000	0	52.000	52.000
	Flüchtlingsbetreuung durch Mälteser Hilfsdienst und Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften	0	816.000	816.000	0	840.480	840.480	0	865.694	865.694	0	891.665	891.665	0	918.415	918.415
Zeile 15 Transferaufwendungen	Leistungen §4 AsylbLG-Krankheit	0	493.560	493.560	0	443.880	443.880	0	411.480	411.480	0	392.120	392.120	0	380.160	380.160
	Leistungen §2 AsylbLG-Besondere Leistungen	0	438.720	438.720	0	394.560	394.560	0	365.760	365.760	0	349.440	349.440	0	337.920	337.920
	Leistungen §3 AsylbLG-Grundleistungen	0	1.809.720	1.809.720	0	1.627.560	1.627.560	0	1.508.760	1.508.760	0	1.441.440	1.441.440	0	1.393.920	1.393.920
	Leistungen §6 AsylbLG-Sonstige Leistungen	0	11.000	11.000	0	9.900	9.900	0	9.100	9.100	0	8.800	8.800	0	8.400	8.400
	Leistungen Bildung Teilhabe Asyl	0	20.000	20.000	0	18.000	18.000	0	16.200	16.200	0	14.600	14.600	0	13.200	13.200
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aus- und Fortbildung, Umschulung	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000
<b>SUMME Änderungen 10503 Asylleistungen (ab 2017)</b>			<b>-1.601.528</b>			<b>-1.693.348</b>			<b>-1.723.094</b>			<b>-1.835.113</b>			<b>-1.966.837</b>	
<b>10504 Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc. S 202</b>																
Zeile 3 Sonstige Transfererträge	Übergeleitete Unterhaltsansprüche; Steigerung infolge Änderung UVG (Unterhaltsvorschussgesetz)	-55.000	-110.000	-165.000	-55.000	-110.000	-165.000	-55.000	-110.000	-165.000	-55.000	-110.000	-165.000	-55.000	-110.000	-165.000
Zeile 4 Erträge aus Kostenerstattungen / Umlagen	Erstattungen vom Land; Steigerung infolge Änderung UVG	-200.000	-400.000	-600.000	-200.000	-400.000	-600.000	-200.000	-400.000	-600.000	-200.000	-400.000	-600.000	-200.000	-400.000	-600.000
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Erstattungen an das Land; Steigerung infolge Änderung UVG	22.000	44.000	66.000	22.000	44.000	66.000	22.000	44.000	66.000	22.220	43.780	66.000	22.442	43.558	66.000
Zeile 15 Transferaufwendungen	Andere sonstige soziale Leistungen; infolge Änderung UVG	410.000	820.000	1.230.000	410.000	820.000	1.230.000	430.000	800.000	1.230.000	438.600	791.400	1.230.000	447.372	782.628	1.230.000
<b>SUMME Änderungen 10504 Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)</b>			<b>354.000</b>			<b>354.000</b>			<b>334.000</b>			<b>325.180</b>			<b>316.186</b>	
<b>Produktbereich 1.06 Kinder, Jugend- und Familienhilfe</b>																
<b>10601 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung S. 211</b>																
Zeile 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen des Landes; Steigerung infolge Änderungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland	-7.504.331	-444.940	-7.949.271	-8.134.915	-206.510	-8.341.425	-8.944.424	253.007	-8.691.417	-8.479.276	34.903	-8.444.373	-8.591.951	34.168	-8.557.783
Zeile 4 Erträge aus Kostenerstattungen / Umlagen	Benutzungsgebühren und ähnliche; Steigerung infolge Änderungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland	-2.719.900	133.220	-2.586.680	-3.040.126	297.250	-2.742.876	-3.306.227	399.447	-2.906.780	-3.295.731	408.405	-2.887.326	-3.348.767	414.533	-2.934.234
Zeile 15 Transferaufwendungen	Aufw. für Zuschüsse übr.Bereiche; Steigerung infolge Änderungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland	9.467.778	-82.329	9.385.449	10.492.416	-479.843	10.012.573	11.775.115	-773.640	11.001.475	11.540.391	-749.589	10.790.802	11.684.428	-749.451	10.934.977
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aus- und Fortbildung; erhöhter Schulungsbedarf	29.522	800	30.322	29.992	800	30.792	29.427	800	30.227	28.471	800	29.271	28.845	800	29.645
<b>SUMME Änderungen 10601 Förderung von Kindern in Tagesbetreu</b>			<b>-393.249</b>			<b>-388.303</b>			<b>-120.386</b>			<b>-305.481</b>			<b>-299.950</b>	
<b>10603 Erzieherische Hilfen S. 225</b>																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Erstattungen an den Rhein-Sieg-Kreis; Erhöhung infolge neuer öffentl.-rechtl. Vereinbarung für die Adoptionsvermittlungsstelle gem. Beschluss des JHA vom 09.11.2016, Vorl. Nr. 853/2016-4, TOP 7	621.500	12.500	634.000	628.500	12.500	641.000	628.500	12.500	641.000	628.500	12.500	641.000	628.500	12.500	641.000
Zeile 15 Transferaufwendungen	Aufw. für Zuschüsse übr.Bereiche; Aufstockung des Betrages für Familienhebammen und das "Café Mama Mia" gem. Beschluss des JHA vom 09.11.2016, Vorl. Nr. 857/2016-4, TOP 8	5.500.200	15.500	5.515.700	5.581.000	15.500	5.596.500	5.581.000	15.500	5.596.500	5.581.000	15.500	5.596.500	5.581.000	15.500	5.596.500
<b>SUMME Änderungen 10603 Erzieherische Hilfen</b>			<b>28.000</b>			<b>28.000</b>			<b>28.000</b>			<b>28.000</b>			<b>28.000</b>	

<b>Produktbereich 1.08 Sportförderung</b>																
<b>10801 Sportförderung &amp; -einrichtungen S. 232</b>																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	SBB Stadtpauschale: Pflege Sportanlagen; Steigerung infolge Anpassung der Stundensätze aufgrund Tarifsteigerungen	67.803	9.641	77.444	67.803	9.641	77.444	67.803	9.641	77.444	67.803	9.641	77.444	67.803	9.641	77.444
Zeile 15 Transferaufwendungen	Erhöhung beim Betriebskostenzuschuss für den Verein Allemania Breining	112.300	300	112.600	174.800	300	175.100	124.800	300	125.100	124.800	300	125.100	124.800	300	125.100
<b>SUMME Änderungen 10801 Sportförderung &amp; -einrichtungen</b>			<b>9.941</b>			<b>9.941</b>			<b>9.941</b>			<b>9.941</b>			<b>9.941</b>	
<b>Produktbereich 1.09 Räumliche Planung, Entwicklung, GEO-Info</b>																
<b>10901 Räumliche Planung und Entwicklung S. 242</b>																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für die Hauptstraße in Walberberg; Beschluss des StEA vom 11.01.2017; Vorl. 783/2016-2, TOP 6	1.124.000	30.000	1.154.000	2.004.000	0	2.004.000	1.506.000	0	1.506.000	834.000	0	834.000	434.000	0	434.000
<b>SUMME Änderungen 10901 Räumliche Planung und Entwicklung</b>			<b>30.000</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>	
<b>Produktbereich 1.11 Ver- und Entsorgung</b>																
<b>11103 Wasserversorgung S. 273</b>																
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	Beratung Wasserversorgung	0	15.000	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>SUMME Änderungen 11103 Wasserversorgung</b>			<b>15.000</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>	
<b>11105 Abfallwirtschaft S. 277</b>																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	SBB Stadtpauschale: Beseitigung Wilder Müll; Steigerung infolge Anpassung der Stundensätze aufgrund Tarifsteigerungen	168.500	8.814	177.314	168.500	8.814	177.314	168.500	8.814	177.314	168.500	8.814	177.314	168.500	8.814	177.314
<b>SUMME Änderungen 11105 Abfallwirtschaft</b>			<b>8.814</b>			<b>8.814</b>			<b>8.814</b>			<b>8.814</b>			<b>8.814</b>	
<b>Produktbereich 1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>																
<b>11202 Straßenunterhaltung und -bewirtschaft S. 285</b>																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Straßenentwässerungsanteil; Anpassung an aktuelle Entwicklung	1.800.000	100.000	1.900.000	1.800.000	100.000	1.900.000	1.800.000	100.000	1.900.000	1.800.000	100.000	1.900.000	1.800.000	100.000	1.900.000
	SBB Stadtpauschale: Unterhaltung Infrastruktur; Steigerung infolge Anpassung der Stundensätze aufgrund Tarifsteigerungen	1.063.336	141.630	1.204.966	1.063.336	141.630	1.204.966	1.063.336	141.630	1.204.966	1.063.336	141.630	1.204.966	1.063.336	141.630	1.204.966
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	Festwerte Straßenbeleuchtung; Modernisierung; Erstellen einer Rundsteueranlage (50.000 € in 2017); Zehn zusätzliche Straßenlaternen gem. Beschluss des StEA vom 11.01.2017 (Vorl.-Nr. 783/2016-2); 25.000€ jährlich	106.000	75.000	181.000	65.000	25.000	90.000	162.000	25.000	187.000	60.000	25.000	85.000	60.000	25.000	85.000
	Weitere Änderungen durch Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses (Straßenbeleuchtung)		-56.000			35.000			-32.000			-30.000			-10.000	
<b>SUMME Änderungen 11202 Straßenunterhaltung und -bewirtschaft</b>			<b>260.630</b>			<b>301.630</b>			<b>234.630</b>			<b>236.630</b>			<b>256.630</b>	
<b>11204 ÖPNV S. 330</b>																
Zeile 15 Transferaufwendungen	Kreisumlage - Anteil Mehrbelastung ÖPNV	1.825.680	27.453	1.853.133	1.843.537	-15.499	1.828.038	1.861.572	0	1.861.572	1.879.788	0	1.879.788	1.898.186	0	1.898.186
	Planungskosten für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen Hersel, Uedorf, Widdig (gem. Beschluss des StEA vom 11.01.2017 (Vorl.-Nr. 783/2016-2))		90.000	90.000		0	0		0	0		0	0		0	
<b>SUMME Änderungen 11204 ÖPNV</b>			<b>117.453</b>			<b>-15.499</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>	
<b>Produktbereich 1.13 Natur und Landschaftspflege</b>																
<b>11301 Öffentliches Grün S. 345</b>																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	SBB Stadtpauschale: Steigerung infolge Anpassung der Stundensätze aufgrund Tarifsteigerungen	1.261.921	101.514	1.363.435	1.261.921	101.514	1.363.435	1.261.921	101.514	1.363.435	1.261.921	101.514	1.363.435	1.261.921	101.514	1.363.435
<b>SUMME Änderungen 11301 Öffentliches Grün</b>			<b>101.514</b>			<b>101.514</b>			<b>101.514</b>			<b>101.514</b>			<b>101.514</b>	

<b>Produktbereich 1.15 Wirtschaftsförderung und Tourismus</b>																
<b>11503 Anteile an Unternehmen (SBB u.a.) S. 371</b>																
Zeile 19 Finanzerträge	Erträge aus Überschussbeteiligungen des SBB	-150.000	-600.000	-750.000	-150.000	-600.000	-750.000	-150.000	-600.000	-750.000	-150.000	-600.000	-750.000	-150.000	-600.000	-750.000
	Sonstige Finanzerträge: Erstattung Zinsen für weitergeleitete Investitionskredite und Avalprovisionen für weitergeleitete Investitionskredite	-302.580	18.771	-283.809	-365.071	18.853	-346.218	-428.510	17.936	-410.574	-493.795	17.918	-475.877	-559.022	16.999	-542.023
Zeile 20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsen für weitergeleitete Investitionskredite	228.791	-18.252	210.539	273.655	-18.161	255.494	320.401	-17.070	303.331	370.028	-16.979	353.049	420.533	-15.887	404.646
<b>SUMME Änderungen 11503 Anteile an Unternehmen (SBB u.a.)</b>		<b>-599.481</b>				<b>-599.308</b>			<b>-599.134</b>			<b>-599.061</b>			<b>-598.888</b>	
<b>Produktbereich 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft</b>																
<b>11601 Allgemeine Finanzwirtschaft S. 377</b>																
Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer A; Anpassung aufgrund aktualisierter Hebesatzsteigerungen	-183.000	-25.000	-208.000	-183.000	-25.000	-208.000	-183.000	-25.000	-208.000	-183.000	-25.000	-208.000	-183.000	-25.000	-208.000
	Grundsteuer B; Anpassung infolge Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzungen und aufgrund aktualisierter Hebesatzsteigerungen	-9.296.000	538.000	-8.758.000	-9.437.000	-274.000	-9.711.000	-10.767.000	62.000	-10.705.000	-11.063.000	-767.000	-11.830.000	-12.183.000	-247.000	-12.430.000
	Gewerbesteuer; Anhebung aufgrund geänderter Basiswerte und aktualisierter Hebesatzsteigerungen	-14.368.000	166.000	-14.202.000	-14.784.000	-408.000	-15.192.000	-16.242.000	-1.000	-16.243.000	-16.810.000	-618.000	-17.428.000	-18.848.000	-520.000	-19.368.000
	Sonstige Vergünstigungssteuer; Anpassung an aktuelle Entwicklung	-470.000	-80.000	-550.000	-470.000	-80.000	-550.000	-470.000	-80.000	-550.000	-470.000	-80.000	-550.000	-470.000	-80.000	-550.000
Zeile 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen Land; Anpassung gem. erster Modellrechnung GFG 2017	-7.718.000	-119.077	-7.837.077	-8.397.000	-129.740	-8.526.740	-8.833.000	-137.130	-8.970.130	-9.213.000	-142.846	-9.355.846	-9.527.000	-146.944	-9.673.944
	Zuweisungen des Landes: konsumtiver Anteil aus erhöhter Investitions-, Bildungs- und Sportpauschale; Anpassung gem. erster Modellrechnung GFG 2017	-555.873	-2.790	-558.663	-561.616	-2.880	-564.496	-567.536	-2.970	-570.506	-573.636	-3.060	-576.696	-579.916	-3.150	-583.066
Zeile 3 Sonstige Transfererträge	Schuldendiensthilfen Land: Förderung der kommunalen Schulinfrastruktur; Programm "Gute Schule 2020"	0	-785.544	-785.544	0	-785.544	-785.544	0	-785.544	-785.544	0	-785.544	-785.544	0	0	0
Zeile 15 Transferaufwendungen	Aufw. für Zuweisungen Land: Erhöhung der Krankenhausumlage	530.000	52.000	582.000	530.000	52.000	582.000	530.000	52.000	582.000	530.000	52.000	582.000	530.000	52.000	582.000
	Gewerbesteuerumlage und Fonds Deutsche Einheit; Anpassung aufgrund Änderung des Planwertes Gewerbesteuer und aktualisierter Hebesatzsteigerungen	1.888.743	178.297	2.067.040	1.942.929	132.821	2.075.750	1.972.262	54.398	2.026.660	1.050.250	68.980	1.119.230	1.101.600	30.090	1.131.690
	Kreisumlage; Anpassung gem. erster Modellrechnung GFG 2017 und Änderung des Hebesatzes durch den Kreis ab 2019	19.385.000	-48.000	19.337.000	20.069.000	144.000	20.213.000	21.097.000	466.000	21.563.000	22.099.000	644.000	22.743.000	23.151.000	805.000	23.956.000
Zeile 20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsen für Investitionskredite; Anpassung infolge aktueller Zinsmarktentwicklung	3.599.244	37.000	3.636.244	3.629.714	70.000	3.699.714	3.569.145	105.000	3.674.145	3.423.518	169.000	3.592.518	3.269.025	181.000	3.450.025
<b>SUMME Änderungen 11601 Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		<b>-89.114</b>				<b>-1.306.343</b>			<b>-292.246</b>			<b>-1.487.470</b>			<b>45.996</b>	
<b>Alle Produktgruppen betreffend:</b>																
Zeile 11 Personalaufwendungen	Sonstige Beschäftigte: Vergütung, Versorgungskassen, Sozialversicherung, pauschal. Lohnsteuer	3.596.379	144.000	3.740.379	3.633.207	144.000	3.777.207	3.667.131	144.000	3.811.131	3.701.399	144.000	3.845.399	3.736.006	144.000	3.880.006
	Zuführungen Pensionsrückstellungen	1.529.644	24.447	1.554.091	1.488.155	-116.165	1.371.990	1.541.304	36.713	1.578.017	1.564.319	94.672	1.658.991	1.548.306	137.292	1.685.598
<b>Summe Änderungen Personalaufwendungen</b>		<b>168.447</b>				<b>27.835</b>			<b>180.713</b>			<b>238.672</b>			<b>281.292</b>	
Zeilen 2, 4 und 7 teilweise	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten; Anpassung infolge aktualisierter Zuwendungen für Investitionsprojekte	-3.216.950	-182.487	-3.399.437	-3.256.044	-168.737	-3.424.781	-3.291.326	-148.814	-3.440.140	-3.353.770	-114.888	-3.468.658	-3.431.113	-82.480	-3.513.593
Zeile 14 Bilanzielle Abschreibungen	Abschreibungen für Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung; Anpassung infolge Änderung von Investitionsausgaben	7.385.331	311.631	7.536.962	7.741.634	328.561	7.900.195	8.055.853	480.631	8.286.484	8.171.890	599.498	8.461.388	8.305.511	546.001	8.591.512
<b>Summe Änderungen Abschreibungen</b>		<b>129.144</b>				<b>159.824</b>			<b>331.817</b>			<b>484.610</b>			<b>463.521</b>	
<b>SUMME Änderungen Ergebnisplan INSGESAMT</b>		<b>921.294</b>				<b>-1.337.163</b>			<b>109.068</b>			<b>-1.387.871</b>			<b>45.288</b>	
<b>SUMMEN</b>																
	<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Entwurf 2017</b>	<b>Änder. 2017</b>	<b>SUMME 2017</b>	<b>Entwurf 2018</b>	<b>Änder. 2018</b>	<b>SUMME 2018</b>	<b>Entwurf 2019</b>	<b>Änder. 2019</b>	<b>SUMME 2019</b>	<b>Entwurf 2020</b>	<b>Änder. 2020</b>	<b>SUMME 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Änder. 2021</b>	<b>SUMME 2021</b>
	Erträge	-101.360.356	859.297	-100.501.059	-106.204.816	-604.864	-106.809.680	-112.445.967	398.536	-112.047.431	-115.467.065	-1.462.534	-116.929.599	-117.316.061	-234.944	-117.551.005
	Aufwendungen	113.222.938	61.997	113.284.935	115.675.077	-732.299	114.942.778	116.956.752	-289.468	116.667.284	116.091.923	74.663	116.166.586	117.234.778	280.232	117.515.010
	<b>Ergebnis</b>	<b>11.862.582</b>	<b>921.294</b>	<b>12.783.876</b>	<b>9.470.261</b>	<b>-1.337.163</b>	<b>8.133.098</b>	<b>4.510.785</b>	<b>109.068</b>	<b>4.619.853</b>	<b>624.858</b>	<b>-1.387.871</b>	<b>-763.013</b>	<b>-81.283</b>	<b>45.288</b>	<b>-35.995</b>

Anlage 2 zu TOP 7

Änderungsliste INVESTIV 2017-2021						STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2017/2018						Anlage 2a zur 3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 596/2016-2					
Ein- und Mehreinzahlungen: negativ (minus)												Stand: 23.01.2017					
Aus- und Mehrauszahlungen: positiv												Druck vom: 17.02.2017					
ACHTUNG: Änderungen in der Produktgruppe 1.12.02 sind gesondert dargestellt																	
Produktgruppe	Projekt	Erläuterungen	Entwurf 2017	Änder. 2017	Summe 2017	Entwurf 2018	Änder. 2018	Summe 2018	Entwurf 2019	Änder. 2019	Summe 2019	Entwurf 2020	Änder. 2020	Summe 2020	Entwurf 2021	Änder. 2021	Summe 2021
diverse	1 gesamter Produktkatalog Bornheim	Aufwendungen für GWGs, die gleichzeitig investive Auszahlungen sind; Erläuterungen sind bereits in konsumtiver Änderungsliste enthalten	498.820	23.600	522.420	389.600	-11.900	377.700	298.096	-19.400	278.696	262.008	-18.400	243.608	263.815	-20.400	284.215
1.01.09 Personal	5.000208 Pensions-KVR-Fonds	Entplanung, da keine Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgt ist	1.500.000	-1.500.000	0	1.500.000	-1.500.000	0	1.500.000	-1.500.000	0	1.500.000	-1.500.000	0	1.500.000	-1.500.000	3.000.000
1.01.15 Gebäude-wirtschaft	5.000159 Errichtung von Wohnraum (für Flüchtlinge u.a.)	Anpassung des Ansatzes für den Neubau von Wohnungen an aktuelle Schätzung der Baukosten. Folgende konkrete Maßnahmen sind geplant: - Ackerweg (Fertigstellung) - Sechtemer Weg (ab 2017) - Kuckungsweg (2017-2018) - Händelstraße (2018-2019)	5.650.000	-2.150.000	3.500.000	1.700.000	800.000	2.500.000	1.000.000	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0
	5.000441 Rathaus-erweiterung	Konkretisierung der Umbaumaßnahme	0	200.000	200.000	0	1.800.000	1.800.000	0	5.000.000	5.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	0	0
	5.000442 HS/SekuS Merten Wasserstopp	Einbau eines Wasserstopps zur Vermeidung größerer Wasserschäden	0	35.000	35.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	5.000447 GE Bo (Europaschule) Wasserstopp	Einbau eines Wasserstopps zur Vermeidung größerer Wasserschäden	0	45.000	45.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.03.02 Haupt-/ Sekundar-schulen	5.000461 Haupt/SekundarS Merten Inventar	Ausstattung der Räume mit Möbeln im Zusammenhang mit der Erweiterung der Sekundarschule	310.000	0	310.000	5.450	94.550	100.000	4.500	195.500	200.000	4.500	0	4.500	4.500	0	4.500
1.03.04 Gesamtschulen	5.000481 Gesamtschule Inventar	Ausstattung der Räume mit Möbeln im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gesamtschule	68.500	0	68.500	29.250	0	29.250	24.000	291.000	315.000	24.000	0	24.000	24.000	0	24.000
1.13.01 Öffentliches Grün	5.000448 Themenspielplätze Kinderspielplätze	Neuerrichtung Themenspielplatz in Waldorf (2017) und Sechtem (2018)	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000
	5.000450 KIT As Außenanlagen	Aufstellung neuer Spielgeräte für Kindergärten	95.750	127.600	223.350	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.16.01 Allgemeine	5.000000 Investitionspauschale	Anpassung gem. erster Modellrechnung GFG 2017	-1.725.813	-25.110	-1.750.923	-1.777.500	-25.920	-1.803.420	-1.830.780	-26.730	-1.857.510	-1.885.680	-27.540	-1.913.220	-1.942.200	-28.350	-1.913.850
Finanzwirtschaft	5.000002 Sportpauschale	Anpassung gem. erster Modellrechnung GFG 2017	-120.700	-1.178	-121.878	-120.700	-1.178	-121.878	-120.700	-1.178	-121.878	-120.700	-1.178	-121.878	-120.700	-1.178	-119.522
	5.000003 Bildungspauschale	Anpassung gem. erster Modellrechnung GFG 2017	-832.100	-45	-832.145	-832.100	-45	-832.145	-832.100	-45	-832.145	-832.100	-45	-832.145	-832.100	-45	-832.055
SUMME Änderungen				-3.195.133			1.205.507			3.989.147			-497.163			-1.499.973	
Zuzügl. SUMME ÄNDERUNGEN Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau				-732.000			458.000			378.300			-1.741.000			52.000	
SUMME Investive Änderungen gesamt (entspricht Saldo aus Investitionstätigkeit)				-3.927.133			1.663.507			4.367.447			-2.238.163			-1.447.973	

Änderungsliste INVESTIV 2017-2021 STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2017/2018

Anlage 2b zur 3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 596/2016-2

Ein- und Mehreinzahlungen: negativ (minus)

Stand: 23.01.2017

Aus- und Mehrauszahlungen: positiv hier nur Änderungen in der Produktgruppe 1.12.02

Druck vom: 17.02.2017

Änderungen in der Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau (im Stadtentwicklungsausschuss am 11.01.2017 beschlossene Änderungen, Vorl.-Nr. 783/2016-2)

Projekt Nr.	Bezeichnung	SK	SK Bez	Plan 2017	Änd.2017	SUMME 2017	Plan 2018	Änd.2018	SUMME 2018	Plan 2019	Änd.2019	SUMME 2019	Plan 2020	Änd.2020	SUMME 2020	Plan 2021	Änd.2021	SUMME 2021
4.000039	Festwert Straßenbeleuchtung	549300	Festwerte (Straßenbeleuchtung)	30.000	75.000	105.000	30.000	25.000	55.000	30.000	25.000	55.000	30.000	25.000	55.000	30.000	25.000	55.000
<b>4.000039 SALDO</b>				<b>30.000</b>	<b>75.000</b>	<b>105.000</b>	<b>30.000</b>	<b>25.000</b>	<b>55.000</b>	<b>30.000</b>	<b>25.000</b>	<b>55.000</b>	<b>30.000</b>	<b>25.000</b>	<b>55.000</b>	<b>30.000</b>	<b>25.000</b>	<b>55.000</b>
5.000056	Apostelpfad - Königstr.	549300	Festwerte (Straßenbeleuchtung)							32.000	-2.000	30.000						
	681200	Investitionszuweisungen Land					-630.000		-630.000									
	683200	Beiträge nach KAG		-880.000		-880.000												
	782200	Erwerb von unbebauten Grundstücken		270.000		270.000												
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		480.000		480.000	1.160.000		1.160.000									
<b>5.000056 SALDO</b>				<b>-130.000</b>		<b>-130.000</b>	<b>530.000</b>		<b>530.000</b>	<b>32.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>30.000</b>						
5.000080	Domhofstr. ( Mertensg	683100	Beiträge nach BauGB							-150.000		-150.000						
	782200	Erwerb von unbebauten Grundstücken					25.000		25.000									
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau			10.000	10.000	22.000	-7.000	15.000	140.000		140.000						
<b>5.000080 SALDO</b>					<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>22.000</b>	<b>-7.000</b>	<b>40.000</b>	<b>-10.000</b>		<b>-10.000</b>						
5.000108	Kolberger Str. Beseit	681200	Investitionszuweisungen Land				-65.000		-65.000									
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		700.000	-340.000	360.000	20.000	340.000	360.000		10.000	10.000						
<b>5.000108 SALDO</b>				<b>700.000</b>	<b>-340.000</b>	<b>360.000</b>	<b>20.000</b>	<b>340.000</b>	<b>295.000</b>			<b>10.000</b>						
5.000113	Feldchenweg	549300	Festwerte (Straßenbeleuchtung)				15.000	-15.000										
	683100	Beiträge nach BauGB					-610.000		-610.000									
	782200	Erwerb von unbebauten Grundstücken		85.000	-85.000						90.000	90.000						
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		30.000	-30.000		540.000	-540.000		10.000	20.000	30.000		550.000	550.000		10.000	10.000
<b>5.000113 SALDO</b>				<b>115.000</b>	<b>-115.000</b>		<b>-55.000</b>	<b>-555.000</b>	<b>-610.000</b>	<b>10.000</b>	<b>110.000</b>	<b>120.000</b>		<b>550.000</b>	<b>550.000</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
5.000185	Radverkehrskonzept	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	100.000	-50.000	50.000	100.000	50.000	150.000	100.000		100.000	100.000		100.000	100.000		100.000
<b>5.000185 SALDO</b>				<b>100.000</b>	<b>-50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>100.000</b>	<b>50.000</b>	<b>150.000</b>	<b>100.000</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>		<b>100.000</b>
5.000223	Verkehrssicherung (in	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	260.000		260.000	110.000	130.000	240.000	110.000		110.000	110.000		110.000	110.000		110.000
<b>5.000223 SALDO</b>				<b>260.000</b>		<b>260.000</b>	<b>110.000</b>	<b>130.000</b>	<b>240.000</b>	<b>110.000</b>		<b>110.000</b>	<b>110.000</b>		<b>110.000</b>	<b>110.000</b>		<b>110.000</b>
5.000319	Heerweg Rankenb.-Heid	549300	Festwerte (Straßenbeleuchtung)	44.000	-44.000		5.000	50.000	50.000									
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		656.000	4.000	660.000	5.000	125.000	130.000		100.000	100.000		100.000	100.000		100.000	100.000
<b>5.000319 SALDO</b>				<b>700.000</b>	<b>-40.000</b>	<b>660.000</b>	<b>5.000</b>	<b>175.000</b>	<b>180.000</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
5.000320	Oberdorfer Weg	549300	Festwerte (Straßenbeleuchtung)							70.000	-20.000	50.000						
	683100	Beiträge nach BauGB																
	683200	Beiträge nach KAG		-325.000	325.000		-650.000	150.000	-500.000		-230.000	-230.000						
	782200	Erwerb von unbebauten Grundstücken		250.000	-90.000	160.000												
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		270.000	-180.000	90.000	875.000	-85.000	790.000	125.000	-25.000	100.000						
<b>5.000320 SALDO</b>				<b>195.000</b>	<b>55.000</b>	<b>250.000</b>	<b>225.000</b>	<b>65.000</b>	<b>290.000</b>	<b>195.000</b>	<b>-275.000</b>	<b>-80.000</b>						
5.000321	Rahmenplan Sechtem Os	681200	Investitionszuweisungen Land										-790.000	760.000	-30.000	-500.000	470.000	-30.000
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau								170.000		170.000	2.100.000	-2.000.000	100.000	1.730.000	-1.630.000	100.000
<b>5.000321 SALDO</b>										<b>170.000</b>		<b>170.000</b>	<b>1.310.000</b>	<b>-1.240.000</b>	<b>70.000</b>	<b>1.230.000</b>	<b>-1.160.000</b>	<b>70.000</b>
5.000322	Bürgeradweg L 300	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		10.000	10.000		10.000	10.000		10.000	10.000		10.000	10.000		10.000	10.000
<b>5.000322 SALDO</b>					<b>10.000</b>	<b>10.000</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
5.000323	Kreisv.Bonner-Hers.-S	549300	Festwerte (Straßenbeleuchtung)				20.000	-20.000									20.000	20.000
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		320.000	-320.000		280.000	-280.000					320.000	320.000			280.000	280.000
<b>5.000323 SALDO</b>				<b>320.000</b>	<b>-320.000</b>		<b>300.000</b>	<b>-300.000</b>					<b>320.000</b>	<b>320.000</b>			<b>300.000</b>	<b>300.000</b>
5.000325	Rheinufer Hersel	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	100.000	-50.000	50.000	10.000	50.000	60.000	10.000		10.000	10.000		10.000	10.000		10.000
<b>5.000325 SALDO</b>				<b>100.000</b>	<b>-50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>10.000</b>	<b>50.000</b>	<b>60.000</b>	<b>10.000</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>		<b>10.000</b>
5.000331	Barrierefreie Haltest	681400	Investitionszuweisungen ZV	-270.000	270.000		-270.000	270.000		-270.000		-270.000	-270.000		-270.000	-270.000		-270.000
	783110	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau																
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		310.000	-280.000	30.000	310.000	-260.000	50.000	310.000		310.000	310.000		310.000	310.000		310.000
<b>5.000331 SALDO</b>				<b>40.000</b>	<b>-10.000</b>	<b>30.000</b>	<b>40.000</b>	<b>10.000</b>	<b>50.000</b>	<b>40.000</b>		<b>40.000</b>	<b>40.000</b>		<b>40.000</b>	<b>40.000</b>		<b>40.000</b>
5.000334	Bornheimer Straße/Ued	681200	Investitionszuweisungen Land										-1.815.000	1.355.000	-460.000	-1.815.000	715.000	-1.100.000
	782200	Erwerb von unbebauten Grundstücken								230.000		230.000						
	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau		240.000		240.000	120.000	230.000	350.000	120.000	-10.000	110.000	2.665.000	-1.995.000	670.000	2.655.000	-1.115.000	1.540.000
<b>5.000334 SALDO</b>				<b>240.000</b>		<b>240.000</b>	<b>120.000</b>	<b>230.000</b>	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>	<b>-10.000</b>	<b>340.000</b>	<b>850.000</b>	<b>-640.000</b>	<b>210.000</b>	<b>840.000</b>	<b>-400.000</b>	<b>440.000</b>



# Anlage 3 zu TOP 7

Gesamtergebnisplan		STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2017/2018									Anlage 3a zur 3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 596/2016-2					
Erträge und Mehrerträge: negativ (minus)															Stand:	23.01.2017
Aufwendungen und Mehraufwendungen: positiv															Druck vom:	20.02.2017
Erträge und Aufwendungen	Plan 2017	D3 2017	Summe 2017	Plan 2018	D3 2018	Summe 2018	Plan 2019	D3 2019	Summe 2019	Plan 2020	D3 2020	Summe 2020	Plan 2021	D3 2021	Summe 2021	
01 Steuern und ähnliche Abgaben	-57.168.000	599.000	-56.569.000	-60.166.000	-787.000	-60.953.000	-64.554.000	-44.000	-64.598.000	-67.103.000	-1.490.000	-68.593.000	-71.176.000	-872.000	-72.048.000	
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-27.654.791	2.426.974	-25.227.817	-28.172.256	2.184.880	-25.987.376	-28.975.754	2.461.491	-26.514.263	-28.670.863	2.152.257	-26.518.606	-29.008.468	2.087.003	-26.921.465	
03 Sonstige Transfererträge	-277.300	-915.544	-1.192.844	-267.300	-918.544	-1.185.844	-262.300	-918.504	-1.180.804	-257.300	-920.606	-1.177.906	-257.300	-133.410	-390.710	
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.702.153	-261.720	-5.963.873	-6.168.243	-95.833	-6.264.076	-6.436.503	-111.316	-6.547.819	-6.426.306	-215.033	-6.641.339	-6.484.343	-326.581	-6.810.924	
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-570.085		-570.085	-571.095		-571.095	-561.241		-561.241	-562.269		-562.269	-563.310		-563.310	
06 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.490.412	-400.000	-2.890.412	-2.450.648	-400.000	-2.850.648	-2.475.931	-400.000	-2.875.931	-2.474.302	-400.000	-2.874.302	-2.477.680	-400.000	-2.877.680	
07 Sonstige ordentliche Erträge	-3.372.895	-8.184	-3.381.079	-4.483.959	-7.220	-4.491.179	-5.492.027	-7.071	-5.499.098	-6.187.595	-7.070	-6.194.665	-3.565.772	-6.955	-3.572.727	
08 Aktivierte Eigenleistungen	-567.036		-567.036	-412.716		-412.716	-221.016		-221.016	-357.936		-357.936	-388.800		-388.800	
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-97.802.672</b>	<b>1.440.526</b>	<b>-96.362.146</b>	<b>-102.692.217</b>	<b>-23.717</b>	<b>-102.715.934</b>	<b>-108.978.772</b>	<b>980.600</b>	<b>-107.998.172</b>	<b>-112.039.571</b>	<b>-880.452</b>	<b>-112.920.023</b>	<b>-113.921.673</b>	<b>348.057</b>	<b>-113.573.616</b>	
11 Personalaufwendungen	24.632.493	322.947	24.955.440	24.822.900	183.835	25.006.735	25.106.992	338.113	25.445.105	25.363.260	397.472	25.760.732	25.582.828	441.752	26.024.580	
12 Versorgungsaufwendungen	1.896.218		1.896.218	1.928.142		1.928.142	1.960.705		1.960.705	1.993.919		1.993.919	2.027.797		2.027.797	
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	20.803.644	1.302.879	22.106.523	21.351.250	749.900	22.101.150	20.177.967	817.749	20.995.716	19.464.350	648.418	20.112.768	19.264.171	667.075	19.931.246	
14 Bilanzielle Abschreibungen	7.385.331	311.631	7.696.962	7.741.634	328.561	8.070.195	8.055.853	480.631	8.536.484	8.171.890	599.498	8.771.388	8.305.511	546.001	8.851.512	
15 Transferaufwendungen	47.078.511	-1.815.658	45.262.853	48.430.535	-1.917.700	46.512.835	50.313.202	-1.818.021	48.495.181	49.991.815	-1.511.888	48.479.927	51.156.243	-1.349.212	49.807.031	
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.598.050	-78.550	5.519.500	5.613.995	-128.734	5.485.261	5.687.627	-195.870	5.491.757	5.662.540	-210.858	5.451.682	5.665.294	-190.497	5.474.797	
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>107.394.246</b>	<b>43.249</b>	<b>107.437.495</b>	<b>109.888.456</b>	<b>-784.138</b>	<b>109.104.318</b>	<b>111.302.346</b>	<b>-377.398</b>	<b>110.924.948</b>	<b>110.647.774</b>	<b>-77.358</b>	<b>110.570.416</b>	<b>112.001.843</b>	<b>115.119</b>	<b>112.116.962</b>	
<b>18 Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.591.574</b>	<b>1.483.775</b>	<b>11.075.349</b>	<b>7.196.239</b>	<b>-807.855</b>	<b>6.388.384</b>	<b>2.323.574</b>	<b>603.202</b>	<b>2.926.776</b>	<b>-1.391.797</b>	<b>-957.810</b>	<b>-2.349.607</b>	<b>-1.919.830</b>	<b>463.176</b>	<b>-1.456.654</b>	
19 Finanzerträge	-3.557.684	-581.229	-4.138.913	-3.512.599	-581.147	-4.093.746	-3.467.195	-582.064	-4.049.259	-3.427.494	-582.082	-4.009.576	-3.394.388	-583.001	-3.977.389	
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.828.692	18.748	5.847.440	5.786.621	51.839	5.838.460	5.654.406	87.930	5.742.336	5.444.149	152.021	5.596.170	5.232.935	165.113	5.398.048	
<b>21 Finanzergebnis</b>	<b>2.271.008</b>	<b>-562.481</b>	<b>1.708.527</b>	<b>2.274.022</b>	<b>-529.308</b>	<b>1.744.714</b>	<b>2.187.211</b>	<b>-494.134</b>	<b>1.693.077</b>	<b>2.016.655</b>	<b>-430.061</b>	<b>1.586.594</b>	<b>1.838.547</b>	<b>-417.888</b>	<b>1.420.659</b>	
<b>22 Ordentliches Ergebnis</b>	<b>11.862.582</b>	<b>921.294</b>	<b>12.783.876</b>	<b>9.470.261</b>	<b>-1.337.163</b>	<b>8.133.098</b>	<b>4.510.785</b>	<b>109.068</b>	<b>4.619.853</b>	<b>624.858</b>	<b>-1.387.871</b>	<b>-763.013</b>	<b>-81.283</b>	<b>45.288</b>	<b>-35.995</b>	
<b>23 Jahresergebnis</b>	<b>11.862.582</b>	<b>921.294</b>	<b>12.783.876</b>	<b>9.470.261</b>	<b>-1.337.163</b>	<b>8.133.098</b>	<b>4.510.785</b>	<b>109.068</b>	<b>4.619.853</b>	<b>624.858</b>	<b>-1.387.871</b>	<b>-763.013</b>	<b>-81.283</b>	<b>45.288</b>	<b>-35.995</b>	

Gesamtfinanzplan			STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2017/2018						Anlage 3b zur 3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 596/2016-2						
Einzahlungen und Mehreinzahlungen: negativ (minus)															Stand: 23.01.2017
Auszahlungen und Mehrauszahlungen: positiv															Druck vom: 20.02.2017
Ein- und Auszahlungen	Plan 2017	D3 2017	Summe 2017	Plan 2018	D3 2018	Summe 2018	Plan 2019	D3 2019	Summe 2019	Plan 2020	D3 2020	Summe 2020	Plan 2021	D3 2021	Summe 2021
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-57.168.000	599.000	-56.569.000	-60.166.000	-787.000	-60.953.000	-64.554.000	-44.000	-64.598.000	-67.103.000	-1.490.000	-68.593.000	-71.176.000	-872.000	-72.048.000
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.748.638	2.625.073	-23.123.565	-26.237.798	2.368.726	-23.869.072	-27.009.227	2.625.563	-24.383.664	-26.642.179	2.282.404	-24.359.775	-26.902.334	2.184.857	-24.717.477
3 Sonstige Transfereinzahlungen	-277.300	-915.544	-1.192.844	-267.300	-918.544	-1.185.844	-262.300	-918.504	-1.180.804	-257.300	-920.606	-1.177.906	-257.300	-133.410	-390.710
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-4.991.517	-285.516	-5.277.033	-5.445.851	-118.162	-5.564.013	-5.710.752	-133.645	-5.844.397	-5.700.256	-237.362	-5.937.618	-5.758.292	-348.910	-6.107.202
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-570.085		-570.085	-571.095		-571.095	-561.241		-561.241	-562.269		-562.269	-563.310		-563.310
6 Einzahlungen aus KErstattungen, KUuml.	-2.490.412	-400.000	-2.890.412	-2.450.648	-400.000	-2.850.648	-2.475.931	-400.000	-2.875.931	-2.474.302	-400.000	-2.874.302	-2.477.680	-400.000	-2.877.680
7 Sonstige Einzahlungen lauf. VTätigkeit	-2.818.200		-2.818.200	-3.978.200		-3.978.200	-4.978.200		-4.978.200	-5.678.200		-5.678.200	-3.078.200		-3.078.200
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-3.557.684	-581.229	-4.138.913	-3.512.599	-581.147	-4.093.746	-3.467.195	-582.064	-4.049.259	-3.427.494	-582.082	-4.009.576	-3.394.388	-583.001	-3.977.389
<b>9 Einzahlungen aus laufender VTätigkeit</b>	<b>-97.621.836</b>	<b>1.041.784</b>	<b>-96.580.052</b>	<b>-102.629.491</b>	<b>-436.127</b>	<b>-103.065.618</b>	<b>-109.018.846</b>	<b>547.350</b>	<b>-108.471.496</b>	<b>-111.845.000</b>	<b>-1.347.646</b>	<b>-113.192.646</b>	<b>-113.607.504</b>	<b>-152.464</b>	<b>-113.759.968</b>
10 Personalauszahlungen	23.052.849	298.500	23.351.349	23.284.745	300.000	23.584.745	23.515.688	301.400	23.817.088	23.748.941	302.800	24.051.741	23.984.522	304.460	24.288.982
11 Versorgungsauszahlungen	1.896.218		1.896.218	1.928.142		1.928.142	1.960.705		1.960.705	1.993.919		1.993.919	2.027.797		2.027.797
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstl.	20.118.474	1.279.279	21.397.753	20.778.800	761.800	21.540.600	19.704.521	837.149	20.541.670	19.029.920	666.818	19.696.738	18.827.861	687.475	19.515.336
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahl.	5.828.692	18.748	5.847.440	5.786.621	51.839	5.838.460	5.654.406	87.930	5.742.336	5.444.149	152.021	5.596.170	5.232.935	165.113	5.398.048
14 Transferauszahlungen	47.058.511	-1.815.658	45.242.853	48.408.035	-1.917.700	46.490.335	50.290.702	-1.818.021	48.472.681	49.969.315	-1.511.888	48.457.427	51.133.743	-1.349.212	49.784.531
15 Sonstige Auszahlungen lauf. VTätigk.	5.394.027	-97.550	5.296.477	5.435.737	-188.734	5.247.003	5.442.102	-188.870	5.253.232	5.518.710	-205.858	5.312.852	5.521.087	-205.497	5.315.590
<b>16 Auszahlungen aus lauf. VTätigkeit</b>	<b>103.348.770</b>	<b>-316.681</b>	<b>103.032.089</b>	<b>105.622.080</b>	<b>-992.795</b>	<b>104.629.285</b>	<b>106.568.124</b>	<b>-780.412</b>	<b>105.787.712</b>	<b>105.704.954</b>	<b>-596.107</b>	<b>105.108.847</b>	<b>106.727.945</b>	<b>-397.661</b>	<b>106.330.284</b>
<b>17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigk</b>	<b>5.726.934</b>	<b>725.103</b>	<b>6.452.037</b>	<b>2.992.589</b>	<b>-1.428.922</b>	<b>1.563.667</b>	<b>-2.450.722</b>	<b>-233.062</b>	<b>-2.683.784</b>	<b>-6.140.046</b>	<b>-1.943.753</b>	<b>-8.083.799</b>	<b>-6.879.559</b>	<b>-550.125</b>	<b>-7.429.684</b>
18 Investitionszuwendungen	-3.127.613	243.667	-2.883.946	-3.954.300	242.857	-3.711.443	-4.694.880	424.347	-4.270.533	-6.453.480	2.086.237	-4.367.243	-7.178.000	1.547.427	-5.630.573
19 Einz. aus Veräußerung Sachanlagen	-686.700		-686.700	-665.200		-665.200	-344.200		-344.200	-247.200		-247.200	-570.200		-570.200
21 Einz. aus Beiträge u. ähnl. Entgelte	-1.425.000	325.000	-1.100.000	-2.440.000	150.000	-2.290.000	-1.710.000	-10.000	-1.720.000	-1.940.000	360.000	-1.580.000	-6.470.000	3.010.000	-3.460.000
22 Sonst. Investitionseinzahlungen															
<b>23 Einzahlungen aus Investitionstätigk.</b>	<b>-5.239.313</b>	<b>568.667</b>	<b>-4.670.646</b>	<b>-7.059.500</b>	<b>392.857</b>	<b>-6.666.643</b>	<b>-6.749.080</b>	<b>414.347</b>	<b>-6.334.733</b>	<b>-8.640.680</b>	<b>2.446.237</b>	<b>-6.194.443</b>	<b>-14.218.200</b>	<b>4.557.427</b>	<b>-9.660.773</b>
24 Auszahlungen Erwerb Grundst./Gebäude	2.690.000	-185.000	2.505.000	2.250.000	60.000	2.310.000	1.145.000	40.000	1.185.000	835.000		835.000	985.000		985.000
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	19.430.000	-2.981.000	16.449.000	14.007.000	2.568.000	16.575.000	7.422.000	4.953.000	12.375.000	12.116.000	-3.161.000	8.955.000	13.130.000	-4.500.000	8.630.000
26 Auszahlungen Erwerb bewegl. AV	2.736.272	301.200	3.037.472	1.742.052	232.650	1.974.702	1.585.298	617.100	2.202.398	831.082	131.600	962.682	989.461	129.600	1.119.061
27 Erwerb Finanzanlagen	7.300.000	-1.500.000	5.800.000	7.300.000	-1.500.000	5.800.000	7.300.000	-1.500.000	5.800.000	7.300.000	-1.500.000	5.800.000	7.300.000	-1.500.000	5.800.000
28 Ausz. für Zuw.u. Zusch. f. Investit	150.000	-150.000		150.000	-150.000		150.000	-150.000		150.000	-150.000		150.000	-150.000	
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	256.300	19.000	275.300	228.300	60.000	288.300	285.300	-7.000	278.300	183.300	-5.000	178.300	183.300	15.000	198.300
<b>30 Auszahlungen aus Investitionstätigk.</b>	<b>32.562.572</b>	<b>-4.495.800</b>	<b>28.066.772</b>	<b>25.677.352</b>	<b>1.270.650</b>	<b>26.948.002</b>	<b>17.887.598</b>	<b>3.953.100</b>	<b>21.840.698</b>	<b>21.415.382</b>	<b>-4.684.400</b>	<b>16.730.982</b>	<b>22.737.761</b>	<b>-6.005.400</b>	<b>16.732.361</b>
<b>31 Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>27.323.259</b>	<b>-3.927.133</b>	<b>23.396.126</b>	<b>18.617.852</b>	<b>1.663.507</b>	<b>20.281.359</b>	<b>11.138.518</b>	<b>4.367.447</b>	<b>15.505.965</b>	<b>12.774.702</b>	<b>-2.238.163</b>	<b>10.536.539</b>	<b>8.519.561</b>	<b>-1.447.973</b>	<b>7.071.588</b>
<b>32 Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>33.050.193</b>	<b>-3.202.030</b>	<b>29.848.163</b>	<b>21.610.441</b>	<b>234.585</b>	<b>21.845.026</b>	<b>8.687.796</b>	<b>4.134.385</b>	<b>12.822.181</b>	<b>6.634.656</b>	<b>-4.181.916</b>	<b>2.452.740</b>	<b>1.640.002</b>	<b>-1.998.098</b>	<b>-358.096</b>

Anlage 4 zu TOP 7

Anlage 4a zur 3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 596/2016-2										
<b>STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2017/2018</b>										Stand: 23.01.2017
										Druck vom: 17.02.2017
<b>Forschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017-2026</b>										
<b>- ERGEBNISPLAN -</b>										
Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-56.569.000	-60.953.000	-64.598.000	-68.593.000	-72.048.000	-73.569.000	-75.765.000	-78.039.000	-80.392.000	-82.828.000
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.227.817	-25.987.376	-26.514.263	-26.518.606	-26.921.465	-27.065.774	-27.439.299	-27.777.959	-28.167.053	-28.575.528
3 Sonstige Transfererträge	-1.192.844	-1.185.844	-1.180.804	-1.177.906	-390.710	-390.710	-390.710	-390.710	-390.710	-390.710
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-5.963.873	-6.264.076	-6.547.819	-6.641.339	-6.810.924	-6.964.732	-7.126.662	-7.294.883	-7.467.609	-7.646.076
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-570.085	-571.095	-561.241	-562.269	-563.310	-563.310	-563.310	-563.310	-563.310	-563.310
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.890.412	-2.850.648	-2.875.931	-2.874.302	-2.877.680	-2.877.680	-2.877.680	-2.877.680	-2.877.680	-2.877.680
7 Sonstige ordentliche Erträge	-3.381.079	-4.491.179	-5.499.098	-6.194.665	-3.572.727	-3.566.409	-3.562.400	-3.562.563	-3.563.262	-3.563.610
8 Aktivierte Eigenleistungen	-567.036	-412.716	-221.016	-357.936	-388.800	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-96.362.146</b>	<b>-102.715.934</b>	<b>-107.998.172</b>	<b>-112.920.023</b>	<b>-113.573.616</b>	<b>-115.297.615</b>	<b>-118.025.061</b>	<b>-120.806.105</b>	<b>-123.721.624</b>	<b>-126.744.914</b>
11 Personalaufwendungen	24.955.440	25.006.735	25.445.105	25.760.732	26.024.580	26.056.287	26.088.326	26.120.702	26.153.418	26.186.478
12 Versorgungsaufwendungen	1.896.218	1.928.142	1.960.705	1.993.919	2.027.797	2.062.353	2.097.600	2.133.552	2.170.223	2.207.627
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	22.106.523	22.101.150	20.995.716	20.112.768	19.931.246	20.128.539	20.329.824	20.533.123	20.738.455	20.945.840
14 Bilanzielle Abschreibungen	7.696.962	8.070.195	8.536.484	8.771.388	8.851.512	8.369.103	8.315.185	8.281.443	8.223.942	8.154.103
15 Transferaufwendungen	45.262.853	46.512.835	48.495.181	48.479.927	49.807.031	51.087.495	52.121.390	53.236.415	54.399.787	55.607.841
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.519.500	5.485.261	5.491.757	5.451.682	5.474.797	5.481.944	5.529.131	5.577.396	5.625.711	5.672.043
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>107.437.495</b>	<b>109.104.318</b>	<b>110.924.948</b>	<b>110.570.416</b>	<b>112.116.962</b>	<b>113.185.721</b>	<b>114.481.456</b>	<b>115.882.632</b>	<b>117.311.536</b>	<b>118.773.932</b>
<b>18 Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.075.349</b>	<b>6.388.384</b>	<b>2.926.776</b>	<b>-2.349.607</b>	<b>-1.456.654</b>	<b>-2.111.895</b>	<b>-3.543.605</b>	<b>-4.923.474</b>	<b>-6.410.089</b>	<b>-7.970.982</b>
19 Finanzerträge	-4.138.913	-4.093.746	-4.049.259	-4.009.576	-3.977.389	-3.957.946	-3.902.068	-3.864.392	-3.451.070	-3.788.729
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.847.440	5.838.460	5.742.336	5.596.170	5.398.048	5.301.984	5.054.369	4.816.647	4.571.806	4.342.257
<b>21 Finanzergebnis</b>	<b>1.708.527</b>	<b>1.744.714</b>	<b>1.693.077</b>	<b>1.586.594</b>	<b>1.420.659</b>	<b>1.344.038</b>	<b>1.152.301</b>	<b>952.255</b>	<b>1.120.736</b>	<b>553.528</b>
<b>22 Ordentliches Jahresergebnis</b>	<b>12.783.876</b>	<b>8.133.098</b>	<b>4.619.853</b>	<b>-763.013</b>	<b>-35.995</b>	<b>-767.857</b>	<b>-2.391.304</b>	<b>-3.971.219</b>	<b>-5.289.353</b>	<b>-7.417.454</b>
<b>26 Jahresergebnis</b>	<b>12.783.876</b>	<b>8.133.098</b>	<b>4.619.853</b>	<b>-763.013</b>	<b>-35.995</b>	<b>-767.857</b>	<b>-2.391.304</b>	<b>-3.971.219</b>	<b>-5.289.353</b>	<b>-7.417.454</b>

## STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2017/2018

Stand: 23.01.2017

Druck vom: 17.02.2017

## Forschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017-2026

**- FINANZPLAN -**

Ein- und Auszahlungen	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-56.569.000	-60.953.000	-64.598.000	-68.593.000	-72.048.000	-73.569.000	-75.765.000	-78.039.000	-80.392.000	-82.828.000
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-23.123.565	-23.869.072	-24.383.664	-24.359.775	-24.717.477	-24.958.533	-25.206.533	-25.460.533	-25.721.533	-25.988.533
3 Sonstige Transfereinzahlungen	-1.192.844	-1.185.844	-1.180.804	-1.177.906	-390.710	-390.710	-390.710	-390.710	-390.710	-390.710
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-5.277.033	-5.564.013	-5.844.397	-5.937.618	-6.107.202	-6.265.763	-6.429.081	-6.597.299	-6.770.563	-6.949.026
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-570.085	-571.095	-561.241	-562.269	-563.310	-563.310	-563.310	-563.310	-563.310	-563.310
6 Einzahlungen aus KERstattungen, KUuml.	-2.890.412	-2.850.648	-2.875.931	-2.874.302	-2.877.680	-2.877.680	-2.877.680	-2.877.680	-2.877.680	-2.877.680
7 Sonstige Einzahlungen lauf. VTätigkeit	-2.818.200	-3.978.200	-4.978.200	-5.678.200	-3.078.200	-3.078.200	-3.078.200	-3.078.200	-3.078.200	-3.078.200
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-4.138.913	-4.093.746	-4.049.259	-4.009.576	-3.977.389	-3.957.946	-3.902.068	-3.864.392	-3.451.070	-3.788.729
<b>9 Einzahlungen aus laufender VTätigkeit</b>	<b>-96.580.052</b>	<b>-103.065.618</b>	<b>-108.471.496</b>	<b>-113.192.646</b>	<b>-113.759.968</b>	<b>-115.661.142</b>	<b>-118.212.582</b>	<b>-120.871.124</b>	<b>-123.245.066</b>	<b>-126.464.188</b>
10 Personalauszahlungen	23.351.349	23.584.745	23.817.088	24.051.741	24.288.982	24.320.689	24.352.728	24.385.104	24.417.820	24.450.880
11 Versorgungsauszahlungen	1.896.218	1.928.142	1.960.705	1.993.919	2.027.797	2.062.353	2.097.600	2.133.552	2.170.223	2.207.627
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstl.	21.397.753	21.540.600	20.541.670	19.696.738	19.515.336	19.708.470	19.905.555	20.104.611	20.305.658	20.508.715
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahl.	5.847.440	5.838.460	5.742.336	5.596.170	5.398.048	5.301.984	5.054.369	4.816.647	4.571.806	4.342.257
14 Transferauszahlungen	45.242.853	46.490.335	48.472.681	48.457.427	49.784.531	51.064.995	52.098.890	53.213.915	54.377.287	55.585.341
15 Sonstige Auszahlungen lauf. VTätigk.	5.296.477	5.247.003	5.253.232	5.312.852	5.315.590	5.337.737	5.384.924	5.433.189	5.481.504	5.527.836
<b>16 Auszahlungen aus lauf. VTätigkeit</b>	<b>103.032.089</b>	<b>104.629.285</b>	<b>105.787.712</b>	<b>105.108.847</b>	<b>106.330.284</b>	<b>107.796.228</b>	<b>108.894.067</b>	<b>110.087.019</b>	<b>111.324.298</b>	<b>112.622.656</b>
<b>17 Saldo aus laufender Verwaltungstätig</b>	<b>6.452.037</b>	<b>1.563.667</b>	<b>-2.683.784</b>	<b>-8.083.799</b>	<b>-7.429.684</b>	<b>-7.864.914</b>	<b>-9.318.516</b>	<b>-10.784.105</b>	<b>-11.920.768</b>	<b>-13.841.532</b>
18 Investitionszuwendungen	-2.883.946	-3.711.443	-4.270.533	-4.367.243	-5.630.573	-2.918.000	-2.918.000	-2.918.000	-2.918.000	-2.918.000
19 Einz. aus Veräußerung Sachanlagen	-686.700	-665.200	-344.200	-247.200	-570.200	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000
21 Einz. aus Beiträge u. ähnl. Entgelte	-1.100.000	-2.290.000	-1.720.000	-1.580.000	-3.460.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000
22 Sonst. Investitionsauszahlungen										
<b>23 Einzahlungen aus Investitionstätigk.</b>	<b>-4.670.646</b>	<b>-6.666.643</b>	<b>-6.334.733</b>	<b>-6.194.443</b>	<b>-9.660.773</b>	<b>-4.918.000</b>	<b>-4.918.000</b>	<b>-4.918.000</b>	<b>-4.918.000</b>	<b>-4.918.000</b>
24 Auszahlungen Erwerb Grundst./Gebäude	2.505.000	2.310.000	1.185.000	835.000	985.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	16.449.000	16.575.000	12.375.000	8.955.000	8.630.000	7.080.000	7.080.000	7.080.000	7.080.000	7.080.000
26 Auszahlungen Erwerb bewegl. AV	3.037.472	1.974.702	2.202.398	962.682	1.119.061	1.213.668	1.217.869	1.222.111	1.226.397	1.230.725
27 Auszahlungen Erwerb Finanzanlagen	5.800.000	5.800.000	5.800.000	5.800.000	5.800.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.800.000
28 Ausz. für Zuw.u. Zusch. f. Investit										
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	275.300	288.300	278.300	178.300	198.300	132.800	132.800	132.800	132.800	132.800
<b>30 Auszahlungen aus Investitionstätigk.</b>	<b>28.066.772</b>	<b>26.948.002</b>	<b>21.840.698</b>	<b>16.730.982</b>	<b>16.732.361</b>	<b>14.426.468</b>	<b>14.430.669</b>	<b>14.434.911</b>	<b>14.439.197</b>	<b>15.243.525</b>
<b>31 Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>23.396.126</b>	<b>20.281.359</b>	<b>15.505.965</b>	<b>10.536.539</b>	<b>7.071.588</b>	<b>9.508.468</b>	<b>9.512.669</b>	<b>9.516.911</b>	<b>9.521.197</b>	<b>10.325.525</b>
<b>32 Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>29.848.163</b>	<b>21.845.026</b>	<b>12.822.181</b>	<b>2.452.740</b>	<b>-358.096</b>	<b>1.643.554</b>	<b>194.153</b>	<b>-1.267.194</b>	<b>-2.399.572</b>	<b>-3.516.007</b>

Anlage 5 zu TOP 7

Anlage 5 zur 3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 596/2016-2

STADT BORN-HEIM Haushaltsplan 2017/2018

Stand 19.01.2017

Druck vom 17.02.2017

Freiwillige Aufwendungen

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Leistungsart	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1.01.01	Politische Gremien	54.39.00	Geschäftsaufwand	2.171	4.320	4.320	4.320	4.320	4.320	4.320
1.01.02	Verwaltungsführung	54.37.00	Repräsentation	13.616	10.100	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
1.01.02	Verwaltungsführung	54.39.00	Geschäftsaufwand	2.691	8.000	8.000	8.000	6.673	7.668	7.985
1.01.02	Verwaltungsführung	54.91.00	Verfüungsmittel	6.437	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
1.01.09	Personalmanagement	54.43.00	Mitgliedsbeiträge/Kammerverband	68	50	18	18	18	18	18
1.01.09	Personalmanagement	54.43.00	Mitgliedsbeiträge diverse (Standesbeamte, DMV, F3/F)		750	750	750	750	750	750
1.01.14	Bodenmanagement	54.43.00	Mitgliedsbeiträge Bodenmanagement	0	1.500	0	0	0	0	0
1.01.16	Städtepartnerschaften	54.37.00	Reisekosten	614	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
1.01.16	Städtepartnerschaften	54.37.00	Repräsentation	1.223	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
1.02.04	Straßenverkehr	54.43.00	Mitgliedsbeitrag Verkehrswohlf	0	105	105	105	105	105	105
1.04.01	Kulturförderung	53.19.00	Zuschuss Kulturforum und Musikschule	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	22.250	25.502
1.04.01	Kulturförderung	52.99.10	Sach- und Dienstleistungen/ sonstige ordentliche Aufwendungen (Karneval, Zuschüsse an Vereine)	2519	10.600	10.600	10.600	10.600	10.706	10.813
1.04.02	Vollhochschule	54.43.00	Mitgliedsbeitrag Landesverband	3.387	3.500	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
1.04.03	Büchereien	0.799999	Ordentliches Jahresergebnis - ohne Berücksichtigung der int. Leistungsbeziehung	154.998	136.991	156.464	156.400	158.823	159.981	162.366
1.13.03	Öffentliche Gewässer	54.43.00	Mitgliedsbeitrag Hochwassernotgemeinschaft Rhein	150	150	150	150	150	150	150
1.14.01	Umweltschutz, lokale Agenda	52.49.00	Verwaltungs- & Betriebsaufwand	2.668	2.000	2.000	2.000	2.000	2.020	2.040
1.14.01	Umweltschutz, lokale Agenda	54.43.00	Mitgliedsbeitrag Klimabundnis, Agenda 21	456	600	600	600	600	600	600
1.15.01	Wirtschaftsförderung	52.49.00	Verwaltungs- & Betriebsaufwand	600	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
1.15.02	Tourismus	52.49.00	Verwaltungs- & Betriebsaufwand	1.330	2.900	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
1.15.02	Tourismus	54.43.00	Beiträge zu Rhein Voreifel-Touristik	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
<b>SUMME</b>				<b>227.527</b>	<b>229.976</b>	<b>249.907</b>	<b>250.843</b>	<b>251.989</b>	<b>251.468</b>	<b>257.148</b>

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Sachkonto	Leistungsart	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	
1.06.02	städt. Jugendeinrichtungen	52.49.00	BJF (Betriebsaufwand abzgl. Erlösgg)	7.477	14.000	14.000	14.000	14.000	14.140	14.281
1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit	52.49.02	Projektorientierter Aufwand (Out Drauf)	4.433	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen	53.19.00	Zuschüsse gem. Richtlinienförderung, für Jugendpflege, BJF-Zuschüsse, Stadtelbüro, Jugendbus u.a.	315.613	446.050	413.975	396.700	402.300	408.000	416.000
<b>SUMME</b>			<b>357.523</b>	<b>470.050</b>	<b>437.975</b>	<b>420.700</b>	<b>426.300</b>	<b>432.140</b>	<b>440.281</b>	

Offene Ganztagschulen	Sachkonto	Leistungsart	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1.03.01.09	OCS Grundschulen	alle ohne Verrechnung	161.733	239.540	118.763	119.238	121.745	123.207	124.677
1.03.05.02	OCS Förderschule Uedorf	alle ohne Verrechnung	18.530	15.500	7.981	8.546	8.999	9.278	9.852
<b>SUMME</b>			<b>180.263</b>	<b>255.040</b>	<b>126.744</b>	<b>127.784</b>	<b>130.704</b>	<b>132.485</b>	<b>134.529</b>

Gesamtbetrag der freiwilligen Aufwendungen 766.313 955.066 814.626 799.327 808.943 816.093 831.958

Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen 91.786.677 99.673.269 107.437.495 109.104.318 110.924.948 110.570.416 112.116.962

Anteil der freiwilligen Aufwendungen am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen 0,83% 0,96% 0,76% 0,73% 0,73% 0,74% 0,74%

Vom Haupt- und Finanzausschuss am 18.01.2017 zur Ratssitzung zurückgestellte, noch zu klärende bzw. unmittelbar an den Rat gerichtete Fraktionsanträge

Fraktion	Nr.	Produktgruppe	Seite im HPI	Inhalt (Anfrage, Antrag), Erläuterungen, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
FDP	15b	1.01.17 Inklusion und Demographie	104	<b>Antrag:</b> Externe Begleitung der 2. und 3. Phase des demographischen Entwicklungskonzeptes 2017: 80.000 €, 2018: 50.000 €, streichen  Der Antrag wurde zusammen mit den Anträgen der CDU Nr. 29 und Grüne Nr. 5 beraten.
CDU	29	1.01.17 Inklusion und Demographie	104	<b>Antrag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel für das Projekt 'Demographischer Wandel' vorerst zu streichen und anstelle dessen die Mittel für den Seniorenbeirat und das Jugendparlament jeweils zu verdoppeln. Die zuständige Demographie-Beauftragte soll zukünftig bei allen Entwicklungen in der Stadt Bornheim Stellungnahmen in Bezug auf den demographischen Wandel für die entsprechenden Ausschüsse abgeben (StEA, ASS, JHA). Der Antrag wurde zusammen mit den Anträgen der FDP Nr. 15b und Grüne Nr. 5 beraten.
Grüne	5	1.01.17 Inklusion und Demographie	104	<b>Antrag:</b> Demographischer Wandel stellt aus unserer Sicht ein strategisches Handlungsfeld dar. Allerdings sollten Ausgaben gezielt und ergebnisorientiert erfolgen. Wie erklären sich die angesetzten Kosten für externe Begleitung? Da aus dem Haushalt 2015/2016 keine Ergebnisse zur 1. Phase vorliegen, sind diese Positionen ebenso wie der externe Dienstleister zu hinterfragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein klares Ergebnisziel für die Phasen zu definieren mit Zielstellung und Business Case und den Rat bzw. den bezogenen Ausschuss bei der Zielsetzung, dem Terminplan und der Auswahl des Dienstleisters einzubeziehen. Die Mittel sind im Haushalt so mit einem Sperrvermerk zu versehen, dass die Mittel nur freigegeben werden, wenn die oben genannte Zielstellung vorliegt.
FDP	15a	1.01.17 Inklusion und De-	104	Die CDU-Fraktion schließt sich dem Antrag der FDP-Fraktion an. <b>Beschluss ASS:</b> Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel streicht die Mittel Externe

		mogra- phie		<p>Begleitung der 2. und 3. Phase des demographischen Entwicklungskonzeptes 2017: 80.000 €, 2018: 50.000 €</p> <p><b><u>Beschluss HFA:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Mittel Externe Begleitung der 2. und 3. Phase des demographischen Entwicklungskonzeptes 2017: 80.000 €, 2018: 50.000 € zu streichen.</p>
				<p>10 Stimmen für den Beschluss (CDU, FDP, UWG) 10 Stimmen gegen den Beschluss (SPD, B90/Grüne, BM) 01 Stimmenthaltung (LINKE) Der Beschluss ist damit abgelehnt.</p> <p>Bis zur Ratssitzung soll geklärt werden, um welche investiven Mittel es sich handelt.</p> <p><b><u>Antwort der Verwaltung:</u></b> Die Projektplanung für das Demographische Entwicklungskonzept sah in seiner 2. Phase die Erarbeitung eines Handlungskonzeptes vor, in dem gemeinsam mit Bürgerschaft, Vereinen und Verbänden strategische Ziele zum Umgang mit dem demographischen Wandel in Bornheim sowie Projekte und Maßnahmen zur deren Erreichung entwickelt werden sollten. Die Mittel sollten der Finanzierung evt. investiver Maßnahmen dienen. Die Abwicklung des Projektes hat sich in 2016 jedoch soweit verzögert, dass ein Handlungskonzept und konkrete Maßnahmen erst im laufenden bzw. im kommenden Jahr erarbeitet werden. Die im Entwurf eingestellten investiven Mittel sind daher derzeit nicht zwingend erforderlich. Sobald ein Handlungskonzept mit konkreten Maßnahmen definiert wurde und dem Rat zur Beschlussfassung vorliegt, wird die Verwaltung die dann notwendigen Mittel darstellen.</p> <p><b><u>Beschluss Rat:</u></b> Der Rat beschließt, die im Haushaltsplanentwurf 2017/2018 die Mittel für externe Begleitung der 2. und 3. Phase des demographischen Entwicklungskonzeptes 2017: 80.000 €, 2018: 50.000 € sowie die geplanten investiven Mittel zu streichen.</p>
CDU	3	1.01.15 Gebäude- wirtschaft	88	<p><b><u>Antrag:</u></b> Die Verwaltung wird beauftragt, anhand der Feststellung der tatsächlichen Flüchtlingszahlen zu prüfen, inwieweit die geplanten Investitionen in neue Flüchtlingsunterkünfte verhältnismäßig und ggfls. anzupassen sind.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Die Planung von Flüchtlingsunterkünften erfolgt in Abstimmung innerhalb der Verwaltung in</p>

			<p>Anpassung auf die zu erwartenden Flüchtlingszahlen. Die Planwerte sind im Änderungsprozess angepasst worden und aus heutiger Sicht zur Deckung des Bedarfes ausreichend (siehe investive Änderungsliste, Projekt 5.000159).</p> <p>Zur Errichtung von Übergangwohnheimen stehen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 5,65 Mio. € zur Verfügung, in den Jahren 2018 und 2019 weitere 1,7 bzw. 1,0 Mio. € (siehe Projekt 5.000129, Seite 88). Diese Budgets dienen insgesamt zur Umsetzung des Investitionsbedarfs im Bereich der Flüchtlingsunterbringung.</p> <p>Für das Projekt 5.000435 auf S. 99 gibt es keine haushaltsrechtliche Festlegung auf einzelne Objekte; die Gebäude Brahmsstraße wurden exemplarisch aufgeführt.</p> <p><b><u>Beschluss StEA:</u></b> Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beauftragt die Verwaltung bis Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die konkreten Planungen mit der Summe für Flüchtlingsunterkünfte nochmals vorzulegen.</p> <p><b><u>Beschlussentwurf HFA:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den konkreten Planungen.</p>
			<p>Der Antrag wird bis zur Ratssitzung zurückgestellt.(Klärung der Zahlen)</p> <p><b><u>Aktuelle Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Aus der Sicht der Verwaltung werden die im geänderten Beschlussentwurf dargestellten Beträge für die bisher geplanten Projekte benötigt.</p> <p><b><u>Beschluss Rat:</u></b> Der Rat beschließt, folgende Planwerte für die Schaffung von Wohnraum in den Haushalt einzustellen: 2017: 3.500.000 € 2018: 2.500.000 € 2019: 1.000.000 €</p>
CDU	21	1.12.02 Straßenbau	<p>288 <b>Antrag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausbaumaßnahme Dorfplatz Hemmerich (nur Befestigung der Schotterfläche ohne Ausbau der Kreuzbergstraße) im Jahr 2018 wieder mit investiven Mitteln i.H. v. 110.000 € in das Straßenausbauprogramm aufzunehmen.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Die Verwaltung stuft die Maßnahme aus Sicht der Verkehrssicherheit sachlich mit nachrangiger Ausbaupriorität ein und empfiehlt, diese in den Folgejahren 2019 ff. darzustellen und im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreuzbergstraße zu stellen.</p>

				<p><b><u>Beschluss StEA:</u></b> Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den Ausbau des Dorfplatzes Hemmerich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreuzbergstraße ab dem Jahr 2019 ff.</p> <p>Der Antrag der CDU-Fraktion wird mit einem Stimmenverhältnis von 10 Stimmen für den Antrag (CDU, UWG) 12 Stimmen gegen den Antrag (SPD, B90/Grüne, FDP, LINKE, BM) abgelehnt.</p> <p><b><u>Beschluss HFA:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Maßnahmen Ausbau Dorfplatz Hemmerich und Ausbau Kreuzbergstraße ab dem Jahr 2019 ff. in das Bauprogramm für Straßen und Verkehrsanlagen und ÖPNV aufzunehmen.</p>
				<p>10 Stimmen für den Beschluss (SPD, B90/Grüne, BM) 12 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, UWG, FDP, LINKE) Der Beschluss ist damit abgelehnt. Behandlung des Antrages auch in der Ratssitzung.</p> <p><b><u>Beschluss Rat:</u></b> Der Rat beschließt, auf einen Ausbau Dorfplatz Hemmerich und Ausbau Kreuzbergstraße vorerst zu verzichten.</p>
FDP	31	1.12.02 Straßen- bau	307	<p><b>Antrag:</b> Trennung der Maßnahme Donnerstein und Oberdorfer Weg.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Eine Trennung der Maßnahme Donnerstein und Oberdorfer Weg ist grundsätzlich möglich, die mit einem gemeinsamen Ausbau verbundenen Synergieeffekte durch gemeinsamen Kanal- und Straßenbau gehen bei einer Trennung verloren.</p> <p>Die Anträge werden zusammengefasst.</p>
CDU	17	1.12.02 Straßen- bau	307	<p><b>Antrag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausbaumaßnahme Donnerstein und Oberdorfer Weg voneinander getrennt zu behandeln und den Ausbau des Donnersteins zurückzustellen. Der Oberdorfer Weg soll hingegen ausgebaut werden und mit gleichmäßigen investiven Mitteln von 2017 bis 2021 versehen werden.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Eine Trennung der Maßnahme Donnerstein und Oberdorfer Weg ist grundsätzlich möglich, die</p>

				<p>mit einem gemeinsamen Ausbau verbundenen Synergieeffekte durch gemeinsamen Kanal- und Straßenbau gehen bei einer Trennung verloren.</p> <p>Die gleichmäßige Verteilung der investiven Mittel zur Projektfinanzierung ist aus haushalts-technischen Gründen nicht möglich, da eine Kostendeckung der einzugehenden Verbindlichkeiten (z. B. Bauauftrag) in voller Höhe vorhanden sein muss.</p> <p>Die Anträge werden zusammengefasst.</p>
DIE LINKE	12	1.12.02 Straßenbau	307	<p><b>Antrag:</b> Trennung der Ausbaumaßnahme Donnerstein/ Oberdorfer Weg unter gleichzeitiger Zurückstellung des Ausbaus des Donnersteins.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Eine Trennung der Maßnahme Donnerstein und Oberdorfer Weg ist grundsätzlich möglich, die mit einem gemeinsamen Ausbau verbundenen Synergieeffekte durch gemeinsamen Kanal- und Straßenbau gehen bei einer Trennung verloren</p> <p>Die Anträge werden zusammengefasst.</p>
SPD	2. 2	1.12.02 Straßenbau	307	<p><b>Antrag:</b> Donnerstein, Oberdorfer Weg: Kein Ausbau des Donnerstein, Reduzierung der Mittel um 300.000 €</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Eine Trennung der Maßnahme Donnerstein und Oberdorfer Weg ist grundsätzlich möglich, die mit einem gemeinsamen Ausbau verbundenen Synergieeffekte durch gemeinsamen Kanal- und Straßenbau gehen bei einer Trennung verloren</p> <p>Die Anträge werden zusammengefasst.</p>
Grüne	15	1.12.02 Straßenbau	307	<p><b>Antrag:</b> Donnerstein und Oberdorfer Weg: Der BM wird beauftragt, diese Position zu streichen und die gestrichenen Kosten für die Gegenfinanzierung des Bürgeradwegs zu nutzen.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Auf die vorherigen Stellungnahmen zur Trennung der beiden Maßnahmen wird verwiesen. Der Antrag wirkt auf eine bereits angelaufene Maßnahme. Der Verzicht auf die Gesamtmaßnahme stünde im Widerspruch zum derzeit wirksamen Straßenbauprogramm und stellt die Zielsetzung des Straßenbauprogramms grundsätzlich in Frage. Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang auf den Fortbestand erheblicher Mängel im</p>

			<p>Verkehrsraum (Oberflächenentwässerung, Beleuchtung, Trennung Fahrbahn, Gehweg usw.) insbesondere zu Lasten der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie die weitere Verstärkung des Sanierungsstaus Bornheimer Straßen hin.</p> <p>Neben dem Verlust der Synergieeffekte bei gemeinsamem Kanal- und Straßenbau würde auch Refinanzierung der bisher entstandenen Kosten für Vermessung, Planung und Gutachten durch Anliegerbeiträge entfallen.</p> <p>Im Übrigen ist der finanzielle Rahmen und die zeitliche Perspektive einer Förderung des ehemaligen Bürgerradweges unklar.</p> <p>Die Anträge werden zusammengefasst.</p> <p><b><u>Beschluss StEA:</u></b> Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Trennung der Maßnahme Donnerstein und Oberdorfer Weg, stellt die Anträge bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zurück und beauftragt den Bürgermeister, die Reduzierung der Kosten durch den Nichtausbau des Donnersteins darzustellen und eine Stellungnahme vom SBB bezüglich der Notwendigkeit des Kanalausbaus vorzulegen.</p> <p><b><u>Beschlussentwurf HFA:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die Trennung der Maßnahmen und die Reduzierung des Budgets um 400.000 € durch Wegfall der Maßnahme Donnerstein sowie die Maßnahme Oberdorfer Weg in das Jahresbudget von 4.000.000 € aufzunehmen.</p>
			<p><b><u>Beschluss HFA:</u></b> Die Anträge werden bis zur Ratssitzung zurückgestellt, die Verwaltung übermittelt den Fraktionsvorsitzenden die umfangreiche Stellungnahme des SBB und für die Beratung im Rat eine Ergänzungsvorlage fertigen.</p> <p><b><u>Beschluss Rat:</u></b> Der Rat beschließt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Maßnahmen Donnerstein und Oberdorfer Weg zu trennen,</li> <li>• die Maßnahme Donnerstein derzeit nicht zu realisieren sowie</li> <li>• die Maßnahme Oberdorfer Weg in das Jahresbudget von 4.000.000 € aufzunehmen.</li> </ul>

SPD	2. 8	1.12.02 Straßen- bau	309	<p><b>Antrag:</b> Kreisverkehr Bonner Straße/Siegesstraße: Verschiebung in Folgejahre, Planung 2020, Ausbau 2021, neue Verkehrszählung nach voller Funktionstüchtigkeit des Einkaufszentrums.</p> <p><b>Beschluss StEA:</b> Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beschließt, die Maßnahme Kreisverkehrsplatz Bonner Straße / Herseler Straße / Siegesstraße in den Haushalt 2020 ff. zu verschieben.</p> <p><b>Beschlussentwurf HFA:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Maßnahme Kreisverkehrsplatz Bonner Straße / Herseler Straße / Siegesstraße in den Haushalt 2020 ff. zu verschieben und in das Jahresbudget von 4.000.000 € aufzunehmen.</p>
				<p>12 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM) 01 Stimmen gegen den Antrag (FDP) 09 Stimmenthaltungen (CDU)</p> <p>Über die Anträge der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion, die Mittel zu streichen, wurde nach Beschlussfassung nicht mehr abgestimmt.</p> <p><b>Beschluss Rat:</b> Der Rat beschließt, die Maßnahme Kreisverkehrsplatz Bonner Straße / Herseler Straße / Siegesstraße in den Haushalt 2020 ff. zu verschieben und in das Jahresbudget von 4.000.000 € aufzunehmen.</p>
		1.13.01 Öffentliches Grün, Spielplätze		<p>Projekt 5.000448, Themenspielplätze Kinderspielplätze in Waldorf und Sechtem</p> <p>AM Heller bittet bis zur Ratssitzung mitzuteilen, was für Themenspielplätze und Kinderspielplätze in Waldorf und in Sechtem installiert werden sollen, da der JHA und der UmweltA nicht darüber informiert worden sind.</p> <p>Die Verwaltung nimmt zu den Themenspielplätzen wie folgt Stellung:</p> <p>Der zusätzliche Investitionsbedarf hat sich aus den Erfahrungen mit der grundhaften Sanierung des Spielplatzes Lichtweg in Widdig in 2016 ergeben, die gezeigt hat, dass für eine grundlegende Sanierung eines Spielplatzes die (für alle 5 Spielplätze im Stadtgebiet) zur Verfügung stehenden investiven Mittel für Spielgeräte, Aufwuchs und Anlagen auf Spielplätzen nicht ausreichend sind. danach folgt eine Evaluierung. Dies erfolgt im Einklang mit dem Spiel-</p>

			<p>flächenentwicklungsplan (Spielflächen in Bornheim - Bestand, Bedarf und Entwicklung für die Jahre 2015 bis 2020) "Ausbau und Modernisierung von Kinderspielplätzen". Der Ansatz wurde bisher nicht veranschlagt. Das Konzept über die Umsetzung ist dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.</p> <p><b><u>Beschluss Rat:</u></b> Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beschließt, die jährlich erforderlichen investiven Mittel in Höhe von 50.000 € für die Jahre 2017 bis 2020 bereitzustellen. Das Konzept über die Umsetzung des Spielflächenentwicklungsplanes ist dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.</p>
--	--	--	---

HFA: Stimmenverhältnis zu den Änderungslisten konsumtiv und investiv  
(ohne: Konsumtive Änderungen  
Produktbereich 1.16, Allgemeine Finanzwirtschaft, 11601 Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben  
Grundsteuer B und Gewerbesteuer

16 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, BM)  
04 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne, UWG)  
02 Stimmenthaltungen (FDP, LINKE)

- Die Verwaltung sagt zu, einen Vorschlag zur Erhöhung der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Grundsteuer A vorzulegen. Hierzu wird auf die 3. Ergänzungsvorlage verwiesen.

- **Information zur Veranschlagung der ÖPNV-Mehrbelastung**

Die konsumtive Änderungsliste ist ergänzt um die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mitgeteilten Änderungen zum Anteil der Mehrbelastung ÖPNV für die Jahre 2017 und 2018, Produktgruppe 1.12.04 ÖPNV, Transferaufwendungen.



Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind Bestandteil der Haushaltssatzung 2017 / 2018.

**Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten folgende Bestimmungen:**

**1. Grundsatz der Gesamtdeckung**

Gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) gilt für die Ausführung des Haushaltes der Grundsatz der Gesamtdeckung:

soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen;
- die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

**2. Budgetierung**

Gemäß § 21 GemHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie investive Ein- und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden.

**2.1. Budgetverantwortung**

Die Bewirtschaftung der Budgets liegt in der Zuständigkeit der Verantwortlichen für die Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche. Die Budgetverantwortlichen informieren sich über die Entwicklung der Budgets über das SAP-System selbstständig. Das Interne Controlling stellt zudem weitergehende Berichte zu Steuerungszwecken zur Verfügung.

Innerhalb der Budgets sind alle möglichen Erträge zu realisieren und alle Einsparpotentiale auszuschöpfen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Zu Zwecken der sparsamen Haushaltsbewirtschaftung können Zielvereinbarungen zwischen der Kämmerei und den Budgetverantwortlichen getroffen werden. Vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen (Haushaltskonsolidierung).

Zur Erreichung des Zieles des Haushaltsausgleiches entscheidet der Stadtkämmerer über die Freigabe oder Sperrung von Ansätzen zur zielgerichteten Bewirtschaftung.

**2.2. Budgetbereiche im Ergebnisplan**

Die budgetrelevanten Sachkonten der Teilergebnispläne der Produktgruppen werden grundsätzlich zu Budgets im Sinne des § 21 GemHVO NRW verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Aufwandskonten gegenseitig deckungsfähig.



### 2.2.1. Sonderbudgets

Für folgende Positionen werden abweichend von den Regelungen unter Ziffer 2.1 Sonderbudgets gebildet:

- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 15 GemHVO);
- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12 Ergebnisplan) bilden unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen ein gemeinsames Budget; ebenso die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14 des Ergebnisplanes);
- Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Produktgruppen 1.11.01 bis 1.11.03 (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) bilden ein gemeinsames Budget;
- Jeder Festwert wird sowohl hinsichtlich der Aufwendungen als auch der Auszahlungen gesondert budgetiert (z.B. Medienbestand Bücherei, Festwerte Sportplätze etc.); ausnahmsweise wird der Festwert Straßenbeleuchtung innerhalb der jeweiligen investiven Straßenbau-Projekte dargestellt und entsprechend budgetiert.
- Die in der Produktgruppe 1.01.17 bereitgestellten Ansätze für Inklusion dienen zur Deckung von Aufwendungen/Auszahlungen der Inklusions-Projekte in den übrigen Produktgruppen.
- Die investiven Mehrauszahlungen für GWGs (geringwertige Wirtschaftsgüter) können durch entsprechende investive Minderauszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung in derselben Produktgruppe gedeckt werden.

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen stellen keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen dar.

### 2.2.2. Zweckgebundene Erträge

Zweckgebundene Erträge dürfen nur für die zweckentsprechenden Aufwendungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 GemHVO). Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in gleicher Höhe; Mindererträge führen zu einer Minderung der Aufwandsermächtigung.

Mehrerträge, die gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehlbedarfes einzusetzen.

## 2.3. Budgetbildung bei Investitionen

### 2.3.1. Einzel- und Sammelmaßnahmen

Investitionen oberhalb der vom Rat nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW festgesetzten Wertgrenze (alle Baumaßnahmen unabhängig von der Höhe der investiven Auszahlungen; investive Auszahlungen über 100.000 EUR) werden im Haushaltsplan als Einzelmaßnahmen dargestellt.

Investitionen unterhalb der vom Rat festgesetzten Wertgrenze (investive Auszahlungen unter 100.000 EUR, die keine Bauleistungen sind) werden als Sammelmaßnahmen dargestellt.



### **2.3.2. Investive Budgets in den Produktgruppen**

Einzel- und Sammelinvestitionsmaßnahmen innerhalb einer Produktgruppe werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst. Innerhalb der Budgets sind die investiven Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

### **2.3.3. Investive Mehreinzahlungen**

Zweckgebundene investive Einzahlungen dürfen nur für die zweckentsprechenden Auszahlungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

Bei zweckgebundenen Einzahlungen berechtigten Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in gleicher Höhe; Mindereinzahlungen führen zur Minderung der Auszahlungsermächtigung.

## **2.4. Verpflichtungsermächtigungen**

Investive Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden gem. § 13 Abs. 1 GemHVO iVm § 85 GO NRW zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt. Innerhalb einer Produktgruppe können einzelne Verpflichtungsermächtigungen gem. § 13 Abs. 2 GemHVO auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

## **2.5. Ermächtigungsübertragungen**

Ermächtigungsübertragungen werden grundsätzlich nur für bereits begonnene investive Maßnahmen bewilligt. Sie dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung anderer Maßnahmen verwendet werden; jedoch kann der Rat über eine anderweitige Verwendung entscheiden.

Konsumtive Ermächtigungsübertragungen werden nur ausnahmsweise gewährt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kämmerer.

Die Ermächtigungsübertragungen führen zur Erhöhung der jeweiligen Budgets im entsprechenden Haushaltsjahr.

## **2.6. Budgetüberschreitungen und Deckungsmöglichkeiten**

Organisatorische Einheiten mit Budgetverantwortung für mehrere Produktgruppen haben Mehraufwendungen durch Einsparmaßnahmen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches aufzufangen.

Bei Budgetüberschreitungen sind von den Budgetverantwortlichen Anträge auf Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen mit Vorschlägen zu Deckungsmöglichkeiten zu stellen. Über die Genehmigung der Mehraufwendungen /-auszahlungen entscheidet der Kämmerer bzw. der Rat entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates.

Einsparungen bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden.

Soweit Budgetmittel bei den Aufwendungen durch managementbedingte Maßnahmen eingespart werden, werden diese zur Verringerung des Fehlbetrages eingesetzt.

# Niederschrift



Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, **18.05.2017**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	30/2017
Rat Nr.	4/2017

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      SPD

### Mitglieder

Aharchi, Loubna                      SPD-Fraktion  
Bandel, Helga                      CDU-Fraktion  
Breuer, Paul                      fraktionslos  
Engels, Hans-Günther                      CDU-Fraktion  
Feldenkirchen, Else                      UWG/Forum-Fraktion  
Feldenkirchen, Hans Gerd                      UWG/Forum-Fraktion  
Freynick, Jörn                      FDP-Fraktion  
Gesell, Andrea                      Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Großmann, Stefan                      CDU-Fraktion  
Günther, Jann                      SPD-Fraktion  
Hanft, Wilfried                      SPD-Fraktion  
Hayer, Sebastian                      CDU-Fraktion  
Heller, Petra                      CDU-Fraktion  
Heßling, Günter                      CDU-Fraktion  
Hochgartz, Markus                      Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Jaritz, Karin                      SPD-Fraktion  
Kabon, Matthias                      FDP-Fraktion  
Keils, Ewald                      CDU-Fraktion  
Kleinekathöfer, Ute                      SPD-Fraktion  
Koch, Christian                      FDP-Fraktion                      bis TOP 5 tw.  
Koch, Maria - Charlotte                      Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Kretschmer, Gabriele                      CDU-Fraktion  
Krüger, Frank W.                      SPD-Fraktion  
Krüger, Ute                      SPD-Fraktion  
Lamprichs, Holger                      CDU-Fraktion  
Lehmann, Michael                      Fraktion-DIE LINKE  
Marx, Bernd                      CDU-Fraktion  
Montenarh, Stefan                      UWG/Forum-Fraktion  
Müller, Heinz                      UWG/Forum-Fraktion  
Müller, Marc                      CDU-Fraktion  
Oster, Thomas                      CDU-Fraktion  
Prinz, Rüdiger                      CDU-Fraktion  
Quadt-Herte, Manfred                      Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Roitzheim, Frank                      SPD-Fraktion  
Schmitz, Heinz Joachim                      SPD-Fraktion  
Schulz, Heinz-Peter                      Fraktion-DIE LINKE  
Schwarz, Wolfgang                      CDU-Fraktion  
Söllheim, Michael                      CDU-Fraktion

Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

#### Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim  
Cugaly, Ralf  
Schier, Manfred Erster Beigeordneter  
von Bülow, Alice Beigeordnete

#### Schriftführerin

Altaner, Petra

#### Nicht anwesend (entschuldigt)

Kuhn, Arnd Jürgen Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Velten, Konrad CDU-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 22/2017 vom 30.03.2017	
4	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	271/2017-1
5	Zukunftsnetz Mobilität NRW - Vorstellung des Netzwerks durch die Geschäftsstelle	273/2017-7
6	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016	302/2017-10
7	6. Satzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977	303/2017-10
8	5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	248/2017-7
9	Bebauungsplan Se 14 - 1. Änderung; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Offenlagebeschluss	250/2017-7
10	Bebauungspläne Ro 22 und Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf, Sachstand und Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Ro 23	039/2017-7
11	Bebauungsplan Ro 25 in der Ortschaft Roisdorf - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan	259/2017-7
12	Bebauungsplan HE 36 in der Ortschaft Hersel; Aufstellungsbeschluss	304/2017-7
13	Änderung des Städtebaulichen Vertrages zum Erschließungsgebiet Bo 16 über die Herstellung der Mehrfamilienhäuser im Bebauungsplanangebot Bo 16, Bornheim	258/2017-7
14	Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI) - Beschluss	296/2017-7
15	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	101/2017-2

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
16	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2017	232/2017-2
17	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2016	233/2017-2
18	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Bornheim II (Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf)	294/2017-3
19	Interkommunales Klimamanagement, Tätigkeitsbericht und Fortführung des Projekts	278/2017-12
20	Entsendung eines Vertreters im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlungen der Strom- und Gasnetzgesellschaft	339/2017-2
21	Antrag der CDU-Fraktion vom 27.03.2017 betr. Ergänzungswahlen	267/2017-1
22	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.03.2017 betr. Interkommunale Zusammenarbeit "Bonner Baustellen"	253/2017-11
23	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	316/2017-1
24	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt  

20 „Entsendung eines Vertreters im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlungen der Strom- und Gasnetzgesellschaft“, Vorlage-Nr. 339/2017-2,

zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 20 nach Tagesordnungspunkt 19 zu behandeln,
3. auf Antrag des RM Breuer, die Tagesordnungspunkte 10 und 11 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 20 - 26                      zu neuen TOP 21 - 27.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1 – 24.

<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 22/2017 vom 30.03.2017</b>	
----------	--	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 22/2017 vom 30.03.2017 keine Einwände.

<b>4</b>	<b>Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes</b>	<b>271/2017-1</b>
----------	--	-------------------

Der Bürgermeister führt das neue Ratsmitglied, Herrn Stefan Großmann, Hersel, gem. § 67 Abs. 3 GO NRW in sein Mandat ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Herr Großmann bekundet durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis zu folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

<b>5</b>	<b>Zukunftsnetz Mobilität NRW - Vorstellung des Netzwerks durch die Geschäftsstelle</b>	<b>273/2017-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bornheim nimmt die Ausführungen zum Thema Zukunftsnetz Mobilität NRW zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>1 .Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016</b>	<b>302/2017-10</b>
----------	--	--------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt folgende

**1 .Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016 beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten "vor dem zweiten Unterrichtstag" die Worte "des Kurses" angefügt.

2. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: "Sofern durch eine andere Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung) eine Mindestgebühr festgelegt wird, darf die ermäßigte Teilnahmegebühr diese nicht unterschreiten."  
Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden dadurch zu Absätzen 5 bis 7.
3. Der Gebührentarif zur Satzung erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim**

		2. Sem. 2017	1. Sem. 2018	2. Sem. 2018	ab 1. Sem. 2019
1.	Gebühr für Veranstaltungen, soweit nachfolgend keine andere Gebühr festgelegt ist, je Teilnehmer/Teilnehmerin				
1.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,45 €	2,50 €	2,55 €	2,60 €
1.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,05 €	3,10 €	3,20 €	3,25 €
1.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,45 €	4,55 €	4,65 €	4,70 €
2.	Gebühr für Veranstaltungen der Programmbereiche 2 - Kultur und Kreatives Gestalten sowie 3 – Gesundheit, je Teilnehmer/Teilnehmerin				
2.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,60 €	2,70 €	2,80 €	2,90 €
2.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,30 €	3,40 €	3,50 €	3,60 €
2.2	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,70 €	4,90 €	5,10 €	5,30 €
3.	Gebühr für Veranstaltungen, in denen der Unterricht an Personalcomputern durchgeführt wird, je Teilnehmer/Teilnehmerin				
3.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,45 €	3,50 €	3,55 €	3,60 €
3.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,30 €	4,40 €	4,45 €	4,50 €
3.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	6,30 €	6,35 €	6,45 €	6,55 €
4.	Gebühr für Veranstaltungen, für die ein Honorar nach § 2 Nummer 2.2 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim gezahlt wird, je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorarkosten / festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Gebührensatzung, jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs			

5.	Gebühr für berufsorientierte Veranstaltungen je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorarkosten / festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Gebührensatzung, jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs
6.	Einzelveranstaltungen	mindestens 5,00 €
7.	Studienfahrten, Studienreisen, Exkursionen je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorar- und Sachkosten ./ festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro
8.	'Bildung auf Bestellung'	mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Gebührensatzung + 19,25 € je Ustd.
9.	Teilnahme an einer Prüfung, zzgl. der externen Prüfungsgebühren je Teilnehmer/Teilnehmerin – soweit keine bindende Abgabegebühr besteht	mindestens 10,00 €
10.	für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) je Teilnehmer/Teilnehmerin	4,00 €
11.	Teilnahmebescheinigungen für vorangegangene Semester je zu bescheinigende Teilnahme	5,00 €
12.	Gebühr für jede nicht erfolgreiche Einzugsermächtigung gem. § 5 Abs. 4	4,00 €

Für Vorträge wird keine Gebühr erhoben. Die VHS kann jedoch bei der Veranstaltung um eine Spende bitten.

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

- Einstimmig -  
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

<b>7</b>	<b>6. Satzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977</b>	<b>303/2017-10</b>
----------	---	--------------------

### Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

### **6. Satzung vom            zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), folgende 6. Satzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim beschlossen:

## Artikel I

1. In § 1 werden folgende Absätze angefügt:
  - 1.3 Die Volkshochschule kann die vereinbarte Veranstaltung bis spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn absagen, sofern keine andere Frist mit dem Dozenten / der Dozentin vereinbart wurde.
  - 1.4 Über notwendige organisatorische Änderungen gem. § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung oder die Kürzung von Unterrichtseinheiten gem. § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Gebührensatzung entscheidet der zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter / die zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin im Benehmen mit dem Dozenten / der Dozentin.
  - 1.5 Änderungsbedarfe des Dozenten/der Dozentin zur schriftlichen Vereinbarung sind mit dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterin abzusprechen, sobald sie dem Dozenten/der Dozentin bekannt werden. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind zeitnah in Abstimmung mit dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterin nachzuholen.
  - 1.6 Werden Änderungen nach Ziffern 1.4 bis 1.5 einvernehmlich getroffen, kann auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet werden."
2. In § 2 Abs. 2.1 werden die Worte "Der zuständige Programmbereichsleiter / Die zuständige Programmbereichsleiterin" durch die Worte "Der zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/ Die zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin" ersetzt.
3. In § 2 erhält der Abs. 2.3 folgende Fassung:

"2.3 Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte mindestens 5 Kilometer und überschreitet das Honorar den Höchstwert nach Ziffer 1.1 der Anlage A nicht, werden die Fahrtkosten ab dem 6. Entfernungskilometer in Höhe der landesrechtlichen Bestimmungen, erstattet. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung wird die kürzeste Strecke, unabhängig von der Fahrzeit, berücksichtigt."
4. In § 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"2.4 Sonstige Fahrtkosten und Nebenkosten (z.B. notwendige Übernachtung mit Frühstück) werden in begründeten Fällen übernommen, sofern dies vertraglich vereinbart war."

Der bisherige Absatz 2.4 wird zu Absatz 2.5.
5. In § 3 erhält Abs. 3.1 folgende Fassung:

"3.1 Die Berechnungseinheit für die Vergütung ist in Anlage A benannt. Die Unterrichtsstunde (Ustd) umfasst 45 Minuten. Soweit die Veranstaltung Bruchteile von Bemessungsgrundlagen umfasst, wird die Vergütung anteilig gezahlt."
6. In § 3 Abs. 3.2 werden die Worte "sind zu vergüten" durch die Worte "werden vergütet" ersetzt.
7. In § 3 Abs. 3.4 werden die Worte "ohne entsprechenden Auftrag" durch die Worte "ohne entsprechende Vereinbarung" ersetzt.
8. In § 4 Abs. 4.2 wird die Zahl "10" durch die Zahl "20" ersetzt.
9. Die Anlage A zur Honorarordnung erhält folgende Fassung:

	von	bis
1. Die Vergütung beträgt		

1.1 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u. ä. außer in den in Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Programmbereichen, je unterrichtete Unterrichtsstunde (Ustd.)	20,00 €	23,00 €
1.2 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u. ä. im Programmbereich berufsbezogene Weiterbildung und bei 'Bildung auf Bestellung' je unterrichtete Ustd.	20,00 €	150,00 €
1.3 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u. ä. im Programmbereich "Deutsch als Fremdsprache", je unterrichtete Ustd. Soweit bei im Auftrag und/oder nach Vorgabe anderer Behörden / Organisationen (z.B. Integrationskurse) ein Mindesthonorar vorgegeben ist, wird dieses gezahlt.	20,00 €	25,00 €
1.4 bei Einzelveranstaltungen, Vorträgen, Moderation von Veranstaltungen, je Veranstaltung	35,00 €	200,00 €
1.5 für die Leitung von Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen je Tag	30,00 €	200,00 €
1.6 für folgende nebenberufliche Tätigkeiten: 1.6.1 Aufsicht in Prüfungen, je Unterrichtsstunde 1.6.2 Bewertung von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen, je Teilnehmer/in 1.6.3 Erstellen von detaillierten Kurscurricula auf Anforderung der VHS, pauschal 1.6.4 Teilnahme an Programmbereichskonferenzen der Volkshochschule, je Zeitstunde	20,00 € 8,00 € 20,00€	23,00 € 10,00 € 150,00 €
	min. 2/3 des niedrigsten Unterrichtshonorars des Dozenten im Programmbe- reich	max. 2/3 des höchsten Unterrichtshonorars des Dozenten im Programm- bereich
1.7 Für Beratungen, je Zeitstunde 1.7.1 VHS-kursbezogene Beratung 1.7.2 allgemeine Bildungsberatung 1.7.3 individuelle bildungsbiografische Beratung im Rahmen einer persönlichen Entwicklungsanalyse / Kompetenzbilanzierung mit beruflichem Kontext 1.7.4 Einstufungsberatung Integrationskurse inkl. Durchführung Einstufungstest mit einem vom BAMF zugelassenen Verfahren oder vergleichbare Beratungen	20,00 € 20,00 € 30,00 € 35,00 €	23,00 € 30,00 € 50,00 € 35,00 €
1.8 Für Veranstaltungen, die die Volkshochschule im Auftrag und nach Bedingungen Dritter durchführt, gelten die Honorarvorgaben der Auftraggeber. Soweit die Volkshochschule die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durchführt, können die Honorare jeweils angeglichen werden.		
2. Die Honorare für sonstige nebenberufliche Mitarbeit (z.B. Administration EDV-Raum, Präsentation bei Werbeveranstaltungen) und Sonderveranstaltungen werden beson-		

ders festgesetzt. Die Entscheidung trifft der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

- Einstimmig -  
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

<b>8</b>	<b>5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses</b>	<b>248/2017-7</b>
----------	---	-------------------

### Beschluss:

Der Rat beschließt, den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem aufzuheben.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Bebauungsplan Se 14 - 1. Änderung; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Offenlagebeschluss</b>	<b>250/2017-7</b>
----------	---	-------------------

### Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 in der Ortschaft Sechtem die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
2. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen,
3. beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob in der Nähe des Sportplatzes die Möglichkeit zur Ausweisung einer Bolzfläche besteht.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Bebauungspläne Ro 22 und Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf, Sachstand und Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Ro 23</b>	<b>039/2017-7</b>
-----------	---	-------------------

### Beschluss:

Der Rat

1. nimmt die Sachstände zu den Verfahren Ro 22 und Ro 23 zur Kenntnis,
2. beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ro 23 um die Koblenzer Straße zu verkleinern,
3. beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Investor die Unterlagen für eine frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes Ro 23 schnellstmöglich vorzubereiten und durchzuführen und
4. beauftragt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss zum geänderten Ro 23 ortsüblich bekannt zu machen.

### Abstimmungsergebnis

45 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, BM)  
01 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

<b>11</b>	<b>Bebauungsplan Ro 25 in der Ortschaft Roisdorf - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan</b>	<b>259/2017-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 25 in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet umfasst die Koblenzer Straße zwischen Fuhrweg und Maarpfad,
2. und beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Investor die Unterlagen für eine frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes Ro 25 schnellstmöglich vorzubereiten und durchzuführen,
3. beauftragt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss zum Ro 25 (geänderter Ro 23) ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis**

45 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, BM)  
01 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

<b>12</b>	<b>Bebauungsplan HE 36 in der Ortschaft Hersel; Aufstellungsbeschluss</b>	<b>304/2017-7</b>
-----------	---	-------------------

Der Antrag des RM Breuer, die Domhofstraße aus dem Bebauungsplan He 36 herauszunehmen und separat zu behandeln, wird mit einem Stimmenverhältnis von

01 Stimme für den Antrag (Breuer)

45 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, BM) abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes He 36 in der Ortschaft Hersel. Das Plangebiet umfasst die Mertensgasse mit zum Teil angrenzenden Flurstücken und den südlichen Teil der Domhofstraße zwischen Mertensgasse und Wendeanlage.

-Einstimmig-

bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

<b>13</b>	<b>Änderung des Städtebaulichen Vertrages zum Erschließungsgebiet Bo 16 über die Herstellung der Mehrfamilienhäuser im Bebauungsplangebiet Bo 16, Bornheim</b>	<b>258/2017-7</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, einer Verlängerung erst stattzugeben, wenn der Investor gewährleistet,

1. die fußläufige Verbindung zur Mühlenstraße ordnungsgemäß auszuführen,
2. den Spielplatz kurzfristig fertigzustellen,
3. die Baustraße objektiv verkehrssicher herzurichten,
4. eine bauliche Fußgängerquerung am halben Kreisverkehrsplatz herzurichten.

Die Verwaltung wird beauftragt nach Möglichkeit die Fristen nicht zu ändern, wenn der Investor sich bereit erklärt, bis nach dem Ausbau der Mehrfamilienhäuser entstandene Schäden

an den Verkehrsanlagen, die im zeitlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten an den Mehrfamilienhäusern stehen, zu beheben.

-Einstimmig-  
bei 3 Stimmenthaltungen (B90/Grüne tw., Breuer, BM)

<b>14</b>	<b>Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI) - Beschluss</b>	<b>296/2017-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt,

1. dem Integrierten Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI) in der Fassung vom 22.03.2017 zuzustimmen (vgl. Anlage 1),
2. die Verwaltung damit zu beauftragen, das vorliegende IHK GI bis zum 01.06.2017 der Geschäftsstelle Grüne Infrastruktur des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme am Projektaufruf „Grüne Infrastruktur NRW“ im Rahmen des EFRE Programms vorzulegen,
3. die Verwaltung damit zu beauftragen, die im IHK GI enthaltenen Projekte und Maßnahmen einschließlich der Partizipationsverfahren weiterzuentwickeln und die in der Maßnahmenübersicht enthaltenen Maßnahmen, vorbehaltlich Punkt 4, umzusetzen,
4. dass, die Beschlussfassung zu den vorgenannten Punkten 1. – 3. noch keine Zustimmung über die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für einzelne Maßnahmen beinhaltet. Hierüber wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen zu entscheiden sein.

**Abstimmungsergebnis**

43 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG tw., LINKE, Breuer, BM)  
03 Stimmen gegen den Beschluss (FDP, UWG tw.)

<b>15</b>	<b>Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016</b>	<b>101/2017-2</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat

1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis
2. stimmt gem. § 83 GO NRW folgenden außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 zu:
  - 2.1. innerhalb der Produktgruppe 1.01.15 "Gebäudewirtschaft"
    - 2.1.1. in Höhe von 150.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren.
    - 2.1.2. in Höhe von 400.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen.
  - 2.2. innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 "Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen" in Höhe von 60.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehrerträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen.

- Einstimmig -

<b>16</b>	<b>Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>232/2017-2</b>
-----------	---	-------------------

**Beschlusse:**

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 in einem Volumen von 8.423.950,71 EUR,
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen, die in 2016 erstellt und gebucht wurden und deren Zahlungsfälligkeit im Haushaltsjahr 2017 liegt, in Höhe von 809.071,37 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 in einem Volumen von 239.611,21 EUR,
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 in einem Volumen von 4.586.609,59 EUR.

- Einstimmig -

<b>17</b>	<b>Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2016</b>	<b>233/2017-2</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

<b>18</b>	<b>Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bornheim II (Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf)</b>	<b>294/2017-3</b>
-----------	--	-------------------

Der Bürgermeister sagt auf Anregung von RM Heller zu, alle Schiedspersonen in eine der nächsten Sitzungen einzuladen, damit diese sich und ihre Arbeit vorstellen können.

**Beschluss:**

Der Rat wählt Herrn Hartmut Reichmann zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsbezirk Bornheim II für die Amtszeit 2017 bis 2022.

- Einstimmig -

<b>19</b>	<b>Interkommunales Klimamanagement, Tätigkeitsbericht und Fortführung des Projekts</b>	<b>278/2017-12</b>
-----------	--	--------------------

**Beschluss**

Der Rat beschließt,

- das erfolgreiche Projekt des interkommunalen Klimamanagements unter der Voraussetzung der Folgeförderung fortzuführen,
- dabei die Aufgabenschwerpunkte gemäß der Anlage 2 zum Sachverhalt festzulegen,
- die Eigenanteilsfinanzierung gegenüber der Förderstelle zuzusichern und

beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit den fünf anderen linksrheinischen Kommunen den Antrag zur Folgeförderung frühzeitig zu stellen, damit eine bruchfreie Fortführung des Projekts ab März 2018 gewährleistet ist.

- Einstimmig -

<b>20</b>	<b>Entsendung eines Vertreters im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlungen der Strom- und Gasnetzgesellschaft</b>	<b>339/2017-2</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, für die Dauer der Wahlperiode des Rates den Ersten Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlungen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG zu entsenden.

- Einstimmig -

<b>21</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 27.03.2017 betr. Ergänzungswahlen</b>	<b>267/2017-1</b>
-----------	--	-------------------

Der Rat beschließt,

1. im **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten** die Anzahl der Ratsmitglieder von bisher 8 RM auf 9 RM zu erhöhen und die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen von bisher 5 SKB auf 4 SKB zu vermindern.
2. im **Umweltausschuss** die Anzahl der Ratsmitglieder von bisher 8 RM auf 9 RM zu erhöhen und die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen von bisher 5 SKB auf 4 SKB zu vermindern.

Die Ratsmitglieder

3. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages
  - 3.1 in den **Haupt-und Finanzausschuss**
    - 3.1.1 zum Mitglied RM **Marc Müller**, Merten, CDU-Fraktion, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen RM Hans-Dieter Wirtz,
    - 3.1.2 zum stv. Mitglied RM **Stefan Großmann**,Hersel, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion
  - 3.2 in den **Ausschuss für Stadtentwicklung**
    - 3.2.1 zum Mitglied RM **Hans-Günther Engels**, Kardorf, CDU-Fraktion, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen RM Hans-Dieter Wirtz,
    - 3.2.2 zum stv. Mitglied RM **Stefan Großmann**,Hersel, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion
    - 3.2.3 zum stv. Mitglied SKB **Hans-Dieter Wirtz**, Walberberg, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,
    - 3.2.4 zum stv. Mitglied SKB **Daniel Wagner-Gedanitz**, Roisdorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
  - 3.3 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
    - 3.3.1 zum Mitglied RM **Matthias Wingenbach**, Bornheim, CDU-Fraktion, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen RM Marc Müller,
    - 3.3.2 zum stv. Mitglied RM **Stefan Großmann**,Hersel, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion
    - 3.3.3 zur Vertretung der städtischen Schulen gem. § 85 des Schulgesetzes NRW (Gymnasium, Gesamtschule, Hauptschule, Grundschule, Bornheimer Verbundschule) für den Bereich Grundschulen **Stefan Vaudlet**, Martinus-Schule

- Merten, anstelle von Frau Uta Scheuer, als beratendes Mitglied,
- 3.3.4 zum stv. Mitglied SKB **Daniel Wagner-Gedanitz**, Roisdorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 3.4 in den **Verwaltungsrat SBB**
- 3.4.1 zum Mitglied VRM **Michael Söllheim**, Brenig, CDU-Fraktion, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen VRM Hans-Dieter Wirtz,
- 3.4.2 zum stv. Mitglied VRM **Franz-Peter Vendel**, Hemmerich, als persönlicher Stellvertreter des nunmehr zum Mitglied gewählten VRM Michael Söllheim
- 3.4.3 zum stv. Mitglied VRM **Ewald Keils**, Dersdorf, als persönlicher Stellvertreter des VRM Stefan Montenarh
- 3.5 in den **Wahlausschuss**  
zum stv. Beisitzer RM **Gabriele Kretschmer**, Roisdorf, CDU-Fraktion, anstelle des als stv. Beisitzer ausgeschiedenen RM Hans-Dieter Wirtz,
- 3.6 in den **Wahlprüfungsausschuss**  
zum Mitglied RM **Michael Söllheim**, Brenig, CDU-Fraktion, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen RM Hans-Dieter Wirtz,
- 3.7 in den **Umlegungsausschuss**  
zum 2. stv. Mitglied RM **Petra Heller**, Merten, CDU-Fraktion, anstelle des als 2. stv. Mitglied ausgeschiedenen RM Hans-Dieter Wirtz,
- 3.8 in den **e-regio GmbH & Co. KG Aufsichtsrat**  
zum Mitglied RM **Gabriele Kretschmer**, Roisdorf, CDU-Fraktion, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen RM Hans-Dieter Wirtz,
- 3.9 in den **Rechnungsprüfungsausschuss**  
zum stv. Mitglied RM **Stefan Großmann**, Hersel, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion
- 3.10 in den **Fachausschuss Volkshochschule**
- 3.10.1 zum stv. Mitglied RM **Stefan Großmann**, Hersel, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion
- 3.10.2 zum stv. Mitglied SKB **Daniel Wagner-Gedanitz**, Roisdorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 3.11 in den **Betriebsausschuss**
- 3.11.1 zum stv. Mitglied RM **Stefan Großmann**, Hersel, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion
- 3.11.2 zum stv. Mitglied SKB **Daniel Wagner-Gedanitz**, Roisdorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 3.12 in den **Sport- und Kulturausschuss**
- 3.12.1 zum stv. Mitglied RM **Stefan Großmann**, Hersel, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion
- 3.12.2 zum stv. Mitglied SKB **Daniel Wagner-Gedanitz**, Roisdorf, FDP-Fraktion, ein-

rückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion

- 3.13 in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten** zum stv. Mitglied SKB **Daniel Wagner-Gedanitz**, Roisdorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 3.14 in den **Umweltausschuss** zum stv. Mitglied SKB **Daniel Wagner-Gedanitz**, Roisdorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 3.15 nehmen zur Kenntnis, dass das RM Stefan Großmann durch seine Verpflichtung zum Ratsmitglied zukünftig als RM, anstatt als SKB in dem **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten** anwesend sein wird,
- 3.16 nehmen zur Kenntnis, dass das RM Stefan Großmann durch seine Verpflichtung zum Ratsmitglied zukünftig als RM, anstatt als SKB in dem **Umweltausschuss** anwesend sein wird,
- 3.17 nehmen zur Kenntnis, dass das RM Wolfgang Schwarz von der CDU-Fraktion anstelle des aus dem Rat ausgeschiedenen Hans-Dieter Wirtz als Vorsitzender des **Ausschusses für Stadtentwicklung** benannt wurde,
- 3.18 nehmen zur Kenntnis, dass das RM Rüdiger Prinz von der CDU-Fraktion anstelle des RM Wolfgang Schwarz als 2. stv. Vorsitzender des **Ausschusses für Stadtentwicklung** benannt wurde,

- Einstimmig -

<b>22</b>	<b>Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.03.2017 betr. Interkommunale Zusammenarbeit "Bonner Baustellen"</b>	<b>253/2017-11</b>
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage RM Frau Koch

Kann der Link zur App auf der Internetseite der Stadt Bornheim aufgenommen werden?

Antwort:

Dies wird zugesagt.

<b>23</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>316/2017-1</b>
-----------	---	-------------------

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 316/2017-1 wird Kenntnis genommen.

Mündliche Mitteilung des Kämmerers Herrn Cugaly

Die Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt und Haushaltssicherungskonzept ist Anfang der Woche zugegangen. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist genehmigt worden, damit wird der Haushalt jetzt in Kraft gesetzt. Die öffentliche Bekanntmachung ist für nächste Woche vorgesehen. Die Verfügung wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur Verfügung gestellt.

- Kenntnis genommen -

<b>24</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

RM Kabon betr. kostenlose Weitergabe von Fahrrädern an Flüchtlinge

Werden die Flüchtlinge, die diese Fahrräder erhalten, entsprechend des Umgangs mit dem Fahrrad (auch im Straßenverkehr) geschult?

Antwort:

Diesbezüglich wird es eine Mitteilung im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel sowie im Integrationsrat geben.

RM Lehmann betr. Piktogramme 30 km/h auf der Mainzer Straße

Warum wurden Piktogramme dort aufgebracht? Wer hat dies veranlasst und wie teuer war die Maßnahme?

Antwort RM Kretschmer:

Auf die Tempo 30 Zone sollte visuell nochmals hingewiesen werden. Die Maßnahme hat nichts gekostet, da der Stadtbetrieb die Schablone kostenfrei zur Verfügung gestellt hat und die Piktogramme ehrenamtlich aufgezeichnet wurden.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Ausschuss für Stadtentwicklung	12.07.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	355/2017-7
Stand	12.05.2017

**Betreff 3. Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg), Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg). Das Plangebiet liegt südwestlich einer Stichstraße, die von der Schwarzwaldstraße Richtung Nordosten führt und umfasst das Flurstück 620, Flur 15, Gemarkung Rösberg. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
2. beschließt gemäß § 13a Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu verzichten und stattdessen bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Abteilung 7.1 Stadtplanung, über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

**Sachverhalt:**

Das 268 qm große Plangebiet liegt im Süden der bebauten Ortschaft Rösberg, unmittelbar südwestlich einer Stichstraße, die von der Schwarzwaldstraße aus nach Nordosten führt und umfasst das Flurstück 620, Flur 15, Gemarkung Rösberg.

Ein privater Eigentümer beabsichtigt nach der Teilung seines Flurstückes für das abgeteilte Flurstück Baurecht zu erlangen, sodass dort ein Wohngebäude errichtet werden kann.

Am 15.03.2016 wurde im Bürgerausschuss und am 06.04.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung die Anregung nach § 24 GO betreffend eines Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes für das Flurstück an der Schwarzwaldstraße beraten (vgl. Vorlage 90/2016-7). In seiner Sitzung befürwortete der Ausschuss eine Bebauung des Flurstückes und beauftragte den Bürgermeister eine Änderung des Bebauungsplanes vorzubereiten.

Das Plangebiet wird derzeit als Garten genutzt. Südöstlich angrenzen befindet sich noch ein unbebautes Grundstück, ansonsten grenzt Wohnbebauung an.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen (W) dar. Die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem FNP entwickelt.

Der seit dem 11.07.1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg) setzt im Bereich des Plangebietes derzeit keine überbaubare Grundstücksfläche fest.

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung eines Baufensters für ein freistehendes Einzelhaus. Das Baufenster soll so ausgewiesen werden, dass ein Gartenbereich von mindestens 5 m Breite verbleibt.

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes sollen im Wesentlichen weiterhin gelten. Die Grundflächenzahl (GRZ) soll jedoch auf 0,35 reduziert werden. Somit wäre eine maximale Überbauung, inklusive Nebenanlagen, von circa 50 % möglich. Mit dieser Festsetzung wird die geringe Flächengröße des Grundstückes berücksichtigt

Die Erschließung erfolgt über die von der Schwarzwaldstraße Richtung Nordosten abgehende Stichstraße.

Da es sich bei der 3. Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr.7 (Ortsteil Rösberg) um eine Innenentwicklung handelt, wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB kann auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet werden. Eine Umweltprüfung, welche auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beinhaltet, soll deshalb nicht durchgeführt werden. Aufgrund der Größe des Plangebietes von 268 qm, der derzeitigen Nutzung des Grundstückes und der Lage des Plangebietes innerhalb der bebauten Ortschaft sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

Die Kosten für die Bauleitplanung sollen durch den Antragsteller übernommen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

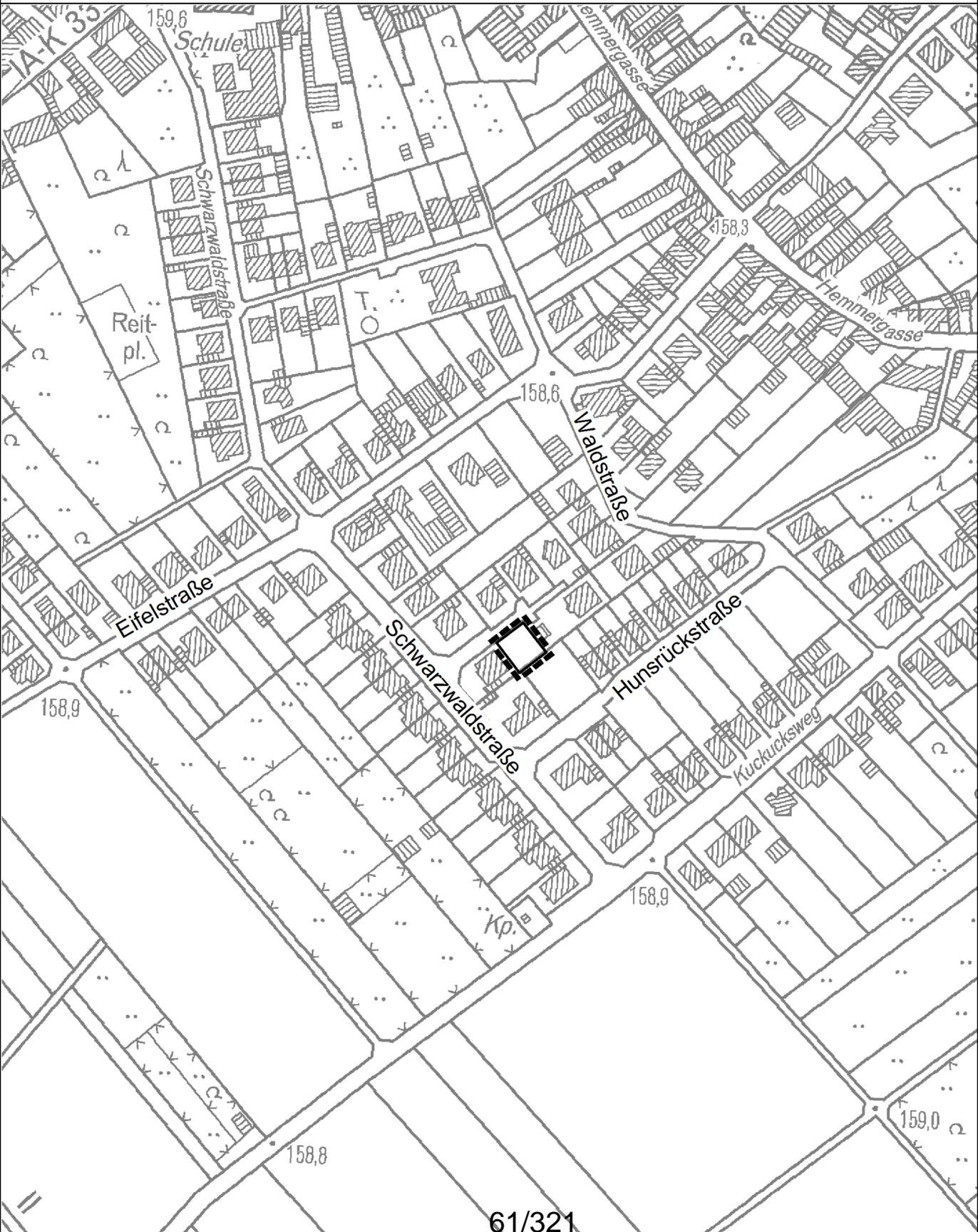
500,- Euro. Die Kosten sind im Haushalt bereits eingestellt.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Übersichtskarte
- 2 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
- 3 Städtebaulicher Entwurf

# Übersichtskarte zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7

in der Ortschaft Rösberg



61/321

# Stadt Bornheim

## Bebauungsplan Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg) 3. Änderung

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

#### 1. Lage des Plangebietes

Das rd. 270 m<sup>2</sup> große Plangebiet (Flurstück 620, Flur 15) liegt im Süden der bebauten Ortschaft Rösberg.

Das Plangebiet liegt unmittelbar südwestlich einer Stichstraße, die von der Schwarzwaldstraße aus nach Nordosten führt und ist derzeit eine unbebaute Gartenfläche mit Zierrasen.

Südwestlich und nordöstlich grenzt das Plangebiet an bereits bebaute Wohnbaugrundstücke. Südöstlich angrenzend befindet sich direkt angrenzend ein noch unbebautes Grundstück.

Die Lage ist aus der nachfolgenden Abbildung 1 ersichtlich.

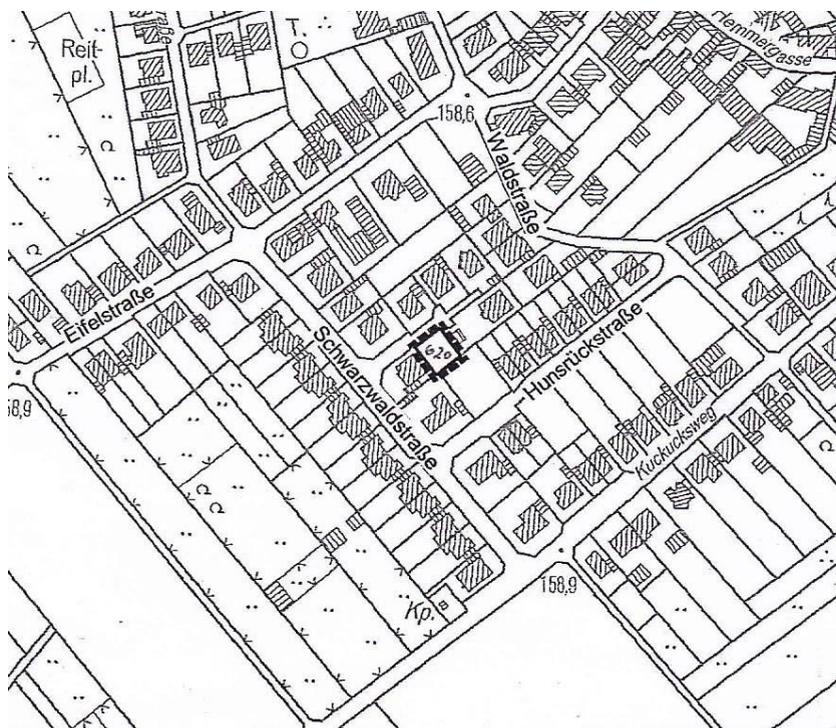


Abb. 1 Lage des Plangebietes

## 2. Planungsanlass

Der Eigentümer des Flurstücks 285, Flur 15 (Schwarzwaldstraße 55) hat die Teilung seines Grundstück vorgenommen. Für das abgeteilte Grundstück (Flurstück 620) ist der Eigentümer mit dem Wunsch an die Stadt Bornheim herangetreten den bestehenden Bebauungsplan Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg) für das neu geschaffene Flurstück 620 so zu ändern, dass dort ein Wohngebäude errichtet werden kann.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Einklang mit den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes gewährleisten zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7 erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und das Plangebiet mit einer Größe von rd. 270 m<sup>2</sup> weit unterhalb des Schwellenwertes des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter vorliegen.

## 3. Planungsrechtliche Situation

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg ist der zur Bebauung vorgesehene Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Planung entspricht damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem FNP entwickelt.

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises sind keine Schutzgebiete dargestellt. Die Bebauungsplanänderung berührt somit nicht die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Der seit dem 11.07.1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg) enthält für das Plangebiet derzeit nur die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung, hier Reines Wohngebiet (WR), ohne weitere Festsetzung wie überbaubare Grundstücksfläche, Grundflächenzahl u.a..

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg) für die unmittelbar umgebenden Bereiche sind:

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, maximal ein Vollgeschoss, Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4, Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,5, Satteldächer oder auch Walmdächer mit einer Dachneigung von 28 bis 30 Grad und die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung).

Grundlage des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg) sind:

- das Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

#### **4. Städtebauliche Situation**

Ein städtebauliches Ziel des Bebauungsplans Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg) für diesen Bereich war seinerzeit, aufgrund der an die freie Landschaft angrenzenden Ortsrandlage, eine aufgelockerte Anordnung von Einfamilienhäusern.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes im Nordwesten, Nordosten und Südwesten ist durch eingeschossige Wohngebäude mit Sattel- und Krüppelwalmdächern in offener Bauweise geprägt. An der nordöstlichen Grenze befindet sich eine Doppelgarage unmittelbar auf der Grundstücksgrenze. Die mit einem freistehenden Einzelhaus bebauten Grundstücksgrößen im nahen Umfeld liegen zwischen 400 m<sup>2</sup> und 740 m<sup>2</sup>.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes kann über den von der Schwarzwaldstraße nach Nordosten abgehenden öffentlichen Erschließungsstich erfolgen. Die Straße wurde als Baustraße hergestellt. Der Endausbau ist noch erforderlich.

Die Müllabfuhr kann weiter wie in bisheriger Form erfolgen. Die Erschließung ist somit ebenso wie die vorhandene Ver- und Entsorgung gesichert.

#### **5. Städtebauliches Konzept**

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung soll ein Reines Wohngebiet (WR) mit einem Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt werden. Da jedoch die alleinige Festsetzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse die Höhenentwicklung baulicher Anlagen nicht wirkungsvoll steuern kann, wird für das Änderungsgebiet eine Festsetzung zur Beschränkung der maximalen Gebäudehöhe getroffen. Damit soll ein harmonisches Einfügen in die Höhenentwicklung der umgebenden Wohngebäude erreicht werden.

Hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ) erfolgt keine Ausschöpfung der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauGB. Die geringe Flächengröße des Grundstücks berücksichtigend wird die GRZ auf 0,35 begrenzt wobei gleichzeitig jedoch eine Erhöhung im Sinne des § 19 Abs. 4 BauGB (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) ermöglicht werden soll. Somit könnte eine GRZ von maximal 0,53 erreicht werden. Rund 50% der Grundstücksflächen blieben damit unbebaut.

Das Baufenster wird so festgesetzt, dass ein Gartenbereich mit mind. 5 m Tiefe verbleibt.

Im Plangebiet ist ausschließlich ein freistehendes Einzelhaus vorgesehen und die Anzahl der Wohneinheiten auf eine Wohneinheit begrenzt. Dies resultiert, wie bereits beschrieben, aus der geringen Grundstücksgröße und der nicht vertretbaren Erhöhung des mit weiteren Wohneinheiten verbundenen Nachweises des ruhenden Verkehrs.

Für die zulässige Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen, dabei kann der zweite Stellplatz in der Garagenzufahrt liegen.

Die bestehenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans gelten weiterhin, bis auf die Grundflächenzahl (GRZ) und die Ausnahmen (Überschreitung der Baugrenze durch Garagen).

#### **6. Eingriff in Natur und Landschaft**

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für "Bebauungspläne der Innenentwicklung" in § 13a (2) Ziff. 4 vor, dass im beschleunigten Verfahren naturschutzrechtliche Eingriffe als "vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" gewertet werden. Die Regelung verweist ausdrücklich auf § 1a (3) Satz 5 BauGB.

Ein Ausgleich ist also trotz des Eingriffs in Natur und Landschaft nicht erforderlich.

## **7. Auswirkungen der Planung**

### **7.1 Städtebauliche Auswirkungen**

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen sowie die persönlichen Lebensumstände der bislang in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen verbunden.

Eine Beeinträchtigung im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Belichtung für die umliegenden Grundstücke ist hierdurch nicht erkennbar, d.h. es entstehen durch dieses Vorhaben keine städtebaulichen Missstände im Hinblick auf die Belange der angrenzenden Nachbarschaft.

Die mit der zusätzlichen Bebauung in diesem Bereich verbundene Einsichtnahme in benachbarte Grundstücke wird nicht verkannt. Durch die vorhandenen Bebauungen sind bereits heute Einsichtnahmen in Nachbargrundstücke möglich.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bornheim hat einer Bebauung auf dem Grundstück zugestimmt, obwohl die Grundstücksgröße mit ca. 270 m<sup>2</sup> unterhalb der von der Stadt in ihren "Kriterien im Rahmen der Bauleitplanung" genannten mindestens 400 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße für freistehende Einfamilienhäuser liegt.

### **7.2 Umweltauswirkungen**

#### Umweltprüfung

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen, da die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebiets der 3. Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg) in der bebauten Ortschaft sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tier und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

#### Tiere und Pflanzen

Gleichwohl werden aber die Belange des Artenschutzes nicht verkannt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Falle der Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Eine im März durchgeführte Artenschutzprüfung (ASP) kommt zum Ergebnis, dass auf Grund der vorhandenen Biotopausstattung Vorkommen der im Messtischblatt 5207 (Bornheim) aufgelisteten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Art-für-Art Untersuchung der Stufe II entfällt daher.

#### Mensch

Den Menschen betrifft eine Planung indirekt, indem die Planung die anderen für den Menschen wichtigen Schutzgüter Klima, Luft, Boden und Wasser modifiziert oder gar zerstört. Daraus und durch Wechselwirkungen der Schutzgüter können sich für den Menschen geringfügige Veränderungen ergeben.

Unmittelbare Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr, den die Planung von einer Wohneinheit induziert, sind nicht zu erwarten. Auf eine Untersuchung des Verkehrsaufkommens wird daher verzichtet.

#### Boden

Das Plangebiet ist eine unbebaute Gartenfläche. Durch die beabsichtigte Bebauung kommt es zu einer Teilversiegelung des Bodens, die aber – das gesamte Wohngebiet im Bereich der Schwarzwaldstraße betrachtend – zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

### Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und es liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.

### Klima und Luft

Mit Realisierung des Vorhabens sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

### Landschaft

Da die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft liegen und eine am Bestand angepasste Höhe baulicher Anlagen geplant ist, ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. nicht bekannt.

### Wechselwirkungen

Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

11. Mai 2017

### LEGENDE

#### Bebauung

-  Bebauung, vorhanden
-  Bebauung, geplant

#### Verkehrsflächen

-  Öffentliche Straßenflächen
-  Fußweg, öffentlich

#### Grün- / Freiflächen

-  Hausgarten
-  Befestigte Flächen

#### Sonstiges

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans

Dieser städtebauliche Entwurf hat In der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 BauGB) ausgelegen.

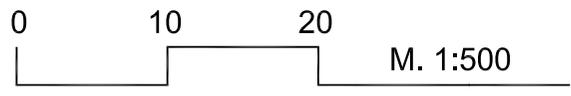
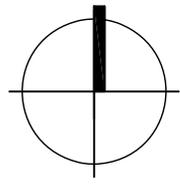
Bornheim, den ..... In Vertretung  
 Erster Beigeordneter

Stadt Bornheim 

**Bebauungsplan Sechtem Nr. 7**  
 (Ortsteil Rösberg)  
**3. Änderung**

Städtebaulicher Entwurf

Stand: 23.05.2017



Ausschuss für Stadtentwicklung	12.07.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	450/2017-7
Stand	13.06.2017

**Betreff 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel;  
Grundsatzbeschluss****Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Bereich des Knotenpunktes Mittelweg/Roisdorfer Straße Planunterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans vorzubereiten und eine Anfrage bei der Bezirksregierung bezüglich der Änderung der Flächennutzung zu veranlassen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Vorhaltung der Flächen für eine gewerbliche Entwicklung.

**Sachverhalt**

Die Fa. Horst hat einen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans bei der Stadt Bornheim gestellt. Es wird beabsichtigt, für eine ca. 3,3 ha große Fläche, Gewerbeflächen im Bereich des Knotenpunktes Mittelweg/Roisdorfer Straße zu entwickeln. Das Gebiet befindet sich westlich der Roisdorfer Straße gegenüber dem Bebauungsplan He 28 und angrenzend an den Bebauungsplan He 31.

Die Flurstücke stehen im Eigentum der Fa. Horst und werden gegenwärtig ausgeküst. Laut Abgrabungsgenehmigungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 04.07.2016 müssen die Flächen bis zum 31.12.2020 ausgeküst und bis zum 31.12.2021 verfüllt und rekultiviert werden. Lediglich für das Flurstück 449 gilt eine Ausnahme. Für dieses Flurstück muss die Abgrabung und Verfüllung bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Für den Bereich des Vorhabens besteht bisher kein Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Zur Anpassung der Bauleitplanung muss von der Verwaltung eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW bei der Bezirksregierung gestellt werden.

Wegen der zentralen Lage zwischen Köln und Bonn, der sehr guten Infrastruktur mit mehreren Autobahnanschlüssen, der öffentlichen Verkehrsmittelverbindung sowie der Nähe zum Flughafen Köln/Bonn besteht bzw. steigt der Bedarf nach gewerblichen Bauflächen in Bornheim. Der Standort eignet sich zudem für eine gewerbliche Entwicklung, da er an den Bebauungsplan He 28, getrennt durch die Roisdorfer Str., angrenzt. Die Bebauung der neuen potentiellen Entwicklung soll die Bauflucht des He 28 aufnehmen und somit den Ortsrandeingang abschließen. Weiterer positiver Aspekt ist, dass benötigte Ausgleichsmaßnahmen

innerhalb der Abgrabungsflächen der Fa. Horst getätigt werden können.

Aufgrund der Nähe zur bestehenden und geplanten Wohnbebauung des He 31 ist ein Schallgutachten erforderlich. Im Rahmen eines Bebauungsplans werden dabei Kontingentierungen getroffen, welche mittels Abgrenzung eingeschränkte Schallauswirkungen regeln werden.

Soweit die Bezirksregierung Köln dem Vorhaben zustimmt, wird angestrebt - unter Beteiligung der WFG Bornheim - in der weiteren Umsetzung einen Entwicklungsvertrag mit den Eigentümern zu schließen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

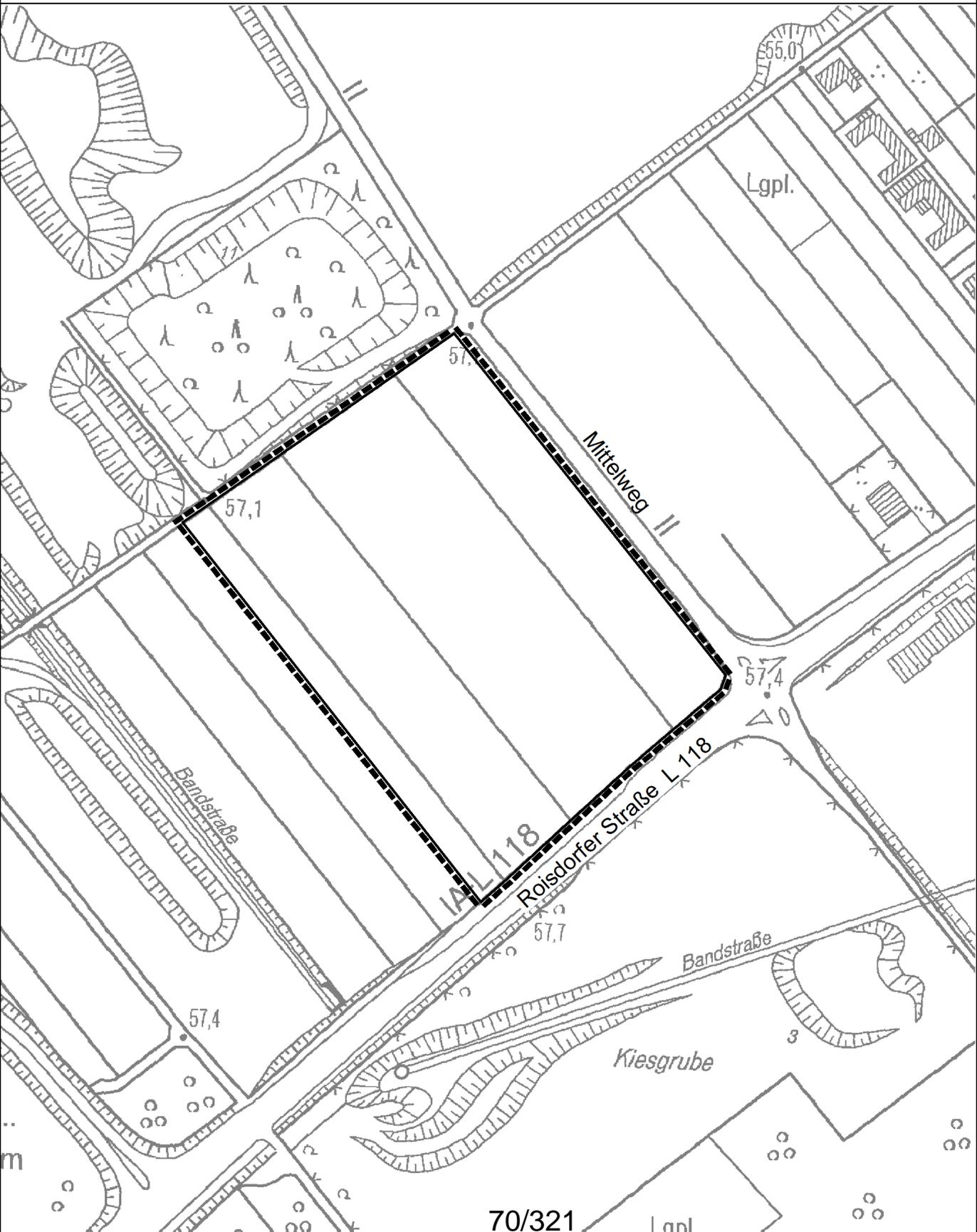
Keine Kosten

### **Anlagen zum Sachverhalt**

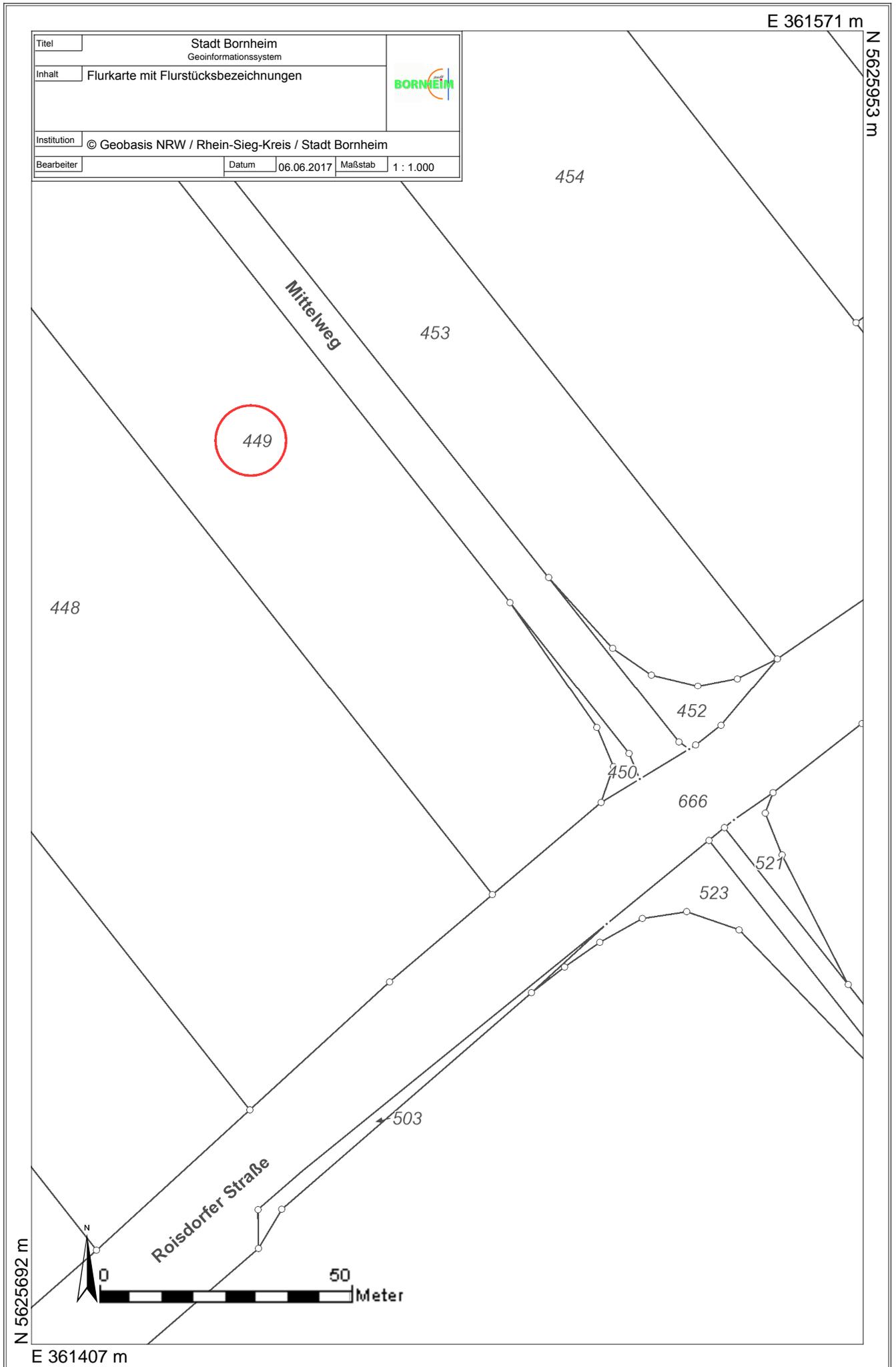
- 01 Übersichtskarte
- 02 Flurkarte mit Flurstücksbezeichnungen
- 03 Auszug aus dem Flächennutzungsplan

# Übersichtskarte zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

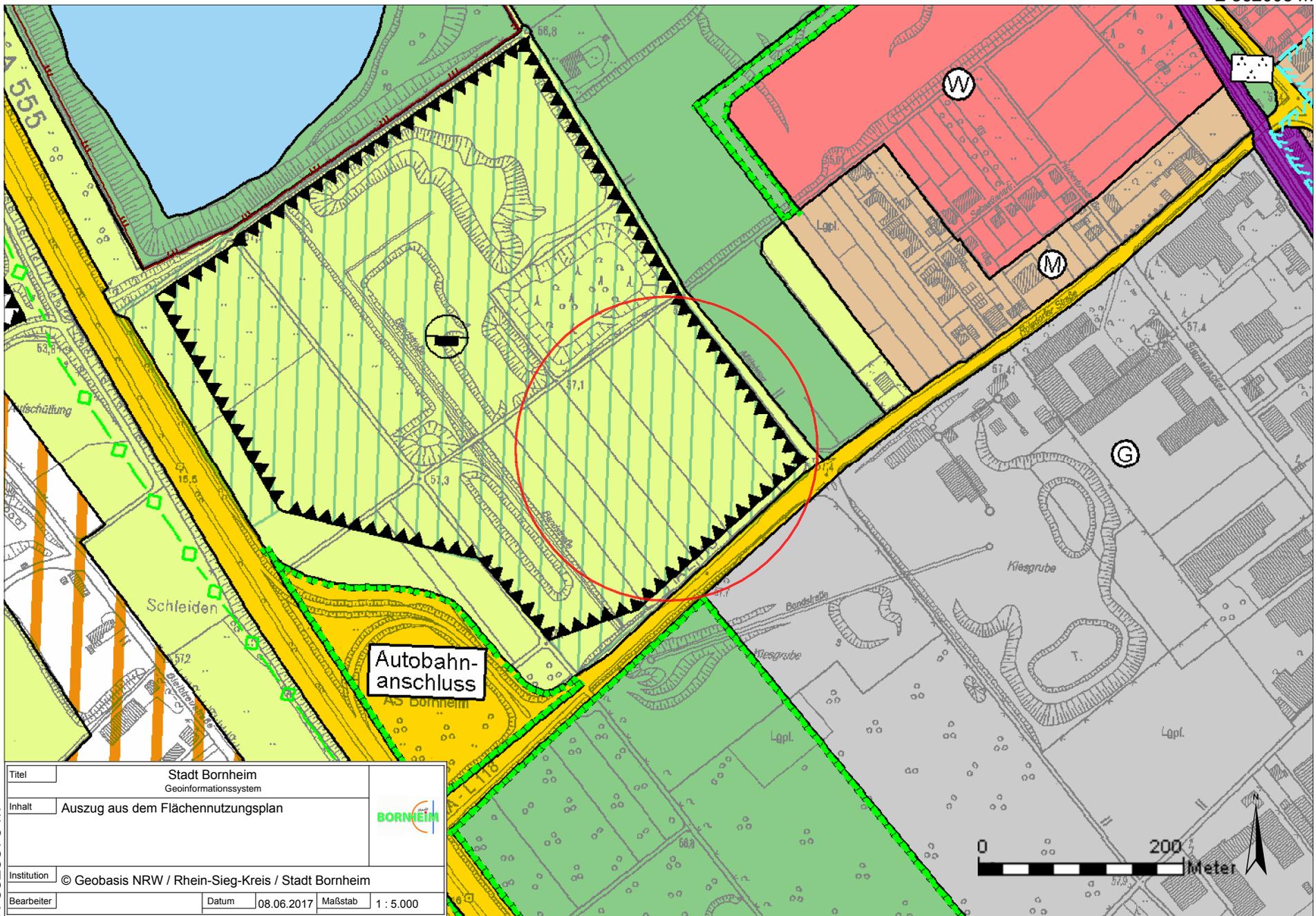
in der Ortschaft Hersel



70/321



E 362008 m  
N 5626246 m



72/321

Titel		Stadt Bornheim Geoinformationssystem	
Inhalt		Auszug aus dem Flächennutzungsplan	
Institution		© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim	
Bearbeiter	Datum	08.06.2017	Maßstab 1 : 5.000

N 5625376 m

E 360752 m



Ausschuss für Stadtentwicklung	12.07.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	452/2017-7
Stand	07.06.2017

**Betreff 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf;  
Aufstellungsbeschluss****Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Roisdorf zwischen Bonner Straße, Widdiger Weg, Bahntrasse der Deutschen Bahn und Siegburger Straße / Schumacherstraße.

**Sachverhalt**

Am 04.04.2017 wurde der Bebauungsplan Ro 17 vom Oberverwaltungsgericht Münster für unwirksam erklärt. Tragender Grund der Entscheidung war, dass zu Unrecht das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt wurde.

Im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde der Flächennutzungsplan an die Festsetzungen des alten, jetzt unwirksamen, Bebauungsplanes Ro 17 angepasst (1. Berichtigung).

Da nun der Ro 17 im „normalen“ Verfahren gemäß § 2 BauGB neu aufgestellt werden soll (s. Vorlage 407/2017-7), soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Die Inhalte entsprechen der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans.

Am 03.09.2013 hat die Bezirksregierung Köln für die 1. Berichtigung bestätigt, dass die Ziele der Raum- und Landesplanung der Planung nicht entgegenstehen. Da die Darstellung einer Sonderbaufläche für ein Einkaufszentrum mit max. 13.500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wie bei der 1. Berichtigung auch Inhalt der 12. Änderung ist, wird davon ausgegangen, dass die Anpassung der Planung an diese Ziele auch weiterhin gegeben ist. Die Bezirksregierung Köln wird aber erneut um Bestätigung gebeten.

Im Flächennutzungsplan 2011 ist die Fläche als gemischte Baufläche innerhalb des räumlich abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichs „Hauptversorgungszentrum“ der Stadt dargestellt und wird derzeit durch Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen genutzt. Nach derzeitigem Planungsrecht sind innerhalb der rechtsgültigen Bebauungspläne Ro 15 und Ro 15.4 Verkaufsflächen in erheblichen Umfang im Mischgebiet und Kerngebiet möglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ro 17 ist der Ausbau/Umbau des derzeitigen Stan-

dort zu einem Einkaufszentrum im Innenbereich mit 13.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geplant, welches die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan erfordert. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll deshalb eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Handel „Einkaufszentrum, maximale Verkaufsfläche 13.500 m<sup>2</sup>“ dargestellt werden.

Es wurde eine Auswirkungsanalyse erstellt, welche nachwies, dass mit den geplanten Bauungsplanfestsetzungen die sortimentsbezogene Kaufkraft der Stadt Bornheim nicht überschritten wird. (BBE Handelsberatung GmbH, Mai 2012 u. Februar 2013), diese wird derzeit fortgeschrieben.

Die städtebauliche Planung entspricht den Zielsetzungen im Rahmen des Hauptversorgungszentrums und dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim. Sie entspricht auch dem aktuellen Planrecht Ro 15 und 15.4 sowie der geplanten Neuaufstellung des Ro 17 mit der vorhandenen und geplanten Umstufung der Verkaufsflächen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

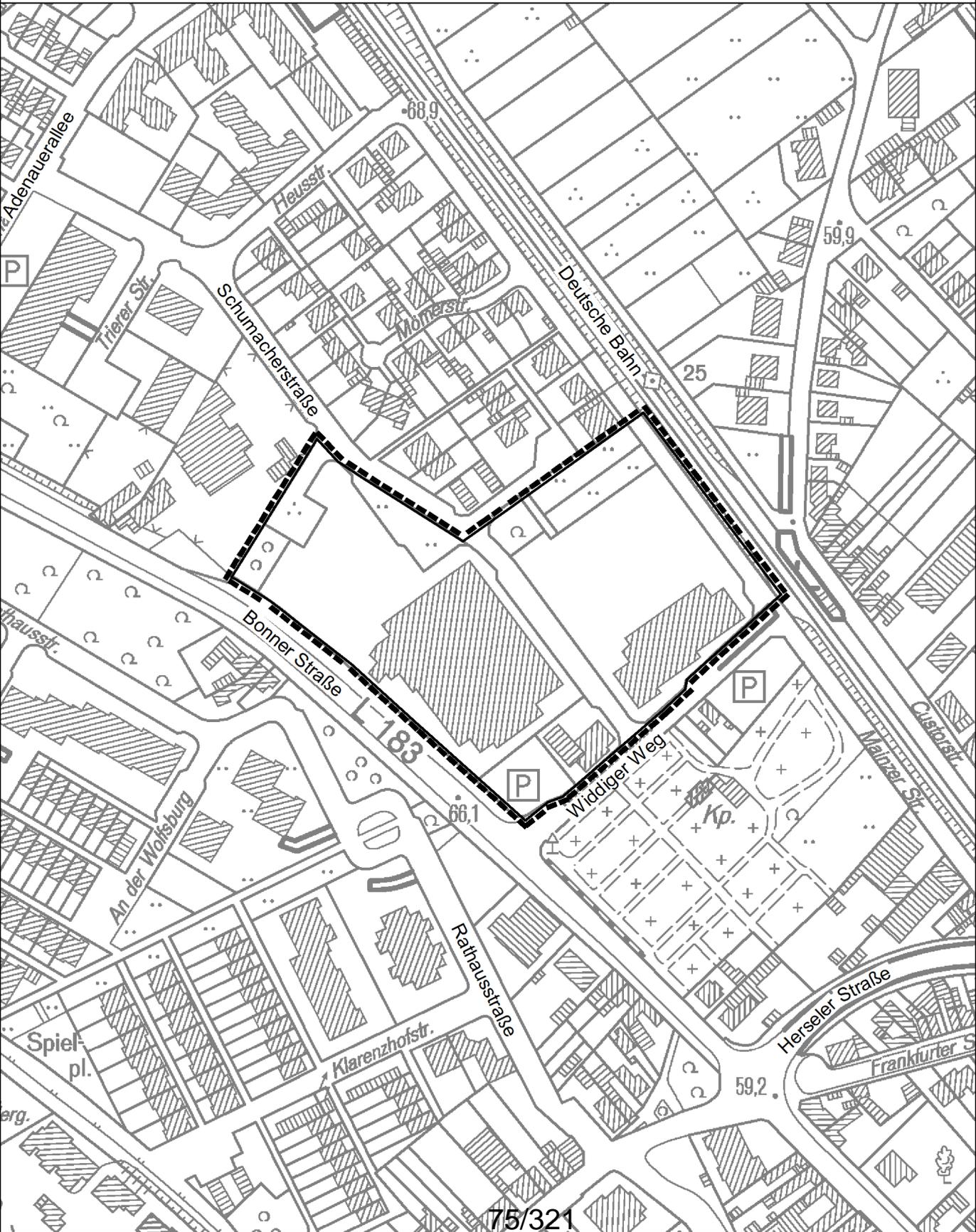
1.500 Euro

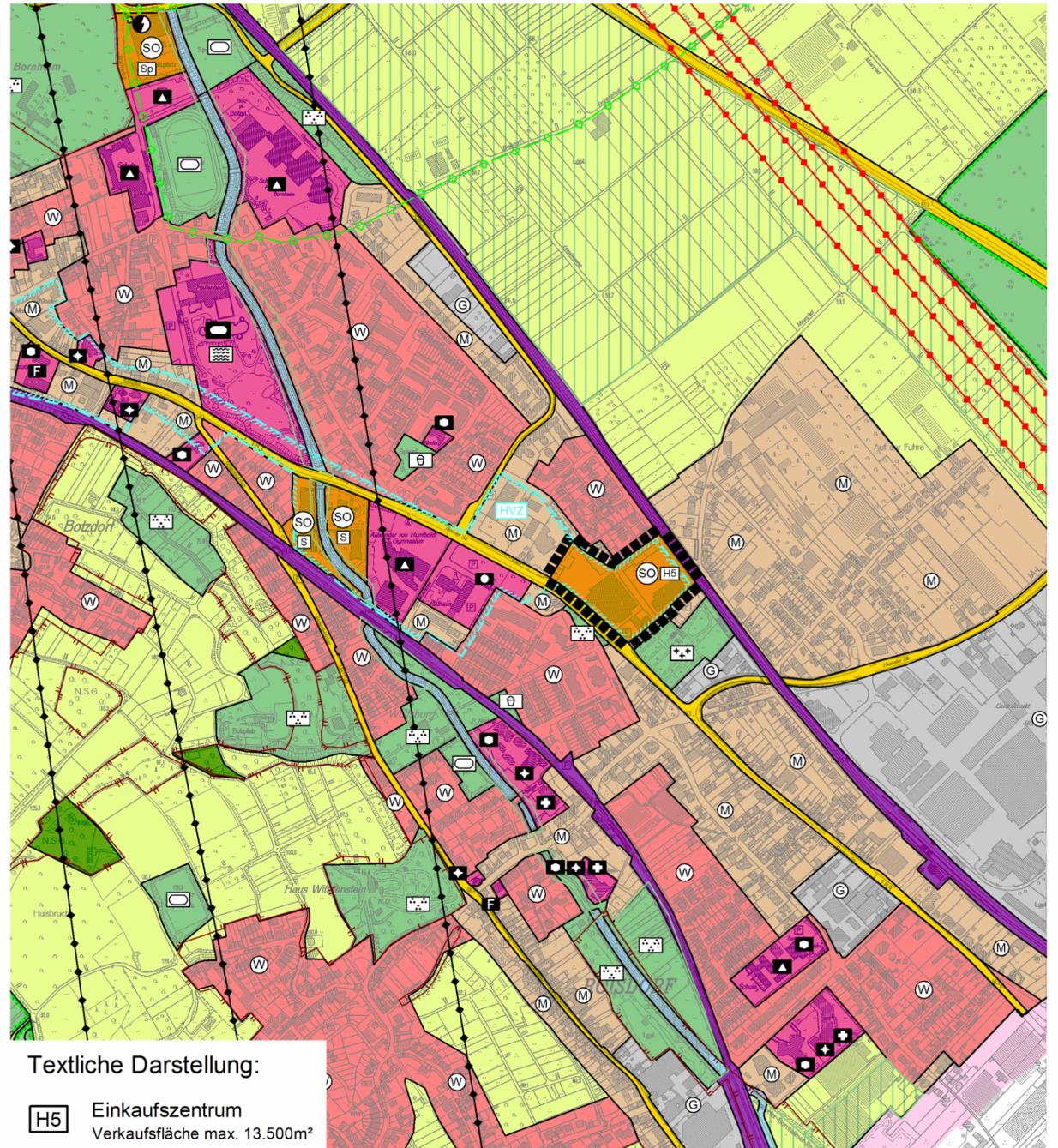
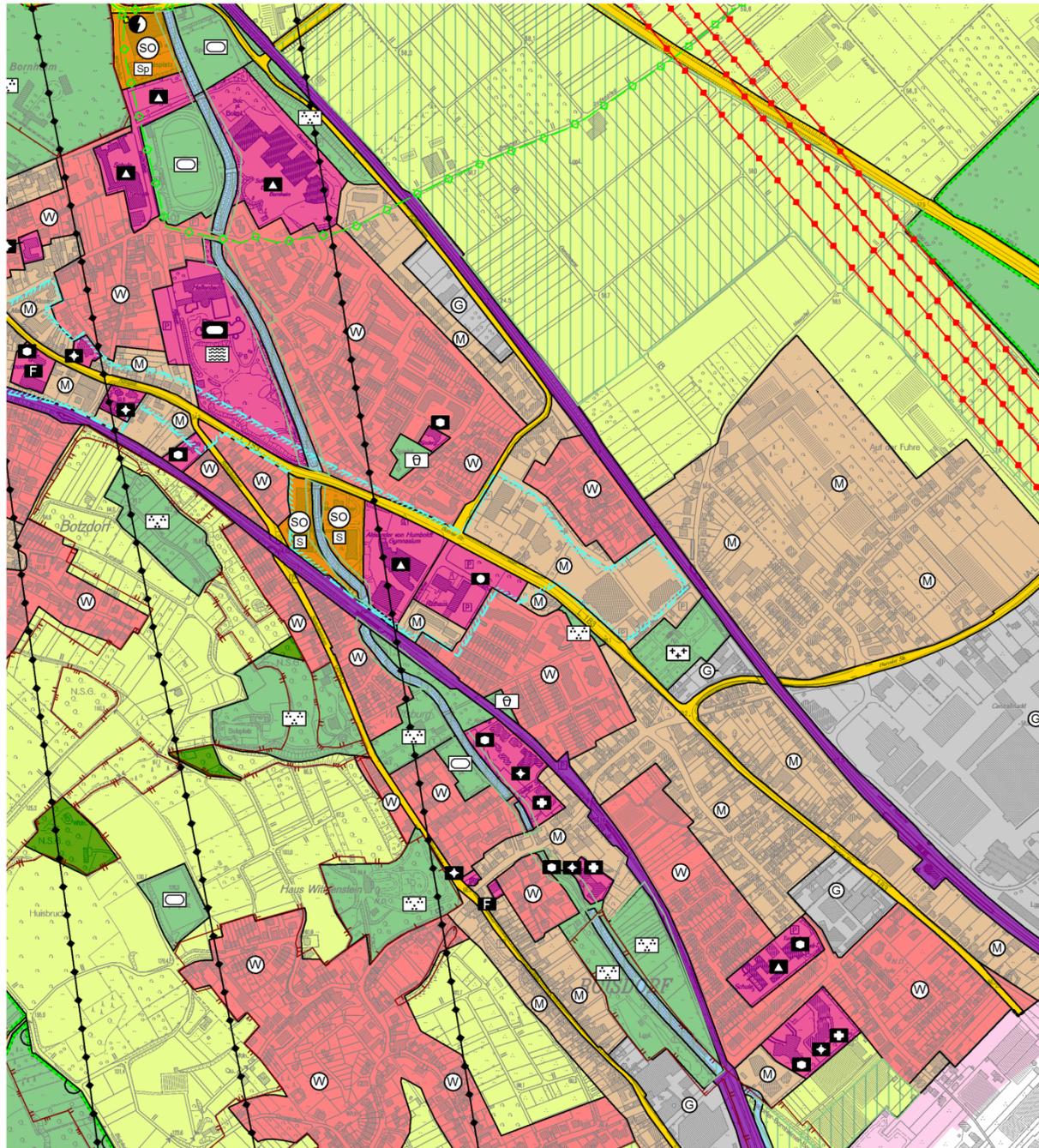
### **Anlagen zum Sachverhalt**

- Übersichtskarte
- 1. Berichtigung Flächennutzungsplan
- Entwurf 12. Änderung Flächennutzungsplan

# Übersichtskarte zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Roisdorf





Textliche Darstellung:

**H5** Einkaufszentrum  
Verkaufsfläche max. 13.500m<sup>2</sup>

Der Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf wurde im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt und am ... als Satzung beschlossen.  
Der Flächennutzungsplan wurde gemäß §13a Abs. 2 Nr.2 im Wege der Berichtigung angepasst.  
Die Bekanntmachung des Bebauungsplans Ro 17 und der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans erfolgte am ...

Bornheim, den

Bürgermeister

## Zeichenerklärung

Bereich der Berichtigung

Sonderbauflächen

Zweckbestimmung Sonderbaufläche:

Handel

Hauptversorgungszentrum

Stand: 31.05.2012



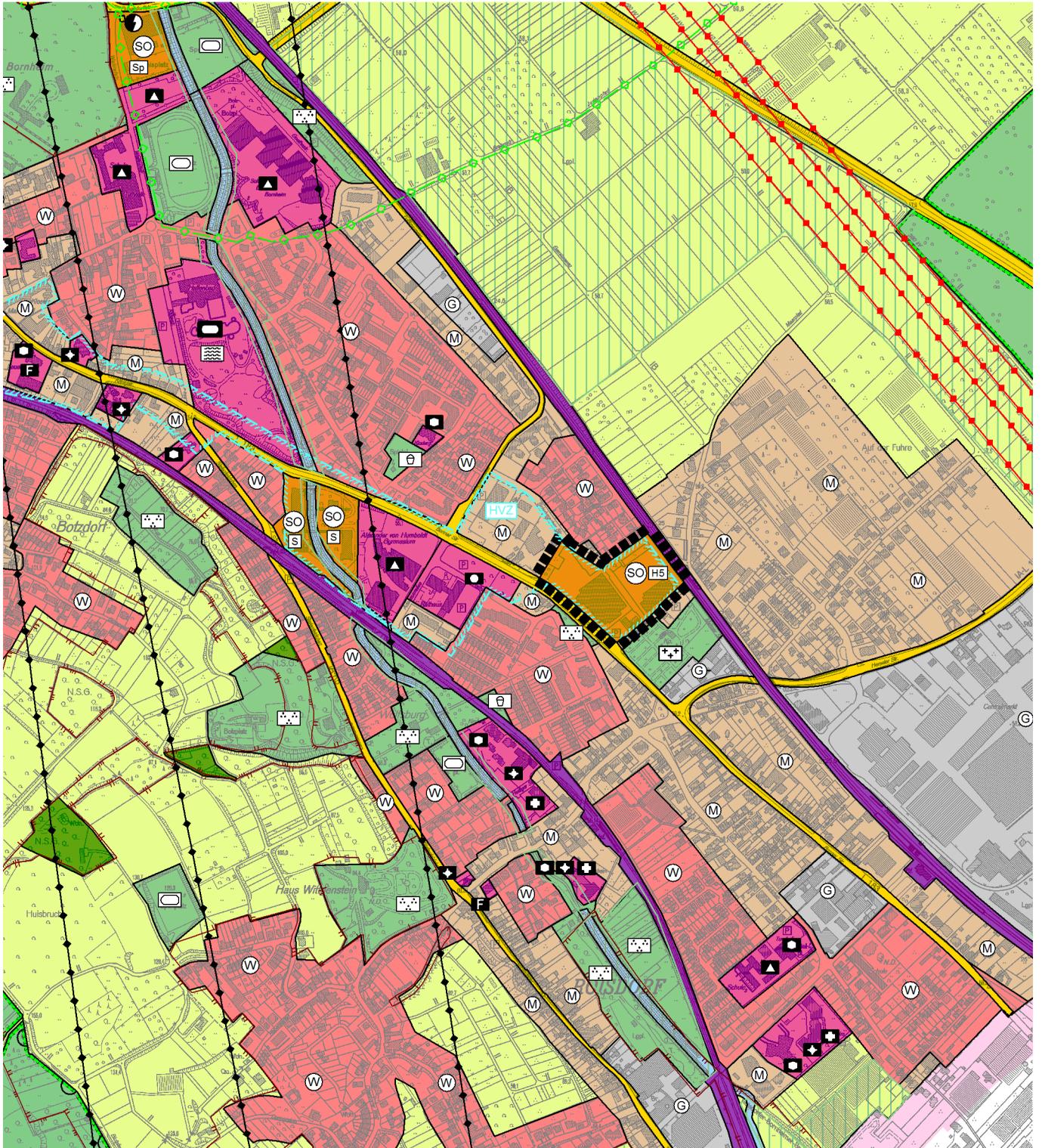
## Flächennutzungsplan 1. Berichtigung

Maßstab 1:10000

(gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

# 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Roisdorf



77/321

Ausschuss für Stadtentwicklung	12.07.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	407/2017-7
Stand	29.05.2017

**Betreff Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Gerichtsurteil  
Normenkontrolle; Einleitung des neuen Verfahrens****Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 04.04.2017 zum Bebauungsplan Ro 17 zur Kenntnis.
2. beschließt, gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 17 in der Ortschaft Bornheim erneut einzuleiten. Das Plangebiet liegt zwischen Bonner Straße, Widdiger Weg, Bahntrasse der Deutschen Bahn und Siegburger Str. / Schumacherstraße.

**Sachverhalt**

Am 27.03.2014 wurde der Bebauungsplan Ro 17 als Satzung beschlossen, s. Vorlage 136/2014-7. Der Verfahrensablauf kann in dieser Vorlage nachgelesen werden.

Seit dem 25.06.2014 ist der Bebauungsplan in Kraft. Da zunächst der Teil der Schumacherstraße im Plangebiet nicht an den Investor verkauft wurde, stellte der Investor einen Bauantrag für den Umbau des vorhandenen Einkaufszentrums und die Erweiterung um einen 2. Bauteil auf der gegenüberliegenden Seite der Schumacherstraße. Hierzu wurde am 22.12.2014 ein neuer städtebaulicher Vertrag auf Grundlage der Umplanung unterzeichnet (s. Vorlage 103/2015-7) und die Baugenehmigung am 20.7.2016 erteilt.

**Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:**

Mit dem Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 05.07.2012 hatte der Rat beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 17 vom „normalen“ Aufstellungsverfahren in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB überzuleiten (Vorlage 315/2012-7).

Mit dem Instrument des § 13a BauGB soll u.a. die Festsetzung zentraler Versorgungsbereiche ermöglicht werden, um der Gefahr peripherer, die gewachsenen urbanen Zentren gefährdenden Handelszentren entgegenzuwirken, die auf die grüne Wiese außerhalb der Städte reichen. Der Anwendungsbereich des § 13a BauGB ist räumlich beschränkt, weil das Plangebiet „innen“ liegen muss und somit von Siedlungsbereichen mit dem Gewicht eines

„im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ umschlossen sein muss. Dies ist hier der Fall. Eine Regelung, dass eine Ausweisung nicht für Sondergebiete möglich ist, gibt es nicht.

Der Anwendungsbereich des § 13a BauGB ist sachlich begrenzt durch die Tatbestandsmerkmale der Norm selbst (zulässige Grundfläche, erhebliche Umweltauswirkungen, UVP-pflichtige Vorhaben). Da die Grundfläche des Vorhabens mit 20.048 m<sup>2</sup> knapp größer als 20.000 m<sup>2</sup> ist, ergab sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung nach Anlage 2 zum § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB und nach Anlage 2 des UVP-Gesetzes. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Ro 17 keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Es wurde festgestellt, dass für die Planung Ro 17 keine UVP-Pflicht besteht.

### **Zusammenfassung des Urteils im Normenkontrollverfahren:**

Am 04.04.2017 wurde der Bebauungsplan Ro 17 vom Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt. Tragender Grund der Entscheidung ist, dass zu Unrecht das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt wurde, obwohl die Voraussetzungen für seine Anwendung nicht vorlagen. Die Stadt habe zwar - wie erforderlich - eine Vorprüfung durchgeführt, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass dies nicht der Fall sei, sei jedoch nicht nachvollziehbar. Bei Festsetzung eines Sondergebietes für ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von bis zu 13.500 m<sup>2</sup> und den damit typischerweise verbundenen Kunden- und Anlieferverkehren müsse unterstellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien, die nur über einen Angebotsbepauungsplan mit Abwägung und Umweltbericht ausreichend abgewogen werden könnten. Dies betreffe insbesondere die Veränderung des Verkehrslärms auf den Haupterschließungsstraßen, aber auch den Gewerbelärm für die Nachbarschaft. Schon die vorgenommenen gutachterlichen Untersuchungen indizierten in der Regel die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung. Erhebliche Umweltauswirkungen lägen nicht nur dann vor, wenn sie zu einer Versagung der Zulassung führen können, sondern es genüge bereits, dass sie abwägungsrelevant seien. So sei hier die weitgehende Ausschöpfung der Richtwerte der TA Lärm gegenüber der Wohnnachbarschaft abwägungsrelevant. Der prognostizierte Verkehrslärm an der Bonner Straße liege nur deshalb unterhalb der kritischen Werte von 70/60 dBA, weil die Lichtzeichenanlage Bonner Straße/Herseler Straße/Siegesstraße durch einen Kreisverkehr ersetzt werden solle, der Bau dieses Kreisverkehr sei jedoch nicht gesichert. Aus Sicht des OVG ist es dabei unerheblich, ob schon auf Grundlage des früheren Bebauungsplans eine ähnliche Verkaufsfläche hätte realisiert werden können.

Des Weiteren hält das OVG die im Bebauungsplan vorgenommene Verkaufsflächenbegrenzung für unwirksam. Eine – wie hier - baugebietsbezogene Begrenzung sei nur zulässig, wenn in dem Gebiet nur ein einziger Handelsbetrieb zulässig sei. Ein Einkaufszentrum könne zwar ein einzelner Handelsbetrieb in diesem Sinne sein, es könne aber auch aus mehreren selbstständigen Betrieben bestehen. Der Bebauungsplan stelle nicht ausreichend sicher, dass nur ein einziger Handelsbetrieb entstehe.

Ebenso hält das OVG die textliche Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Dienstleistungsunternehmen, sonstigen nicht störenden Handwerksbetrieben, Büroflächen, Räumen für freie Berufe und Anlagen für kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke für nicht hinreichend bestimmt.

Auch bestünden Bedenken, weil der Rat im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von Umständen ausgegangen sei, deren Eintritt nicht hinreichend sichergestellt sei (Anlieferungsverkehr über die Schumacherstraße, Bau des Kreisverkehrs Bonner Straße/Herseler Straße).

## **Bewertung des Urteils und Konsequenzen für dieses Verfahren und für weitere Bauleitplanverfahren:**

Vorteil eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist, dass auf einen Umweltbericht und auf einen Eingriffsausgleich verzichtet werden kann. In Fortsetzung seiner Rechtsprechung aus den vergangenen Monaten und Jahren engt das OVG den Anwendungsbereich der Vorschrift allerdings dadurch ein, dass es hohe Anforderungen an die Plausibilität der vorzunehmenden Vorprüfung stellt, der Plan lasse keine wesentlichen Umweltauswirkungen erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nach Ansicht des OVG nicht erst dann zu erwarten, wenn einschlägige Richtwerte überschritten werden. Erheblich seien Auswirkungen bereits dann, wenn sie abwägungsrelevant seien. Schon die Tatsache, dass Auswirkungen gutachterlich untersucht würden oder Schutzvorkehrungen vorgesehen werden, sei ein Indiz für die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Die Beurteilung des Gerichts, dass Umweltauswirkungen auch schon dann als wesentlicher Belang zu berücksichtigen sind, wenn die Richtwerte noch nicht erreicht sind, bedeutet eine wesentliche Beschränkung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens. In der Abwägung selbst haben diese Belange deshalb aber kein stärkeres Gewicht. Die Stadt kann daher weiterhin davon ausgehen, dass eine Belastung mit Immissionen bis unterhalb der Richtwerte abwägend hingenommen werden kann, wenn für das Vorhaben städtebauliche Gründe sprechen.

Angesichts dieser Rechtsprechung ist zukünftig das Instrument des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, also der Bebauungsplan der Innenentwicklung, nur noch in völlig unproblematischen Fällen anzuwenden, etwa wenn kleinere Flächen im Innenbereich erstmals einer Wohnbebauung zugeführt werden sollen.

Kritisch geäußert hat sich das Gericht über die Umsetzung der Maßnahmen zum Schallschutz an der Bonner Straße. Der in der Begründung genannte Umbau der Kreuzung Bonner Straße/ Herseler Straße/ Siegesstraße zu einem Kreisverkehrsplatz soll der verkehrssicheren Erschließung dienen und die Schallimmissionen im Umfeld verringern. Die Nachweise der Gutachter für eine hohe Verkehrsqualität (Stufe A/B) und die erhebliche Abnahme der Schallbelastung liegen vor.

Das Gericht hat allerdings bemängelt, dass die Mittel für den Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz seitens der Stadt Bornheim mit einem Sperrvermerk versehen wurden. Soweit die Umsetzung eines Bebauungsplans mit weiteren Maßnahmen verbunden ist, wird seitens des OVG erwartet, dass diese Maßnahmen auch durch die Stadt durchgeführt werden. Die Zurückstellung oder der Verzicht von erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu einem Bebauungsplan kann daher zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

## **Vorgaben für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Ro 17**

Grundsätzliche Bedenken gegen eine Planbarkeit des Einkaufszentrums an dieser Stelle sind vom OVG nicht geäußert worden. Für das weitere Verfahren ist allerdings aufgrund des Urteils zu beachten:

- Ein neuer Bebauungsplan muss im normalen Verfahren mit Umweltbericht und Eingriffsausgleich erstellt werden. Die früher erstellten Gutachten müssen aktualisiert werden.
- Nach dem inzwischen erfolgten Verkauf des südlichen Teilstücks der Schumacherstraße und der erteilten Baugenehmigung für ein Einkaufszentrum in 2 Baukörpern wird der Plangeber zu entscheiden haben, ob es bei der Ausweisung einer durchgehenden überbaubaren Fläche verbleiben soll oder ob 2 getrennte Bauflächen ausgewiesen werden sollen, des Weiteren, wie die einheitliche oder getrennte Baufläche für

Kundenverkehre und Anlieferungen erschlossen werden soll. Gegebenenfalls ist hierzu ein weiterer städtebaulicher Vertrag zu schließen.

- Die Begrenzung der Verkaufsfläche kann vermutlich nicht mehr als Obergrenze für das gesamte Baugebiet erfolgen. Die neuere Rechtsprechung lässt aber Begrenzungen über Verkaufsflächenzahlen zu, sofern damit die Ansiedlung bestimmter Einzelhandelsbetriebstypen (etwa Einkaufszentrum) geregelt werden soll. Eine Verkaufsflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Baugrundstück entstehen darf, gegebenenfalls differenziert nach Sortimenten. Alternativ käme eventuell in Betracht, durch planerische Festsetzungen und städtebaulichen Vertrag sicherzustellen, dass nur ein Einkaufszentrum in der Form eines einzelnen Handelsbetriebes im Sinne der Rechtsprechung des OVG entstehen kann.
- Die Verkehrslärmproblematik an der Bonner Straße muss abwägungsgerecht gelöst werden. Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind hier teilweise deutlich überschritten und liegen bereits an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr. Sofern die zukünftige Abwägung darauf beruht, dass die Kreuzung mit Lichtzeichenanlage durch ein Kreisverkehr ersetzt wird, muss der Bau des Kreisverkehrs sichergestellt werden. Alternativ kommt eventuell die Gewährung passiven Schallschutzes für die betroffenen Gebäude in Betracht.

### **Geplante Festsetzungen im neuen Bebauungsplan Ro 17:**

Die vom Gericht beanstandeten Belange beziehen sich vorwiegend auf die Wahl des Verfahrens. Die Inhalte der Planung können in einem normalen Verfahren nach § 2 BauGB weiter verfolgt werden. Es sollte an einigen Stellen zur Klarstellung von Begriffen und Festsetzungen kommen. Die grundsätzliche Festsetzung eines Einkaufszentrums mit den geplanten Größenordnungen der Verkaufsflächen kann aber in einem neuen Verfahren als städtebauliches Ziel weiter verfolgt werden.

Der vom OVG für unwirksam erklärte Bebauungsplan Ro 17 ist nicht heilbar gem. § 214 BauGB, da er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde. Ein Verfahrenswechsel muss aus o.g. Gründen stattfinden.

Nun soll ein Angebotsplan mit städtebaulichem Vertrag aufgestellt werden mit Durchführung einer Umweltprüfung und Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans.

Folgenden Festsetzungen sind geplant bzw. werden geprüft:

- Klärung der Einbeziehung des Kreisverkehrsplatzes Bonner Straße / Herseler Straße / Siegesstraße in das Plangebiet, um seine Umsetzung aus Lärmschutzgründen zu gewährleisten oder Klärung von Alternativen zur Gewährleistung des Lärmschutzes. Der tatsächliche Bau dieses Kreisverkehrs müsste zusätzlich über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder durch vertragliche Regelungen gesichert werden.
- Festsetzen von Ein- und Ausfahrten, so dass über die Siegburger Straße nur Lieferverkehr ins Plangebiet fahren darf. Die Pkw-Zufahrten zu den Stellplatzanlagen an der Bonner Straße und dem Widdiger Weg bleiben unverändert bestehen.
- Prüfung, ob zwei Gebäude / Baumasken mit angepassten Verkaufsflächen festgesetzt werden. Die Verkaufsflächen sollen an die Baugenehmigung angelehnt werden, sie werden nicht vergrößert.  
Prüfung, wie die Verkaufsflächen rechtssicher festzusetzen sind.
- Es soll geprüft werden, ob die bisher ausnahmsweise zulässigen Nutzungen generell zulässig sein können oder wie das Maß ihrer ausnahmsweisen Zulässigkeit näher konkretisiert werden kann.
- Aktualisierung der Gutachten: Einzelhandelsgutachten, Schallgutachten, Verkehrsgutachten, Überprüfung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung.

## Allgemeine Ziele der neuen Planung

Auf den Flächen des Plangebiets Ro 17 soll gemäß den Darstellungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bornheim als Maßnahme der Innentwicklung und der baulichen Nachverdichtung großflächiger Einzelhandel untergebracht werden. Die Flächen des Plangebiets fungieren dabei als Vorrangstandort und werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Bestandteil des zentralen Hauptversorgungsbereichs der Stadt erfasst. Die langfristige Unterbringung großflächiger Einzelhandelsnutzungen ist demnach langfristiges Planungsziel der Stadt. Das Plangebiet ist städtebaulich integriert und befindet sich innerhalb des größten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) der Stadt Bornheim.

Die Planungsziele des Grundstückseigentümers zum Ausbau des Standortes entsprechen den städtebaulichen Zielsetzungen zur Unterbringung großflächiger Einzelhandelsnutzungen. Abweichend vom bestehenden Planungsrecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines Sondergebiets (SO) für ein Einkaufszentrum erforderlich. Auch die Darstellung des Flächennutzungsplans muss im Parallelverfahren von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für ein Einkaufszentrum geändert werden (s. Vorlage 452/2017-7). Damit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante Nutzung sowie für die Erschließung und Nachverdichtung geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Hauptversorgungszentrum der Stadt gewährleistet.

Nach den Festsetzungen der Bebauungspläne Ro 15 und Ro 15.4 können Verkaufsflächen ohne Sortimentseinschränkungen im Einzelhandel realisiert werden. Die Wahl der Nutzungen und Sortimente verbleibt hiermit grundsätzlich in der Hand des Grundstückseigentümers. Mit dem Bebauungsplan Ro 17 sollen demgegenüber die Sortimente eingeschränkt und deren spezifische Verkaufsflächen festgesetzt werden. Damit nimmt die Stadt Bornheim die städtebaulichen Steuerungsmöglichkeiten wahr und kann entsprechend der Beschlusslage des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes die Entwicklung für die Gesamtstadt positiv beeinflussen. Insgesamt sollen, wie im für unwirksam erklärten Bebauungsplan Ro 17, maximal 13.500 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche festgesetzt werden. Die aktuelle Baugenehmigung bleibt mit ca. 10.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche unter dieser Zahl, so dass noch eine Verkaufsflächenreserve verbleibt.

Eine weitere wesentliche Änderung der derzeitigen planungsrechtlichen Situation erfolgt durch die Verlegung der Zu- und Abfahrt für den Kundenverkehr. Während die Bebauungspläne Ro 15 und 15.4 die verkehrliche Anbindung des Kundenverkehrs über die Schumacher Straße vorsahen, soll die geplante Anbindung im Ro 17 ausschließlich über die Bonner Straße (Tiefgarage) und den Widdiger Weg (Parkdeck) erfolgen. Damit können die umliegenden Wohngebiete an der Schumacher Straße und der Siegburger Straße wesentlich entlastet werden. Die Schumacherstraße wurde im Bereich des Einkaufszentrums bereits entwidmet und an den Investor verkauft.

Nach dem derzeitigen Nutzungskonzept des Vorhabenträgers sollen 2 Gebäude entstehen. Das erste Gebäude an der Bonner Straße befindet sich derzeit im (Um)bau. Das 2. Gebäude liegt später zwischen der entwidmeten Schumacherstraße und der Bahntrasse. Die bestehenden Nutzungen und Dienstleistungen (Apotheke etc.) werden in die Planung integriert. Die notwendigen Kundenstellplätze werden mittels einer Tiefgarage sowie in Form von oberirdischen Stellplätzen auf den nordöstlichen Dachflächen des geplanten Gebäudekomplexes realisiert.

Die geplante Erweiterung des Einkaufszentrums an der Bonner Straße entspricht den grundlegenden Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bornheim. Damit kann das im Flächennutzungsplan festgelegte Hauptversorgungszentrum zukünftig seine Funktion für die Gesamtstadt erfüllen. Mit dem erweiterten Angebot soll auch der Kaufkraftabfluss verringert und die Bindung an lokale Angebote gestärkt werden.

Das OVG hat die grundsätzlichen städtebaulichen Ziele in seinem Urteil nicht in Frage gestellt.

Da der im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan vom OVG für unwirksam erklärt wurde, wird das Verfahren nun gewechselt und der Bebauungsplans Ro 17 nach § 2 BauGB aufgestellt und erneut ein städtebaulicher Vertrag mit dem Investor abgeschlossen. .

### **Klage gegen die Baugenehmigung des Einkaufszentrums**

Der Antragsteller des Normenkontrollverfahrens hat auch Klage gegen die Baugenehmigung vom 15.3.2016 inklusive der Nachtragsgenehmigung vom 20.7.2016 erhoben. Diese Klage ist mit Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 19.1.2017 abgewiesen worden. Die Baugenehmigung sei rechtmäßig, der Kläger werde nicht in eigenen Rechten verletzt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Über diesen Antrag hat das OVG noch nicht entschieden. Die Stadt hat inzwischen vortragen lassen, dass Gründe für die Zulassung der Berufung nicht vorliegen. Auch die inzwischen festgestellte Unwirksamkeit des Bebauungsplans ändere nichts daran, dass der Kläger durch die Baugenehmigung nicht in eigenen Rechten verletzt wird.

Die aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplans RO 17 eingetretene objektive Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung soll durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans behoben werden. Bis dahin ist die Baugenehmigung weiter vollziehbar. Die Stadt beabsichtigt allerdings nicht, vor Neuaufstellung des Bebauungsplans RO 17 weitere Baugenehmigungen zu erteilen, die nicht schon durch die derzeit wieder geltenden Bebauungspläne 15 und 15.4 gedeckt sind.

### **Finanzielle Auswirkungen**

1.500 Euro

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- Urteil Normenkontrolle
- Übersichtskarte Neuaufstellung Ro 17



Beglaubigte Abschrift

*Tat. 4. 10. 17*  
Frist: 3.5.17  
Widerspruch / Klage  
Berufung / Revision  
*net mw*

OBERVERWALTUNGSGERICHT  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 4. April 2017  
Hoffschröer, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

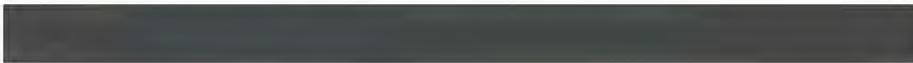
Frist: 18.5.17  
Widerspruch / Klage  
Berufung / Revision  
*net mw*  
*nicht zulässig + nicht zulässig*

Frist: 2.6.17  
Widerspruch / Klage  
Berufung / Revision  
*nicht zulässig + nicht zulässig*

10 D 44/15.NE

In dem Normenkontrollverfahren

des



Frist: 18.6.17  
Widerspruch / Klage  
Berufung / Revision  
*nicht zulässig + nicht zulässig*

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, Az.: 44/01746-15, 44/01998-12,

gegen

die Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kettelerscher Hof, Königsstraße 51 - 53, 48143 Münster, Az.: 1282/15JV,

Beigeladene:



Prozessbevollmächtigte: Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Gustav-Heinemann-Ufer 88, 50968 Köln, Az.: 01486/15 11/z,

wegen Normenkontrolle im Baurecht  
(Bebauungsplan „Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf“ der Stadt Bornheim)

hat der 10. Senat

auf die mündliche Verhandlung

vom 4. April 2017

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Klein Altstede,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Wiesmann,

den Richter am Verwaltungsgericht Marci

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan „Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf“  
ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene tragen die  
Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des  
Antragstellers jeweils zur Hälfte. Im Übrigen tragen die  
Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig voll-  
streckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin darf  
die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hin-  
terlegung in Höhe von 110 von Hundert des auf Grund  
des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn  
nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit  
in Höhe von 110 von Hundert des zu vollstreckenden  
Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der Antragsteller ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks [REDACTED] [REDACTED] Das Grundstück grenzt im Nordwesten lediglich getrennt durch die Schumacherstraße an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Antragsgegnerin „Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf“ (im Folgenden: Bebauungsplan).

Das etwa 3 ha große Plangebiet liegt südöstlich des Stadtzentrums von Bornheim im Ortsteil Roisdorf und wird im Südosten durch den Widdiger Weg, im Südwesten durch die Bonner Straße, im Nordwesten durch die bisherige Meckenheimer Straße, die Schumacherstraße und die Siegburger Straße und im Nordosten durch die Bahnlinie Brühl-Bonn begrenzt. Es gehört nach dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Antragsgegnerin – Fortschreibung 2010/2011 (im Folgenden: Einzelhandelskonzept) zum Hauptzentrum „Bornheim/Roisdorf“. Das Plangebiet war im Flächennutzungsplan bis zu dessen späterer Änderung als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich nordöstlich des das Plangebiet bisher teilenden südlichen Abschnitts der Schumacherstraße war im Bebauungsplan „Ro 15“ als Mischgebiet mit auf zwei Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschößflächenzahl von 0,8 begrenztem Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Der südwestliche Bereich bis zur Bonner Straße wurde vom Bebauungsplan „Ro 15.4“ erfasst, der dort ein Kerngebiet, eine ein- bis dreigeschossige Bebauung, eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschößflächenzahl von 1,0 festsetzte.

Im Plangebiet befanden sich bis zuletzt allein ein ein- bis zweigeschossiges Büro- und Geschäftshaus, in dem neben weiteren Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen vor allem ein Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche von circa 5.000 qm untergebracht ist (Schumacherstraße 3-11), ein ein- bis zweigeschossiges Geschäftshaus mit einem Schuhgeschäft und einem Fitnessstudio (Widdiger Weg 5) sowie ein Ärztehaus mit Apotheke (Widdiger Weg 3). Jeweils im Nordwesten der beiden Teilbereiche waren große Parkplätze angelegt. Die verkehrliche Erschließung erfolgte über die Schumacherstraße.

Anlass für die Planung war die Absicht des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Verbrauchermarkt befindet, den Standort zu einem Einkaufszentrum auszubauen. Dazu sollten das vorhandene Büro- und Geschäftshaus schrittweise nach Nordwesten und Nordosten erweitert und dabei die im Plangebiet ausgeübten baulichen Nutzungen integriert werden. Im Plangebiet sollen gemäß den Darstellungen des Einzelhandelskonzeptes als Maßnahme der Innenentwicklung und der baulichen Nachverdichtung großflächige Einzelhandelsbetriebe untergebracht werden.

Der Bebauungsplan setzt für das gesamte Plangebiet abgesehen von öffentlichen Verkehrsflächen zwei Arten sonstiger Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ (SO 1 und SO 2) mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Gebäudehöhe zwischen 63,00 m und 70,00 m ü. NHN, geschlossener Bauweise und einer nur geringfügig hinter der Plangebietsgrenze zurückbleibenden Baugrenze fest.

Buchstabe A der textlichen Festsetzungen betrifft das Bauplanungsrecht. Nach Nr. 1.1 Abs. 1 sind in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 Vergnügungsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen und Betriebe nicht zulässig, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO und maximal ein Mast für Mobilfunkanlagen als Neben- oder Hauptanlage zulässig. Im SO 1 sind gemäß Nr. 1.1 Abs. 2 zulässig: Einkaufszentrum mit Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie maximal zulässigen Verkaufsflächen, Mallflächen zur Erschließung und Versorgung, Schank- und Speisewirtschaften, Anlieferungszone, Lagerflächen und Werkstätten im Zusammenhang mit den zulässigen Nutzungsarten, überdachte und nicht überdachte Außenflächen und Erschließungsflächen sowie Stellplatzanlagen, Gemeinschaftsgaragen und Einstellplätze. Ausnahmsweise zugelassen werden können dort Dienstleistungsunternehmen und sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, Büroflächen, Räume für freie Berufe und Anlagen für kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke, soweit sie sich flächenmäßig unterordnen und die Zweckbestimmung des Sondergebiets gewahrt bleibt (Nr. 1.1 Abs. 3). Nach Nr. 1.1 Abs. 4 sind im SO 2 im Untergeschoss Erschließungs- und technische Versorgungsflächen sowie Stellplatzflächen der Tiefgarage, im Erdgeschoss Mallflächen zur Erschließung und Versorgung und im Obergeschoss Erschließungsflächen für den Büro- und Dienstleistungsbereich

sowie der Stellplatzanlage zulässig. Nr. 1.1 Abs. 5 beschränkt die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 auf 13.500 qm, wobei Außenverkaufsflächen nicht zulässig sind. Nr. 1.2 Abs. 1 sieht vor, dass für Einzelhandelsbetriebe ausschließlich die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten Kernsortimente mit den dazugehörigen maximalen Verkaufsflächen zulässig sind (zum Beispiel Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel/Getränke/Tabakwaren, davon ein Supermarkt [mit Vollsortiment] mit maximal 3.700 qm und ein Discountmarkt mit maximal 900 qm Verkaufsfläche, ein Drogeriefachmarkt mit maximal 900 qm Verkaufsfläche, Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment „Bekleidung“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.400 qm [davon maximal drei Betriebe mit weniger als 400 qm Verkaufsfläche], ein Schuhfachmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.000 qm, Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment Sport- und Campingartikel mit maximal 1.000 qm Verkaufsfläche [maximal zwei Betriebe] und ein Elektrofachmarkt mit maximal 3.200 qm Verkaufsfläche). Nach Nr. 1.2 Abs. 2 sind über die in der Tabelle 1 aufgeführten kleinflächigen Betriebe unter 400 qm Verkaufsfläche hinaus kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von jeweils maximal 100 qm insgesamt bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 400 qm zulässig. Innerhalb der festgesetzten maximalen Verkaufsflächen sind jeweils zusätzlich branchenübliche Randsortimente in einer Größenordnung von maximal 15 % für Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel/Getränke/Tabakwaren und von maximal 10 % für alle weiteren Einzelhandelsbetriebe zulässig (Nr. 1.3). Nr. 1.4 und Nr. 1.5 definieren den Begriff der Verkaufs- und Mallflächen. Nach Nr. 2.1 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Erschließungsanlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden. Nr. 11 enthält Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Abs. 1 schreibt vor, dass die Laderampen von Anlieferbereichen entlang der Siegburger Straße und der Schumacherstraße aus immissionstechnischen Gründen auf mindestens drei Seiten einzuhausen sind. Abs. 2 bestimmt, dass mit dem äußeren Fahrbahnrand von Erschließungsflächen für Kfz innerhalb des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts GFL 1 im Bereich der angrenzenden privaten Grundstücksflächen Siegburger Straße 14 ein grundstücksbegleitender paralleler Mindestabstand von 3 m eingehalten werden muss. Buchstabe B enthält grünord-

nerische Festsetzungen einschließlich artenschutzrechtlich bedingter Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Faunistischen Potentialanalyse des Büros für Faunistik und Freilandforschung, Stand 18. Oktober 2012 (im Folgenden: Faunistische Potentialanalyse). Buchstabe C beinhaltet örtliche Bauvorschriften.

Das Planverfahren nahm im Wesentlichen folgenden Verlauf: Der Rat beschloss am 6. Mai 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes und am 5. Juli 2012 die Überleitung in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 5. September 2012 einschließlich der Gründe für die Überleitung nach Durchführung einer Vorprüfung der umweltrelevanten Belange „gemäß § 13a Abs. 2 BauGB“ in der Zeit vom 13. September bis einschließlich 12. Oktober 2012 erfolgte. Im selben Zeitraum erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Antragsteller erhob mit Schreiben vom 7. Oktober 2012 Einwendungen gegen die Planung unter anderem in Bezug auf den dadurch verursachten Verkehr und die Lärmbelastung.

Am 28. Mai 2013 behandelte der Rat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung und beschloss die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, die nach öffentlicher Bekanntmachung - parallel zur Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange - in der Zeit vom 27. Juni bis 26. Juli 2013 erfolgte. Unter dem 25. Juli 2013 machte der Antragsteller neben Verfahrensfehlern insbesondere im Hinblick auf die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB auch materielle Abwägungsfehler wegen des eines nicht plausiblen Einzelhandelskonzeptes und fehlender Verkehrsverträglichkeit der Planung geltend.

Am 3. Dezember 2013 behandelte der Rat die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung und beschloss im Hinblick auf die Änderung einzelner textlicher Festsetzungen und der Begründung die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs, die nach öffentlicher Bekanntmachung – parallel zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger

öffentlicher Belange – in der Zeit vom 6. bis 20. Januar 2014 erfolgte. Der Antragsteller erhob mit Schreiben vom 19. Januar 2014 erneut formelle und materielle Bedenken gegen die Planung.

Der Rat behandelte in seiner Sitzung vom 27. März 2014 auch die ergänzenden Stellungnahmen entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung und beschloss den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 25. Juni 2014 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Antragsgegnerin im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde.

Am 11./17. Juni 2014 schloss die Antragsgegnerin mit der Beigeladenen einen ersten städtebaulichen Vertrag (im Folgenden: erster städtebaulicher Vertrag) zum Ausbau des bestehenden Einzelhandelsobjektes zu einem modernen Einkaufszentrum auf der Grundlage des Bebauungsplanes. Darin verpflichtete sich die Beigeladene unter anderem zur Herstellung der Hochbauten und Erschließungsanlagen gemäß den damaligen Planungen für ein zusammenhängendes Einkaufszentrum mit alleiniger Kundenzufahrt über die Bonner Straße, zur Beschränkung der Öffnungs- und Lieferzeiten sowie der Warenanlieferung ausschließlich über den Widdiger Weg, zur vollständigen Einhausung der Laderampe an der Schumacherstraße einschließlich eines schallabsorbierenden Rolltores und zur Übernahme der Kosten für etwaig notwendige passive Schallschutzmaßnahmen am Haus Bonner Straße 100. Nachdem der Verkauf aller im Plangebiet liegenden städtischen Einzelgrundstücke an die Beigeladene nicht zu Stande kam, plante Letztere das Vorhaben dahingehend um, dass das Einkaufszentrum in zwei Gebäudeteilen nordöstlich und südwestlich des im Eigentum der Stadt verbleibenden und zunächst weiter dem öffentlichen Verkehr gewidmeten südlichen Teils der Schumacherstraße errichtet werden soll, wobei die Tiefgarage über einen Kreisverkehr auf der Bonner Straße, das Parkdeck über eine Rampe von der Schumacherstraße aus erreichbar ist. Hierzu schloss die Antragsgegnerin mit der Beigeladenen am 22. Dezember 2014 einen zweiten städtebaulichen Vertrag (im Folgenden: zweiter städtebaulicher Vertrag) mit im Übrigen vergleichbaren Regelungen, jedoch ohne eine Vorgabe zur ausschließlichen Warenanlieferung über den Widdiger Weg. Außerdem ist danach

abweichend vom ersten städtebaulichen Vertrag die Ertüchtigung der Verkehrssituation an der Kreuzung Bonner Straße/Herseler Straße/Siegesstraße durch den Bau eines Kreisverkehrs durch die Antragsgegnerin nicht mehr Vertragsgegenstand.

Noch unter Geltung der alten Bebauungspläne erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen unter dem 25. Februar 2014 zwei Baugenehmigungen zum Neubau eines Drogeriemarktes sowie zum Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes mit Einzelhandels- und Büroflächen sowie Tiefgaragen. Die dagegen angestrebten Klageverfahren wurden inzwischen eingestellt (Verwaltungsgericht Köln 8 K 3621/14 und 8 K 3622/14).

Nach einer auf der Grundlage des aktuellen Bebauungsplans erteilten Teilbaugenehmigung zur Durchführung von Erdarbeiten, zur Gründung und zum Einbau von Stahlbetonfertigteilen für eine Tiefgarage und einen Lebensmittelmarkt erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen mit Bescheid vom 15. März 2016 eine Baugenehmigung für den Neubau und die Erweiterung eines Einkaufszentrums, gegen die der Antragsteller ebenfalls Klage erhoben hat (Verwaltungsgericht Köln 8 K 3270/16). Nach einem Ortstermin, in dem das Verwaltungsgericht Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung hinsichtlich der Art und des Umfangs des Lieferverkehrs geäußert hatte, erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen am 20. Juli 2016 eine Nachtragsbaugenehmigung, mit der unter anderem die Betriebsabläufe konkretisiert und mittels Auflagen die Zahl der Anlieferungs- und Entsorgungsfahrten an Werktagen weiter beschränkt wurden. Mit Urteil vom 19. Januar 2017 hat das Verwaltungsgericht Köln die Klage gegen die Baugenehmigung vom 15. März 2016 in der Fassung der Nachtragsbaugenehmigung vom 20. Juli 2016 abgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt (OVG NRW 10 A 592/17), über den noch nicht entschieden worden ist.

Der Antragsteller hat unter dem 22. Juni 2015 gegenüber der Antragstellerin die Verletzung mehrerer Verfahrens- und Formvorschriften gerügt.

Mit dem am 23. Juni 2015 eingegangenen Normenkontrollantrag trägt der Antragsteller vor: Seine Antragsbefugnis ergebe sich aus der Abwägungsrelevanz seiner Lärm-

schutzbelange im Hinblick auf das bei Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen. Er werde durch diese mehr als nur geringfügige planbedingte Verkehrszunahme erheblich betroffen, zumal sein Grundstück in der Nähe der Anlieferungszone für den geplanten Lebensmittelmarkt liege. Ihm fehle auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis, da das Normenkontrollverfahren, sollte der Senat den Bebauungsplan für unwirksam erklären, für ihn schon mit Blick auf die dann veränderte Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben im Zusammenhang mit den von der Beigeladenen gestellten Bauanträgen nicht nutzlos sei. Dies gelte auch in Anbetracht der bei Unwirksamkeit des Bebauungsplans wiederauflebenden alten Bebauungspläne, auf deren Grundlage der Beigeladenen bereits zwei Baugenehmigungen erteilt worden seien, da sich diese durch die inzwischen stattgefundene abweichende Bebauung der fraglichen Flächen erledigt hätten. Der Bebauungsplan sei unter Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgestellt worden und weise beachtliche Abwägungsmängel auf. Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren seien nicht erfüllt. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 13a BauGB sei nicht nachvollziehbar. Auch wenn dem Plangeber insoweit ein Beurteilungsspielraum zustehe, habe das zur Normenkontrolle berufene Gericht zu prüfen, ob er den Rechtsbegriff der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zutreffend ausgelegt habe. Dies sei hier nicht der Fall, denn die Vorprüfung beruhe mit der unmittelbaren Bezugnahme auf die schalltechnische Untersuchung der Firma Kramer Schalltechnik GmbH (vorliegend in der Fortschreibung vom 11. Juni 2012 – im Folgenden: schalltechnische Untersuchung 2012) auf der unzutreffenden Annahme, dass zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Grenzwerte der TA Lärm abzustellen sei. Dies verkenne den rechtlichen Maßstab. Denn nachteilige Umweltauswirkungen seien nicht erst dann zu berücksichtigen, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig seien, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen könnten. Maßgeblich sei vielmehr die Abwägungsrelevanz der betreffenden Umweltbelange, die sich hier schon aus den Lärmschutzfestsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere zur Abschirmung der Zufahrten beziehungsweise zur Einhausung der Anlieferzonen ergebe. Abwägungsmängel bestünden darüber hinaus in Bezug auf das Einzelhandelskonzept, die Verkehrsverträglichkeit, die Sortimentsverträglichkeit und die Notwendigkeit einer Bebauungsplanänderung wegen des nachträglichen Abschlusses des städtebaulichen Vertrags

mit dem Investor und dessen anschließender Änderung. Der öffentliche Belang der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sei nicht fehlerfrei in die Abwägung eingestellt worden, weil das zu Grunde liegende Einzelhandelskonzept das Plangebiet unzulässigerweise dem Hauptzentrum „Bornheim/Roisdorf“ hinzurechne, obwohl es an der notwendigen räumlich-funktionalen Anbindung an das Stadtzentrum um die Königstraße fehle. Im Hinblick auf die Verkehrsverträglichkeit des Einkaufszentrums seien die zugrunde gelegten Zahlen der vorhabenbedingten Kraftfahrzeugbewegungen wie auch der erforderlichen Parkplätze in der von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgruppe IVV Aachen/Berlin unplausibel zu niedrig angesetzt worden. Das vom Gewerbeverein Bornheim e.V. in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten der DTV Verkehrsconsult GmbH habe um mehr als 50 % höhere Werte prognostiziert. Auch mangle es der hinsichtlich der Sortimentsverträglichkeit herangezogenen Auswirkungsanalyse zum Einzelhandel an einer vertiefenden städtebaulichen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens. Schließlich sei der zweite städtebauliche Vertrag angesichts der insbesondere hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung die Grundzüge der Planung berührenden Änderungen nicht mehr vom Bebauungsplan gedeckt und deswegen rechtswidrig, so dass es einer entsprechenden Bebauungsplanänderung bedürfe. Dies gelte erst recht vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Bebauungsplan um einen projektbezogenen Angebotsbaugebäudeplan handle, der mit dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages stehe und falle, zumal dieser hier ersichtlich auch der Konfliktbewältigung diene. Auch hinsichtlich der Abwägungsfehler sei er, der Antragsteller, nicht präkludiert. Er habe in seinem Rückgeschreiben konkrete Fehler im Abwägungsvorgang, insbesondere hinsichtlich des Einzelhandelskonzeptes und der Sortimentsverträglichkeit vorgetragen, die offensichtlich seien und das Abwägungsergebnis beeinflusst hätten. Jedenfalls aber liege im Ergebnis eine Abwägungsdisproportionalität insoweit vor, als die Antragsgegnerin es unterlassen habe, die Auswirkungen des Einkaufszentrums auf den Einzelhandel im zentralen Versorgungsbereich Königstraße zu ermitteln und ihrem objektiven Gewicht entsprechend in die Abwägung einzustellen.

Der Antragsteller beantragt,

den Bebauungsplan „Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf“  
der Stadt Bornheim für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie führt zur Begründung aus: Dem Antragsteller fehle bereits die Antragsbefugnis. Da die beiden Stellplatzanlagen der bisher im Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe ausschließlich von der Schumacherstraße aus hätten angefahren werden können und auch die Anlieferung des Lebensmittelmarktes über diese Zufahrt erfolgt sei, während der Bebauungsplan eine Erschließung des Einkaufszentrums über einen neu zu bauenden Kreisverkehr an der Bonner Straße vorsehe, komme es zu einer deutlichen Entlastung der Schumacherstraße von 2.600 Kfz auf 800 Kfz pro Tag und einer Reduzierung des Verkehrslärms um knapp 6 dB(A). Es gebe keine planbedingte Verkehrslärmzunahme. Dem Antragsteller fehle überdies das Rechtsschutzbedürfnis, da bei einem Erfolg des Normenkontrollantrags die alten Bebauungspläne wiederaufleben würden, die eine Erschließung aller Bauflächen über die Schumacherstraße und so eine höhere Belastung des Antragstellers mit Verkehrs- und Gewerbelärm ermöglichen. Darüber hinaus lägen weder die geltend gemachten Verfahrensfehler noch Abwägungsmängel vor. Insbesondere sei bei der Aufstellung des Bebauungsplans nicht die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen verkannt worden. Ob die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Erheblichkeit der Auswirkungen bei einem Heranreichen an die sich aus dem einschlägigen materiellen Zulassungsrecht ergebende Zumutbarkeitsschwelle auf Lärmbelastungen unterhalb der Grenzwerte der TA Lärm anzuwenden sei, sei bislang nicht entschieden. Jedenfalls sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Rückschluss von der Abwägungsrelevanz der Auswirkungen auf ihre Erheblichkeit nicht zwingend, so dass auch die textliche Festsetzung Nr. 11 zur Einhausung der Anlieferbereiche keine erheblichen Umweltauswirkungen belege. Darüber hinaus sei die betreffende Rechtsprechung hier gar nicht einschlägig, weil keine planbedingten zusätzlichen Gewerbelärmauswirkungen zu befürchten seien, da schon der frühere Bebauungsplan die Erweiterung des bestehenden Verbraucher-

marktes und eine Einfahrt zur Tiefgarage an der Schumacherstraße zugelassen habe. Im Übrigen würden die Richtwerte der TA Lärm am Haus des Nachbarn des Antragstellers und damit auch an seinem Haus auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher eingehalten. Nur um den Anwohnern weiter entgegenzukommen, habe sich der Investor im städtebaulichen Vertrag freiwillig verpflichtet, die Laderampe an der Schumacherstraße vollständig einzuhausen und mit einem schallabsorbierenden Rolltor zu versehen. Schließlich verzichte die schalltechnische Untersuchung auf die Möglichkeit der Bildung eines Zwischenwertes für das in einem allgemeinen Wohngebiet liegende Haus des Nachbarn des Antragstellers, obwohl es in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Einkaufszentrum liege. Es lägen auch keine Abwägungsmängel vor. Hinsichtlich des Einzelhandelskonzeptes und der Sortimentsverträglichkeit sei der Antragsteller mangels fristgerechter Rüge bereits präkludiert. Aber auch in der Sache gingen die Angriffe des Antragstellers zum Einzelhandelskonzept deswegen fehl, weil ihr bei der planerischen Festlegung der zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche ein Planungsermessen zukomme, dessen Grenze erst dann überschritten werde, wenn die Festlegung und Abgrenzung des Versorgungsbereichs willkürlich erscheine. Hierfür sei nichts ersichtlich, da sie mit dem Hauptzentrum „Bornheim/Roisdorf“ an die nach der Gemeindereform erfolgte Festlegung auf eine neue städtebauliche Mitte zwischen den Hauptorten Bornheim und Roisdorf anknüpfe und damit deutlich mache, dass die existierenden beiden Schwerpunkte langfristig weiter zusammenwachsen sollen. In der Verkehrsuntersuchung des bereits mehrfach für sie tätigen und entsprechend mit der Örtlichkeit vertrauten Planungsbüros IVV sei der Umfang des planbedingten Mehrverkehrs und der notwendigen Stellplätze sorgfältig und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Vergleichswerte zu ähnlichen Einkaufszentren ermittelt worden, während das Gegengutachten den Eindruck vermittle, lediglich vorhandene Standardwerte zu summieren. Soweit der Antragsteller die Notwendigkeit einer Bebauungsplanveränderung geltend mache, ergebe sich daraus kein Anhaltspunkt für die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes.

Die Beigeladene beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie schließt sich zur Begründung im Wesentlichen den Ausführungen der Antragsgegnerin an, ergänzt und vertieft diese.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Aufstellungsvorgänge der Antragsgegnerin (Beiakten Hefte 2-9) sowie des der Baugenehmigung vom 15. März 2016 zugrunde liegenden Bauantrags der Beigeladenen (Beiakte Heft 4 zum Verfahren 10 A 592/17) Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller ist antragsbefugt. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des Bebauungsplans in einem subjektiven Recht verletzt wird. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung sind grundsätzlich auch dann keine höheren Anforderungen zu stellen, wenn es – wie hier – um das subjektive Recht des Antragstellers aus § 1 Abs. 7 BauGB auf fehlerfreie Berücksichtigung seiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung geht. Auch insoweit reicht es aus, dass der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die eine fehlerhafte Behandlung seiner Belange in der Abwägung als möglich erscheinen lassen. Antragsbefugt ist hiernach, wer sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang, das heißt ein mehr als nur geringfügig schutzwürdiges Interesse, berufen kann. Denn wenn es einen solchen Belang gibt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass der Plangeber ihn bei der Abwägung nicht korrekt berücksichtigt hat. Die bloße Behauptung einer theoretischen Rechtsverletzung mag allerdings im Einzelfall dann nicht zur Geltendmachung einer Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO genügen, wenn diese Behauptung nur vorgeschoben erscheint, tatsächliche eine Rechtsverletzung aber offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausscheidet.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 29. Juli 2013 – 4 BN 13.13 –, juris, Rn. 4 und vom 17. Dezember 2012 – 4 BN 19.12 –, juris, Rn. 3 m.w.N.

So ist es hier nicht. Die vom Antragsteller befürchteten Auswirkungen der Planung auf sein nur durch die Schumacherstraße vom Plangebiet getrenntes Wohngrundstück infolge des mit dem geplanten Einkaufszentrum verbundenen Kunden- und Anlieferverkehrs können grundsätzlich abwägungsrelevant sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe c BauGB). Soweit er sich auf Lärmschutzbelange beruft, ist sein Vorbringen bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließlich auf die Verkehrsimmissionen im engeren Sinne beschränkt, sondern bezieht sich – wie sich jedenfalls aus seinen in der Antragsbegründung in Bezug genommenen Stellungnahmen vom 7. Oktober 2012 und 25. Juli 2013 ergibt – auch auf die Geräusche, die insbesondere mit der Warenanlieferung im Plangebiet verbunden sind. Das Interesse des Eigentümers eines außerhalb des Plangebiets liegenden Grundstücks, von Lärmimmissionen der im Plangebiet zugelassenen Nutzungen oder des durch sie verursachten Zu- und Abgangsverkehr einschließlich des Parksuch- und Andienungsverkehr verschont zu bleiben, ist grundsätzlich ein für die Abwägung erheblicher privater Belang.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Dezember 2000 – 4 BN 59.00 –, juris, Rn. 7.

Dass es sich dabei hier um ein mehr als nur geringfügig schutzwürdiges Interesse des Antragstellers handelt, liegt bereits angesichts der Größe des Einkaufszentrums mit einer maximalen Verkaufsfläche von 13.500 qm auf der Hand. Eine Verletzung des Antragstellers in seinen Rechten erscheint auch nicht deswegen offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen, weil er – wie die Antragsgegnerin und die Beigeladene vortragen – aufgrund der bis zuletzt im Plangebiet vorhandenen, über die Schumacherstraße erschlossenen Einzelhandelsbetriebe, die zudem nach den alten Bebauungsplänen vergleichbar den heute zulässigen baulichen Anlagen hätten vergrößert werden können, deutlich stärker durch Verkehrslärm belastet gewesen sei als er bei Umsetzung des Bebauungsplans belastet sein werde. Der sehe eine Überbauung des südlichen Teils der Schumacherstraße und eine Erschließung der Stellplatzanlagen des Einkaufszentrums über einen neu zu bauenden Kreiselparkplatz an der Bonner Straße vor.

Die gegenteiligen Einschätzungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen gehen bereits deshalb fehl, weil auch der Bebauungsplan die Erschließung des Plangebietes über die Schumacherstraße weder für den Kunden- noch für den Anlieferverkehr ausschließt. Der Rat hatte ausweislich der Planbegründung zwar eine Verlegung der Zu- und Abfahrt jedenfalls für den Kundenverkehr von der Schumacherstraße auf die Bonner Straße vor Augen. Eine zwingende Gestaltung der Zu- und Abfahrt für den Kundenverkehr in dieser Form ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch nicht. Wie die Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin in ihrem Rechtsgutachten vom 18. Dezember 2014 zur Vereinbarkeit des zweiten städtebaulichen Vertrages mit dem Bebauungsplan selbst zutreffend dargelegt haben, stehen die Festsetzungen einer fortgesetzten Inanspruchnahme des im Plangebiet liegenden Abschnitts der Schumacherstraße für den vorhabenbezogenen Verkehr, insbesondere seiner Nutzung und der Nutzung der Siegburger Straße als Zufahrten zu den im Plangebiet vorgesehenen Parkplätzen nicht entgegen. Der an der nördlichen Plangebietsgrenze quer über die Schumacherstraße festgesetzte „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ (Nr. 6.4 PlanZV) hindert die Aufrechterhaltung ihrer gegebenen Erschließungsfunktion ebenso wenig wie ihre teilweise Überplanung als Sondergebiet. Solange der besagte Straßenabschnitt nicht eingezogen worden ist, kann er der Erschließung der übrigen überbaubaren Flächen im Plangebiet dienen. Zudem sieht der Bebauungsplan sowohl an der Schumacherstraße als auch im Bereich des Wendehammers an der von ihr nach Nordosten abzweigenden Siegburger Straße jeweils einen Einfahrtbereich ohne Beschränkung auf den Anlieferungsverkehr vor.

Selbst wenn man eine durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zwingend vorgegebene Verlegung der Kundenzufahrt unterstellen wollte, würde eine dadurch etwaig bedingte Reduzierung der Belastung des Antragstellers durch reinen Verkehrslärm die Möglichkeit der Verletzung seines Rechts auf gerechte Abwägung seiner schutzwürdigen Belange nicht ausschließen. Grundsätzlich wird bei der erneuten vollständigen Überplanung einer Fläche, die den bisherigen Bebauungsplan ersetzen soll, die Frage, was den planbetroffenen Grundstücken an gegenseitigen Einwirkungen zugemutet werden kann und zugemutet werden soll, neu aufgeworfen. Auch wenn konkrete Lärmschutzbelange mit Blick auf tatsächliche oder plangegebene Vorbelastungen im Rah-

men der Abwägung möglicherweise zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können, schließt eine solche Vorbelastung die Möglichkeit einer Rechtsverletzung des jeweils Betroffenen durch die neue Planung nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise aus, wenn deren Umsetzung nicht nur geringfügige Immissionen zu Lasten des Betroffenen erwarten lässt. Dies gilt erst recht, wenn – wie hier – die angeblich höhere Vorbelastung nur in Bezug auf den Verkehrslärm auf den öffentlichen Straßen bestand, während bei Umsetzung des neuen Bebauungsplans und verdreifachtem Verkehr unter Umständen mit höheren Lärmimmissionen durch die unmittelbar mit dem Verkehr verbundenen Betriebsgeräusche bei der Warenanlieferung und bei der Nutzung der Kundenparkplätze zu rechnen ist.

Soweit die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung ergänzend eingewandt hat, das Ergebnis der Abwägung des Rates sei hinsichtlich der von dem Antragsteller insoweit geltend gemachten eigenen Belange ohne Fehler, ist dem entgegenzuhalten, dass die Annahme, eine Rechtsverletzung des Antragstellers sei offensichtlich ausgeschlossen, unter diesem Gesichtspunkt bereits deswegen ausscheidet, weil der Antragsteller substantiiert geltend macht, der Rat habe die betreffenden Belange unzulässigerweise in einem beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung ermittelt und bewertet.

Dem Antragsteller fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Bei bestehender Antragsbefugnis ist regelmäßig auch das erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben. Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses soll nur verhindern, dass Gerichte in eine Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist, weil es seine Rechtsstellung nicht verbessern kann. Nicht wertlos in diesem Sinne ist eine Entscheidung des Normenkontrollgerichts auch dann, wenn sie für den Antragsteller lediglich aus tatsächlichen Gründen vorteilhaft ist.

Nach diesen Maßstäben wäre ein erfolgreiches Normenkontrollverfahren für den Antragsteller nicht wertlos. Die Beigeladene hat zwar inzwischen unter dem 15. März 2016 eine Baugenehmigung zum Neubau und zur Erweiterung eines Einkaufszentrums im Plangebiet erhalten und auch mit der Verwirklichung dieses Vorhabens begonnen, doch ist die vom Antragsteller mit der Klage angegriffene Baugenehmigung weder bestandskräftig noch ist das Vorhaben vollständig realisiert. Zudem wird der Bebauungs-

plan durch den genehmigten Neubau nicht vollständig verwirklicht. Die Baugenehmigung vom 15. März 2016 nutzt bei einer durch Haupt- und Nebengebäude bebauten Grundfläche von 19.878 qm und einer Verkaufsfläche von 10.418 qm weder die gesamte nach dem Bebauungsplan im Plangebiet zulässige Grundfläche in Höhe von 20.048 qm zuzüglich 3.759 qm für Erschließungs- und Nebenanlagen noch die maximale Verkaufsfläche von 13.500 qm aus. Im Übrigen ist auch tatsächlich noch mit nicht von vornherein völlig unerheblichen Veränderungen des Vorhabens zu rechnen, nachdem nach Darstellung der Antragsgegnerin inzwischen eine Einigung über den Verkauf des im Plangebiet liegenden Abschnitts der Schumacherstraße an die Beigeladene erzielt worden ist und so die Verbindung der beiden bisher getrennten Bauteile zu einem Baukörper hergestellt werden kann. Schließlich ließe sich die Errichtung eines Einkaufszentrums dieser Größe auch nicht auf der Grundlage der im Falle der Unwirksamkeit des Bebauungsplans wieder auflebenden früheren Bebauungspläne „Ro 15“ und „Ro 15.4“ verwirklichen, da Ersterer für den nordöstlichen Teil des Plangebietes ein Mischgebiet festsetzte, in dem Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO nicht zulässig sind.

Der Antragsteller ist mit seinen Einwendungen gegen den Bebauungsplan im Hinblick auf die im Rahmen der öffentlichen Auslegung geltend gemachten Einwendungen auch nicht nach § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert und hat den Antrag binnen der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt.

Der Normenkontrollantrag ist begründet. Der Bebauungsplan ist unwirksam.

Der Bebauungsplan leidet an einem nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 BauGB beachtlichen Mangel, weil das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet wurde, obwohl die Voraussetzungen für seine Anwendung mit Blick auf die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB nicht gegeben waren. Nach der letztgenannten Vorschrift darf ein Bebauungsplan, in dem – wie hier mit der Grundflächenzahl von 0,8 bei Sondergebietsflächen im SO 1 und SO 2 von zusammen 25.060 qm – eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von insgesamt 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm festgesetzt wird, im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in

Anlage 2 zum Baugesetzbuch genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls). Die Vorprüfung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 214 Abs. 2a Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB). Mit dieser ausdrücklich an § 3a Satz 4 UVPG angelehnten gesetzlichen Fiktion,

vgl. Begründung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, BT-Drs. 16/2496, S. 17,

wird der gerichtliche Kontrollmaßstab zurückgenommen und vergleichbar einem Beurteilungsspielraum auf eine Plausibilitätskontrolle reduziert.

Vgl. Sennekamp, in: Brügelmann, BauGB – Kommentar, Stand: November 2016, § 214, Rn. 109.

Nachvollziehbar ist das Ergebnis, wenn die Einschätzung zum Zeitpunkt der Feststellung als der maßgeblichen Weichenstellung für den Fortgang des Verfahrens insgesamt als vertretbar bezeichnet werden kann.

Vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB – Kommentar, Stand: Oktober 2016, § 214, Rn. 129g; Uechtritz, Die Änderungen des BauGB durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte – „BauGB 2007“, BauR 2007, 476 (484).

Die gerichtliche Prüfung erstreckt sich dabei allerdings auch auf die Frage, ob die Behörde den Rechtsbegriff der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zutreffend ausgelegt hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13 –, juris, Rn. 32; OVG NRW, Beschluss vom 29. Juni 2015 – 10 B 392/15 –, juris, Rn. 16 und Urteil vom 10. April 2014 – 7 D 57/12.NE –, juris, Rn. 59.

Hiervon ausgehend ist das Ergebnis der in der Anlage zur Ratsvorlage Nr. 315/2012-7 zum Beschluss auf Überleitung des Aufstellungsverfahrens in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB wiedergegebenen Vorprüfung des Einzelfalls, dass die Planung nach Prüfung der in der Anlage 2 zum Baugesetzbuch genannten Kriterien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt, nicht nachvollziehbar.

Zweifel an der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der Vorprüfung ergeben sich bereits selbst unter Berücksichtigung des im Plangebiet bis zuletzt vorhandenen Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche von circa 5.000 qm sowie der weiteren dort ansässigen Einzelhandelsbetriebe in Anbetracht der Dimensionen des mit dem Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes für ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von bis zu 13.500 qm und des damit typischerweise verbundenen Kunden- und Anlieferverkehrs. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Planung ausdrücklich darauf ausgerichtet ist, dort weitere, insbesondere großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, etwa einen Lebensmittel-Discountmarkt, einen Elektrofachmarkt, einen Drogeriefachmarkt sowie Einzelhandelsbetriebe mit den Kernsortimenten „Bekleidung“ und „Sport- und Campingartikel“, anzusiedeln.

Dementsprechend sah sich die Verwaltung offenbar selbst nicht in der Lage, durch die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB lediglich vorgesehene überschlägige Prüfung „unaufwändig und rasch“

so die Begründung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, BT-Drs. 16/2496, S. 14,

festzustellen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werde. Vielmehr sah sie sich veranlasst, zur Beantwortung dieser Frage sachverständigen Rat in Anspruch zu nehmen. So hat sie bereits vor Überleitung des Aufstellungsverfahrens in das beschleunigte Verfahren ein Gutachten der Ingenieurgruppe IVV Aachen/Berlin zu den verkehrlichen Auswirkungen des Einkaufszentrums, Stand 29. Mai 2012 (Verkehrsuntersuchung 2012) eingeholt, das eine Ver-

dreifachung des Verkehrsaufkommens auf 6.350 Kfz-Fahrten/Tag prognostiziert hat, und dieses Gutachten im Laufe des weiteren Aufstellungsverfahrens erneuern und um mehrere Gesichtspunkte ergänzen lassen. Entsprechendes gilt für die daran anknüpfende schalltechnische Untersuchung, die im Auftrag des Geschäftsführers der Beigeladenen erstellt und ergänzt worden ist (insbesondere durch die 1. Ergänzung vom 11. September 2013 zur Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation im Bereich der Bonner Straße – im Folgenden: 1. Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung). Schließlich wurde – wie von der Verwaltung in der Anlage zur Ratsvorlage Nr. 315/2012-7 als angezeigt erachtet – im weiteren Aufstellungsverfahren im Auftrag des Geschäftsführers der Beigeladenen noch eine faunistische Potentialanalyse zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Vorhabens erstellt. Die Notwendigkeit der Einschaltung von Gutachtern zur Ermittlung umweltrechtlicher Auswirkungen der Planung indiziert jedoch in der Regel die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung.

Vgl. Gierke, in: Brügelmann, a.a.O., § 13a, Rn. 98;  
ähnlich Schmidt-Eichstaedt, Erste Fragen und Antworten zur praktischen Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB 2006/2007, BauR 2007, 1148 (1151).

Maßgeblich begründet sich die Einschätzung der fehlenden Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der Vorprüfung indes darauf, dass die Verwaltung bei der in der Anlage zur Ratsvorlage Nr. 315/2012-7 unter Ziffer 9 dargestellten Vorprüfung von einem unzutreffenden Verständnis des Rechtsbegriffs der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ausgegangen ist. Die Vorprüfung beruht auf der unzutreffenden Grundannahme, dass zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen des Bebauungsplans auf die Grenzwerte der TA Lärm beziehungsweise der 16. BImSchV abzustellen sei. So begründet die Verwaltung die Verneinung erheblicher planbedingter Umweltauswirkungen im Rahmen ihrer systematisch zudem unzutreffend bei der Erörterung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Natura 2000-Gebiete) vorgenommenen Prüfung zum Schutzgut Mensch im Wesentlichen damit, dass nach der schalltechnischen Untersuchung 2012 bei Sicherstellung der darin empfohlenen Maßnahmen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend der TA Lärm an den benachbarten Gebäuden gewährleistet sei. Mit der planbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung würden auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die

schutzbedürftigen Nutzungen entlang der betroffenen Straßen im Umfeld des Plangebiets nicht überschritten. Die Verwaltung hat damit die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB mit der Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG gleichgesetzt und so den anzuwendenden rechtlichen Maßstab verkannt.

Es spricht einiges dafür, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB nicht erst dann anzunehmen sind, wenn die Auswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können, sondern es genügt bereits, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen abwägungsrelevant sind.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Juni 2015 – 10 B 392/15 –, juris, Rn. 18 und Urteil vom 10. April 2014 – 7 D 57/12.NE –, juris, Rn. 63; Gierke, in: Brügmann, a.a.O., § 13a, Rn. 94; Uechtritz, a.a.O., (480).

Denn nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB scheidet das beschleunigte Verfahren bereits aus, wenn der Bebauungsplan nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der in der Anlage 2 zum Baugesetzbuch aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen sind Umweltauswirkungen aber nicht erst dann, wenn sie schädlich sind, sondern bereits bei einer nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung des betreffenden Umweltbelangs.

Vgl. Gierke, in: Brügmann, a.a.O., § 2, Rn. 376; Mitschang, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Aufl., Stand: Januar 2017, § 2, Rn. 286; Uechtritz, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB-Kommentar, 2. Aufl., § 2, Rn. 76.

Dementsprechend wurde bisher auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Luftverkehrsrecht angenommen, dass nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen bereits dann grundsätzlich im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG erheblich sind, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Oktober 2008 - 4 C  
5.07 -, juris, Rn. 32 und Urteil vom 13. Dezember 2007  
- 4 C 9.06 -, juris, Rn. 34.

Eine derartige Abwägungsrelevanz der betroffenen Umweltbelange steht hier außer Frage. Denn die Auswirkungen des geplanten Einkaufszentrums mit einer Verdreifachung des Verkehrsaufkommens betreffen vor allem die Menschen in der unmittelbaren Umgebung wie auch an den von Kunden und Lieferanten benutzten Straßen im Umfeld und ihre Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe c BauGB), infolge der weiteren Versiegelung aber auch Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) nicht nur geringfügig.

Jedenfalls aber sind Umweltauswirkungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erheblich, wenn sie so nah an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen, dass im Zeitpunkt der Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis der Abwägungsentscheidung nicht ausgeschlossen werden kann. Der betreffende Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A  
1.13 –, juris, Rn. 39, in Bezug auf die Grenzwerte der  
26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische  
Felder).

Dass – wie von der Antragsgegnerin angedeutet – speziell für Geräuschimmissionen anderes gelten könnte, ist nicht ansatzweise ersichtlich. Hierfür bietet insbesondere auch der Umstand keinen Anhaltspunkt, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit einer Reduzierung des immissionsschutzrechtlichen Schutzniveaus durch eine Planänderung, die in einem Wechsel von einem reinen zu einem allgemeinen Wohngebiet liegt, noch keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. August 2009 – 4 CN 4.08 –,  
juris, Rn. 16.

Hier ist nach den von der Verwaltung im Aufstellungsverfahren eingeholten Gutachten wegen des mit dem festgesetzten Einkaufszentrum verbundenen Kunden- und Anlieferverkehrs sowie seines Betriebs im Übrigen eine Belastung der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Umgebung des Einkaufszentrums (Betriebsgeräuschsituation), aber auch an den Zufahrtsstraßen im Umfeld (Verkehrsgeschallsituation) zu erwarten, die so nahe an die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV heranreicht, dass im Zeitpunkt der Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis der Abwägungsentscheidung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Hinsichtlich der Betriebsgeräuschsituation ergibt sich dies aus der schalltechnischen Untersuchung 2012. Darin wird zwar festgestellt, dass die bezüglich der maßgeblichen Immissionspunkte ermittelten Beurteilungspegel unter Einbeziehung einer entsprechenden Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm einhalten, doch fällt dieses Ergebnis an mehreren Immissionspunkten nur denkbar knapp aus. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Immissionspunkte 11 (Mörnerstraße 35) und 12 (Schumacherstraße 16), die durch einen Kfz-Betrieb mit Werkstattgebäuden und Abstellflächen an der Bonner Straße 100 vorbelastet sind. Für diese Immissionspunkte prognostiziert die schalltechnische Untersuchung 2012 unter Berücksichtigung der Zuschläge für Nutzungen in den Ruhezeiten Betriebsgeräusche mit einem Beurteilungspegel von tagsüber 53 dB(A). Hinsichtlich der Vorbelastung wird im Bereich der Immissionspunkte 10 bis 12 ein Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) erwartet. Die (energetische) Addition der beiden Pegel nach A.1.2 des Anhangs zur TA Lärm ergibt eine Gesamtbelastung von 54,8 dB(A), die nach der Rundungsregel der DIN 1333,

vgl. Erlass des MURL NRW vom 17. März 1999 Az.:  
V B 2 – 8850.2 – Ht,

sogar noch auf 55 dB(A) mathematisch aufgerundet werden müsste. Dies entspricht exakt dem in der schalltechnischen Untersuchung 2012 angenommenen Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchstabe d) der TA Lärm.

Soweit die Antragsgegnerin nunmehr geltend macht, dass der schalltechnischen Untersuchung 2012 worst-case-Annahmen zugrunde lägen und hinsichtlich der maßgeblichen Immissionspunkte trotz deren unmittelbarer Nachbarschaft zu den bestehenden

Einzelhandelsbetrieben auf die Bildung eines Zwischenwertes für Gemengelagen nach Nr. 6.7 der TA Lärm verzichtet worden sei, muss sie sich jedenfalls bei der Bewertung der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der Vorprüfung an den entsprechenden Feststellungen in der im Auftrag der Beigeladenen erstellten schalltechnischen Untersuchung 2012, die die Verwaltung ihrer Vorprüfung zu Grunde gelegt hat, festhalten lassen. Dies gilt hinsichtlich der Festlegung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes erst recht angesichts des Umstandes, dass die schalltechnische Untersuchung 2012 – wie sich aus den Ausführungen zur Vorbelastung ergibt – nach einer eingehenden Begehung der Örtlichkeit an den einzelnen Immissionspunkten erstellt worden ist.

Hinzu kommt, dass die schalltechnische Untersuchung 2012 voraussetzt, dass die den Immissionspunkten 11 und 12 am nächsten gelegene Anlieferzone Nord einen geschlossenen, das heißt umbauten Rampenbereich aufweist. Offensichtlich zur Sicherstellung dieser Voraussetzung sieht Nr. 11 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausdrücklich vor, dass Laderampen von Anlieferbereichen entlang der Siegburger Straße und der Schumacherstraße aus emissionstechnischen Gründen auf mindestens drei Seiten einzuhausen sind. Gerade die Notwendigkeit entsprechender Schallschutzauflagen dokumentiert, dass von dem Einkaufszentrum erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Juni 2015 – 10 B 392/15 –, juris, Rn. 25 und Urteil vom 10. April 2014 – 7 D 57/12.NE –, juris, Rn. 65.

Vergleichbares gilt hinsichtlich des Immissionspunktes 14 (Siegburger Straße 14). In soweit stellt die schalltechnische Untersuchung 2012 fest, dass bei Lkw-Fahrten über die nördliche Umfahrung des Gebäudekomplexes wegen des relativ geringen Abstandes des Immissionspunktes zur künftigen Fahrbahn Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums zur Tageszeit ( $55 \text{ dB(A)} + 30 \text{ dB} = 85 \text{ dB(A)}$ ) nicht mit Sicherheit auszuschließen seien. Deshalb empfiehlt der Gutachter, zum Schutz des eingeschossigen Wohngebäudes (Immissionspunkt 14) eine 2,8 m hohe Lärmschutzwand mit 7 m Länge zu errichten. Dies hat die Verwaltung ihrer Vorprüfung ebenfalls zu Grunde gelegt, ohne jedoch erhebliche Umweltauswirkungen der Planung anzunehmen. Im Laufe des

Aufstellungsverfahrens hat der Gutachter im Zweitgutachten vom 27. Februar 2013 die Empfehlung zur Errichtung einer Lärmschutzwand ohne Begründung fallen gelassen und nur noch gefordert, dass die Fahrbahn einen Randabstand von mindestens 3 m zu dem Wohngebäude haben solle. Auch die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Nr. 11 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen gesichert.

Schließlich lässt sich nach den vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen eine Belastung der Wohnbevölkerung an den Zufahrtsstraßen im Umfeld des Plangebiets durch Verkehrsgeräusche prognostizieren, die die maßgeblichen Grenzwerte auch ohne Umsetzung des Bebauungsplans nicht nur erreicht, sondern sogar überschreitet und jedenfalls an die Grenze einer Gesundheitsgefährdung heranreicht. Vor diesem Hintergrund drängte es sich geradezu auf, die diesbezüglichen zusätzlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes, dessen Verwirklichung nach dem Verkehrsgutachten zu einer Erhöhung des auf das Plangebiet entfallenden Verkehrsaufkommens um mindestens 4.250 Kfz-Fahrten/Tag und damit im Bereich des Anschlusses des Einkaufszentrums an die Bonner Straße um etwa 30 % führen würde, jedenfalls im Laufe des Aufstellungsverfahrens für erheblich zu erachten und im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu bewerten.

So werden in der 1. Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung für alle in den Blick genommenen Gebäude an der Bonner Straße im Bereich der Hausnummern 53-100 für den Fall, dass es nicht zur Errichtung des Einkaufszentrums kommt, bezogen auf den festgesetzten Planungshorizont 2020 (Prognose-Null-Fall 2020) Beurteilungspegel zwischen 65 dB(A) und 73 dB(A) prognostiziert, die allesamt die für einschlägig erachteten Immissionsgrenzwerte für Wohn- beziehungsweise Mischgebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der 16. BImSchV von 59 dB(A) beziehungsweise 64 dB(A) überschreiten. Für den Fall der Umsetzung des Bebauungsplans (Prognose-Mit-Fall 2020) wird zwar lediglich an zwei Gebäuden (Bonner Straße 73-75 und 100) eine Pegelerhöhung um 1,7 dB(A) beziehungsweise 0,4 dB(A) auf 69 dB(A) beziehungsweise 70 dB(A) prognostiziert, während es an allen anderen betroffenen Wohngebäuden zu einer Pegelreduzierung kommen soll. Wie unter Ziffer 4.3 festgestellt wird, beruht diese Prognose jedoch darauf, dass im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des

Bebauungsplanes unter anderem im Bereich des geplanten Kreisverkehrs Bonner Straße/Herseler Straße/Siegesstraße die Zuschläge für lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen in Höhe von 1-3 dB(A) entfallen und die Trasse der Straße in Abschnitten geändert wird. Die gutachterlichen Feststellungen legen nahe, dass nur durch diese Maßnahmen eine planbedingte Erhöhung des bereits die Grenzwerte übersteigenden Beurteilungspegels an weiteren Gebäuden an der Bonner Straße, die zu einer Lärmbelastung im jedenfalls in Wohngebieten grundrechtskritischen Bereich oberhalb eines Dauerschallpegels von tags 70 dB(A) führen würde, verhindert wird.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 10. November 2004 – 9 A 67.03 –, juris, Rn. 44 und vom 16. März 2006 – 4 A 1075.04 –, juris, Rn. 368; OVG NRW, Urteil vom 6. Oktober 2011 – 2 D 132/09 –, juris, Rn. 163.

Hinsichtlich des Gebäudes Bonner Straße 100 erwartet der Gutachter dagegen selbst unter Berücksichtigung des Kreisverkehrs eine beurteilungsrelevante Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation und verweist insoweit auf die Möglichkeit passiver Schallschutzmaßnahmen an der betroffenen Gebäudefassade. Entsprechende Maßnahmen sind zwar nicht in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen worden, wohl aber in den städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger (§ 21).

Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung der Verwaltung in der Anlage zur Ratsvorlage Nr. 315/2012-7, dass mit der planbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die schutzbedürftigen Nutzungen entlang der betroffenen Straßen im Umfeld des Plangebiets nicht überschritten werden, schlicht unzutreffend. Diese Grenzwerte werden vielmehr an allen in den Blick genommenen Gebäuden schon ohne die Errichtung des Einkaufszentrums überschritten und eine weitere planbedingte Pegelerhöhung nur bei Durchführung zusätzlicher Umbaumaßnahmen, insbesondere der Umgestaltung der Kreuzung Bonner Straße/Herseler Straße/Siegesstraße verhindert, was aber selbst an zwei Gebäuden misslingt.

Unbeachtlich ist jedenfalls im Zusammenhang mit der Bewertung der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, dass nach Darstellung der Antragsgegnerin in der Antragserwiderung schon der frühere Bebau-

ungsplan „Ro 15.4“ an der Schumacherstraße die Erweiterung des bestehenden Verbrauchermarktes und eine Einfahrt zur Tiefgarage zugelassen habe. Dieser Umstand stellt die Annahme erheblicher planbedingter Verkehrs- und Betriebsgeräusche nicht grundlegend infrage, was die Verwaltung bei ihrer Vorprüfung bezeichnenderweise auch selbst nicht getan hat. Zumindest im Rahmen dieser Vorprüfung verbietet es sich vielmehr, von vornherein nur solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die über die Belastungen hinausgehen, die mit einer vollständigen Ausnutzung früherer planerischer Festsetzungen verbunden gewesen wären. Entsprechend hypothetische Betrachtungen sind gerade auch angesichts der mit ihnen verbundenen Unsicherheiten sowohl hinsichtlich des früher zulässigen Maßes baulicher Nutzung als auch des konkreten Umfangs der mit einer solchen Nutzung verbundenen Immissionen mit dem überschlägigen Charakter dieser Prüfung nicht vereinbar.

Die Fehlerhaftigkeit der Vorprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wird weiter dadurch vertieft, dass die Verwaltung entgegen dem zweiten Halbsatz dieser Vorschrift keine Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Vorprüfung beteiligt hat. Dass diese Stellen entsprechend § 4 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden sind, ersetzt ihre Beteiligung im Rahmen der Vorprüfung entgegen der dahingehenden Feststellung in der Planbegründung nicht. Denn in diesem Zusammenhang hat die Verwaltung den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange lediglich nachträglich das Ergebnis der Vorprüfung und den daran anknüpfenden Ratsbeschluss zur Überleitung in das beschleunigte Verfahren mitgeteilt.

Dass die Vorprüfung fehlerhaft war, hat der Antragsteller auch entsprechend § 215 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Antragsgegnerin gerügt.

Darüber hinaus liegt auch hinsichtlich der nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB erforderlichen Prüfung, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, ein beachtlicher Verfahrensfehler vor. Die Verwaltung hat in der Anlage zur Ratsvorlage Nr. 315/2012-7 zwar festgestellt, dass

keine Anhaltspunkte vorliegen, die eine entsprechende Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erkennen lassen. Es ist jedoch bereits fraglich, ob sie vor der Überleitung in das beschleunigte Verfahren erkannt hat, dass sich hier aus Nr. 18.8 in Verbindung mit Nr. 18.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Vorprüfung nach § 3c UVPG ergab, die neben einer etwaigen Vorprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen und entsprechend § 3c Satz 6 UVPG zu dokumentieren ist. In der Planbegründung hat sie dementsprechend eingeräumt, dass die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG erst nach der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs ergänzt wurde. Jedenfalls aber ist auch das Ergebnis dieser Vorprüfung entsprechend den obigen Ausführungen nicht nachvollziehbar im Sinne des § 214 Abs. 2a Nr. 4 BauGB, was auch fristgerecht gerügt worden ist.

Darüber hinaus wird für das weitere Verfahren auf Folgendes hingewiesen:

Es ist zweifelhaft, ob es sich bei den unter Nr. 1.1 Abs. 5 und Nr. 1.2 textlich festgesetzten Verkaufsflächenbegrenzungen nicht um baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenobergrenzen zur Steuerung des Einzelhandels handelt, die in einem Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage grundsätzlich unzulässig sind. Eine baugebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung kann (als Festsetzung der Art der baulichen Nutzung) nur dann ausnahmsweise auf § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 BauNVO gestützt werden, wenn in dem in Rede stehenden Sondergebiet nur ein einziger Handelsbetrieb zulässig ist. Dann ist die gebietsbezogene mit der vorhabenbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung identisch. Es genügt nicht, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – zum Beispiel weil sie mit einem Vorhabenträger einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag geschlossen hat – davon ausgehen kann, dass im Sondergebiet tatsächlich nur ein einziger Handelsbetrieb verwirklicht werden wird. Gebiets- und vorhabenbezogene Verkaufsflächenbegrenzung sind nur dann identisch, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans nur die Errichtung eines einzigen Einzelhandelsbetriebs zulassen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2008 – 4 CN 3.07 –,  
juris, Rn. 14 ff. und Beschluss vom 9. Februar 2011  
- 4 BN 43.10 -, juris, Rn. 6 f.

Ob es sich um einen einzigen oder um mehrere (Einzel-)Handelsbetriebe in diesem Sinne handelt, bestimmt sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten. Ein (Einzel-)Handelsbetrieb ist im Regelfall nur dann als selbstständig anzusehen, wenn er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann und deshalb baurechtlich als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Hierfür muss die Verkaufsstätte jedenfalls einen eigenen Eingang, eine eigene Anlieferung und eigene Personalräume haben; sie muss unabhängig von anderen Betrieben geöffnet und geschlossen werden können. Ohne Bedeutung ist hingegen, wer rechtlich oder wirtschaftlich jeweils Betreiber ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2005 – 4 C  
14.04 –, juris, Rn. 20.

Ein Einkaufszentrum kann zwar „ein“ Handelsbetrieb im oben genannten Sinn sein. Es kann aber auch ohne weiteres mehrere selbstständige Betriebe umfassen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 24. März 2015 – 7 D  
52/13.NE –, juris, Rn. 54 ff. und vom 30. September  
2009 – 10 D 8/08.NE –, juris, Rn. 81.

Danach dürfte sich hier nicht feststellen lassen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur die Errichtung eines einzigen Einzelhandelsbetriebes zulassen. So sprechen die textlichen Festsetzungen selbst an zahlreichen Stellen von mehreren Einzelhandelsbetrieben. Auch ist nicht hinreichend konkret vorgegeben, dass im Plangebiet innerhalb des dort vorrangig unterzubringenden „einen“ Einkaufszentrums nur unselbstständige Betriebsstätten errichtet werden dürfen. Zwar definiert Nr. 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen das Einkaufszentrum als einen Gebäudekomplex, der einheitlich geplant, gebaut, finanziert und verwaltet wird. Ein Gebäudekomplex kann aber aus mehreren selbstständigen Gebäuden bestehen und selbst in einem Gebäude können mehrere Einzelhandelsbetriebe mit eigenem Eingang, eigener Anlieferung und eigenen Personalräumen untergebracht werden. Die in Nr. 1.1 Abs. 5 und Nr. 1.2 Abs. 1 vorgesehene Kontingentierung der Verkaufsflächen dürfte daher auch hier das Tor für sogenannte „Windhundrennen“ potentieller Investoren öffnen, die mit dem der Baugebietstypologie zu Grunde liegenden Regelungsansatz, demzufolge im Geltungs-

bereich eines Bebauungsplanes im Grunde jedes Baugrundstück für jede nach dem Nutzungskatalog der jeweiligen Baugebietsvorschrift zulässige Nutzung in Betracht kommen können soll, nicht vereinbar sind.

Außerdem erscheint zweifelhaft, ob die textliche Festsetzung Nr. 1.1 Abs. 3 zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Dienstleistungsunternehmen, sonstigen nicht störenden Handwerksbetrieben, Büroflächen, Räumen für freie Berufe und Anlagen für kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke den Anforderungen des im Rechtsstaatsprinzip begründeten Gebot hinreichender Bestimmtheit entspricht. Die Formulierung, dass sich die genannten Vorhaben flächenmäßig dem Einkaufszentrum mit seinen Bestandteilen unterordnen müssen und die Zweckbestimmung des Sondergebietes gewahrt bleibt muss, könnte sich bei näherer Betrachtung als so konturenlos erweisen, dass ihre willkürfreie Handhabung durch die Behörden und Gerichte nicht mehr gewährleistet ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2007 - 4 C 7.07 -, juris, Rn. 13; OVG NRW, Urteil vom 2. Juni 2014 - 10 A 1343/12 -, juris, Rn. 86.

Schließlich bestehen Bedenken, ob der Rat bei seiner Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB hinsichtlich der Umsetzung der Planung nicht von Umständen ausgegangen ist, deren Eintritt nicht hinreichend sichergestellt ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes als auch in Bezug auf den Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Bonner Straße/Herseler Straße/Siegesstraße.

Der Rat legt bei seiner Abwägung insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Belange der Anwohner des Plangebietes zugrunde, dass jedenfalls die Zu- und Abfahrt für den Kundenverkehr von der Schumacherstraße auf die Bonner Straße verlegt wird, für die Schumacherstraße damit der gesamte Kundenverkehr zukünftig entfällt und deswegen dort von einer deutlichen Reduktion der Verkehrsgeräusche um teilweise mehr als 10 dB(A) auszugehen ist. Wie oben bereits dargelegt schließt der Bebauungsplan die Erschließung des Plangebietes neben der Zufahrt an der Bonner Straße zumindest auch über die Schumacherstraße aber weder für den Kunden- noch für den Anlieferverkehr aus. Eine entsprechende Festlegung ist lediglich im ersten städtebauli-

chen Vertrag zwischen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen durch die Bezugnahme auf die damalige Ausführungsplanung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Buchstabe b des Vertrags) und die Vorgabe zur Warenanlieferung ausschließlich über den Widdiger Weg in § 14 des Vertrags erfolgt. Bei einem Angebotsbebauungsplan wie dem vorliegenden hätte der Rat jedoch – auch wenn ein konkretes Vorhaben Anlass für die Planung gewesen ist – in seine Prognose auch diejenigen baulichen Nutzungen einbeziehen müssen, die bei einer von diesem Vorhaben abweichenden Ausnutzung der geplanten bauplanerischen Festsetzungen realistischerweise zu erwarten sind.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 26. Juni 2009 – 10 D 16/08.NE –, juris, Rn. 20 und Beschluss vom 15. Februar 2005 – 10 B 517/04.NE, juris, Rn. 24; vgl. aber auch OVG NRW, Urteil vom 13. September 2012 – 2 D 38/11.NE –, juris, Rn. 60 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Dezember 2014 – 3 S 1227/12 –, juris, Rn. 72.

Lässt ein derart projektbezogener Angebotsbebauungsplan in für die Abwägung wesentlicher Hinsicht – wie hier hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung – Spielraum, darf der Rat bei der Bewertung des Abwägungsmaterials nicht allein das konkrete Vorhaben betrachten, welches Anlass zu der Planung gegeben hat, sondern muss von der maximalen Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgehen.

Vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 4. Januar 2011 – 1 MN 130/10 –, juris, Rn. 77 ff.

Dies gilt hier erst recht vor dem Hintergrund, dass im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der erste städtebauliche Vertrag zwar offensichtlich bereits weitgehend zwischen den Vertragsparteien abgestimmt worden war, die Umsetzung der Planung aber den Verkauf städtischer Grundstücke voraussetzte, der zum damaligen Zeitpunkt aber noch nicht erfolgt, sondern vielmehr innerhalb der Stadt und auch des Rates sehr umstritten war und daher nicht als sicher unterstellt werden durfte. So hatten ein Ratsmitglied, der Antragsteller und ein Dritter ein Bürgerbegehren gegen den Grundstücksverkauf initiiert, das aus verschiedenen Ratsfraktionen zumindest im Grundsatz Zustimmung erhielt, allerdings wegen Verfahrensfehlern in der Ratssitzung vom 30. Januar 2014 für unzulässig erklärt wurde. Auf den dagegen gerichteten vorläufigen Rechtsschutzantrag

bat das Verwaltungsgericht Köln den Bürgermeister der Antragsgegnerin, bis zur Entscheidung über diesen Antrag keinen Beschluss über den Verkauf zu fassen. Daher wurde die Abstimmung über den Verkauf des besagten Straßenlandes von der Tagesordnung der Ratssitzung genommen, in der der Satzungsbeschluss gefasst wurde. Weil sich der Verkauf des fraglichen Grundstücks an die Beigeladene verzögerte, änderte diese ihr Vorhaben dahingehend, dass der im Plangebiet gelegene Abschnitt der Schumacherstraße erhalten bleiben und das Einkaufszentrum auf beiden Seiten der Straße in zwei getrennten Gebäuden errichtet werden sollte.

Vgl. General-Anzeiger Bonn, „Das Bürgerbegehren ist unzulässig“ vom 31. Januar 2014, „Stadt soll Beschluss zu Grundstücken vertagen“ vom 21. März 2014, „Roisdorfer Bürgerbegehren ist unzulässig“ vom 4. April 2014, „Lange Sitzung ohne Beschluss“ vom 16. Mai 2014, „CDU sieht keine Mehrheit für Grundstücksverkauf“ vom 12. Juni 2014 und „Ja zum Grundstücksverkauf“ vom 4. Dezember 2014, alle abrufbar unter: [www.general-anzeiger-bonn.de](http://www.general-anzeiger-bonn.de).

Erst im Laufe des Jahres 2016 konnte nach Darstellung der Antragsgegnerin zwischen den Vertragsparteien eine Einigung auch über den Verkauf des Straßengrundstücks erzielt werden.

Ebenfalls von nicht hinreichend gesicherten Annahmen dürfte der Rat bei der Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Belange der Anwohner in der Nähe der Kreuzung Bonner Straße/Herseler Straße/Siegesstraße ausgegangen sein, die von dem durch das Einkaufszentrum im unmittelbaren Umfeld um etwa 30 % erhöhten Verkehr betroffen sind. Denn wie die 1. Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung legt der Rat seiner Einschätzung, die Immissionsgrenzwerte für die schutzbedürftigen Nutzungen entlang der betroffenen Straßen würden nicht überschritten, den geplanten Umbau der genannten Kreuzung zu einem Kreisverkehr zugrunde. Ein Bebauungsplan, der Verkehrsprobleme aufwirft, darf Umbaumaßnahmen an den entsprechenden Straßen, die den erkannten Konflikt lösen sollen, jedoch nur dann seiner Abwägung zu Grunde legen, wenn ihre Umsetzung hinreichend sicher abschätzbar ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Juli 1994 – 4 NB  
25.94 –, juris, Rn. 5.

So stellte sich die Situation hier im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aber offenbar nicht dar. Denn – abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin hinsichtlich der Kreuzung, die unter anderem zwei Straßen verbindet, bei denen es sich jedenfalls derzeit noch um Landesstraßen (L 118 und L 183) handelt, auch wenn es um eine Ortsdurchfahrt geht, mangels hinreichender Einwohnerzahl jedenfalls nicht alleinige Trägerin der Straßenbaulast sein dürfte (§§ 43 f. StrWG NRW) – war der Umbau zum Kreisverkehr damals noch nicht hinreichend konkret absehbar. So wurden die Gelder für die Realisierung dieses Projektes erst ab 2016 in den Haushalt eingestellt, dort jedoch direkt mit einem Sperrvermerk versehen, um zunächst zu überprüfen, wie sich der Verkehr entwickelt.

Vgl. General-Anzeiger Bonn, „Erst zählen, dann bauen“  
vom 8. Januar 2015, abrufbar unter: [www.general-anzeiger-bonn.de](http://www.general-anzeiger-bonn.de).

Dementsprechend ist das Projekt bezeichnenderweise auch im zweiten städtebaulichen Vertrag mit der Beigeladenen als Vertragsgegenstand gestrichen worden und seine Verwirklichung bis heute nicht absehbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 3, 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung der Beschwerde auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erfolgen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Klein Altstedde

Dr. Wiesmann

Marci

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt  
(§ 52 Abs. 1 GKG).

Klein Altstede

Dr. Wiesmann

Marci



Beglaubigt  
Hoffschröer, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Öffentliche Sitzung  
des 10. Senats  
des Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen

Az.: 10 D 44/15.NE

Anwesend:

1. Vorsitzender Richter am  
Oberverwaltungsgericht

Klein Altstedde

2. Richter am  
Oberverwaltungsgericht

Dr. Wiesmann

3. Richter am  
Verwaltungsgericht

Marci

4. VG-Beschäftigte

Hoffschroer

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Beginn der mündlichen  
Verhandlung: 9.30 Uhr

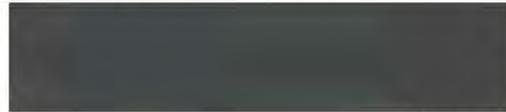
Ende der mündlichen  
Verhandlung: 11.35 Uhr

Verkündung: 11.55 Uhr

Münster, 4. April 2017

In dem Normenkontrollverfahren

des



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Willy-  
Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,  
Az.: 44/01746-15, 44/01998-12,

g e g e n

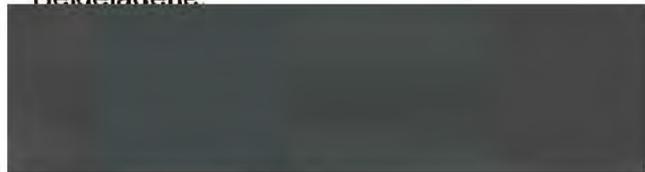
die Stadt Bornheim, vertreten durch den  
Bürgermeister der Stadt Bornheim,  
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft  
mbB, Kettelerscher Hof, Königsstraße 51 - 53,  
48143 Münster, Az.: 1282/15JV,

Beigeladene:



Prozessbevollmächtigte:

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft  
mbB, Gustav-Heinemann-Ufer 88,  
50968 Köln, Az.: 01486/15 11/z,

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. für den Antragsteller:  
Rechtsanwalt Tysper;

2. für die Antragsgegnerin:  
Rechtsanwalt Dr. Vietmeier  
sowie Techn. Angestellter Herr Erll  
(Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt);

3. für die Beigeladene:  
Rechtsanwalt Dr. Oerder sowie  
Rechtsanwalt Nettekoven

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Beteiligten erhalten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers beantragt,

den Bebauungsplan „Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf“ der Stadt  
Bornheim für unwirksam zu erklären.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

- vorgelesen und genehmigt -

Die Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen beantragen,

den Antrag abzulehnen.

- vorgelesen und genehmigt -

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird schließt der Vorsitzende die mündliche  
Verhandlung.

Der Senat zieht sich zur Beratung zurück und wird im Anschluss daran eine Entscheidung  
verkünden.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

Der Bebauungsplan „Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf“ ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene tragen die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers jeweils zur Hälfte. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 von Hundert des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 von Hundert des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ferner ergeht der

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Der Vorsitzende begründet die Entscheidung.

Das Protokoll ist in elektronischer Form erstellt.

Klein Altstедde  
Vors. Richter am OVG

Hoffschröer  
VG-Beschäftigte

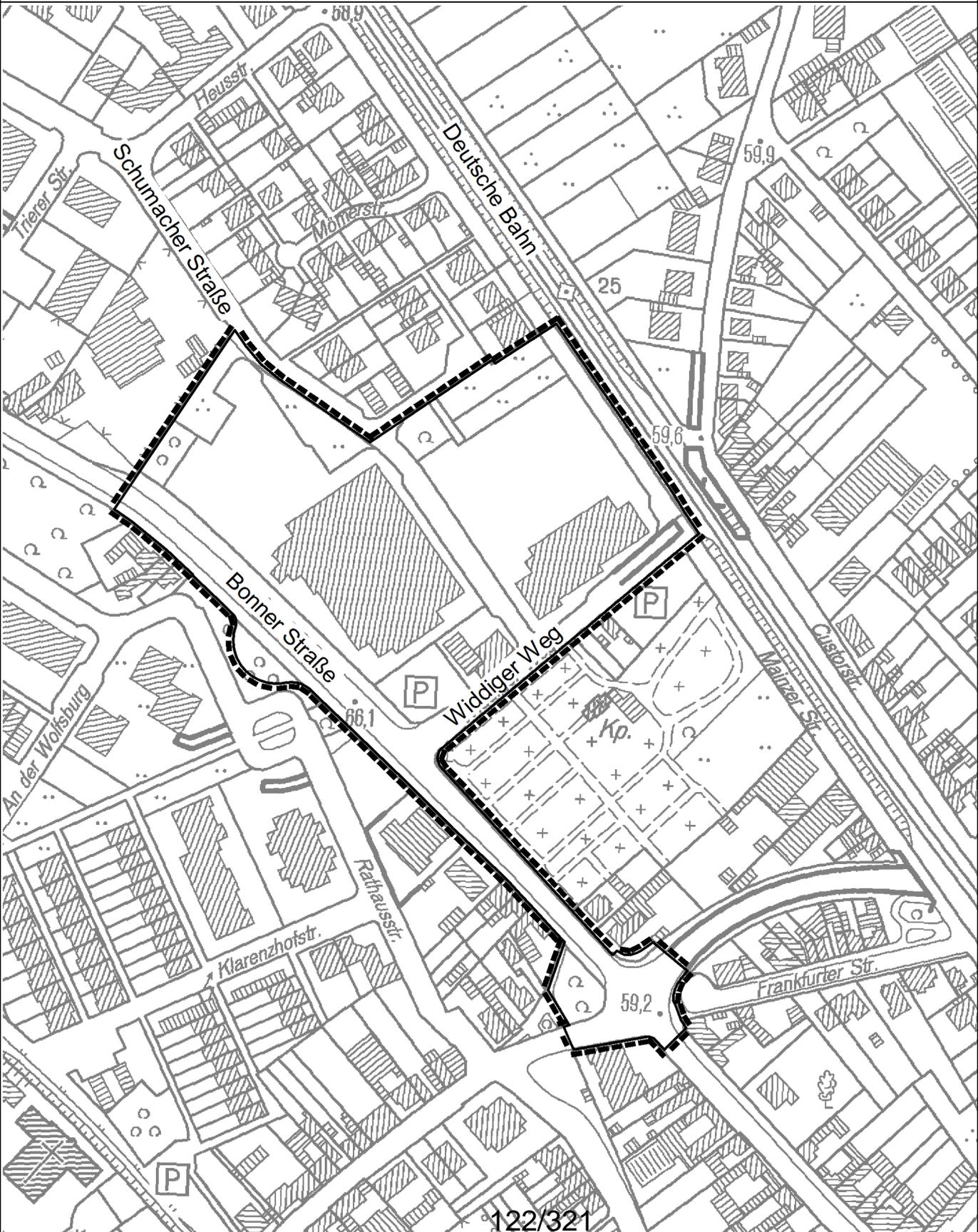


Beglaubigt  
Hoffschröer, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 17

Ö 7

in der Ortschaft Roisdorf



Betriebsausschuss	21.06.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	377/2017-2
Stand	17.05.2017

**Betreff Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 und Verwendung des Jahresgewinns**

**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss nimmt den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG zum 31.12.2016 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, den folgenden Beschlussentwurf:

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zum 31.12.2016 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2016 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 341.737,94 Euro an die Stadt abzuführen und
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

**Sachverhalt**

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 106 GO NRW des Wasserwerkes der Stadt Bornheim wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte zum 29.03.2017 und entspricht somit der Vorgabe des § 26 EigVO NRW.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Wasserwerk der Stadt Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und den Lagebericht 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorzulegen, welcher gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe obliegt.

Die Beschlussfassung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt des Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt.

### Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2016

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2016 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2016. Ergänzende Informationen können dem Prüfungsbericht, der den Mitgliedern des Betriebsausschusses zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

#### o Gewinn- und Verlustrechnung 2016

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 341.737,94 Euro ab.

Ausgehend von einem Betriebsergebnis in Höhe von 1.237.069,49 Euro ergibt sich unter Berücksichtigung von Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sowie von Steuern vom Einkommen und Ertrag ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 343.179,94 Euro. Unter Berücksichtigung der sonstigen Steuern in Höhe von insgesamt 1.442,00 Euro ergibt sich per Saldo der angegebene Jahresgewinn von 341.737,94 Euro.

Dieser liegt geringfügig unter dem Niveau des Wirtschaftsjahres 2015 (349.037,50 Euro) und entspricht dem für die Konzessionsabgabe notwendigen Mindestgewinn. Er stellt zugleich eine angemessene Eigenkapitalverzinsung des im Vermögen des Wasserwerks gebundenen städtischen Kapitals sicher.

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte die maximale Konzessionsabgabe in Höhe von 681.406,00 Euro sowie zusätzlich ein Betrag in Höhe von 208.256,00 Euro zur teilweisen Nachholung der im Wirtschaftsjahr 2013 gekürzten Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden.

Insgesamt verbleibt aus der Nachholung von in Vorjahren gekürzten Konzessionsabgaben ein Betrag in Höhe von 810.690,00 Euro, dessen Erwirtschaftung in den kommenden vier Wirtschaftsjahren sicherzustellen ist.

#### o Bilanz zum 31.12.2016

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2016 gegenüber dem 31.12.2015 um rd. 1 Mio. Euro auf 26,8 Mio. Euro gestiegen. Auf der Vermögensseite ist dies insbesondere auf Zugänge im Sachanlagevermögen und einem deutlichen Anstieg der Forderungen zurückzuführen. Auf der Finanzierungsseite sind höhere Verbindlichkeiten bilanziert. Die Eigenkapitalquote beträgt 22,1 % (2015: 23,0 %).

#### o Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 341.737,94 Euro als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen. Weitere Informationen werden in der Sitzung des Betriebsausschusses gegeben. In der Sitzung wird der Wirtschaftsprüfer anwesend sein.

### Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2016
- 02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2016
- 03 Anhang des Wasserwerks für 2016
- 04 Lagebericht des Wasserwerks für 2016
- 05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2016

Wasserwerk der Stadt Bornheim  
BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016		31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016		31.12.2015
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		45.227,00	49.566,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
II. Sachanlagen				III. Gewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	357.973,00		377.603,00	1. Gewinn des Vorjahres	349.037,50		721.941,12
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-349.037,50		-721.941,12
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	647.859,11		725.433,11	3. Jahresgewinn	341.737,94		349.037,50
4. Verteilungsanlagen	20.895.659,00		21.222.494,00			341.737,94	349.037,50
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	245.066,00		212.172,00			5.921.292,73	5.928.592,29
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	901.061,54		176.713,52	<b>B. Sonderposten für Zuschüsse</b>			
		23.066.145,65	22.732.942,63	1. Empfangene Ertragszuschüsse	387.560,00		542.491,00
		23.111.372,65	22.782.508,63	2. Investitionszuschüsse	2.170.607,00		1.976.263,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>						2.558.167,00	2.518.754,00
I. Vorräte				<b>C. Rückstellungen</b>			
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		180.069,12	203.928,29	1. Steuerrückstellungen	3.959,00		0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. sonstige Rückstellungen	39.500,00		40.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.490.072,57		1.130.902,82			43.459,00	40.000,00
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	530.579,79		495.997,67	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.333.773,37		767.257,04	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.070.663,63		16.426.063,61
4. sonstige Vermögensgegenstände	202.537,36		425.841,24	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.855,70		199.840,99
		3.556.963,09	2.819.998,77	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	219.662,00		66.336,90
		3.737.032,21	3.023.927,06	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	623.698,04		541.485,62
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.598,67	0,00	5. sonstige Verbindlichkeiten	184.097,64		84.084,06
		26.850.003,53	25.806.435,69			18.325.977,01	17.317.811,18
				<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.107,79	1.278,22
						26.850.003,53	25.806.435,69

Wasserwerk der Stadt Bornheim  
 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016  
 bis zum 31. Dezember 2016

	2016	2015
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	5.905.302,60	5.305.531,55
2. andere aktivierte Eigenleistungen	32.365,71	14.863,92
3. sonstige betriebliche Erträge	52.831,54	18.209,84
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.219.861,60	1.291.878,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	755.613,81	721.082,95
	1.975.475,41	2.012.961,40
5. Abschreibungen		
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.123.425,92	1.106.744,69
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.654.529,03	978.502,13
7. Betriebsergebnis	1.237.069,49	1.240.397,09
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	573,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	678.891,55	690.521,59
	-678.891,55	-689.948,59
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	558.177,94	550.448,50
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	214.998,00	200.177,00
12. Ergebnis nach Steuern	343.179,94	350.271,50
13. sonstige Steuern	1.442,00	1.234,00
14. Jahresgewinn	341.737,94	349.037,50

# Wasserwerk der Stadt Bornheim

## Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

### I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde unter Beachtung der EigVO NRW i. V. m. dem HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Gewinnungs- und bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

### II. Angaben zur Bilanz

#### AKTIVA

##### A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2016 EUR 1.452.289,94 (i. Vj. EUR 620.087,81) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 371.979,24 auf Hausanschlüsse (i. Vj. EUR 193.538,80) und EUR 739.350,53 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 234.761,54. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 518.183,87 (Erneuerung Verteilungsanlage Hemmerich, Jennerstraße) und EUR 203.305,73 für Technische Anlagen (Neubau Druckerhöhungsanlage Coloniastraße).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--	------------

#### Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 01.01.2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

Große Seite 5

## B. Umlaufvermögen

### I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2016 EUR 180.069,12, dies sind EUR 23.859,17 weniger als zum 31.12.2015 (EUR 203.928,29). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2016 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2016 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2016 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	1.275.720,20	878.021,17
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	214.352,37	252.881,65
	1.490.072,57	1.130.902,82

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Aus der laufenden Kassenführung ergibt sich eine Forderung gegenüber dem SBB in Höhe von TEUR 1.318,2 sowie aus Forderungen aus Lieferung und Leistung i. H. v. TEUR 15,6.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen Forderungen i. H. v. TEUR 530,6. Davon entfallen TEUR 247,2 auf Umsatzsteuermeldungen sowie TEUR 108,0 aus der Verrechnung vorschüssig gezahlter Konzessionsabgabe 2015 per Saldo i.H.v. TEUR 401,8 abzüglich Ausschüttung des Vorjahresgewinns (TEUR 349,0 abzüglich Kapitalertragsteuer). Daneben bestanden noch Forderungen aus Lieferung und Leistung in Höhe von TEUR 175,4.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 202,5 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 186,7 aus noch nicht geltend gemachter Umsatzsteuer.

## PASSIVA

### A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Satzung festgesetzten Höhe und blieb in 2016 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Der Jahresgewinn 2016 beträgt EUR 341.737,94.

### B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

### C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Steuerrückstellungen betreffen die zu erwartende Nachzahlung für das Jahr 2016.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 39,5) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlussstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 22) für das Jahr 2016 sowie den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2015 und 2016 (TEUR 2,5/Jahr). Des Weiteren wurde eine Rückstellung in Höhe von 2,5 TEUR für eine ausstehende Rechnung für Unterhaltungsaufwand gebildet.

## D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 23.719,56 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2016 enthalten, die im Jahre 2017 fällig werden. Zudem weist die Position noch für ein Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2016 in Höhe von EUR 66.800,00 aus, deren Einzug im Januar 2017 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2016 (EUR 111.406,00) sowie Nachholung für das Jahr 2013 (EUR 108.256,00).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim betreffen die Vergütung des Jahres 2016 nach § 14 Ziffer 1.1 - 1.6 des Betriebsführungsvertrages.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 184.097,64) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 92.980,31), Kapitalertragsteuer aus der Ausschüttung des Vorjahresergebnisses an die Stadt Bornheim (EUR 55.235,19) sowie Standrohrkautionen (EUR 29.900,00).

## Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2016	bis zu 1 Jahr	über einem Jahr	davon über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	17.070.663,63 (16.426.063,61)	952.503,22 (859.669,54)	16.118.160,41 (15.566.394,07)	12.449.661,18 (12.246.312,50)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	227.855,70 (199.840,99)	227.855,70 (199.840,99)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	219.662,00 (66.336,90)	219.662,00 (66.336,90)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	623.698,04 (541.485,62)	623.698,04 (541.485,62)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	184.097,64 (84.084,06)	184.097,64 (84.084,06)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
	<u>18.325.977,01</u>	<u>2.207.816,60</u>	<u>16.118.160,41</u>	<u>12.449.661,18</u>	

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

### III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 1. Umsatzerlöse

	2016	2015
	EUR	EUR
Verbrauchsgebühren	3.516.444,38	3.293.955,49
Grundgebühren	2.157.462,73	1.762.003,29
Auflösung der passivierten Zuschüsse	220.018,58	237.966,98
Nebengeschäfte	11.376,91	11.605,79
	<u>5.905.302,60</u>	<u>5.305.531,55</u>

Im Geschäftsjahr 2016 betrug der Wasserabsatz 2.166.796 m<sup>3</sup> (i. Vj. 2.113.917m<sup>3</sup>) und lag damit um 52.879 m<sup>3</sup> oder 2,5 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m<sup>3</sup>.

Seit dem 01.01.2016 liegt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

#### 2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 52.831,54 (i. Vj. EUR 18.209,84) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Abrechnung von Wasserhausanschlüssen aus Vorjahren (EUR 31.286,56), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 7.460,47) sowie aus der Stromsteuer-Entlastung 2015 (EUR 5.200,82).

### 3. Materialaufwand

	2016	2015
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	867.924,68	914.825,07
Strombezugskosten	164.061,69	192.008,45
Fremdleistungen (Betriebsführung)	524.116,00	455.029,93
sonstige Material- und Fremdleistungen	419.373,04	451.097,95
	<u>1.975.475,41</u>	<u>2.012.961,40</u>

In den Wasserbezugskosten sind die Erstattungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV (TEUR -7,5) sowie des WTV (TEUR -24,7) für 2015 enthalten.

Die Verringerung der Wasserbezugskosten ist zusätzlich durch eine Preissenkung um 1 Cent/m<sup>3</sup> bei der vom WBV in 2016 bezogenen Wassermenge begründet.

### 4. Abschreibungen

	2016	2015
	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.042,85	6.727,20
Sachanlagen	1.116.383,07	1.100.017,49
	<u>1.123.425,92</u>	<u>1.106.744,69</u>

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

## 5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 1.654.529,03 (i. Vj. EUR 978.502,13) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 514), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betragen in 2016 EUR 889.662,00 (i. Vj. EUR 144.188,00). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2016 (EUR 681.406,00) eine teilweise Nachholung in Höhe von EUR 208.256,00 der Konzessionsabgabe 2013 enthalten.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Einzelwertberichtigungen	228.449,23	71.220,46	90.471,23	247.700,00
	228.449,23	71.220,46	90.471,23	247.700,00

## 6. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft ausschließlich die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 22.000,00.

## 7. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 678.891,55 (i. Vj. EUR 690.521,59) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehen (Nr. 6007849514) bei der Sparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 834. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 278.527. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

## 8. Steuern

	2016	2015
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	214.998,00	200.177,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.442,00	1.234,00
	216.440,00	201.411,00

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2016 betreffen mit EUR 87.312,00 (i. Vj. EUR 86.122,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 127.686,00 (i. Vj. EUR 114.055,00) die Gewerbesteuer.

## IV. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2016 in voller Höhe an die Stadt Bornheim abzuführen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter:                   Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter:            Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter:       Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2016 folgende Mitglieder an:

#### Vorsitzender

Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

#### Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbst. Elektromeister
- Herr Silvio Jander (bis 18.02.2016)
- Herr Dietmar Palliwoda (ab 18.02.2016)
- Herr Josef Müller, Anwendungstechniker Außendienst, Gösde GmbH & Co. KG Köln
- Herr Frank Roitzheim, Elternzeit
- Herr Alexander Schüller, Aushilfe Hohenhonnef GmbH
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbständig (Planungsbüro TGA)
- Herr Joachim Wolf, Abteilungsleiter IT-Beratung, msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2016 TEUR 1.038 (i. Vj. TEUR 966).

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 17. Mai 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler  
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly  
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier  
(technischer Betriebsleiter)

# Wasserwerk der Stadt Bornheim

## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

### I. Grundlagen des Unternehmens

#### 1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.076 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km<sup>2</sup>. Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

#### 2. Rahmenbedingungen

##### Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- |                                  |                                      |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter:         | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter:    | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly       |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

##### Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf, Merten I und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Im Zuge der Überarbeitung des Grafischen Informationssystems (GIS) in 2016 wurden Differenzen zwischen tatsächlichem und eingetragenen Bestand festgestellt, deren Korrektur inzwischen vorgenommen wurde. Mit der korrigierten Datenlage ergibt sich eine gravierende Abweichung der Leitungslänge zu den Vorjahren in Höhe von rd. 36 km.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2016 eine Gesamtlänge von 425 km (VJ 389 km), an das 13.390 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2016 um 170 Stück auf 13.465 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2016		2015		Veränderung	
	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%
Wasserbeschaffungsverband	1.841.364	74,7	1.787.516	75,0	53.848	2,9
Wahnbachtalsperrenverband	619.449	25,1	589.710	24,7	29.739	4,8
Stadtwerke Brühl	5.578	0,2	6.109	0,3	-531	-9,5
	2.466.391	100,0	2.383.335	100,0	83.056	3,4

In 2016 betrug der rechnerische Wasserverlust 259.595 m<sup>3</sup> (10,5 %).

#### Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge erhöhte sich in 2016 um 2,5 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.166.796 m<sup>3</sup> und lag damit insgesamt um 52.879 m<sup>3</sup> über dem Vorjahr.

	2016		2015		Veränderung	
	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%
Tarifikunden	2.139.720	98,8	2.081.394	98,5	58.326	2,8
Sondervertragskunden	22.785	1,0	29.354	1,4	-6.569	-22,4
Standrohrkunden	4.291	0,2	3.169	0,1	1.122	35,4
	2.166.796	100,0	2.113.917	100,0	52.879	2,5

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m<sup>3</sup> angesetzt worden.

Ortsteile	Wasserverkauf in m <sup>3</sup>	Erlöse in EUR
Bornheim	405.049	943.253
Brenig	91.507	242.574
Dersdorf	47.126	127.320
Hemmerich	57.608	166.087
Kardorf	71.987	190.725
Waldorf	145.000	389.206
Merten	241.119	650.175
Rösberg	59.353	168.207
Walberberg	218.400	570.160
Sechtem	246.746	661.711
Hersel	201.384	530.835
Uedorf	36.259	107.040
Widdig	77.307	216.873
Roisdorf	263.660	706.729
Standrohre	4.291	3.012
	<b>2.166.796</b>	<b>5.673.907</b>

## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2016 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: gestiegene Erlöse aufgrund der Erhöhung der Grundgebühr zum 01.01.2016, die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2016 und die teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2013. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 341.737,94 erzielt.

## 2. Lage des Unternehmens

### a. Ertragslage

#### Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2016 auf insgesamt TEUR 5.905,3.  
Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2016	2015
	EUR	EUR
Wasserverkaufserlöse	5.673.907,11	5.055.958,78
Auflösung der passivierten Zuschüsse	220.018,58	237.966,98
Nebengeschäfte	11.376,91	11.605,79
	5.905.302,60	5.305.531,55

Im Geschäftsjahr 2016 betrug der Wasserabsatz 2.166.796 m<sup>3</sup> (im Vj. 2.113.917 m<sup>3</sup>) und lag damit um 52.879 m<sup>3</sup> oder 2,5 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Grundgebühr liegt ab 01.01.2016 je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Der Gesamtwirtschaftsplan 2016 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.846 aus.

## Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand reduzierte sich um insgesamt TEUR 37 auf TEUR 1.975. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR -72). Ursache hierfür sind preisbedingt niedrigere Kosten für den Wasserbezug (TEUR -47) und Strombezug (TEUR -28). Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um insgesamt TEUR 35 auf TEUR 756 gestiegen. Dies resultiert zum einen aus einer (um TEUR 69) höheren Vergütung an die Betriebsführerin aufgrund erbrachter Ingenieurleistungen sowie zum anderen aus Mehraufwand in der Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres. In der Unterhaltung der Hausanschlüsse ist im Vergleich zum Vorjahr ein niedrigerer Unterhaltungsaufwand zu festzustellen.

Der Planansatz 2016 der Materialaufwendungen hat rd. TEUR 1.947 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 1.975 und liegen somit geringfügig (1,4 %) über dem Plan.

Das Bezugsverhältnis der Wasserlieferanten hat sich nur geringfügig geändert, 74,7% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 75,0%) sowie 25,1% durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 24,7%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes hat sich um 5,0 Cent deutlich verringert; es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag und sich die tatsächlich bezogene Wassermenge auf die geleisteten Abschlagszahlungen bezieht.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2016	2015	Veränderung
	Cent/m <sup>3</sup>	Cent/m <sup>3</sup>	Cent/m <sup>3</sup>
Wasserbeschaffungsverband	28,00	29,00	-1,00
Wahnbachtalsperrenverband	61,14	66,14	-5,00
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 17, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 676 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 1.655. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.393 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 262. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR 220). Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2015 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 12 auf TEUR 679.

## b. Vermögens- und Finanzlage

Das Bilanzvolumen 2016 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.044 (+ 3,9 %) auf TEUR 26.850 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen reduzierte sich von 88,3 % auf 86,1 %. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung (+ 1,2 %) sowie gegenüber verbundenen Unternehmen (+ 2,0%) auf 13,9 %.

Auf der Passivseite erhöht sich das Eigenkapital auf TEUR 5.921. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 23,0 % auf 22,1 % reduziert. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 7. Juli 2016 beschlossen den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von EUR 349.037,50 an die Stadt abzuführen. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 9,5 % (i. Vj. 9,8 %) an der Bilanzsumme.

Eine Reduzierung von 0,3 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 60,0 % (i. Vj. 60,3 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 456 auf TEUR 2.208. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehensaufnahme i. H. v. TEUR 1.450) um TEUR 93, höheren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim um TEUR 153 aus Konzessionsabgaben sowie dem Stadtbetrieb Bornheim um TEUR 82 aus der Vergütung an die Betriebsführerin.

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 28,8 % (i. Vj. 29,3 %) durch eigene Mittel und zu 78,4 % (i. Vj. 76,8 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 40,9 % (i. Vj. 42,1 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 59,1 % (i. Vj. 57,9 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

### Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2016 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 1.452, wovon schwerpunktmäßig (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 1.210 (i. Vj. TEUR 564) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen.

### Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 341.737,94. Das Ergebnis liegt mit EUR 17.225,06 unter dem Planansatz für 2016 (EUR 358.963).

### III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

#### 1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden jährlich durch Soll-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

#### 2. Risikobericht

Erneuter Schwerpunkt war die umfangreiche technische Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten. Auf Grund der durch ein initiiertes Bürgerbegehren immer noch nicht abgeschlossenen Diskussion und der noch nicht erfolgten abschließenden juristischen bzw. aufsichtsbehördlichen Bewertung einer Umstellung in 2017 ist hier weiterhin mit zusätzlichem, nicht kalkulierbarem Aufwand zu rechnen.

Seit dem Übergang der Betriebsführerschaft waren kontinuierlich Regelungen in Bezug auf das technische und kaufmännische Personal, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie hinsichtlich der Prozesse und der Datenmigration zu treffen. Die Umsetzung erwies sich - insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - als deutlich aufwendiger als zunächst angenommen. Detail-Anpassungen der Prozesse werden noch im Laufe des Jahres 2017 notwendig sein.

Zur Sicherstellung des Netzbetriebs war bei der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der im Laufe des Jahres 2016 durch entsprechende Personalverstärkung dauerhaft gewährleistet werden konnte. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages verursachungsgerecht an das Wasserwerk weiterbelastet.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

### 3. Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m<sup>3</sup> aus. Die Grundgebühren werden entsprechend den Vorgaben des Gemeindeprüfungsamtes zur Anpassung der Eigenkapitalverzinsung zum 06.04.2017 erhöht. Die Gebühr beträgt je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.

Es wurde insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 5.821 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 1.925 für Material sowie TEUR 1.134 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.452 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.311 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 224 schließt der Erfolgsplan 2017 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2016 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2017 ein Investitionsvolumen von TEUR 5.456 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 2.780 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 2.140 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen. Aufgrund der Planungen zur Änderung des Wasserversorgungskonzeptes wird der überwiegende Teil der für 2017 geplanten Investitionen in die Bezugs- und Netzregelanlage erst in den Folgejahren umgesetzt.

Bornheim, den 27. April 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler  
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly  
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier  
(technischer Betriebsleiter)

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses und des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr  
vom 1. Januar 2016 bis zum  
31. Dezember 2016  
des  
Wasserwerk der Stadt Bornheim  
Bornheim



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>I. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	<b>1</b>
<b>II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>2</b>
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
<b>III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>4</b>
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Art und Umfang der Prüfung	4
<b>IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>7</b>
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
b) Jahresabschluss	7
c) Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	8
c) Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Folgejahr	9
<b>V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG</b>	<b>10</b>
Prüfung nach § 53 HGrG	10
<b>VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>11</b>



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016  
bis zum 31. Dezember 2016

	<u>Anlage</u>	<u>I</u>
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 16

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016  
bis zum 31. Dezember 2016

<u>Anlage</u>	<u>II</u>
Seite	1 - 9

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage</u>	<u>III</u>
Seite	1 - 15

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

	<u>Anlage</u>	<u>IV</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite	1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite	4 - 8
Steuerliche Verhältnisse	Seite	8

Analysierende Darstellungen

	<u>Anlage</u>	<u>V</u>
Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	Seite	1
Ertragslage	Seite	2
Vermögenslage	Seite	3 - 4
Finanzlage	Seite	4 - 7

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung  
der Zuschüsse zum 31. Dezember 2016

<u>Anlage</u>	<u>VI</u>
Seite	1 - 2

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung  
der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber  
Kreditinstituten zum 31. Dezember 2016

<u>Anlage</u>	<u>VII</u>
---------------	------------

Wirtschaftsplan 2016

<u>Anlage</u>	<u>VIII</u>
---------------	-------------

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen

<u>Anlage</u>	<u>IX</u>
Seite	1 - 3

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

## Kurzbezeichnung

## vollständige Bezeichnung

BMF	Bundesministerium der Finanzen
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
SBB	Stadtbetrieb Bornheim AöR
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WTV	Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg



# I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

---

Durch den Beschluss des Betriebsausschusses des

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

(im Folgenden auch „Wasserwerk“, „Betrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 25. Februar 2016 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung nach Zustimmung der GPA NRW mit Vertrag vom 12. Januar 2017, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gemäß § 106 der GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der Fassung vom 30. April 2002 – kurz Prüfungsordnung – zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Wasserwerk der Stadt Bornheim gerichtet.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IX beigelegt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

## II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

---

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Aus dem von der Betriebsleitung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse haben sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 600 auf insgesamt TEUR 5.905 erhöht. Ursache war die Anhebung der Grundgebühren zum 1. Januar 2016; sie liegt je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.
- Der Materialaufwand verringerte sich um insgesamt TEUR 37 auf TEUR 1.975. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR -72).
- Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 17 auf rd. TEUR 1.123, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen im Leitungsnetz. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf rd. TEUR 1.655. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist auf die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe für das Jahr 2016 sowie auf die Nachholung der Konzessionsabgabe 2013 zurückzuführen. Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2015 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 12 auf TEUR 679.
- Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzenschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.
- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m<sup>3</sup> aus. Die Grundgebühren werden zur Anpassung der Eigenkapitalverzinsung zum 06. April 2017 erhöht. Die Gebühr beträgt je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.
- Es wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 5.821 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 1.925 für Material sowie TEUR 1.134 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.452 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.311 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 224 schließt der Erfolgsplan 2017 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2016 ab.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Wir als Abschlussprüfer des Wasserwerks halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Betriebsleitung für zutreffend.

### III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

---

#### 1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht des Eigenbetriebs. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs nach § 53 HGrG darzustellen.

Gemäß § 317 abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

#### 2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach § 106 GO NRW und der Prüfungsverordnung sowie nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prozess der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter von ausgewählten Lieferanten sowie von den für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorgaben entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April und Mai 2017 bis zum 17. Mai 2017 durchgeführt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 17. Mai 2017 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

## IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### 1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

#### b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Eigenbetrieb geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 sowie Abs. 4 und Abs. 5 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

## c) Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Folgejahr

Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden vom Betriebsausschuss am 26. November 2015 genehmigt und am 3. Dezember 2015 durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossen.

Die Abweichungen der Ist-Zahlen des Jahresüberschusses gegenüber den Planansätzen des Erfolgsplans zeigt in zusammengefassten Zahlen die folgende Gegenüberstellung:

	Erfolgsplan 2016 TEUR	Ist 2016 TEUR	Veränderung TEUR
Summe Erträge	5.846	5.990	144
Konzessionsabgabe	670	890	220
übrige Aufwendungen	4.817	4.758	-59
Jahresgewinn	359	342	-17
Kostendeckungsgrad	% 106,5	106,1	

Das Wasserwerk nahm im Berichtsjahr Investitionen von TEUR 1.452 bei geplanten Zugängen zum Anlagevermögen von TEUR 3.385 vor. Gegenüber der geplanten Aufnahme von langfristigen Fremdmitteln von TEUR 3.122 wurden in 2016 Fremdmittel in Höhe von TEUR 1.450 neu aufgenommen.

Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr sieht einen Jahresgewinn von TEUR 400 bei einer Konzessionsabgabe von TEUR 665 vor.

Den geplanten Investitionen von TEUR 5.456 steht eine geplante Aufnahme von langfristigen Darlehen von TEUR 5.178 gegenüber.

## V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

---

### Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung folgende Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind:

Seit Übernahme der Betriebsführung des Werkes durch den Stadtbetrieb Bornheim sind keine regelmäßigen Mahnläufe erfolgt. Im Jahr 2016 wurden erstmals ausgewählte Großabnehmer manuell gemahnt, weitere Schritte zum Einzug der ausstehenden Forderungen erfolgten bisher nicht.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

## VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 17. Mai 2017 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 17. Mai 2017

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Feck  
Wirtschaftsprüfer

## ANLAGEN

---



**Wasserwerk der Stadt Bornheim  
BILANZ zum 31. Dezember 2016**

AKTIVA	31.12.2016		31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016		31.12.2015
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		45.227,00	49.566,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
II. Sachanlagen				III. Gewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	357.973,00		377.603,00	1. Gewinn des Vorjahres	349.037,50		721.941,12
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-349.037,50		-721.941,12
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	647.859,11		725.433,11	3. Jahresgewinn	341.737,94		349.037,50
4. Verteilungsanlagen	20.895.659,00		21.222.494,00			341.737,94	349.037,50
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	245.066,00		212.172,00			5.921.292,73	5.928.592,29
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	901.061,54		176.713,52	<b>B. Sonderposten für Zuschüsse</b>			
		23.066.145,65	22.732.942,63	1. Empfangene Ertragszuschüsse	387.560,00		542.491,00
		<b>23.111.372,65</b>	<b>22.782.508,63</b>	2. Investitionszuschüsse	2.170.607,00		1.976.263,00
						2.558.167,00	2.518.754,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>C. Rückstellungen</b>			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	3.959,00		0,00
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		180.069,12	203.928,29	2. sonstige Rückstellungen	39.500,00		40.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						43.459,00	40.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.490.072,57		1.130.902,82	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	530.579,79		495.997,67	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.070.663,63		16.426.063,61
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.333.773,37		767.257,04	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.855,70		199.840,99
4. sonstige Vermögensgegenstände	202.537,36		425.841,24	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	219.662,00		66.336,90
		3.556.963,09	2.819.998,77	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	623.698,04		541.485,62
		<b>3.737.032,21</b>	<b>3.023.927,06</b>	5. sonstige Verbindlichkeiten	184.097,64		84.084,06
						18.325.977,01	17.317.811,18
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.598,67	0,00	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.107,79	1.278,22
		<b>26.850.003,53</b>	<b>25.806.435,69</b>			<b>26.850.003,53</b>	<b>25.806.435,69</b>



**Wasserwerk der Stadt Bornheim**  
**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016**  
**bis zum 31. Dezember 2016**

	2016		2015
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		5.905.302,60	5.305.531,55
2. andere aktivierte Eigenleistungen		32.365,71	14.863,92
3. sonstige betriebliche Erträge		52.831,54	18.209,84
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.219.861,60		1.291.878,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	755.613,81		721.082,95
		<u>1.975.475,41</u>	<u>2.012.961,40</u>
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.123.425,92	1.106.744,69
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.654.529,03</u>	<u>978.502,13</u>
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		573,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>678.891,55</u>	<u>-678.891,55</u>	<u>690.521,59</u> <u>-689.948,59</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		214.998,00	200.177,00
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>343.179,94</b>	<b>350.271,50</b>
11. sonstige Steuern		1.442,00	1.234,00
<b>12. Jahresgewinn</b>		<b><u>341.737,94</u></b>	<b><u>349.037,50</u></b>



# **Wasserwerk der Stadt Bornheim**

## **Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016**

### **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde unter Beachtung der EigVO NRW i. V. m. dem HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Gewinnungs- und bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

### **II. Angaben zur Bilanz**

#### **AKTIVA**

##### **A. Anlagevermögen**

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2016 EUR 1.452.289,94 (i. Vj. EUR 620.087,81) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 371.979,24 auf Hausanschlüsse (i. Vj. EUR 193.538,80) und EUR 739.350,53 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 234.761,54. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 518.183,87 (Erneuerung Verteilungsanlage Hemmerich, Jennerstraße) und EUR 203.305,73 für Technische Anlagen (Neubau Druckerhöhungsanlage Coloniastraße).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--	------------

#### Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 01.01.2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand Vorjahr EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	97.896,13	0,00	2.703,85	100.599,98	48.330,13	7.042,85	55.372,98	45.227,00	49.566,00
	97.896,13	0,00	2.703,85	100.599,98	48.330,13	7.042,85	55.372,98	45.227,00	49.566,00
<b>II. Sachanlagen</b>									
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	784.257,00	0,00	0,00	784.257,00	406.654,00	19.630,00	426.284,00	357.973,00	377.603,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.570.046,56	0,00	0,00	1.570.046,56	844.613,45	77.574,00	922.187,45	647.859,11	725.433,11
4. Verteilungsanlagen									
4.1 Speicheranlagen	2.680.594,23	0,00	0,00	2.680.594,23	1.681.322,23	112.272,00	1.793.594,23	887.000,00	999.272,00
4.2 Leitungsnetz	25.168.091,00	234.761,54	0,00	25.402.852,54	12.191.172,00	552.760,54	12.743.932,54	12.658.920,00	12.976.919,00
4.3 Hausanschlüsse	13.149.478,57	371.979,24	0,00	13.521.457,81	6.512.508,57	290.373,24	6.802.881,81	6.718.576,00	6.636.970,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	430.221,00	170.990,00	10.751,00	181.741,00	248.480,00	259.231,00
4.5 Messeinrichtungen	731.014,33	44.063,71	10.774,25	785.852,29	380.912,33	22.256,96	403.169,29	382.683,00	350.102,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
5.1 Fahrzeuge	145.067,57	15.035,29	0,00	160.102,86	39.927,57	17.588,29	57.515,86	102.587,00	105.140,00
5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	133.127,68	47.099,63	1.524,41	181.751,72	26.095,68	13.177,04	39.272,72	142.479,00	107.032,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	176.713,52	739.350,53	-15.002,51	901.061,54	0,00	0,00	0,00	901.061,54	176.713,52
	44.987.138,46	1.452.289,94	-2.703,85	46.436.724,55	22.254.195,83	1.116.383,07	23.370.578,90	23.066.145,65	22.732.942,63
	45.085.034,59	1.452.289,94	0,00	46.537.324,53	22.302.525,96	1.123.425,92	23.425.951,88	23.111.372,65	22.782.508,63



## B. Umlaufvermögen

### I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2016 EUR 180.069,12, dies sind EUR 23.859,17 weniger als zum 31.12.2015 (EUR 203.928,29). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2016 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2016 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2016 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	1.275.720,20	878.021,17
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	214.352,37	252.881,65
	1.490.072,57	1.130.902,82

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Aus der laufenden Kassenführung ergibt sich eine Forderung gegenüber dem SBB in Höhe von TEUR 1.318,2 sowie aus Forderungen aus Lieferung und Leistung i. H. v. TEUR 15,6.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen Forderungen i. H. v. TEUR 530,6. Davon entfallen TEUR 247,2 auf Umsatzsteuermeldungen sowie TEUR 108,0 aus der Verrechnung vorschüssig gezahlter Konzessionsabgabe 2015 per Saldo i.H.v. TEUR 401,8 abzüglich Ausschüttung des Vorjahresgewinns (TEUR 349,0 abzüglich Kapitalertragsteuer). Daneben bestanden noch Forderungen aus Lieferung und Leistung in Höhe von TEUR 175,4.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 202,5 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 186,7 aus noch nicht geltend gemachter Umsatzsteuer.

## **PASSIVA**

### **A. Eigenkapital**

Das Stammkapital entspricht der in der Satzung festgesetzten Höhe und blieb in 2016 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Der Jahresgewinn 2016 beträgt EUR 341.737,94.

### **B. Sonderposten für Zuschüsse**

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

### **C. Rückstellungen**

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Steuerrückstellungen betreffen die zu erwartende Nachzahlung für das Jahr 2016.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 39,5) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlussprüfung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 22) für das Jahr 2016 sowie den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2015 und 2016 (TEUR 2,5/Jahr). Des Weiteren wurde eine Rückstellung in Höhe von 2,5 TEUR für eine ausstehende Rechnung für Unterhaltungsaufwand gebildet.

## D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 23.719,56 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2016 enthalten, die im Jahre 2017 fällig werden. Zudem weist die Position noch für ein Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2016 in Höhe von EUR 66.800,00 aus, deren Einzug im Januar 2017 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2016 (EUR 111.406,00) sowie Nachholung für das Jahr 2013 (EUR 108.256,00).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim betreffen die Vergütung des Jahres 2016 nach § 14 Ziffer 1.1 - 1.6 des Betriebsführungsvertrages.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 184.097,64) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 92.980,31), Kapitalertragsteuer aus der Ausschüttung des Vorjahresergebnisses an die Stadt Bornheim (EUR 55.235,19) sowie Standrohrkautionen (EUR 29.900,00).

## Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2016	bis zu 1 Jahr	über einem Jahr	davon über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	17.070.663,63 (16.426.063,61)	952.503,22 (859.669,54)	16.118.160,41 (15.566.394,07)	12.449.661,18 (12.246.312,50)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	227.855,70 (199.840,99)	227.855,70 (199.840,99)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	219.662,00 (66.336,90)	219.662,00 (66.336,90)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	623.698,04 (541.485,62)	623.698,04 (541.485,62)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	184.097,64 (84.084,06)	184.097,64 (84.084,06)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
	<u>18.325.977,01</u>	<u>2.207.816,60</u>	<u>16.118.160,41</u>	<u>12.449.661,18</u>	

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

### III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 1. Umsatzerlöse

	2016	2015
	EUR	EUR
Verbrauchsgebühren	3.516.444,38	3.293.955,49
Grundgebühren	2.157.462,73	1.762.003,29
Auflösung der passivierten Zuschüsse	220.018,58	237.966,98
Nebengeschäfte	11.376,91	11.605,79
	<b>5.905.302,60</b>	<b>5.305.531,55</b>

Im Geschäftsjahr 2016 betrug der Wasserabsatz 2.166.796 m<sup>3</sup> (i. Vj. 2.113.917m<sup>3</sup>) und lag damit um 52.879 m<sup>3</sup> oder 2,5 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m<sup>3</sup>.

Seit dem 01.01.2016 liegt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

#### 2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 52.831,54 (i. Vj. EUR 18.209,84) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Abrechnung von Wasserhausanschlüssen aus Vorjahren (EUR 31.286,56), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 7.460,47) sowie aus der Stromsteuer-Entlastung 2015 (EUR 5.200,82).

### 3. Materialaufwand

	2016	2015
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	867.924,68	914.825,07
Strombezugskosten	164.061,69	192.008,45
Fremdleistungen (Betriebsführung)	524.116,00	455.029,93
sonstige Material- und Fremdleistungen	419.373,04	451.097,95
	<b>1.975.475,41</b>	<b>2.012.961,40</b>

In den Wasserbezugskosten sind die Erstattungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV (TEUR -7,5) sowie des WTV (TEUR -24,7) für 2015 enthalten.

Die Verringerung der Wasserbezugskosten ist zusätzlich durch eine Preissenkung um 1 Cent/m<sup>3</sup> bei der vom WBV in 2016 bezogenen Wassermenge begründet.

### 4. Abschreibungen

	2016	2015
	EUR	EUR
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	7.042,85	6.727,20
<b>Sachanlagen</b>	1.116.383,07	1.100.017,49
	<b>1.123.425,92</b>	<b>1.106.744,69</b>

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

## 5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 1.654.529,03 (i. Vj. EUR 978.502,13) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 514), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betragen in 2016 EUR 889.662,00 (i. Vj. EUR 144.188,00). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2016 (EUR 681.406,00) eine teilweise Nachholung in Höhe von EUR 208.256,00 der Konzessionsabgabe 2013 enthalten.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Einzelwertberichtigungen	228.449,23	71.220,46	90.471,23	247.700,00
	228.449,23	71.220,46	90.471,23	247.700,00

## 6. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft ausschließlich die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 22.000,00.

## 7. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 678.891,55 (i. Vj. EUR 690.521,59) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehen (Nr. 6007849514) bei der Sparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 834. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 278.527. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

## 8. Steuern

	2016	2015
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	214.998,00	200.177,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.442,00	1.234,00
	216.440,00	201.411,00

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2016 betreffen mit EUR 87.312,00 (i. Vj. EUR 86.122,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 127.686,00 (i. Vj. EUR 114.055,00) die Gewerbesteuer.

## IV. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2016 in voller Höhe an die Stadt Bornheim abzuführen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter:                   Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter:           Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter:       Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2016 folgende Mitglieder an:

#### **Vorsitzender**

Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

#### **Mitglieder**

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbst. Elektromeister
- Herr Silvio Jander (bis 18.02.2016)
- Herr Dietmar Palliwoda (ab 18.02.2016)
- Herr Josef Müller, Anwendungstechniker Außendienst, Gösde GmbH & Co. KG Köln
- Herr Frank Roitzheim, Elternzeit
- Herr Alexander Schüller, Aushilfe Hohenhonnef GmbH
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbständig (Planungsbüro TGA)
- Herr Joachim Wolf, Abteilungsleiter IT-Beratung, msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2016 TEUR 1.038 (i. Vj. TEUR 966).

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 17. Mai 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler  
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly  
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier  
(technischer Betriebsleiter)



# Wasserwerk der Stadt Bornheim

## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

### I. Grundlagen des Unternehmens

#### 1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.076 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km<sup>2</sup>. Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

#### 2. Rahmenbedingungen

##### Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- |                                  |                                      |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter:         | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter:    | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly       |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

##### Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf, Merten I und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Im Zuge der Überarbeitung des Grafischen Informationssystems (GIS) in 2016 wurden Differenzen zwischen tatsächlichem und eingetragenen Bestand festgestellt, deren Korrektur inzwischen vorgenommen wurde. Mit der korrigierten Datenlage ergibt sich eine gravierende Abweichung der Leitungslänge zu den Vorjahren in Höhe von rd. 36 km.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2016 eine Gesamtlänge von 425 km (VJ 389 km), an das 13.390 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2016 um 170 Stück auf 13.465 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2016		2015		Veränderung	
	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%
Wasserbeschaffungsverband	1.841.364	74,7	1.787.516	75,0	53.848	2,9
Wahnbachtalsperrenverband	619.449	25,1	589.710	24,7	29.739	4,8
Stadtwerke Brühl	5.578	0,2	6.109	0,3	-531	-9,5
	2.466.391	100,0	2.383.335	100,0	83.056	3,4

In 2016 betrug der rechnerische Wasserverlust 259.595 m<sup>3</sup> (10,5 %).

### Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge erhöhte sich in 2016 um 2,5 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.166.796 m<sup>3</sup> und lag damit insgesamt um 52.879 m<sup>3</sup> über dem Vorjahr.

	2016		2015		Veränderung	
	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%
Tarifikunden	2.139.720	98,8	2.081.394	98,5	58.326	2,8
Sondervertragskunden	22.785	1,0	29.354	1,4	-6.569	-22,4
Standrohrkunden	4.291	0,2	3.169	0,1	1.122	35,4
	2.166.796	100,0	2.113.917	100,0	52.879	2,5

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m<sup>3</sup> angesetzt worden.

Ortsteile	Wasserverkauf in m <sup>3</sup>	Erlöse in EUR
Bornheim	405.049	943.253
Brenig	91.507	242.574
Dersdorf	47.126	127.320
Hemmerich	57.608	166.087
Kardorf	71.987	190.725
Waldorf	145.000	389.206
Merten	241.119	650.175
Rösberg	59.353	168.207
Walberberg	218.400	570.160
Sechtem	246.746	661.711
Hersel	201.384	530.835
Uedorf	36.259	107.040
Widdig	77.307	216.873
Roisdorf	263.660	706.729
Standrohre	4.291	3.012
	<b>2.166.796</b>	<b>5.673.907</b>

## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2016 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: gestiegene Erlöse aufgrund der Erhöhung der Grundgebühr zum 01.01.2016, die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2016 und die teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2013. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 341.737,94 erzielt.

## 2. Lage des Unternehmens

### a. Ertragslage

#### Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2016 auf insgesamt TEUR 5.905,3. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2016	2015
	EUR	EUR
Wasserverkaufserlöse	5.673.907,11	5.055.958,78
Auflösung der passivierten Zuschüsse	220.018,58	237.966,98
Nebengeschäfte	11.376,91	11.605,79
	5.905.302,60	5.305.531,55

Im Geschäftsjahr 2016 betrug der Wasserabsatz 2.166.796 m<sup>3</sup> (im Vj. 2.113.917 m<sup>3</sup>) und lag damit um 52.879 m<sup>3</sup> oder 2,5 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Grundgebühr liegt ab 01.01.2016 je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Der Gesamtwirtschaftsplan 2016 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.846 aus.

## Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand reduzierte sich um insgesamt TEUR 37 auf TEUR 1.975. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR -72). Ursache hierfür sind preisbedingt niedrigere Kosten für den Wasserbezug (TEUR -47) und Strombezug (TEUR -28). Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um insgesamt TEUR 35 auf TEUR 756 gestiegen. Dies resultiert zum einen aus einer (um TEUR 69) höheren Vergütung an die Betriebsführerin aufgrund erbrachter Ingenieurleistungen sowie zum anderen aus Mehraufwand in der Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres. In der Unterhaltung der Hausanschlüsse ist im Vergleich zum Vorjahr ein niedrigerer Unterhaltungsaufwand zu festzustellen.

Der Planansatz 2016 der Materialaufwendungen hat rd. TEUR 1.947 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 1.975 und liegen somit geringfügig (1,4 %) über dem Plan.

Das Bezugsverhältnis der Wasserlieferanten hat sich nur geringfügig geändert, 74,7% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 75,0%) sowie 25,1% durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 24,7%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes hat sich um 5,0 Cent deutlich verringert; es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag und sich die tatsächlich bezogene Wassermenge auf die geleisteten Abschlagszahlungen bezieht.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2016	2015	Veränderung
	Cent/m <sup>3</sup>	Cent/m <sup>3</sup>	Cent/m <sup>3</sup>
Wasserbeschaffungsverband	28,00	29,00	-1,00
Wahnbachtalsperrenverband	61,14	66,14	-5,00
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 17, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 676 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 1.655. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.393 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 262. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR 220). Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2015 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 12 auf TEUR 679.

## **b. Vermögens- und Finanzlage**

Das Bilanzvolumen 2016 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.044 (+ 3,9 %) auf TEUR 26.850 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen reduzierte sich von 88,3 % auf 86,1 %. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung (+ 1,2 %) sowie gegenüber verbundenen Unternehmen (+ 2,0%) auf 13,9 %.

Auf der Passivseite erhöht sich das Eigenkapital auf TEUR 5.921. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 23,0 % auf 22,1 % reduziert. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 7. Juli 2016 beschlossen den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von EUR 349.037,50 an die Stadt abzuführen. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 9,5 % (i. Vj. 9,8 %) an der Bilanzsumme.

Eine Reduzierung von 0,3 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 60,0 % (i. Vj. 60,3 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 456 auf TEUR 2.208. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehensaufnahme i. H. v. TEUR 1.450) um TEUR 93, höheren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim um TEUR 153 aus Konzessionsabgaben sowie dem Stadtbetrieb Bornheim um TEUR 82 aus der Vergütung an die Betriebsführerin.

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 28,8 % (i. Vj. 29,3 %) durch eigene Mittel und zu 78,4 % (i. Vj. 76,8 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 40,9 % (i. Vj. 42,1 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 59,1 % (i. Vj. 57,9 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

### **Investitionen**

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2016 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 1.452, wovon schwerpunktmäßig (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 1.210 (i. Vj. TEUR 564) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen.

### **Ergebnis**

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 341.737,94. Das Ergebnis liegt mit EUR 17.225,06 unter dem Planansatz für 2016 (EUR 358.963).

### III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

#### 1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden jährlich durch Soll-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

#### 2. Risikobericht

Erneuter Schwerpunkt war die umfangreiche technische Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten. Auf Grund der durch ein initiiertes Bürgerbegehren immer noch nicht abgeschlossenen Diskussion und der noch nicht erfolgten abschließenden juristischen bzw. aufsichtsbehördlichen Bewertung einer Umstellung in 2017 ist hier weiterhin mit zusätzlichem, nicht kalkulierbarem Aufwand zu rechnen.

Seit dem Übergang der Betriebsführerschaft waren kontinuierlich Regelungen in Bezug auf das technische und kaufmännische Personal, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie hinsichtlich der Prozesse und der Datenmigration zu treffen. Die Umsetzung erwies sich - insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - als deutlich aufwendiger als zunächst angenommen. Detail-Anpassungen der Prozesse werden noch im Laufe des Jahres 2017 notwendig sein.

Zur Sicherstellung des Netzbetriebs war bei der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der im Laufe des Jahres 2016 durch entsprechende Personalverstärkung dauerhaft gewährleistet werden konnte. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages verursachungsgerecht an das Wasserwerk weiterbelastet.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

### **3. Chancenbericht**

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m<sup>3</sup> aus. Die Grundgebühren werden entsprechend den Vorgaben des Gemeindeprüfungsamtes zur Anpassung der Eigenkapitalverzinsung zum 06.04.2017 erhöht. Die Gebühr beträgt je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.

Es wurde insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 5.821 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 1.925 für Material sowie TEUR 1.134 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.452 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.311 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 224 schließt der Erfolgsplan 2017 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2016 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2017 ein Investitionsvolumen von TEUR 5.456 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 2.780 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 2.140 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen. Aufgrund der Planungen zur Änderung des Wasserversorgungskonzeptes wird der überwiegende Teil der für 2017 geplanten Investitionen in die Bezugs- und Netzregelanlage erst in den Folgejahren umgesetzt.

Bornheim, den 27. April 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler  
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly  
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier  
(technischer Betriebsleiter)



**Wasserwerk der Stadt Bornheim**  
**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom**  
**1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016**

---

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**  
**und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

**Fragenkreis 1:            Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Innerhalb des Betriebsführers SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung war zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2016 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

Wolfgang Henseler:

- Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung (Civitec): Verbandsversammlung
- Stadtbetrieb AÖR: Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH: Gesellschafterversammlung
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG): Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- Delegiertenversammlung Erftverband
- Rhein-Voreifel Touristik e.V.: Vorstandsmitglied
- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates

Manfred Schier:

- Stadtbetrieb AÖR: stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Ralf Cugaly:

- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Betriebsleitung erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

## Fragenkreis 2:        Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des Betriebsführers sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim Betriebsführer ersichtlich. Die Aufgaben des Betriebsführers ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

Die Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs regelt grundsätzlich die Betriebsatzung.

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird. Das Organigramm und die Betriebsatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Die organisatorische und funktionale Trennung ist grundsätzlich gegeben. Geldtransaktionen erfolgen über den Betriebsführer, da der Eigenbetrieb über keine eigenen Konten verfügt.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation wurde bisher nicht erstellt. Beim Betriebsführer gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim Betriebsführer geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden zum Teil bei der Stadt Bornheim, teils bei der Betriebsführerin verwaltet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2016 wurde in seiner endgültigen Form vom Rat am 03. Dezember 2015 beschlossen, der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2017 datiert vom 08. Dezember 2016.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Über die Entwicklung des 1. Halbjahres 2016 wurde der Betriebsausschuss in seiner Sitzung vom 27.09.2016 unterrichtet.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Eine Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2016 nach § 6 KAG wurde durchgeführt. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2017. Der Rat hat die daraus resultierende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24. Oktober 2001 in seiner Sitzung am 30. März 2017 beschlossen.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung der Betriebsführerin wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt und durch den Betriebsführer.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Entfällt, da kein zentrales Cash-Management vorliegt. Der Betrieb verfügt nicht über eigene Bankverbindungen.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Angemessene Abschläge werden monatlich erhoben. Seit Übernahme der Betriebsführung des Werkes durch den Stadtbetrieb Bornheim sind keine regelmäßigen Mahnläufe erfolgt. Im Jahr 2016 wurden erstmals ausgewählte Großabnehmer manuell gemahnt, weitere Schritte zum Einzug der ausstehenden Forderungen erfolgten bisher nicht. Es wird angestrebt, dass zukünftig bei Ausstehen zweier Abschlagszahlungen eine automatisierte Mahnung durch das Abrechnungssystem erfolgen soll. Bei Ignorieren der dritten Mahnung soll die Versorgung mit Wasser eingestellt werden. Daneben soll die Eintreibung durch ein gerichtliches Mahnverfahren erfolgen.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist bei dem Betriebsführer in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst im Wesentlichen diese Bereiche.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch „RMS“ (Risiko-Checkliste, Risikoerfassungsbögen). Für die Durchführung ist der Risikomanager verantwortlich und sie wird von dem Risikobeauftragten kontrolliert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Anpassungen der Prozesse und Funktionen nicht vorgenommen wurden.

#### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung der Betriebsleitung abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen (ein Derivat) ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Der Stadtbetrieb Bornheim als Betriebsführer des Wasserwerks verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

siehe Fragenkreis 6a)

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine Prüfungen im Bereich des Wasserwerkes durchgeführt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Aufgrund der fehlenden Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision erfolgten keine Umsetzungen.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Über die in den Niederschriften des Betriebsausschusses dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

## **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen erfolgt eine weitere Prüfung vor Veröffentlichung der Ausschreibung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

#### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Aus den Unterlagen zu den Betriebsausschusssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Zu den folgenden Punkten wurde gesondert berichtet:

1. Überregionaler Vergleich der Trinkwasserpreise
2. Druckerhöhungsanlage Coloniastraße
3. Mögliche Keimbelastung des Trinkwassers

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Eigenbetrieb. Der Betriebsführer hat ebenfalls keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Interessenkonflikte bestanden nicht.

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Von den branchenüblichen stillen Reserven im Bereich der Rohrnetze abgesehen, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

## **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Vgl. hierzu Anlage V, Seite 3 bis 6 des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

## **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt (unter Einbeziehung des Sonderposten für Zuschüsse) bei 31,6 % (Vorjahr: 32,7 %) der Bilanzsumme. Ohne Einbeziehung des Sonderpostens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 22,1 % (Vorjahr: 23,1 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2016 in voller Höhe an den städtischen Haushalt abzuführen sowie der Beschluss des Rates über die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2015, ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vertretbar.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich das Segment Wasserversorgung.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Entscheidend für das Jahresergebnis sind die Erhöhung der Grundgebühr zum 1. Januar 2016 sowie die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2016 und die teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2013.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe für das Jahr 2016 (EUR 681.406,00) wurde voll erwirtschaftet. Darüber hinaus wurden EUR 208.256 der Konzessionsabgabe für das Jahr 2013 nachgeholt.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 342 erwirtschaftet.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Aufgrund einer Nachkalkulation der Wassergebühren und der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2017 ist eine erneute Anpassung der Gebühren am 6. April 2017 in Kraft getreten, um die Ertragslage deutlich zu verbessern. Angestrebt werden eine Erwirtschaftung der preisrechtlich maximal zulässigen Konzessionsabgabe, die Nachholung der seit 2013 nicht voll erwirtschafteten Konzessionsabgaben sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cash-Flow. Zum 1. April 2015 wurde letztmalig eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr vorgenommen, eine Erhöhung der verbrauchsunabhängigen Gebühr erfolgte zum 1. Januar 2016 und nochmals zum 6. April 2017.



## Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

---

### Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

#### Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Wasserwerk der Stadt Bornheim
<u>Rechtsform</u>	Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
<u>Satzungen</u>	<p>Betriebssatzung vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 6. Dezember 2012, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat sowie die 4. Änderung vom 2. Juli 2014, die am 24. Juli 2014 in Kraft getreten ist.</p> <p>Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der 11. Änderung vom 30. März 2017 trat am 6. April 2017 in Kraft.</p>
<u>Wirtschaftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Stammkapital</u>	EUR 2.045.167,52

## Betriebsleitung und Betriebsführung

### Betriebsleitung

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 des Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

## Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 4 der Betriebsatzung aus 12 Mitgliedern zusammen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebsatzung geregelt.

Eine namentliche Aufstellung über die Mitglieder des Betriebsausschusses befindet sich im Anhang (Anlage I, Seite 12).

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle wurden uns vorgelegt.

## Rat

Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebsatzung vorbehalten sind.

## Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde in der Ratssitzung vom 7. Juli 2016 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2015 soll beschlussgemäß vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt werden.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne für das Jahr 2015 wurde ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung und die Information über die Auslegung erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bornheim.

## Wirtschaftliche Verhältnisse

### Wasserbezugspreise

		2016 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Wahnbachtalsperrenverband (Rhein-Sieg-Kreis)	pro m <sup>3</sup>	0,6114	0,6614	-0,0500
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	pro m <sup>3</sup>	0,2800	0,2900	-0,0100
Stadtwerke Brühl	pro m <sup>3</sup>	1,0500	1,0500	0,0000

### Wasserabgabepreise

		2016 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Verbrauchsgebühr	pro m <sup>3</sup>	1,61	1,61	0,00
Beregnungswasser (Mindestabnahme 7.000 m <sup>3</sup> )	pro m <sup>3</sup>	0,90	0,90	0,00
Hallenfreizeitbad der Stadt	pro m <sup>3</sup>	1,30	1,30	0,00

	2016 EUR	Vorjahr EUR
Grundpreis für Wasserzähler je Monat		
- Zählergröße Qn 2,5	12,60	10,30
- Zählergröße Qn 6	33,03	27,00
- Zählergröße Qn 10	56,27	46,00
- Zählergröße Qn 15	108,87	89,00
- Zählergröße Qn 40	161,48	132,00
- Zählergröße > Qn 40	215,30	176,00
monatlicher Grundpreis für Standrohre	25,00	25,00
Anschlussbeitrag pro m <sup>2</sup>	1,53	1,53

### Baukostenzuschuss

Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz zwischen 100 % und 270 % vervielfacht. Die Prozentsätze erhöhen sich in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten um 50 %-Punkte, in Industriegebieten um 75 %-Punkte.

### Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen ist dem Wasserwerk unabhängig von der Veranlassung zu ersetzen.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Fremdfirmen, die durch die Betriebsführerin beauftragt werden, ausgeführt. Die Weiterberechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Zusätzlich zu allen genannten Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

### **Wichtige Verträge**

#### Wasserbezugsverträge

Der Wasserbezug aus der Wahnbachtalsperre erfolgt über den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbands (WTV).

Besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen auskunftsgemäß nicht. Das gilt auch für den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), an dem die Stadt Bornheim mit 25 % beteiligt ist.

Mit den Stadtwerken Brühl wurde am 11. Dezember 2005 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Er trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und endete am 31. Dezember 2007. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

#### Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1981 erteilte der Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde dem Betrieb die Erlaubnis, aus drei Brunnen in Eichenkamp Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu fördern. Mit Verfügung vom 29. März 1993 in der Fassung der 1. Änderungsurkunde vom 20. April 1993 ist die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf 150.000 m<sup>3</sup> pro Jahr verringert und bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Diese Erlaubnis wurde mit der 2. Änderungsurkunde vom 18. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. In der 3. Änderungsurkunde vom 24. Juli 2003 ist die Erlaubnis zur Entnahme von 150.000 m<sup>3</sup> pro Jahr zum Zwecke der Notversorgung (Trink- und Brauchwasser) erteilt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden.

### Konzessionsabgabenvertrag

Am 15. September 2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim ein Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser abgeschlossen. Dieser Vertrag begann mit dem 1. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2044. Dieser Vertrag ersetzt den bis dahin geltenden Konzessionsvertrag vom 8. Februar 1995.

Gemäß § 5 des Konzessionsvertrags beträgt die Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung weiterhin:

- 12 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Tarifikunden
- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Sondervertragskunden

### Betriebsführungsvertrag

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim einen Betriebsführungsvertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Die Vergütung erfolgt zum einen für Investitionen und Instandhaltungskosten zu den entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen in 2016 für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Die Verwaltungskosten werden dagegen pauschal gemäß Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2014 im Berichtsjahr mit EUR 42,10 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres an die Lohnentwicklung angepasst.

### Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb deckt den größten Teil seines Wasserbedarfs durch Fremdbezug aus der Wahnachtalsperre und vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel. Das Wasserwerk Eichenkamp soll nur noch für die Notversorgung bereitgehalten werden. Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird mit Wasser von den Stadtwerken Brühl versorgt.

Für die **Wasserförderung, Wasserbezüge, Wasserverkäufe und Wasserverluste** der beiden letzten Jahre ergeben sich aus der Statistik des Wasserwerks folgende Zahlen:

#### Wassereinspeisung

	2016		Vorjahr	
	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%
<b>Fremdwasserbezug</b>				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnbachtalsperre)	619.449	25,1	589.710	24,7
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.841.364	74,7	1.787.516	75,0
Stadtwerke Brühl	5.578	0,2	6.109	0,3
	2.466.391	100,0	2.383.335	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
<b>Gesamteinspeisung</b>	2.466.391	100,0	2.383.335	100,0
Wasserverkauf	2.166.796	87,9	2.113.917	88,7
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,6	40.000	1,7
	2.206.796	89,5	2.153.917	90,4
<b>Rohrnetz-Wasserverlust</b>	259.595	10,5	229.418	9,6

#### Organisatorischer Aufbau

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird die **Betriebsführung** durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgeführt. Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Mit den Angelegenheiten des Wasserwerks waren im Berichtsjahr daneben verschiedene Fachbereiche der Stadt Bornheim befasst. Für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung hat das Wasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt geleistet.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Berechnung und Einziehung der Wassergebühren erfolgt zusammen mit den Gebühren für Abwasser durch die Betriebsführerin. Berechnungsgrundlage ist in der Regel die Frischwassermenge des jeweiligen Jahres und die Zählergröße.

Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird monatlich ein Abschlag für die Wassergebühren erhoben, dessen Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet.

### **Steuerliche Verhältnisse**

Das Wasserwerk unterliegt als Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht. Lieferungen von Wasser erfolgen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs, er unterliegt daher auch der Gewerbesteuer.

Für die Ertragssteuern wird das Wasserwerk beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/0079 geführt.

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer erfolgt gem. § 2 Abs. 3 UStG gemeinsam mit der Stadt Bornheim. Eine dort durchgeführte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2010 ergab keine unmittelbaren Feststellungen für den Bereich Wasserwerk. Die zunächst angenommene Organschaft zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht jedoch nicht, aus ihrer Rückabwicklung haben sich keine Belastungen für das Wasserwerk ergeben.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2016	2015	2014	2013	2012
Umsatz	TEUR	5.905	5.306	5.324	5.097	5.195
Erlöse aus dem Wasserverkauf	TEUR	5.685	5.068	5.070	4.820	4.895
Wasserverkaufsmenge	m <sup>3</sup>	2.166.796	2.113.917	2.247.923	2.084.236	2.189.646
Buchwert Verteilungsanlagen	TEUR	20.896	21.222	21.523	22.276	22.994
Wasserbezugskosten	TEUR	868	915	865	807	767
Fremdwasserbezug	m <sup>3</sup>	2.466.391	2.383.335	2.353.215	2.360.838	2.295.332
Rohrnetzverlust	m <sup>3</sup>	259.595	229.418	65.292	236.602	65.686
Länge des Leitungsnetzes	km	425	389	386	378	376
Hausanschlüsse	Anzahl	13.465	13.215	13.139	13.074	12.993
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,6	2,4	2,4	2,5	2,4
Abschreibungen	TEUR	1.123	1.107	1.080	1.078	1.056
Investitionen	TEUR	1.452	620	538	578	551
Zinsergebnis	TEUR	-679	-690	-701	-722	-775
Ertragsteuern	TEUR	215	201	208	212	215
Jahresergebnis	TEUR	342	349	357	365	377
Konzessionsabgabe	TEUR	890	144	312	315	585
Umsatzrentabilität	%	5,8	6,6	6,7	7,2	7,3
Eigenkapitalrentabilität	%	6,1	6,3	6,0	6,5	6,3
Bilanzstichtag		31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	30.12.2013	30.12.2012
Bilanzsumme	TEUR	26.850	25.806	25.416	25.554	25.258
Anlagevermögen	TEUR	23.111	22.782	23.269	23.810	24.321
Umlaufvermögen	TEUR	3.737	3.024	2.133	1.744	937
Eigenkapital	TEUR	5.921	5.928	6.301	5.944	5.941
Eigenkapitalquote	%	22,1	23,0	24,8	23,3	23,5
Sonderposten für Zuschüsse	TEUR	2.558	2.519	2.638	2.720	2.865
Rückstellungen	TEUR	44	40	68	33	69
Verbindlichkeiten	TEUR	18.326	17.318	16.408	16.855	16.381
Verschuldungsgrad	%	68,4	67,3	64,8	66,1	65,1
Anlagendeckungsgrad	%	25,6	26,0	27,1	25,0	24,4
Wirtschaftsjahr		2016	2015	2014	2013	2012
Mittelzufluss/ -abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	2.175	1.206	276	1.175	1.123
Investitionstätigkeit	TEUR	-1.452	-620	-538	-578	-536
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-99	191	234	-861	-603
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	1.318	694	-83	-55	209

## Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Wasserverkauf	5.685	94,9	5.068	94,9	617	12,2
- übrige	220	3,7	238	4,5	-18	-7,6
andere aktivierte Eigenleistungen	32	0,5	15	0,3	17	113,3
Sonstige betriebliche Erträge	53	0,9	18	0,3	35	194,4
Betriebsleistung	5.990	100,0	5.339	100,0	651	12,2
Materialaufwand						
- Wasserbezug	868	14,5	915	17,1	-47	-5,1
- übrige	1.107	18,5	1.098	20,6	9	0,8
Abschreibungen	1.123	18,7	1.107	20,7	16	1,4
Konzessionsabgabe	890	14,9	144	2,7	746	518,1
Betriebsführungsaufwand	514	8,6	511	9,6	3	0,6
Übrige Betriebsaufwendungen	252	4,2	324	6,1	-72	-22,2
Betriebsergebnis	1.236	20,6	1.240	23,2	-4	-0,3
Finanzergebnis	-679	-11,3	-690	-12,9	11	1,6
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	557	9,3	550	10,3	7	1,3
Ertragsteuern	215	3,6	201	3,8	14	7,0
Jahresgewinn	342	5,7	349	6,5	-7	-2,0

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist im Wesentlichen auf die Anhebung der verbrauchsunabhängigen Gebühren zum 1. Januar 2016 zurückzuführen. Gegenläufig wirkte sich die Veränderung der Verbrauchsabgrenzung aus, so dass der preisbedingte Effekt 2016 teilweise kompensiert wird. Die Betriebsleistung erhöhte sich deutlich um TEUR 651 auf insgesamt TEUR 5.990.

Die Materialaufwendungen für den Wasserbezug fielen um TEUR 47 niedriger aus als im Jahr 2015. Die wesentlichen Effekte sind geringere kWh-Strompreise durch Anbieterwechsel sowie die Verringerung des Bezugspreises um 0,01 EUR bei dem Lieferanten WBV.

Als Folge der Gebührenerhöhung in 2016 konnte sowohl die Konzessionsabgabe 2016 voll erwirtschaftet (TEUR 681) als auch Teile der Konzessionsabgabe 2013 nachgeholt werden. Dementsprechend erhöhte sich der Aufwand aus Konzessionsabgabe gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 890. Das Finanzergebnis verbesserte sich leicht um TEUR 11 auf TEUR -679.

Der Jahresgewinn 2016 entspricht dem steuerlichen Mindestgewinn.

## Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei dem Wasserwerk der Stadt Bornheim am 31. Dezember 2016 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	45	0,2	49	0,2	-4	-8,2
Sachanlagen	23.066	85,9	22.733	88,1	333	1,5
<b>Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>23.111</b>	<b>86,1</b>	<b>22.782</b>	<b>88,3</b>	<b>329</b>	<b>1,4</b>
Vorräte	180	0,7	204	0,8	-24	-11,8
Kundenforderungen	1.490	5,5	1.131	4,4	359	31,7
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.334	5,0	767	3,0	567	73,9
Forderungen gegenüber Gesellschafter	531	2,0	496	1,9	35	7,1
Sonstige kurzfristige Posten	202	0,7	426	1,6	-224	-52,6
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>3.737</b>	<b>13,9</b>	<b>3.024</b>	<b>11,7</b>	<b>713</b>	<b>23,6</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>2</b>	<b>&gt; 100,0</b>
<b>Vermögen insgesamt</b>	<b>26.850</b>	<b>100,0</b>	<b>25.806</b>	<b>100,0</b>	<b>1.044</b>	<b>4,0</b>
<b>KAPITAL</b>						
Stammkapital	2.045	7,7	2.045	8,0	0	0,0
Rücklage	3.534	13,2	3.534	13,7	0	0,0
Bilanzgewinn	342	1,3	349	1,4	-7	-2,0
<b>Eigenkapital</b>	<b>5.921</b>	<b>22,2</b>	<b>5.928</b>	<b>23,1</b>	<b>-7</b>	<b>-0,1</b>
<b>Sonderposten für Zuschüsse</b>	<b>2.558</b>	<b>9,5</b>	<b>2.519</b>	<b>9,7</b>	<b>39</b>	<b>1,5</b>
Mittel- und langfristige Bankschulden	16.118	60,0	15.566	60,3	552	3,5
<b>Mittel- und langfristiges Fremdkapital</b>	<b>16.118</b>	<b>60,0</b>	<b>15.566</b>	<b>60,3</b>	<b>552</b>	<b>3,5</b>
Rückstellungen	44	0,2	40	0,2	4	10,0
Kurzfristige Bankschulden	953	3,5	860	3,3	93	10,8
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	228	0,8	200	0,8	28	14,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	220	0,8	66	0,3	154	233,3
Verbindlichkeiten gegenüber SBB	623	2,3	542	2,1	81	14,9
Sonstige kurzfristige Posten	184	0,7	84	0,3	100	>100,0
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>2.252</b>	<b>8,3</b>	<b>1.792</b>	<b>6,9</b>	<b>460</b>	<b>25,7</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1</b>	<b>0,0</b>	<b>1</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<b>Kapital insgesamt</b>	<b>26.850</b>	<b>100,0</b>	<b>25.806</b>	<b>100,0</b>	<b>1.044</b>	<b>4,0</b>

Das Sachanlagevermögen verringerte sich im Jahr 2016 in Höhe der Abschreibungen von TEUR 1.123, diesem Rückgang stehen Investitionen in Höhe von TEUR 1.452 entgegen. Die Forderungen gegenüber Kunden erhöhten sich um TEUR 359, daneben bestanden gegenüber dem Stadtbetrieb Forderungen aus laufender Verrechnung in Höhe von TEUR 1.318 sowie aus Lieferungen in Höhe von TEUR 16. Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen aus Forderungen aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 247 sowie aus Lieferungen von Wasser in Höhe von TEUR 162 und zu erstattenden Überzahlungen der Konzessionsabgabe 2015 von insgesamt rd. TEUR 108.

Das Eigenkapital veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 7. Dem erzielten Jahresgewinn 2016 in Höhe von TEUR 342 steht eine Ausschüttung von insgesamt TEUR 349 in Höhe des Gewinns des Vorjahres entgegen. Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 1.450, gegenläufig wirkten sich die planmäßigen Tilgungen aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb erhöhten sich um TEUR 82 auf TEUR 623 und beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Betriebsführung durch den SBB. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt resultieren aus der noch zu leistenden Zahlung für nachgeholte Konzessionsabgabe des Jahres 2013. Die Erhöhung der sonstigen kurzfristigen Posten ist im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten aus Kapitalertragssteuern und Überzahlungen von Kunden zurückzuführen.

## Finanzlage

### Finanzstruktur

	31.12.2016		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich Sonderposten für Zuschüsse	20.553		20.263	
Deckung durch:				
Eigenkapital	5.921	28,8	5.928	29,3
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	14.632	71,2	14.335	70,7
Kurzfristiges Fremdkapital einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0
	20.553	100,0	20.263	100,0
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	3.739		3.024	
Deckung durch:				
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.486	39,7	1.231	40,7
Kurzfristiges Fremdkapital einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	2.253	60,3	1.793	59,3
	3.739	100,0	3.024	100,0

## Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-2.252	-1.792
Flüssige Mittel	0	0
<b>Unmittelbare Liquidität</b>	<b>U -2.252</b>	<b>U -1.792</b>
Kurzfristige Forderungen	3.737	3.024
<b>Einzugsbedingte Liquidität = Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen</b>	<b>Üb 1.485</b>	<b>Üb 1.232</b>

## Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung herangezogen. Die nachstehende Kapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+342	+349
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.123	+1.107
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-220	-238
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+4	-28
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+28	-22
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-148	+48
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+363	-35
+ Zinsaufwendungen	+679	+690
+ Ertragsteueraufwand	+128	+114
- Ertragsteuerzahlungen	-124	-127
<b>Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>+2.175</b>	<b>+1.858</b>
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) = <b>Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.452</b>	<b>-620</b>
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+259	+119
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+1.450	+1.540
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-804	-746
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-349	-722
Zinsauszahlungen	-655	-652
<b>Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-99</b>	<b>-461</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+624	+777
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+694	-83
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+1.318</b>	<b>+694</b>

Der Finanzmittelfonds betrifft ausschließlich die im Verrechnungskonto mit dem SBB enthaltenen liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft** und **-verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit	2.175		Investitionstätigkeit	1.452
Abbau Finanzmittelfonds	-624		Finanzierungstätigkeit	99
	1.551			1.551



**Wasserwerk der Stadt Bornheim**  
**Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der**  
**Zuschüsse zum 31.12.2016**

Jahr	Ursprungsbeträge				Auflösungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang 2016 EUR	Abgang 2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang 2016 EUR	Abgang 2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 2016 EUR	Stand 2015 EUR
<b>1. Empfangene Ertragszuschüsse</b>										
1997	444.045,00	0,00	0,00	444.045,00	421.840,00	22.205,00	0,00	444.045,00	0,00	22.205,00
1998	539.272,00	0,00	0,00	539.272,00	485.347,00	26.962,00	0,00	512.309,00	26.963,00	53.923,00
1999	559.713,00	0,00	0,00	559.713,00	475.758,00	27.985,00	0,00	503.743,00	55.970,00	83.955,00
2000	521.121,00	0,00	0,00	521.121,00	416.897,00	26.056,00	0,00	442.953,00	78.168,00	104.224,00
2001	643.287,00	0,00	0,00	643.287,00	482.464,00	32.165,00	0,00	514.629,00	128.658,00	160.823,00
2002	391.204,00	0,00	0,00	391.204,00	273.843,00	19.560,00	0,00	293.403,00	97.801,00	117.361,00
	<b>3.098.642,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.098.642,00</b>	<b>2.556.149,00</b>	<b>154.933,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.711.082,00</b>	<b>387.560,00</b>	<b>542.491,00</b>



Jahr	Ursprungsbeträge				Auflösungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2016	Zugang 2016	Abgang 2016	Stand 31.12.2016	Stand 1.1.2016	Zugang 2016	Abgang 2016	Stand 31.12.2016	Stand 2016	Stand 2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>2. Investitionszuschüsse</b>										
2003	243.584,00	0,00	0,00	243.584,00	79.168,00	6.090,00	0,00	85.258,00	158.326,00	164.416,00
2004	445.577,00	0,00	0,00	445.577,00	133.672,00	11.139,00	0,00	144.811,00	300.766,00	311.905,00
2005	191.990,00	0,00	0,00	191.990,00	52.800,00	4.800,00	0,00	57.600,00	134.390,00	139.190,00
2006	213.190,00	0,00	0,00	213.190,00	53.300,00	5.330,00	0,00	58.630,00	154.560,00	159.890,00
2007	236.591,00	0,00	0,00	236.591,00	53.235,00	5.915,00	0,00	59.150,00	177.441,00	183.356,00
2008	191.280,00	0,00	0,00	191.280,00	38.257,00	4.782,00	0,00	43.039,00	148.241,00	153.023,00
2009	93.196,00	0,00	0,00	93.196,00	16.310,00	2.330,00	0,00	18.640,00	74.556,00	76.886,00
2010	127.705,00	0,00	0,00	127.705,00	19.158,00	3.193,00	0,00	22.351,00	105.354,00	108.547,00
2011	186.524,00	0,00	0,00	186.524,00	23.316,00	4.663,00	0,00	27.979,00	158.545,00	163.208,00
2012	121.485,00	0,00	0,00	121.485,00	12.149,00	3.037,00	0,00	15.186,00	106.299,00	109.336,00
2013	131.896,64	0,00	0,00	131.896,64	8.242,64	3.297,00	0,00	11.539,64	120.357,00	123.654,00
2014	171.611,88	0,00	0,00	171.611,88	6.434,88	4.290,00	0,00	10.724,88	160.887,00	165.177,00
2015	119.163,98	0,00	0,00	119.163,98	1.489,98	2.979,00	0,00	4.468,98	114.695,00	117.674,00
2016	0,00	259.431,58	0,00	259.431,58	0,00	3.242,58	0,00	3.242,58	256.189,00	0,00
	<b>2.473.794,50</b>	<b>259.431,58</b>	<b>0,00</b>	<b>2.733.226,08</b>	<b>497.532,50</b>	<b>65.087,58</b>	<b>0,00</b>	<b>562.620,08</b>	<b>2.170.606,00</b>	<b>1.976.262,00</b>
	<b>5.572.436,50</b>	<b>259.431,58</b>	<b>0,00</b>	<b>5.831.868,08</b>	<b>3.053.681,50</b>	<b>220.020,58</b>	<b>0,00</b>	<b>3.273.702,08</b>	<b>2.558.166,00</b>	<b>2.518.753,00</b>



**Wasserwerk der Stadt Bornheim**  
**Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der**  
**Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2016**

Darlehensgeber	Darlehens- Nr.	aus	Darlehen nominal EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang / Umschuldung EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Zinssatz %	fest bis	Zinsen 2016 EUR
Kreissparkasse Köln	6 007 312 274	1991	357.904,32	9.569,87	0,00	9.569,87	0,00	4,11	06/2016	196,66
Norddeutsche Landesbank	2 723 040 094	1992	500.344,40	249.759,61	0,00	17.878,49	231.881,12	4,80	10/2026	11.776,46
Postbank	5777 059 007-031	1998	1.431.617,27	880.994,80	0,00	49.405,91	831.588,89	5,09	10/2028	44.221,85
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 038	1999	766.937,82	511.703,86	0,00	24.840,01	486.863,85	5,68	12/2029	28.716,99
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 056	2000	511.291,88	358.419,60	0,00	15.587,84	342.831,76	5,77	12/2030	20.459,16
Münchener Hypothekenbank	1 800 058 600	2001	478.005,43	311.611,62	0,00	17.021,98	294.589,64	5,49	09/2028	16.877,02
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 074	2001	2.000.000,00	1.430.309,52	0,00	58.846,31	1.371.463,21	5,28	12/2031	74.753,69
Landesbank Baden-Württemberg	606 063 684	2002	1.000.000,00	731.370,28	0,00	28.563,65	702.806,63	4,92	12/2032	35.636,35
Landesbank Baden-Württemberg	606 162 623	2003	878.732,62	422.745,33	0,00	47.743,63	375.001,70	4,20	12/2023	17.238,65
Landesbank Baden-Württemberg	606 362 908	2003	4.000.000,00	2.994.073,49	0,00	114.223,38	2.879.850,11	5,05	06/2033	149.776,62
Dexia Hypothekenbank	4 009 185	2004	1.500.000,00	1.144.844,51	0,00	40.970,61	1.103.873,90	4,15	12/2034	47.124,39
Bayerische Landesbank	26/3 914 343	2005	1.500.000,00	1.160.614,07	0,00	41.365,24	1.119.248,83	3,74	06/2035	42.966,26
NRW Bank	3 002 710 345	2006	1.000.000,00	812.320,99	0,00	25.485,28	786.835,71	4,17	12/2036	33.594,72
WL Bank	208 884 300	2007	500.000,00	452.282,24	0,00	7.282,76	444.999,48	4,61	12/2017	20.767,24
Kreissparkasse Köln	6 007 849 514	2008	1.000.000,00	857.580,40	0,00	23.656,30	833.924,10	variabel, 6-Monats-Euribor	12/2038	33.046,86
Kreissparkasse Köln	6 007 849 527	2009	698.885,46	323.792,26	0,00	67.338,00	256.454,26	3,76	06/2020	11.547,50
Bayrische Landesbank	66/3914343	2009	1.000.000,00	879.019,32	0,00	23.169,96	855.849,36	4,08	06/2039	35.630,04
Kreissparkasse Köln	6 017 753 072	2012	781.879,93	614.198,44	0,00	58.197,09	556.001,35	2,01	06/2025	12.054,41
Kreissparkasse Köln	6 011 066 642	2014	730.000,00	684.148,01	0,00	30.507,82	653.640,19	2,20	06/2029	14.884,38
Kreissparkasse Köln	6 011 705 615	2015	1.540.000,00	1.504.891,59	0,00	66.201,61	1.438.689,98	1,62	06/2035	24.112,21
Kreissparkasse Köln	6 011 897 921	2016	1.450.000,00	0,00	1.450.000,00	36.250,00	1.413.750,00	0,84	06/2036	4.804,33
				<b>16.334.249,81</b>	<b>1.450.000,00</b>	<b>804.105,74</b>	<b>16.980.144,07</b>			<b>680.185,79</b>



**Wirtschaftsplan 2016**

Für das Wirtschaftsjahr 2016 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 358.963,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 341.737,94 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	5.812.755,00	5.905.302,60	92.547,60
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	0,00	0,00	0,00
andere aktivierte Eigenleistungen	21.148,00	32.365,71	11.217,71
sonstige betriebliche Erträge	12.000,00	52.831,54	40.831,54
<b>Betriebsleistung</b>	<b>5.845.903,00</b>	<b>5.990.499,85</b>	<b>144.596,85</b>
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	1.947.509,00	1.975.475,41	27.966,41
Abschreibungen	1.142.908,00	1.123.425,92	-19.482,08
sonstige Aufwendungen	1.391.916,00	1.654.529,03	262.613,03
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>4.482.333,00</b>	<b>4.753.430,36</b>	<b>271.097,36</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.363.570,00</b>	<b>1.237.069,49</b>	<b>-126.500,51</b>
Zinserträge	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwendungen	773.646,00	678.891,55	-94.754,45
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-773.646,00</b>	<b>-678.891,55</b>	<b>94.754,45</b>
<b>Geschäftsergebnis</b>	<b>589.924,00</b>	<b>558.177,94</b>	<b>-31.746,06</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ sonstige Steuern	230.961,00	216.440,00	-14.521,00
<b>Jahresgewinn</b>	<b>358.963,00</b>	<b>341.737,94</b>	<b>-17.225,06</b>



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

---

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	416/2017-3
Stand	29.05.2017

**Betreff Feuerwehrgerätehaus Bornheim - Standortanalyse****Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat nimmt die Ergebnisse der Standortanalyse für das Feuerwehrgerätehaus Bornheim zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Planungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses fortzusetzen. Die Feuerwehrgerätehäuser Dersdorf und Brenig sollen für die Feuerwehrarbeit vor Ort erhalten bleiben.

**Sachverhalt**

Der Rat hatte die Verwaltung mit Beschluss vom 08.09.2016 (Vorlage-Nr. 277/ 2016-3) beauftragt, mögliche Standorte für einen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses Bornheim durch einen externen Gutachter aus einsatztaktischer und planerischer Sicht prüfen zu lassen. Die Prüfung sollte unter der Vorgabe einer Zusammenlegung der Löschruppen Bornheim und Brenig sowie einem sukzessiven Ausbau dieser Löscheinheiten im Wege der Zusammenarbeit mit der Löschruppe Dersdorf erfolgen.

Zur Erstellung einer Standortanalyse für die Auswahl eines geeigneten Standorts wurde die Firma Forplan Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen Brand- und Katastrophenschutz mbH aus Bonn beauftragt. Zur Vorbereitung einer Entscheidung waren die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aus den möglicherweise betroffenen Löschruppen Bornheim, Brenig, Dersdorf und Roisdorf beteiligt worden. Die Firma Forplan erhielt den Auftrag, im Rahmen einer Standortanalyse verschiedene Standorte zu prüfen. Darüber hinaus sollte die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit die Beteiligung weiterer Löschruppen über die Löschruppe Bornheim hinaus aus einsatztaktischer Sicht erforderlich ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und Ihrer Löschruppen Bornheim, Brenig, Dersdorf und Roisdorf hatten alle Löschruppen bekundet, dass sie einer Standortverlagerung ihrer Löschruppe soweit dies aus einsatztaktischer Sicht notwendig wäre grundsätzlich offen gegenüber stünden. Die Löschruppen Bornheim und Brenig praktizieren bereits eine weitgehende Zusammenarbeit bei der Durchführung von Übungen und in der Jugendfeuerwehr. Die Löschruppe Dersdorf hatte betont, dass sie eine Eigenständigkeit der Löschruppe zwar bevorzugen würde, jedoch einer Zusammenarbeit an einem gemeinsamen Standort soweit dies für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr insgesamt erforderlich wäre ebenfalls offen gegenüber stünde. In diesem Fall wäre aus Sicht der Löschruppe jedoch eine sofortige Begründung eines gemeinsamen Standortes der Löschruppen bei Inbetriebnahme eines Neubaus von Beginn an wünschenswert.

Die nunmehr vorliegende Standortanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort „Am Hellenkreuz“ für ein zukunftsfähiges Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppen Bornheim und Brenig favorisiert wird. Die Detailanalyse zeigt, dass die abzuarbeitenden Einsätze in den betroffenen Ortschaften und bei der Verwendung der Spezialfahrzeuge für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bornheim am besten im Rahmen der Zusammenarbeit der Einsatzkräfte aus den Löschgruppen Bornheim, Brenig und Dersdorf sowie der Tagesalarmgruppe bewältigt werden können.

Für eine Realisierung eines Neubauvorhabens müssen die Grundstücksverfügbarkeiten geprüft und die Gestaltungsmöglichkeiten eines Gebäudes erarbeitet sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

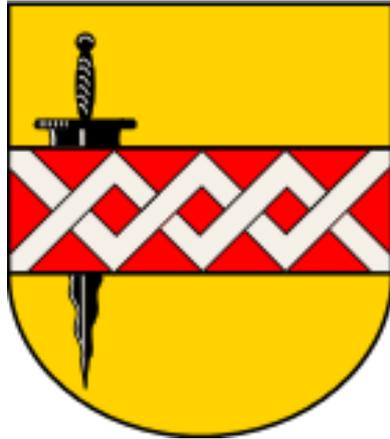
Die Ergebnisse der Standortanalyse werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss durch einen Vertreter des Beratungsunternehmens vorgestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind in Abhängigkeit von der konkreten Umsetzung noch zu ermitteln.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Standortanalyse der Fa. Forplan



# Standortanalyse der Feuerwehr Stadt Bornheim

Bonn, den 12. Juni 2017

Auftraggeber.           Stadt Bornheim

Projekt:                 Standortanalyse Stadt Bornheim

Datenstand:            April 2017

Projektleitung:        Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler

Projektbearbeitung:    Dipl.-Geogr. Andreas Pokorny  
                              TK. Patrik Habeth

Anschrift:              FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen,  
                              Brand- und Katastrophenschutz mbH.  
                              Kennedyallee 11  
                              D-53175 Bonn  
                              Telefon       (0228) 91 93 90  
                              Telefax       (0228) 91 93 924  
                              Internet      www.forplan.com  
                              E-Mail        info@forplan.com

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Verzeichnis der Abbildungen.....	4
Verzeichnis der Tabellen.....	5
1 Einleitung.....	5
2 Übersicht möglicher Grundstücke.....	6
3 Standortanalyse.....	8
3.1 Simulationsmodell nach Forplan .....	8
3.2 Derzeitige räumliche Erreichbarkeit .....	9
3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort Hellenkreuz.....	12
3.4 Räumliche Erreichbarkeit Standort Apostelpfad.....	15
3.5 Räumliche Erreichbarkeit Standort Uedorfer Weg .....	18
3.6 Vergleich weiterer Kriterien .....	21
3.6.1 Erreichbarkeit der Einsatzorte .....	21
3.6.2 Erreichbarkeit der Risikoobjekte.....	23
4 Erreichbarkeit durch hauptamtliche Kräfte.....	25
5 Fazit.....	27

**VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN**

	Seite
Abb. 2.1	Übersicht Grundstücke und derzeitige Standorte ..... 6
Abb. 3.1	Derzeitige räumliche Erreichbarkeit..... 9
Abb. 3.2	Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte ..... 10
Abb. 3.3	4-Minuten-Fahrzeit-Isochronen unter Berücksichtigung eines möglichen Standortes Hellenkreuz..... 13
Abb. 3.4	Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Hellenkreuz ..... 14
Abb. 3.5	4-Minuten-Fahrzeit-Isochronen unter Berücksichtigung eines möglichen Standortes Apostelpfad..... 16
Abb. 3.6	Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Apostelpfad ..... 17
Abb. 3.7	4-Minuten-Fahrzeit-Isochronen unter Berücksichtigung eines möglichen Standortes Uedorfer Weg ..... 19
Abb. 3.8	Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Uedorfer Weg... 20
Abb. 3.9	Verteilung der Einsatzorte ..... 22
Abb. 3.10	Verteilung der Risikoobjekte..... 24
Abb. 4.1	6,5-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus dem Standort Hellenkreuz .... 26

**VERZEICHNIS DER TABELLEN**

	Seite
Tab. 3.1	Abdeckung aus den bestehenden Standorten ..... 11
Tab. 3.2	Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte ..... 11
Tab. 3.3	Abdeckung aus dem Standort Hellenkreuz ..... 12
Tab. 3.4	Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Hellenkreuz..... 12
Tab. 3.5	Abdeckung aus dem Standort Apostelpfad ..... 15
Tab. 3.6	Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Apostelpfad..... 15
Tab. 3.7	Abdeckung aus dem Standort Uedorfer Weg..... 18
Tab. 3.8	Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Uedorfer Weg ..... 18
Tab. 3.9	Erreichbarkeit der Einsatzorte ..... 21
Tab. 3.10	Erreichbarkeit der Risikoobjekte..... 23
Tab. 5.1	Vergleich der Standortvarianten ..... 27

# 1 Einleitung

In der Stadt Bornheim soll eine Standortanalyse für einen möglichen Neubau des Feuerwehrhauses Bornheim durchgeführt werden.

Der neue Standort soll auf seine Eignung als alleiniger Standort für die Löschgruppe Bornheim sowie als möglicher potenzieller gemeinsamer Standort der Löschgruppen Brenig, Bornheim und Dersdorf geprüft werden.

Es stehen folgende, potentielle Grundstücke zur Verfügung:

1. Grundstück im Bereich des Gewerbegebietes Hellenkreuz,
2. Grundstück an der Kreuzung Apostelpfad/Reuterweg,
3. Grundstück am Uedorfer Weg.

Im Rahmen der Standortanalyse werden die Abdeckung der bebauten Flächen, die Erreichbarkeit durch die Freiwilligen Aktiven innerhalb von 4 Minuten, die Erreichbarkeit der Einsatzorte aus den Jahren 2015/2016 sowie die Erreichbarkeit der Risikoobjekte berücksichtigt. Abschließend erfolgt eine Bewertung der einzelnen Standortoptionen anhand einer Entscheidungsmatrix.

Als Grundlage zur Ermittlung der Standortanalyse dienen:

- Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen,
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015
- Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als „Regel der Technik“.

## 2 Übersicht möglicher Grundstücke

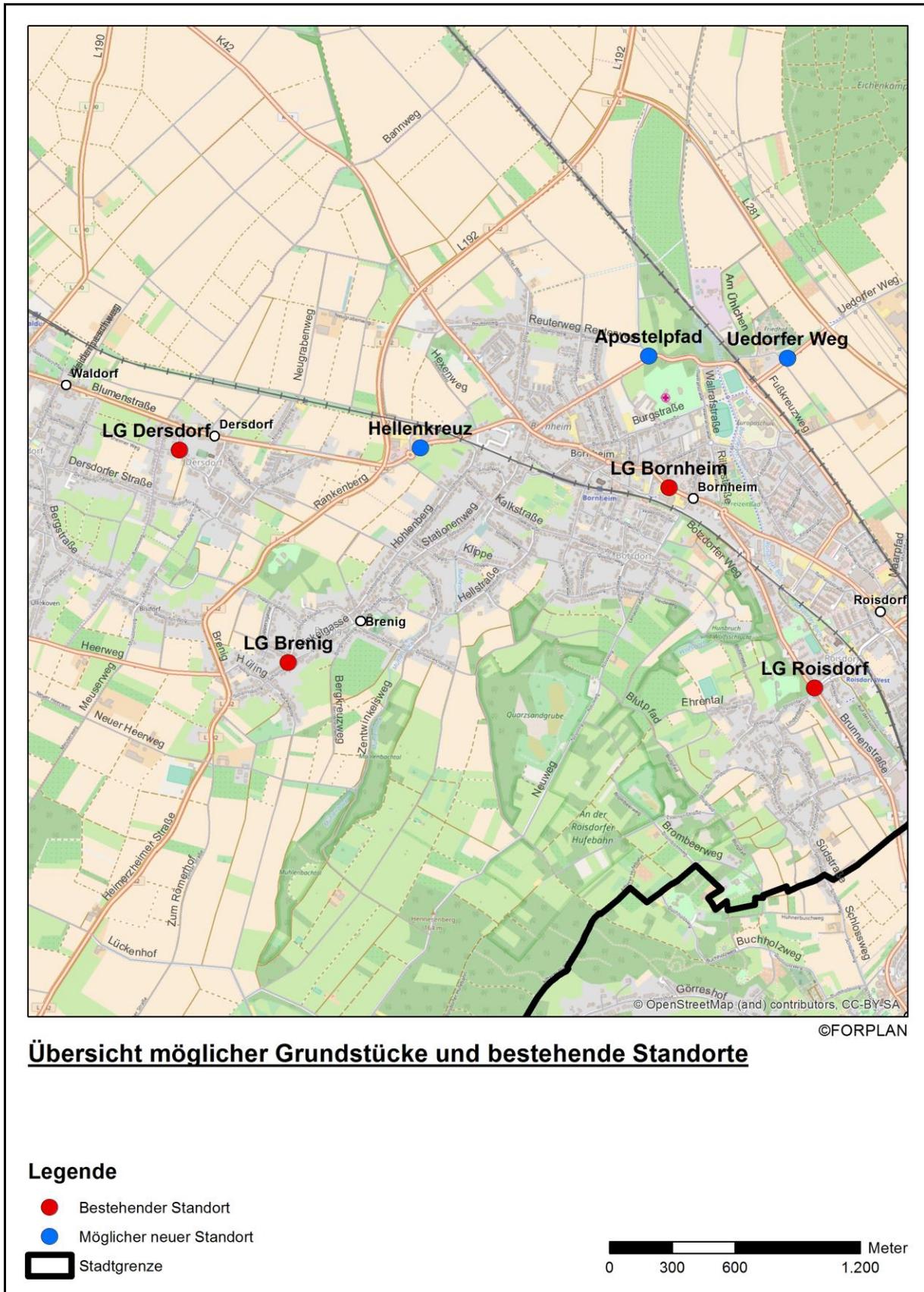


Abb. 2.1 Übersicht Grundstücke und derzeitige Standorte

Abb. 2.1 stellt die drei möglichen Standorte, sowie die bestehenden Feuerwehrrhäuser in Brenig, Bornheim und Dersdorf, dar

Der **Standort „Hellenkreuz“** befindet sich am Rande des gleichnamigen Gewerbegebietes und liegt auf einem Grundstück an der Königsstraße. Geplant sind der Bau eines Feuerwehrrhauses sowie einer Rettungswache. Laut Flächennutzungsplan soll in diesem Bereich außerdem ein neues Wohngebiet entstehen, welches sich unmittelbar neben den Standorten befinden würde. Für das Feuerwehrrhaus steht hier eine Fläche von insgesamt 6500 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Wie man anhand von Abb. 2.1 erkennen kann, liegt das Grundstück zentral zwischen den drei bestehenden Löschgruppen und wäre somit für alle Einsatzkräfte gut erreichbar.

Der **Standort „Apostelpfad“** befindet sich im Norden des Stadtteiles Bornheim an der Kreuzung der Straßen Apostelpfad/Reuterweg. Hier sind ausreichend dimensionierte Freiflächen vorhanden. Derzeitiger Eigentümer ist jedoch nicht die Stadt Bornheim, sodass vorab noch geklärt werden muss, ob die Fläche überhaupt käuflich zu erwerben ist. Ein mögliches Feuerwehrrhaus wäre für Einsatzkräfte aus Bornheim gut erreichbar, bedeutet jedoch einen deutlich verlängerten Anfahrtsweg für Mitglieder der Einheiten Brenig und Dersdorf.

Der **Standort „Uedorfer Weg“** befindet sich im Nordosten außerhalb des Stadtteiles Bornheim an der Kreuzung Uedorfer Weg/Gemüseweg, Die von der Verwaltung vorgeschlagene Fläche für das mögliche Feuerwehrrhaus ist ca. 3000m<sup>2</sup> groß. Der Standort wäre für die Einsatzkräfte der LG Bornheim ähnlich gut erreichbar wie der Standort Apostelpfad, bedeutet bei Nutzung als gemeinsamer Standort jedoch einen langen Anfahrtsweg aus den Stadtteilen Brenig und Dersdorf.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Standortalternativen auf ihre Eignung für den Bau eines neuen Feuerwehrrhauses geprüft.

## 3 Standortanalyse

### 3.1 Simulationsmodell nach Forplan

Das verwendete Geoinformationssystem (GIS) ermöglicht es, Fahrzeitsimulationen für ein Kommunalgebiet durchzuführen. Diese stellen eine hervorragende Ergänzung der tatsächlich erreichten Eintreffzeiten (Auswertung aus den Einsätzen) dar. Darüber hinaus lassen sich auf diese Weise die Auswirkungen auf Eintreffzeiten bei der Planung neuer Standorte oder bei Standortverlegungen sehr präzise visualisieren. Es lassen sich somit für jeden Standort und für jeden vorgegebenen Fahrzeugtyp hausnummerngenau die Gebiete darstellen, die innerhalb einer definierten Fahrzeit erreichbar sind.

Die Isochronen ergeben sich durch ein Simulationsprogramm auf Basis von verorteten Geobasisdaten (Geoinformationssystem). In diesem System kann durch die Eingabe eines beliebigen Standortes (Feuerwehrhaus), einer bestimmten Fahrzeit (z.B. 4 Minuten) und der entsprechenden Fahrzeugkategorie (hier: Löschzug - einsatzmäßig besetzt) auf der Grundlage eines regelmäßig aktualisierten Straßennetzes die durchschnittlich erreichbare räumliche Abdeckung ermittelt werden. Dabei berücksichtigt das System unterschiedliche Straßenklassen ebenso wie unterschiedliche topographische Verhältnisse. D. h., dass die zurückzulegende Strecke in viele Klassen mit unterschiedlichen Straßen und Steigungen bzw. Gefällstrecken unterteilt wird (sog. Segmentierung). Für unterschiedliche Fahrzeugklassen wurden in empirischen Versuchen und durch Auswertungen zahlreicher Datensätze die in den einzelnen Segmenten **durchschnittlich** erzielten Fahrgeschwindigkeiten ermittelt.

Dabei ist es nicht auszuschließen, dass tatsächliche Fahrten zu abweichenden Ergebnissen führen können. Hier spielen im Einzelfall Bedingungen wie Straßen- und Witterungsumstände, Verkehrsaufkommen, Fahrzeug, Beladungszustand usw. eine wesentliche Rolle. Die Darstellung der Isochronen entsteht durch Verbindung der erreichten Punkte auf den vorhandenen Verkehrswegen.

Die Zeitangabe von 4 Minuten beruht auf der insgesamt einzuhaltenden Hilfsfrist von 8 Minuten (ab Alarmierung der Einsatzkräfte). Bei freiwilligen Aktiven, die zunächst von ihrem individuellen Aufenthaltsort zum Feuerwehrhaus gelangen müssen, wird hier ein noch verbleibender Restwert von 4 Minuten angenommen, d.h., diese Einsatzkräfte benötigen im Durchschnitt 4,0 Minuten zur Erreichung des Gerätehauses nach Alarmierung. Wird dieser Wert größer, verringert sich entsprechend die Isochrone der innerhalb der Hilfsfrist erreichbaren Bereiche. Somit wird deutlich, dass die in der Abb. 2.1 dargestellten Isochronen nur Aussagen für zwei Sonderfälle treffen (genau 4 Minuten Fahrzeit und durchschnittliche Geschwindigkeit des Löschzuges).

### 3.2 Derzeitige räumliche Erreichbarkeit

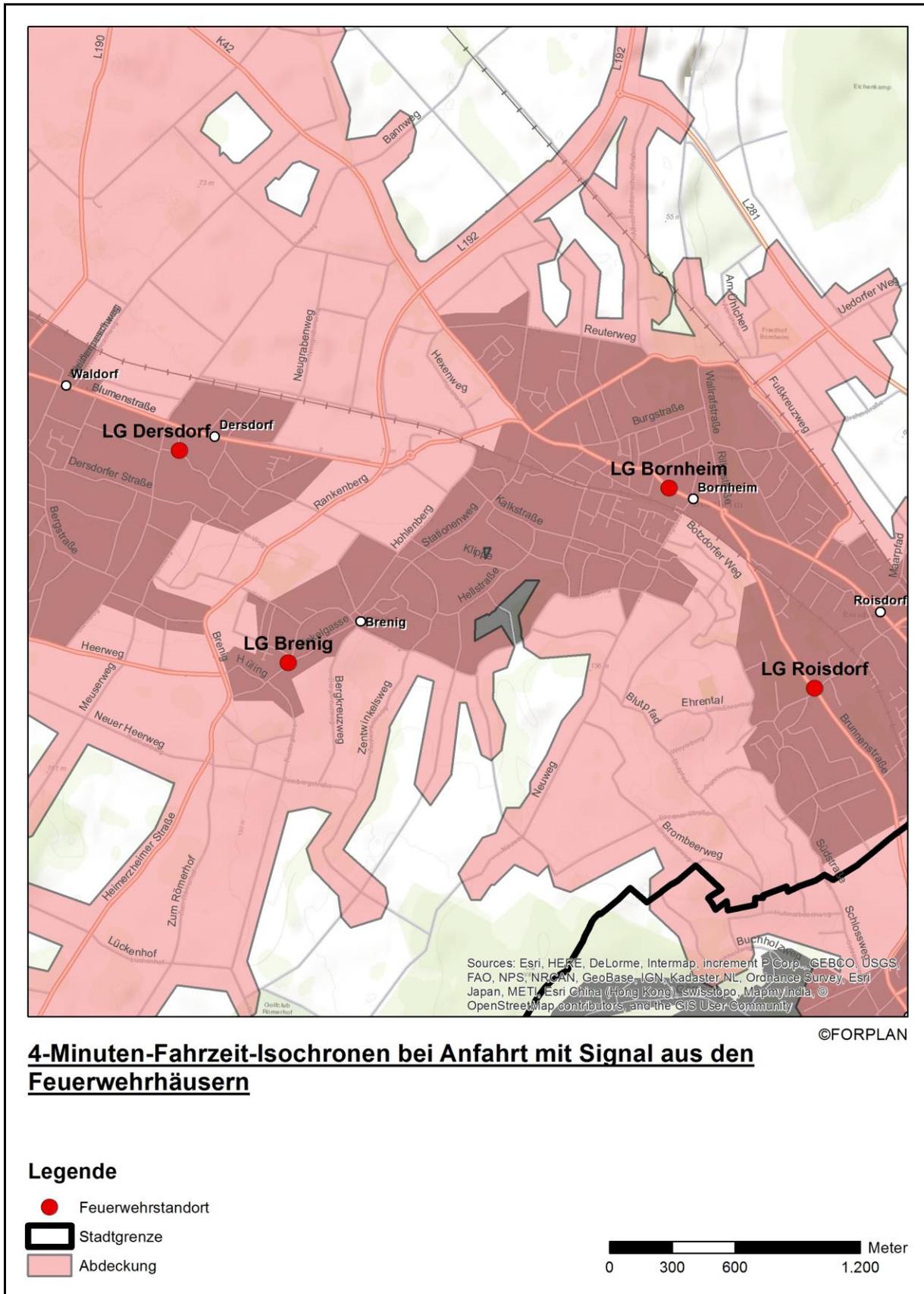


Abb. 3.1 Derzeitige räumliche Erreichbarkeit

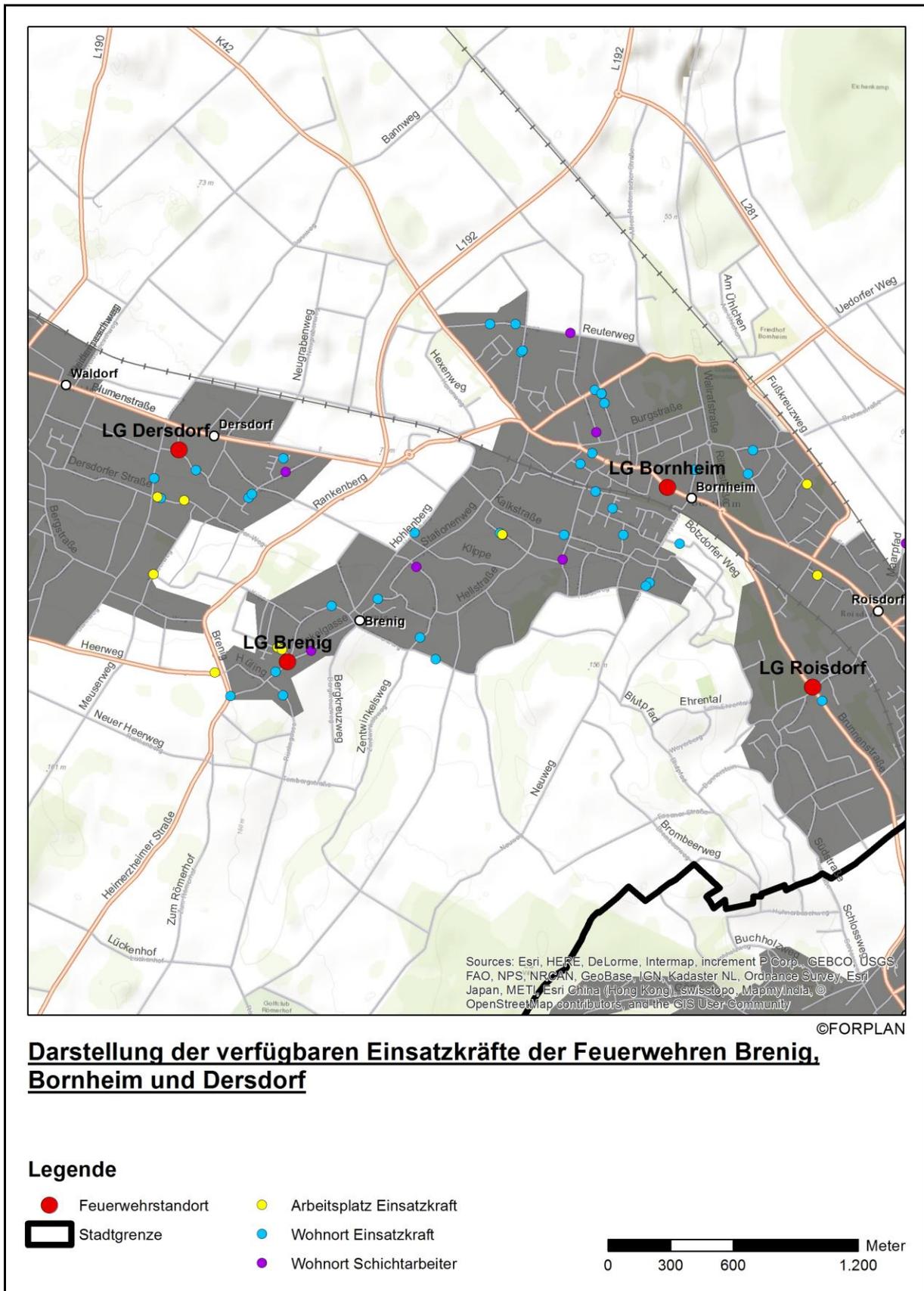


Abb. 3.2 Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte

Abb. 3.1 stellt 4-Minuten-Fahrzeit-Isochronen aus den Feuerwehrhäusern der Stadt Bornheim dar. Diese beziehen sich auf einsatzmäßig besetzte Feuerwehrfahrzeuge und eine Fahrzeit von 4 Minuten.

Entscheidend für das Versorgungsniveau einer Kommune ist die Erreichbarkeit der bebauten Flächen. In diesen befinden sich erfahrungsgemäß ein Großteil der Wohnbevölkerung sowie die Mehrzahl der Objekte mit erhöhtem Risiko. Die bebaute Fläche der Stadtteile Brenig, Bornheim und Dersdorf beträgt 3,01 km<sup>2</sup>.

<b>Abdeckung aus den bestehenden Feuerwehrstandorten</b>					
<b>Stadtteil</b>	<b>bebaute Fläche</b>	<b>erreicht</b>	<b>%</b>	<b>nicht erreicht</b>	<b>%</b>
<b>Bornheim</b>	2,05 km <sup>2</sup>	2,01 km <sup>2</sup>	98,5%	0,04 km <sup>2</sup>	1,5%
<b>Brenig</b>	0,42 km <sup>2</sup>	0,42 km <sup>2</sup>	100,0%	0,00 km <sup>2</sup>	0,0%
<b>Dersdorf</b>	0,54 km <sup>2</sup>	0,54 km <sup>2</sup>	100,0%	0,00 km <sup>2</sup>	0,0%
<b>Gesamt</b>	3,01 km <sup>2</sup>	2,97 km <sup>2</sup>	98,7%	0,04 km <sup>2</sup>	1,3%

Tab. 3.1 Abdeckung aus den bestehenden Standorten

Wie man anhand von Tab. 3.1 erkennen kann, werden laut Simulation 98,7% der bebauten Flächen der drei Stadtteile innerhalb der Hilfsfrist erreicht. Brenig und Dersdorf sind dabei vollständig abgedeckt.

Abb. 3.2 bildet die räumliche Verteilung der verfügbaren Einsatzkräfte ab. Es wird zwischen Arbeitsplatz, Wohnort und Wohnort von Schichtarbeitern unterschieden. Laut Personalverfügbarkeitsanalyse weisen die Löschgruppen Brenig, Bornheim und Dersdorf insgesamt 84 aktive Einsatzkräfte auf. Die größte Einheit bildet hierbei die Löschgruppe Bornheim.

In Tab. 3.2 ist das Personalsituation auf Simulationsbasis tabellarisch dargestellt. Werktags zwischen 6:00 und 18:00 können max. 12 Einsatzkräfte einen der 3 Standorte innerhalb von 4 Minuten erreichen. Zu sonstigen Zeiten beträgt dieser Wert 44 Aktive. Zusätzlich sind noch 10 Schichtarbeiter vorhanden.

<b>Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte</b>				
<b>Einheit</b>	<b>Einsatzkräfte</b>	<b>werktags 6:00 - 18:00</b>	<b>sonstige Zeiten</b>	<b>Schichtarbeiter</b>
<b>Brenig</b>	21	3	10	3
<b>Bornheim</b>	38	7	24	5
<b>Dersdorf</b>	25	2	10	2
<b>Gesamt</b>	84	12	44	10

Tab. 3.2 Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte

Zusätzlich verfügt die Feuerwehr der Stadt Bornheim noch über eine Tagesalarmgruppe, bestehend aus 13 Einsatzkräften, zur Sicherstellung des Brandschutzes werktags tagsüber.

### 3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort Hellenkreuz

Nachfolgend wird der Alternativstandort Hellenkreuz auf Simulationsbasis analysiert. Es erfolgten Berechnungen für Fahrten mit und ohne Sondersignal um sowohl die Anfahrt zum Einsatzort als auch die Fahrt der Einsatzkräfte zum Feuerwehrhaus zu betrachten.

Abb. 3.3 stellt eine Fahrzeit-Isochrone für den 1. Abmarsch aus dem Hellenkreuz dar. Zusätzlich sind die Isochronen der bestehenden Feuerwehrstandorte abgebildet, um erkennen zu können, welche bebauten Flächen bei Umsetzung dieser Variante unversorgt wären.

Abdeckung aus dem Standort Hellenkreuz					
Stadtteil	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
Bornheim	2,05 km <sup>2</sup>	1,98 km <sup>2</sup>	95,7%	0,07 km <sup>2</sup>	4,3%
Brenig	0,42 km <sup>2</sup>	0,42 km <sup>2</sup>	100,0%	0,00 km <sup>2</sup>	0,0%
Dersdorf	0,54 km <sup>2</sup>	0,54 km <sup>2</sup>	100,0%	0,00 km <sup>2</sup>	0,0%
<b>Gesamt</b>	<b>3,01 km<sup>2</sup></b>	<b>2,94 km<sup>2</sup></b>	<b>97,7%</b>	<b>0,07 km<sup>2</sup></b>	<b>2,3%</b>

Tab. 3.3 Abdeckung aus dem Standort Hellenkreuz

Basierend auf den Fahrzeitanalysen können 97,7% der berücksichtigten bebauten Flächen aus diesem Alternativstandort innerhalb der Hilfsfrist versorgt werden. Brenig und Dersdorf sind weiterhin zu 100% abgedeckt. Insgesamt bleibt die räumliche Versorgung auf einen mit dem IST-Zustand vergleichbaren Niveau.

Abb. 3.4 zeigt die Wohnorte und Arbeitsplätze der Einsatzkräfte sowie den Bereich, aus dem das gemeinsame Feuerwehrhaus innerhalb von 4 Minuten erreichbar ist. Bei Umsetzung dieser Variante würde sich die zu erwartende Personalverfügbarkeit wie folgt darstellen:

Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Hellenkreuz				
Einheit	Einsatzkräfte	werktags 6:00 - 18:00	sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
Brenig	21	3	10	2
Bornheim	38	6	20	5
Dersdorf	25	2	8	1
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>11</b>	<b>38</b>	<b>8</b>

Tab. 3.4 Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Hellenkreuz

**Im Vergleich zur aktuellen Standortstruktur bleibt die Personalverfügbarkeit ebenfalls auf einem vergleichbaren Niveau**

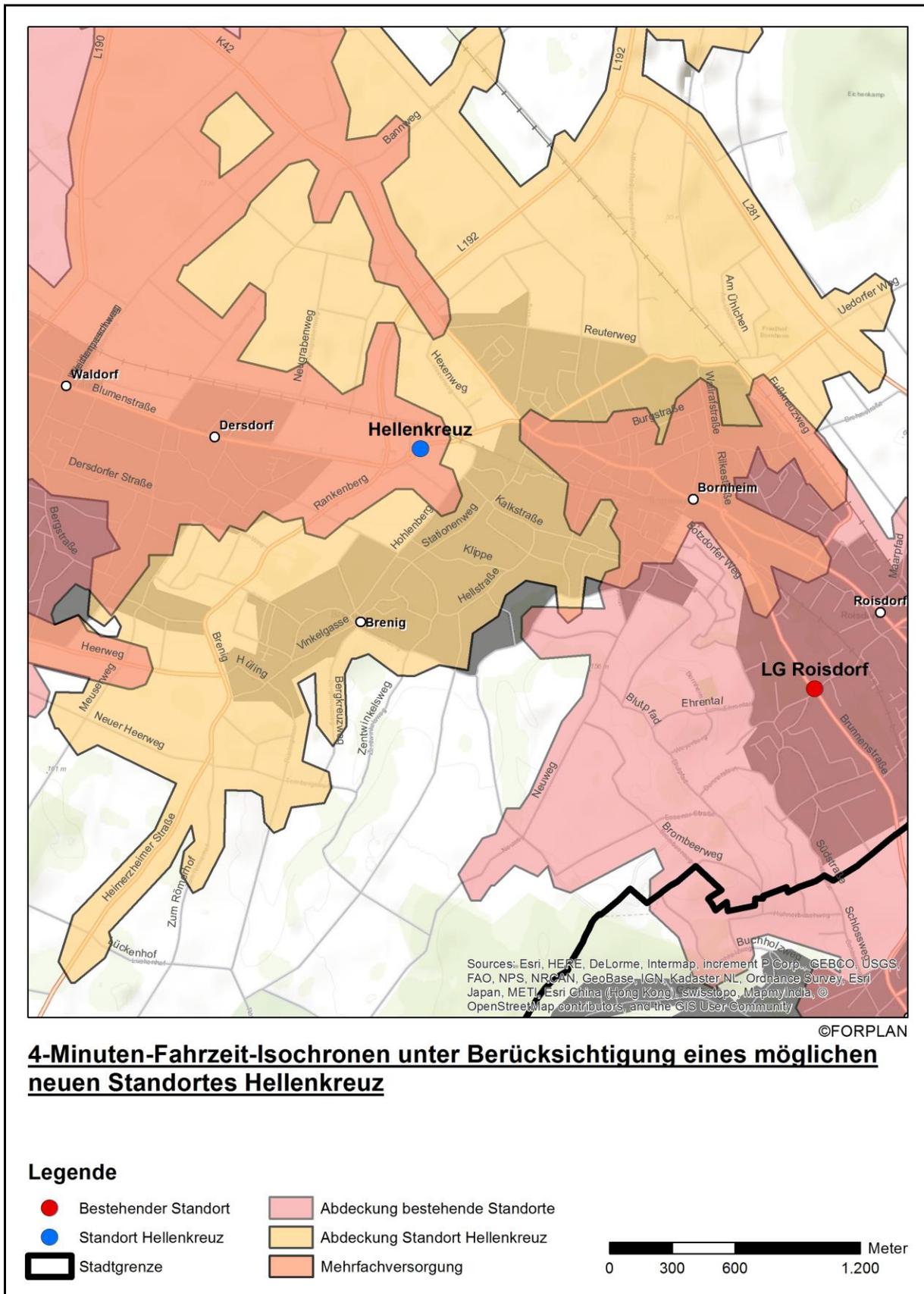


Abb. 3.3 4-Minuten-Fahrzeit-Isochronen unter Berücksichtigung eines möglichen Standortes Hellenkreuz

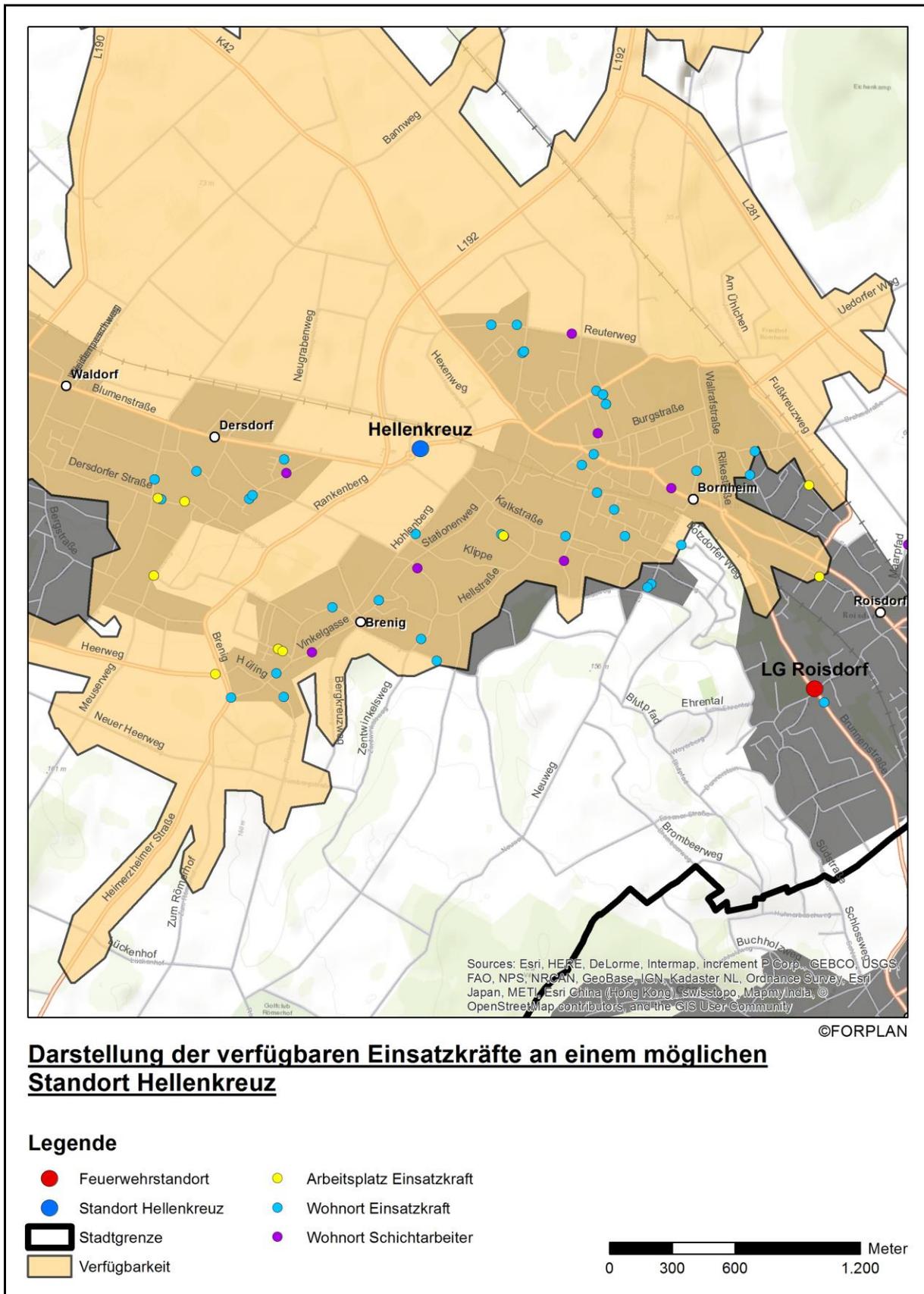


Abb. 3.4 Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Hellenkreuz

### 3.4 Räumliche Erreichbarkeit Standort Apostelpfad

In diesem Abschnitt wird der Alternativstandort Apostelpfad auf Simulationsbasis analysiert. Es erfolgten Berechnungen für Fahrten mit und ohne Sondersignal um sowohl die Anfahrt zum Einsatzort als auch die Fahrt der Einsatzkräfte zum Feuerwehrhaus zu betrachten.

Abb. 3.5 stellt eine Fahrzeit-Isochrone für den 1. Abmarsch aus dem Apostelpfad dar. Zusätzlich sind die Isochronen der bestehenden Feuerwehrstandorte abgebildet, um erkennen zu können, welche bebauten Flächen bei Umsetzung dieser Variante unversorgt wären.

Abdeckung aus dem Standort Apostelpfad					
Stadtteil	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
Bornheim	2,05 km <sup>2</sup>	1,79 km <sup>2</sup>	87,3%	0,26 km <sup>2</sup>	12,7%
Brenig	0,42 km <sup>2</sup>	0,04 km <sup>2</sup>	9,5%	0,38 km <sup>2</sup>	90,5%
Dersdorf	0,54 km <sup>2</sup>	0,46 km <sup>2</sup>	85,2%	0,08 km <sup>2</sup>	14,8%
<b>Gesamt</b>	<b>3,01 km<sup>2</sup></b>	<b>2,29 km<sup>2</sup></b>	<b>76,1%</b>	<b>0,72 km<sup>2</sup></b>	<b>23,9%</b>

Tab. 3.5 Abdeckung aus dem Standort Apostelpfad

Laut Tab. 3.5 werden rund 76,1% der berücksichtigten bebauten Flächen bei Umsetzung dieses Alternativstandortes innerhalb der Hilfsfrist versorgt. Dieser Wert stellt eine signifikante Verschlechterung zum IST-Zustand dar. Deutliche Defizite zeigen sich im Stadtteil Bornheim sowie in Brenig, da dieser Ort auch nicht durch andere umliegende Löschruppen der Feuerwehr Bornheim erreicht werden kann.

Abb. 3.6 zeigt die Aufenthaltsorte der Einsatzkräfte sowie den Bereich, aus dem das gemeinsame Feuerwehrhaus innerhalb von 4 Minuten erreichbar ist. Bei Bau eines Standortes am Grundstück Apostelpfad würde sich die zu erwartende Personalverfügbarkeit wie folgt darstellen:

Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Apostelpfad				
Einheit	Einsatzkräfte	werktags 6:00 - 18:00	sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
Brenig	21	0	1	1
Bornheim	38	5	20	6
Dersdorf	25	0	3	1
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>5</b>	<b>24</b>	<b>8</b>

Tab. 3.6 Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Apostelpfad

**Im Vergleich zur aktuellen Standortstruktur reduziert sich das Personal in allen berücksichtigten Kategorien. Dies liegt an den deutlich verlängerten Fahrzeiten für die Einsatzkräfte aus Brenig und Dersdorf, aufgrund der geographischen Lage des Grundstückes.**

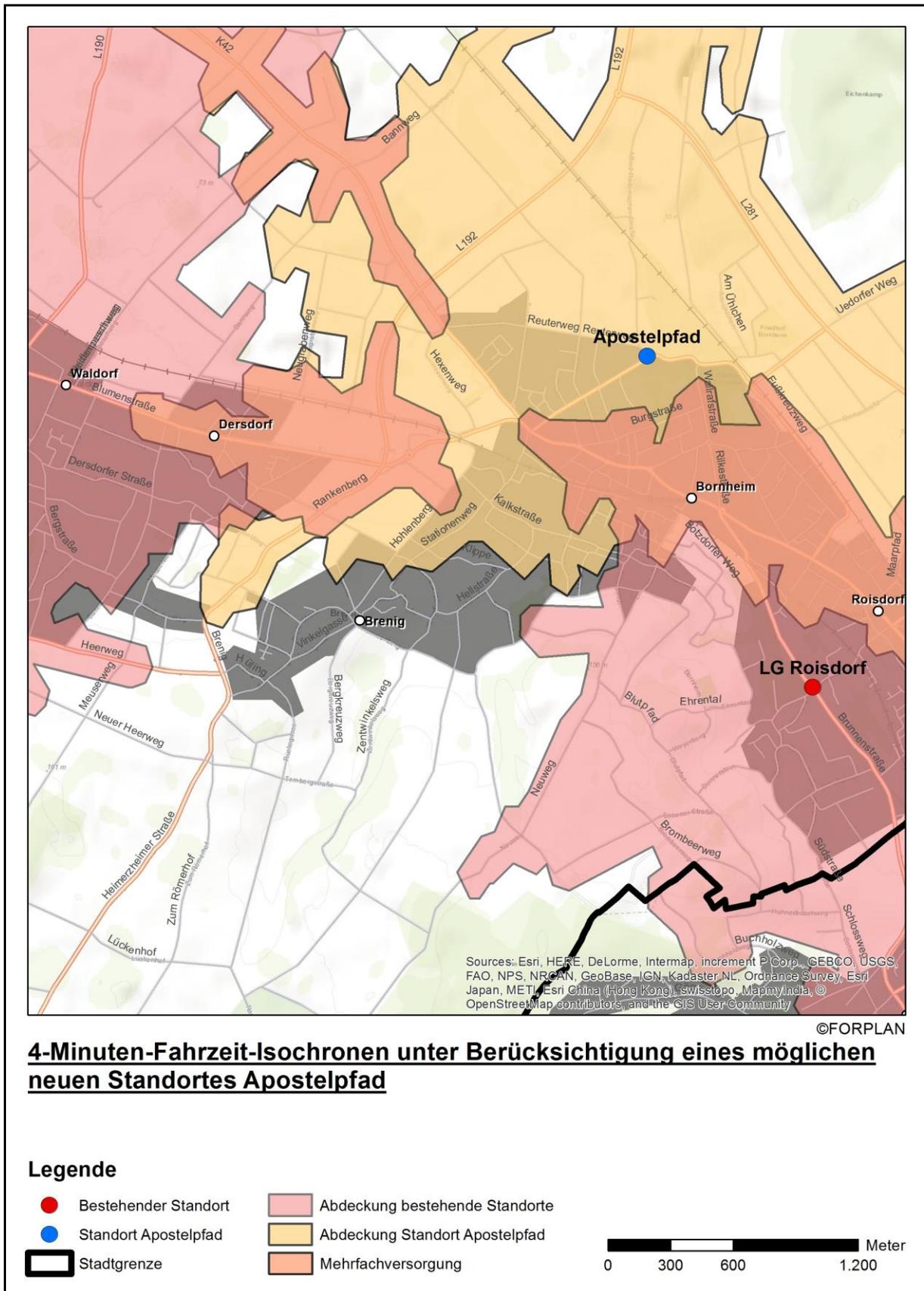


Abb. 3.5 4-Minuten-Fahrzeit-Isochronen unter Berücksichtigung eines möglichen Standortes Apostelpfad

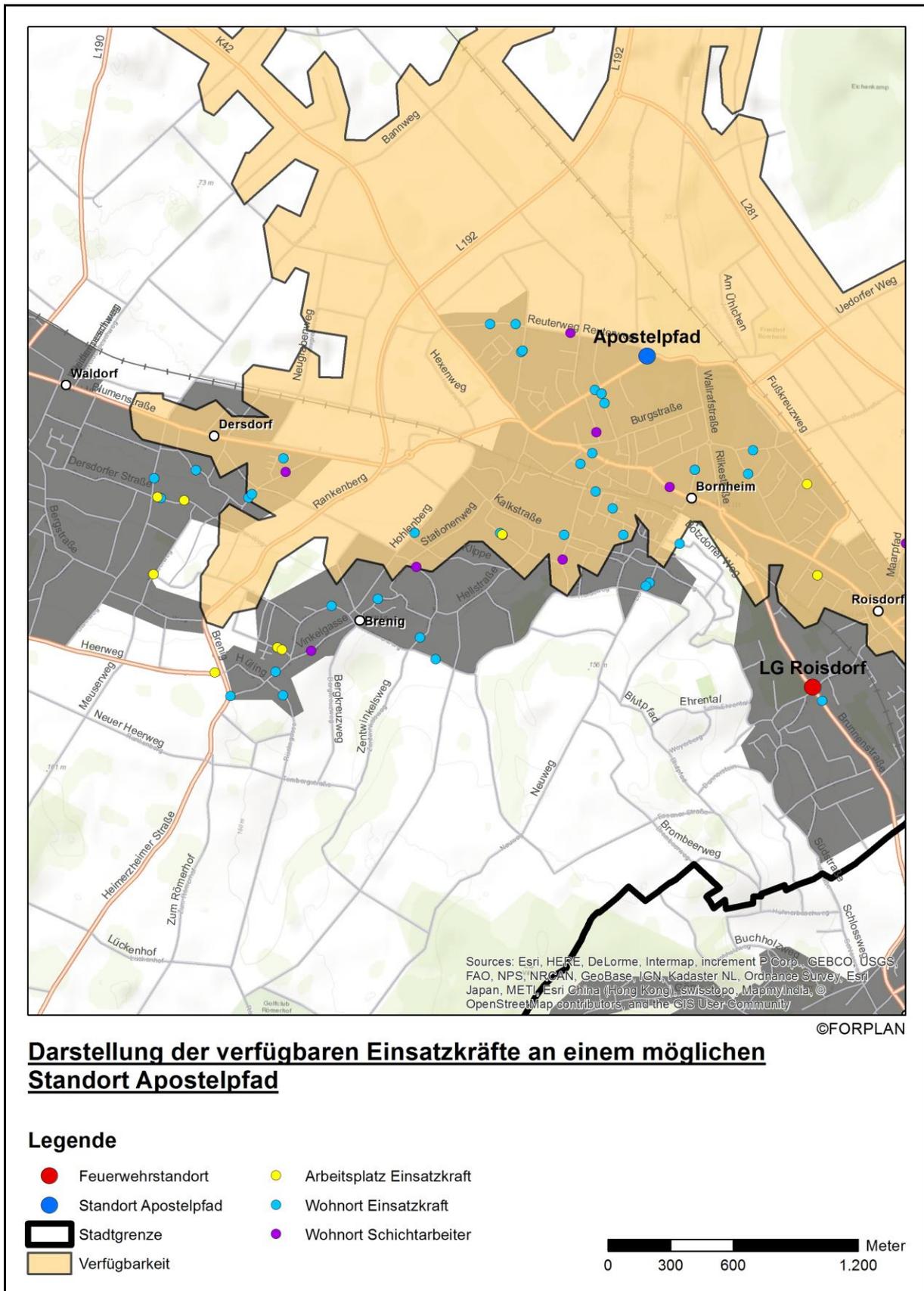


Abb. 3.6 Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Apostelpfad

### 3.5 Räumliche Erreichbarkeit Standort Uedorfer Weg

Nachfolgend wird der Alternativstandort Uedorfer Weg auf Simulationsbasis analysiert. Es erfolgten wiederum Berechnungen für Fahrten mit und ohne Sondersignal um sowohl die Anfahrt zum Einsatzort als auch die Fahrt der Einsatzkräfte zum Feuerwehrhaus zu betrachten.

Abb. 3.7 stellt eine Fahrzeit-Isochrone für den 1. Abmarsch aus dem Apostelpfad dar. Zusätzlich sind die Isochronen der bestehenden Feuerwehrstandorte abgebildet, um erkennen zu können, welche bebauten Flächen bei Umsetzung dieser Variante unversorgt wären.

Abdeckung aus dem Standort Uedorfer Weg					
Stadtteil	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
Bornheim	2,05 km <sup>2</sup>	1,53 km <sup>2</sup>	74,6%	0,52 km <sup>2</sup>	25,4%
Brenig	0,42 km <sup>2</sup>	0,00 km <sup>2</sup>	0,0%	0,42 km <sup>2</sup>	100,0%
Dersdorf	0,54 km <sup>2</sup>	0,46 km <sup>2</sup>	85,2%	0,08 km <sup>2</sup>	14,8%
<b>Gesamt</b>	<b>3,01 km<sup>2</sup></b>	<b>1,99 km<sup>2</sup></b>	<b>66,1%</b>	<b>1,02 km<sup>2</sup></b>	<b>33,9%</b>

Tab. 3.7 Abdeckung aus dem Standort Uedorfer Weg

Laut Tab. 3.7 werden rund 66,1% der berücksichtigten bebauten Flächen bei Umsetzung dieses Alternativstandortes innerhalb der Hilfsfrist versorgt. Dieser Wert stellt ebenfalls eine signifikante Verschlechterung zum IST-Zustand dar. Deutliche Defizite zeigen sich im Stadtteil Bornheim sowie in Brenig, da dieser Ort auch nicht durch andere umliegende Löschgruppen der Feuerwehr Bornheim erreicht werden kann.

Abb. 3.8 zeigt die Aufenthaltsorte der Einsatzkräfte sowie den Bereich, aus dem das gemeinsame Feuerwehrhaus innerhalb von 4 Minuten erreichbar ist. Bei Bau eines Standortes am Grundstück Apostelpfad würde sich die zu erwartende Personalverfügbarkeit wie folgt darstellen:

Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Uedorfer Weg				
Einheit	Einsatzkräfte	werktags 6:00 - 18:00	sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
Brenig	21	0	1	0
Bornheim	38	4	14	4
Dersdorf	25	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>4</b>	<b>15</b>	<b>4</b>

Tab. 3.8 Verfügbare Einsatzkräfte am Standort Uedorfer Weg

**Im Vergleich zur aktuellen Standortstruktur reduziert sich das Personal in allen berücksichtigten Kategorien. Dies liegt ebenfalls an den deutlich verlängerten Fahrzeiten für die Einsatzkräfte aus Brenig und Dersdorf, aufgrund der geographischen Lage des Grundstückes.**

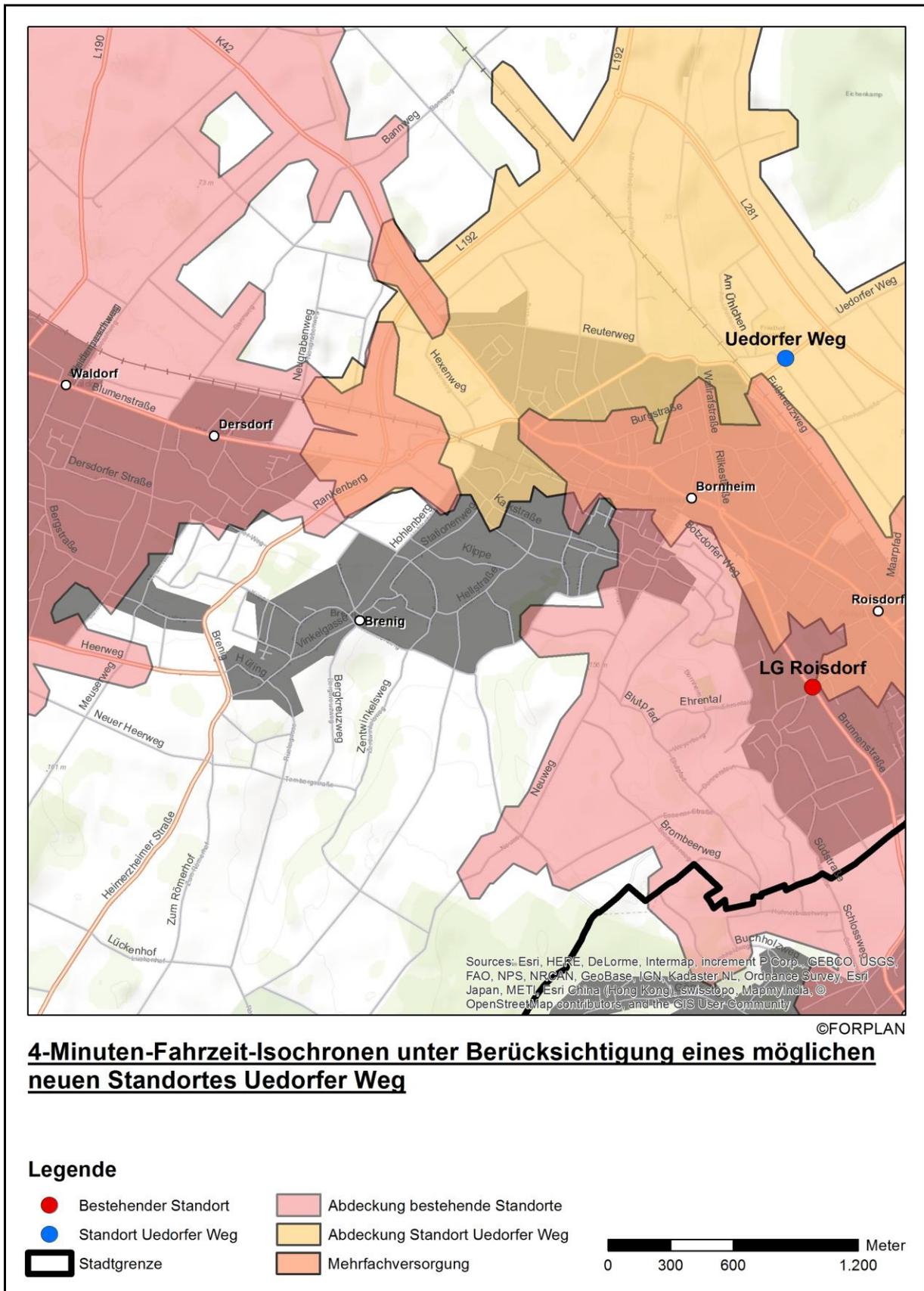


Abb. 3.7 4-Minuten-Fahrzeit-Isochronen unter Berücksichtigung eines möglichen Standortes Uedorfer Weg

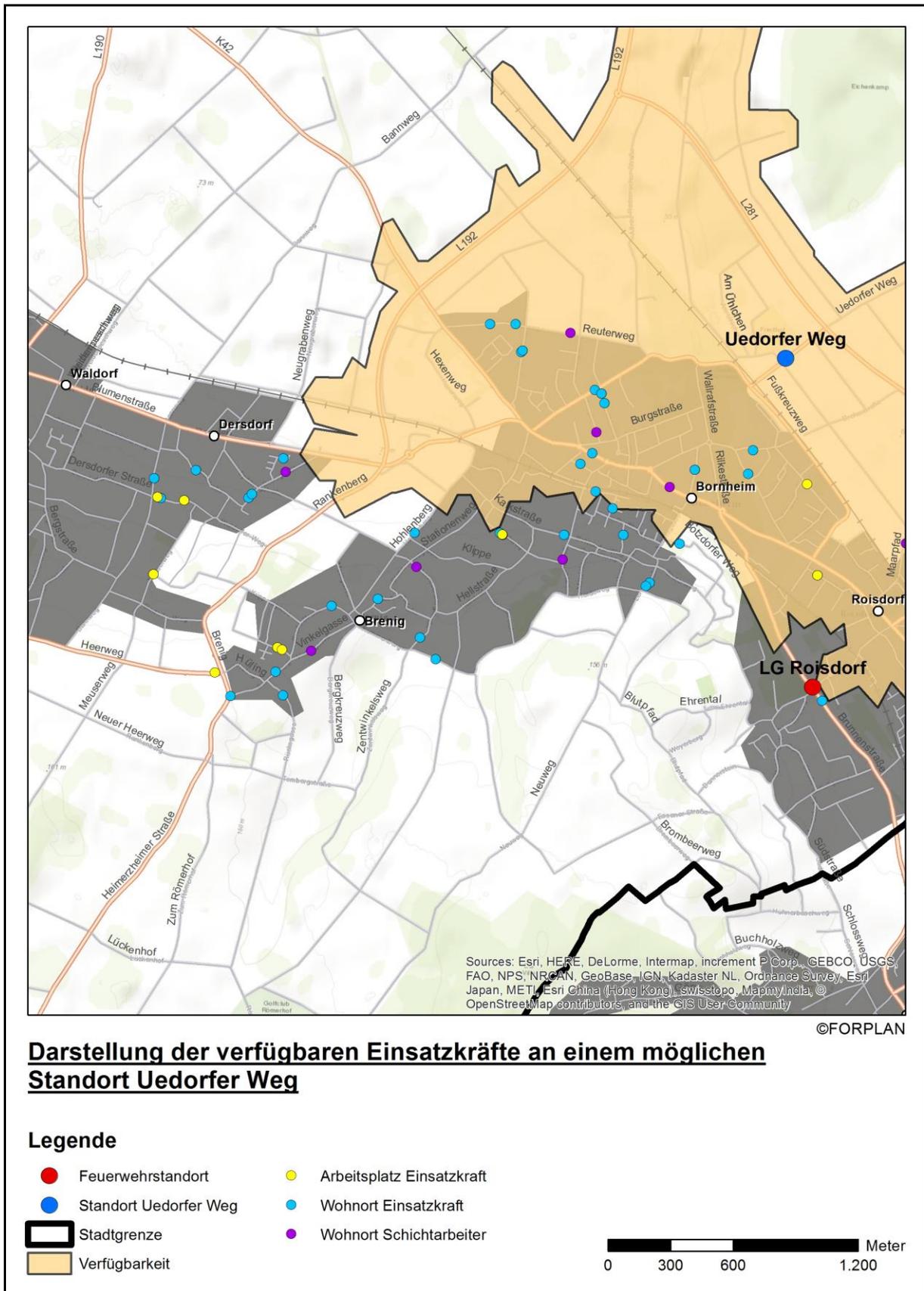


Abb. 3.8 Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Uedorfer Weg

### 3.6 Vergleich weiterer Kriterien

Um ein möglichst umfangreiches Bild der unterschiedlichen Standortvarianten zu erhalten, werden in diesem Kapitel zusätzlich die Erreichbarkeit der Einsatzorte 2015 / 2016 sowie der Risikoobjekte betrachtet.

#### 3.6.1 Erreichbarkeit der Einsatzorte

Insgesamt fanden in der Stadt Bornheim in den Jahren 2015 und 2016 525 Einsätze statt. 127 dieser Schadensereignisse liegen im Untersuchungsgebiet. Die Erreichbarkeit aus den unterschiedlichen Standortoptionen ist in nachfolgender Tab. 3.9 dargestellt.

Erreichbarkeit der Einsatzorte 2015 / 2016					
Standort	Einsätze Gesamt	Erreicht	%	Nicht erreicht	%
<b>IST-Struktur</b>	127	127	100,0%	0	0,0%
<b>Hellenkreuz</b>	127	127	100,0%	0	0,0%
<b>Apostelpfad</b>	127	117	92,1%	10	7,9%
<b>Uedorfer Weg</b>	127	109	85,8%	18	14,2%

Tab. 3.9 Erreichbarkeit der Einsatzorte

In der aktuellen Standortstruktur können sämtliche in dieser Auswertung berücksichtigten Einsätze innerhalb der Hilfsfrist durch eine der Löschgruppen der Feuerwehr Bornheim versorgt werden.

Bei Umsetzung des Alternativstandortes Hellenkreuz bleibt die Erreichbarkeit ebenfalls bei 100%.

Aus dem Grundstück am Apostelpfad können erwartungsgemäß 117 Einsätze innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten erreicht werden. Die prozentuale Abdeckung liegt bei 92,1%.

Ein mögliches Feuerwehrhaus am Uedorfer Weg bedeutet eine weitere Verschlechterung gegenüber dem IST-Zustand. Das Ergebnis der Erreichbarkeitsanalyse zeigt einen Wert von 85,8%.

In Abb. 3.9 ist die räumliche Verteilung der Einsatzorte in den Stadtteilen Brenig, Bornheim und Dersdorf dargestellt.

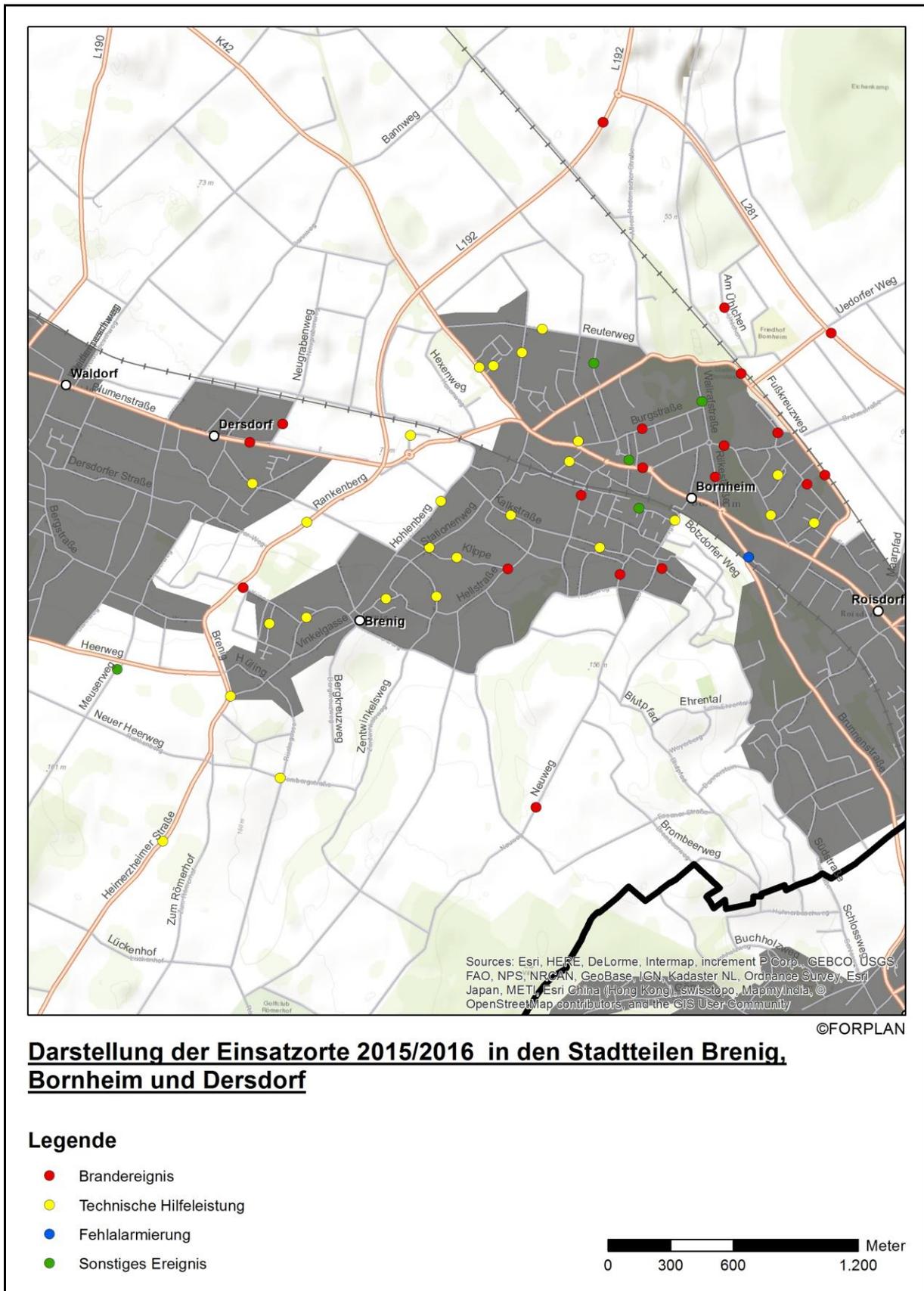


Abb. 3.9 Verteilung der Einsatzorte

### 3.6.2 Erreichbarkeit der Risikoobjekte

Risikoobjekte sind meist Gebäude von denen ein erhöhtes Einsatzrisiko ausgeht und die daher möglichst zeitnah von Einheiten der Feuerwehr erreicht werden sollten. Basierend auf der Datenerhebung im Rahmen des aktuellen Brandschutzbedarfsplanes existieren in der Stadt Bornheim 172 solcher Objekte.

35 Risikoobjekte sind im Einsatzgebiet der Löschgruppen Brenig, Bornheim und Dersdorf vorhanden und werden daher in dieser Analyse berücksichtigt. Die Erreichbarkeit dieser Objekte ist in der nachfolgenden Tab. 3.10 dargestellt.

Erreichbarkeit der Risikoobjekte					
Standort	Objekte Gesamt	Erreicht	%	Nicht erreicht	%
IST-Struktur	35	35	100,0%	0	0,0%
Hellenkreuz	35	35	100,0%	0	0,0%
Apostelpfad	35	31	88,6%	4	11,4%
Uedorfer Weg	35	28	80,0%	7	20,0%

Tab. 3.10 Erreichbarkeit der Risikoobjekte

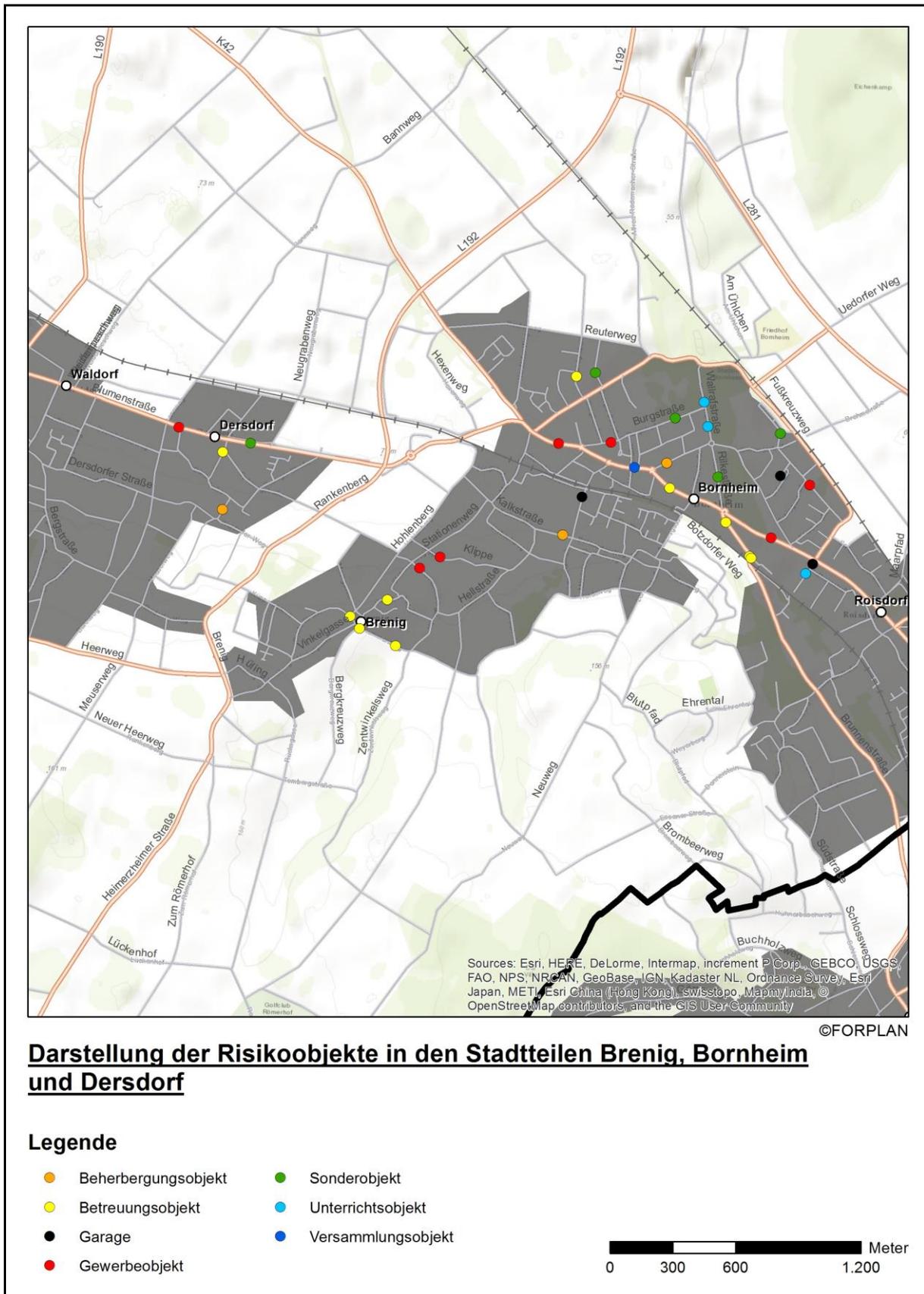
In der aktuellen Standortstruktur können sämtliche in dieser Auswertung berücksichtigten Objekte innerhalb der Hilfsfrist durch eine der Löschgruppen der Feuerwehr Bornheim versorgt werden.

Bei Umsetzung des Alternativstandortes Hellenkreuz bleibt die Erreichbarkeit ebenfalls bei 100%.

Aus dem Grundstück am Apostelpfad können erwartungsgemäß 4 Risikoobjekte nicht innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten erreicht werden. Die prozentuale Abdeckung liegt bei rund 88%.

Ein mögliches Feuerwehrhaus am Uedorfer Weg bedeutet eine weitere Verschlechterung gegenüber dem IST-Zustand. Das Ergebnis der Erreichbarkeitsanalyse zeigt einen Wert von 80%.

In Abb. 3.10 ist die räumliche Verteilung der Risikoobjekte in den Stadtteilen Brenig, Bornheim und Dersdorf dargestellt.



**Darstellung der Risikoobjekte in den Stadtteilen Brenig, Bornheim und Dersdorf**

**Legende**

- Beherbergungsobjekt
- Sonderobjekt
- Betreuungsobjekt
- Unterrichtsobjekt
- Garage
- Versammlungsobjekt
- Gewerbeobjekt

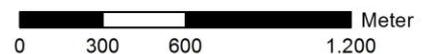


Abb. 3.10 Verteilung der Risikoobjekte

## 4 Erreichbarkeit durch hauptamtliche Kräfte

Im nachfolgenden Kapitel wird die Erreichbarkeit des Stadtgebietes von Bornheim durch mögliche zukünftige hauptamtliche Kräfte vom bestmöglichen ermittelten Standort Hellenkreuz betrachtet.

Der zukünftige Standort der Feuerwehr Bornheim muss ebenfalls in der Lage sein, eine bestmögliche Abdeckung mit hauptamtlich besetzten Kräften, das Stadtgebiet unter Betrachtung der bestehenden und zukünftigen Entwicklung (Risiken und Einwohner) der Stadt zu erreichen bzw. abzudecken.

Da sich die Einsatzkräfte permanent am Feuerwehrhaus befinden, kann von einer verkürzten Ausrückzeit von 1,5 Minuten ausgegangen werden. Entsprechend der Hilfsfrist von 8 Minuten ergibt sich eine Fahrzeit von 6,5 Minuten als Planungsgrundlage.

Abb. 4.1 stellt eine 6,5-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus dem Standort Hellenkreuz dar. Wie man erkennen kann werden, aufgrund der zentralen Lage, große Teile des Stadtgebietes innerhalb der Hilfsfrist erreicht. Die in der Standortanalyse berücksichtigten Stadtteile Bornheim, Brenig und Dersdorf werden vollständig abgedeckt.

Die zu erwartende Erreichbarkeit der bebauten Flächen beträgt auf Basis der Simulation 56,7%.

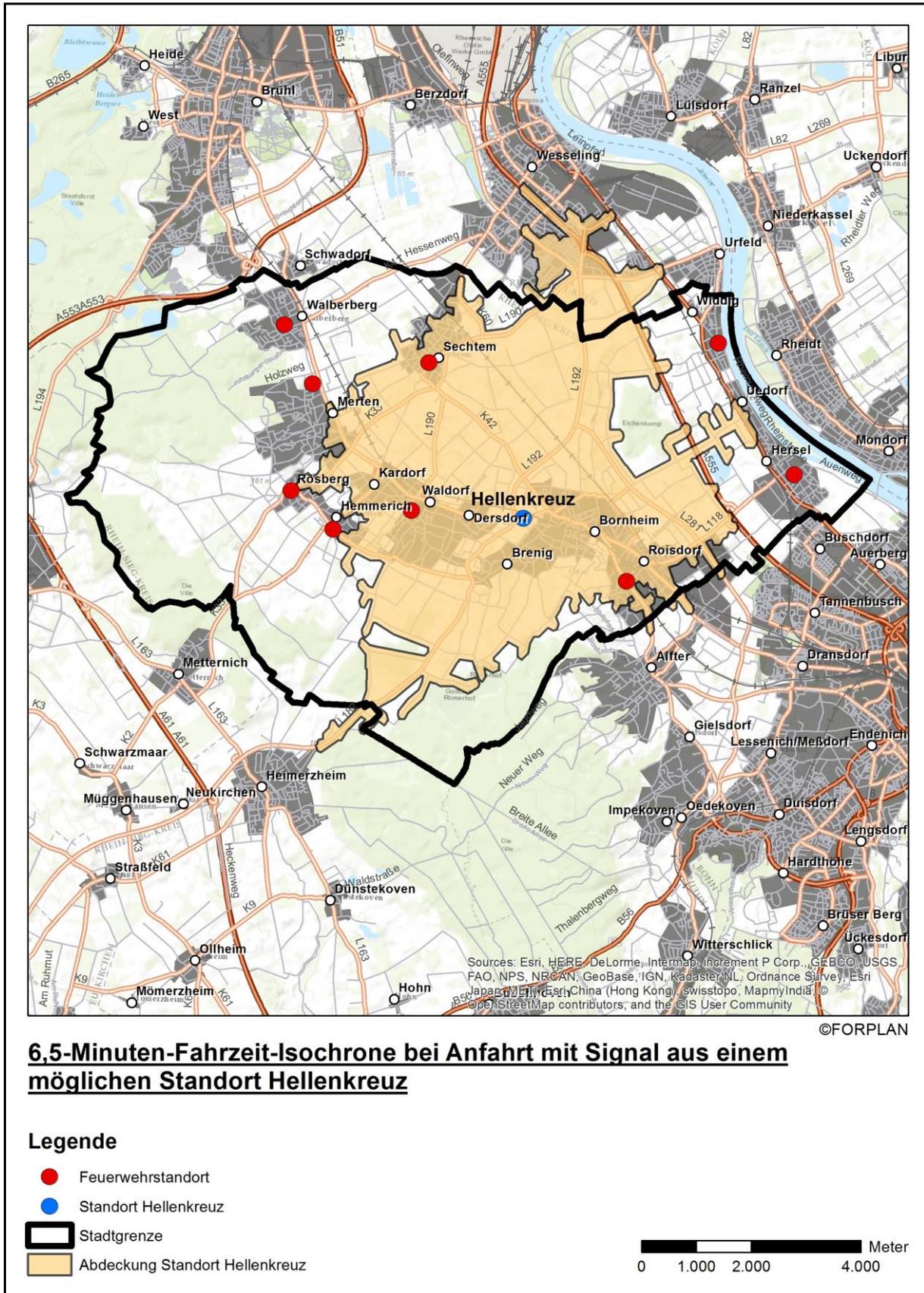


Abb. 4.1 6,5-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus dem Standort Hellenkreuz

## 5 Fazit

Vergleich der Standortvarianten					
Standortvariante	bebaute Fläche	Einsatzorte	Risikoobjekte	Einsatzkräfte 6:00 - 18:00	Einsatzkräfte sonstige Zeiten
IST-Struktur	98,7%	100,0%	100,0%	12	44
Hellenkreuz	97,7%	100,0%	100,0%	11	38
Apostelpfad	76,1%	92,1%	88,6%	5	24
Uedorfer Weg	66,1%	85,8%	80,0%	4	15

Tab. 5.1 Vergleich der Standortvarianten

Tab. 5.1 stellt einen Vergleich zwischen dem IST-Zustand und den beiden untersuchten Standortkonzepten, nach den in Kapitel 3 beschriebenen Kategorien, dar.

Wie man erkennen kann, erzielt die **derzeitige Standortstruktur** in allen Kategorien die **besten Ergebnisse**. Bei Umsetzung des **Alternativstandortes Hellenkreuz** sind nur **minimale Verschlechterungen** in den Erreichbarkeitskategorien festzustellen. Die theoretisch mögliche **Erreichbarkeit der bebauten Flächen** würde von **98,7% auf 97,7%** sinken. Die Erreichbarkeiten der **Einsatzorte** und **Risikoobjekte**, sowie die **Personalverfügbarkeit werktags** zwischen 6:00 und 18:00 Uhr bleiben erwartungsgemäß auf **identischem Niveau**. **Zu sonstigen Zeiten** würden sich die innerhalb von 4 Minuten **verfügbaren Einsatzkräfte von 44 auf 38** reduzieren.

**Der mögliche Standort Apostelpfad** stellt in den berücksichtigten Kategorien eine **signifikante Verschlechterung**, gegenüber dem IST-Zustand sowie der Alternative Hellenkreuz, dar. Die **Erreichbarkeit der Einsatzorte** sowie die **Erreichbarkeit der Risikoobjekte** betragen **92,1% sowie 86,6%**. Die **Abdeckung bebauter Flächen** würde erwartungsgemäß bei **76,1%** liegen. Dieser Wert bewegt sich **deutlich unter** der ermittelten Abdeckung des Standortes Hellenkreuz. Die Personalverfügbarkeit **werktags tagsüber** liegt bei maximal **5 Einsatzkräften**. **Zu sonstigen Zeiten** stehen lediglich **24 Aktive** zur Verfügung.

Ein mögliches Feuerwehrhaus am **Standort Uedorfer Weg** erzielt die **geringsten Werte** der untersuchten Alternativen. Die **Erreichbarkeit der Einsatzorte** sowie die **Erreichbarkeit der Risikoobjekte** liegen bei **88,6% sowie 80,0%**. Die **Abdeckung bebauter Flächen** beträgt laut Simulation rund **66,1%**. Dieser Wert stellt eine **signifikante Verschlechterung** gegenüber der aktuellen Situation dar. **Werktags tagsüber** stehen **4 Einsatzkräfte** innerhalb von 4 Minuten zur Verfügung. **Zu sonstigen Zeiten** liegt die Personalverfügbarkeit bei maximal **15 Aktiven**.

Aufgrund der räumlichen Lage sowie der ermittelten Personalverfügbarkeit ist eine Realisierung eines gemeinsamen Standortes für **alle 3 Feuerwehren am Hellenkreuz** empfehlenswert. Auf diese Weise können auch die Einsatzkräfte aus **Brenig und Dersdorf möglichst effizient eingesetzt** werden und es können in kurzer Zeit taktische Einheiten (Gruppe/Zug) am zukünftigen Standort gebildet werden. Die **derzeitigen Feuerwehrhäuser Brenig und Dersdorf** sollen **bestehen** bleiben um

eine Identifikation mit dem Stadtteil weiterhin zu gewährleisten. Der **zukünftige Standort** dient der **Optimierung der Zusammenarbeit** zwischen den 3 Löschgruppen.

Da es sich beim **Stadtteil Bornheim um den Einsatzschwerpunkt** im Stadtgebiet handelt ist es notwendig die Ressourcen der Feuerwehren optimal zu kombinieren. Dies kann bestmöglich am Hellenkreuz realisiert werden.

**Es ist festzustellen, dass eine Realisierung des neuen Feuerwehrstandortes Bornheim im Bereich des Hellenkreuz zu empfehlen ist. Dieser Standort hat den einsatztaktisch höchsten Wert.**

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	431/2017-11
Stand	01.06.2017

**Betreff Beitritt zur d-NRW AöR**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt, der d-NRW AöR beizutreten und eine einmalige Stammkapitaleinlage in Höhe von 1.000 € zu zeichnen.

**Sachverhalt**

Der kommunal-staatliche Software-Entwickler d-NRW begleitet seit mehr als 10 Jahren Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments. Hierbei hat er sich als Impulsgeber und unabhängige Durchführungsinstanz bei zahlreichen kommunal-staatlichen Projekten bewährt.

Mit der Überführung von d-NRW in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zum 01.01.2017 soll der Gesellschaft eine zeitgemäße Rechtsform gegeben werden. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 06.10.2016 das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR, GV. NRW. S. 862) beschlossen. Gemäß § 1, Abs. 2 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR sind das Land Nordrhein-Westfalen und die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, die der Anstalt beigetreten sind, gemeinsame Träger der AöR.

Als Träger der d-NRW AöR kann die Stadt Bornheim Produkte und Angebote der AöR im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen. Der Zweckverband civi-tec empfiehlt aus diesem Grund allen Mitgliedskommunen die Trägerschaft.

Für den Beitritt ist gemäß § 4 Errichtungsgesetz d-NRW AöR von der Stadt Bornheim eine Beteiligung in Höhe von 1.000 € am Stammkapital der AöR zu leisten. Weitere Aufwendungen entstehen nicht. Die Mitgliedschaft ist jährlich kündbar. Die Beteiligung wird im Fall einer Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

Da es sich bei dem Beitritt um eine Beteiligung im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe I) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) handelt, ist der Rat für die Beschlussfassung zuständig.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Beteiligung an der d-NRW AöR stellt einen bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstand dar, der unter „Beteiligungen“ anzusetzen ist. Der Beitritt ist daher ergebnisneutral.

Rat	13.07.2017
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	489/2017-5
-------------	------------

Stand	27.06.2017
-------	------------

**Betreff 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende

1. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. S.666), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017 beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) wird unter **Gebührentarif** die Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

„Grundgebühr: 18,83 € pro m<sup>2</sup> / Monat“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.01.2017 die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) beschlossen. (Vorlage Nr. 964/2016-5)

Die Gebührenkalkulation (vergl. Gebührentarif, Anlage zur Satzung) erfolgte nach den Maß-

gaben des § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und berücksichtigt nur die betriebsbedingten Kosten der Unterkunft. Die Einbeziehung der Kosten für die Bewachung der Gemeinschaftsunterkünfte ist zunächst nicht erfolgt, da diese Vorgehensweise in der Rechtsprechung als kritisch angesehen wird.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hält es jedoch -in den Erläuterungen zum Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose- vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2015 massiv gestiegenen Zuwanderung für vertretbar, auch die Kosten für Sicherheitsdienste in eine Benutzungsgebühr einzukalkulieren. Diese Vorgehensweise wird zwischenzeitlich auch von vielen anderen Kommunen praktiziert.

Aufgrund der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde die Benutzungsgebühr anhand der aktuellen Plandaten überarbeitet und neu kalkuliert. Durch die Berücksichtigung der Kosten für den Sicherheitsdienst, erhöht sich der Sach- und Verwaltungskostenansatz von 12,36 Euro auf 18,83 Euro pro Monat/qm. Die Nebenkostensätze von 5,07 Euro bleiben unverändert

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für den Zeitraum vom 01.08.2017 – 31.12.2017 Mehreinnahmen in Höhe von 33.500 €

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Kalkulation Gebührensätze Flüchtlingsunterkünfte/Obdachlosenunterkünfte

aktualisiert Juni 2017

AH

Eigenbesitz/Mietobjekt Objektart	Objekte im Eigenbesitz			Gemietete Objekt			Festbauten	Container	Eigen u. Mietobj.
	Festbau	Container	gesamt	Festbau	Container	gesamt	gesamt	gesamt	Gesamt
<b>Bruttogrundfläche</b>	2.071,3	3.853,9	5.925,2	3.290,5	1.489,3	4.779,8	5.361,8	5.343,2	10.704,9
Unterbringungskosten Sachaufwendungen	22.962	36.058	59.020	360.504	285.609	646.112	536.460	321.667	705.132
kalkulatorische Kosten (K.Zinsen/AfA)	106.140	459.822	565.962		158.180	158.180	106.140	618.002	724.142
Verwaltungskostenzuschlag Amt 6	20.628	68.070	88.698	44.895	55.141	100.036	65.523	123.211	188.734
Verwaltungskosten interne Leistungsverrechnung	4.915	16.220	21.135	10.698	13.139	23.836	15.613	29.358	44.971
Bewirtschaftungskosten Amt 5	152.995	441.340	594.334		161.644	161.644	152.995	602.983	755.978
<b>Aufwendungen Sach &amp; Verwaltungskosten gesamt</b>	<b>307.639</b>	<b>1.021.509</b>	<b>1.329.149</b>	<b>416.097</b>	<b>673.712</b>	<b>1.089.809</b>	<b>876.731</b>	<b>1.695.221</b>	<b>2.418.957</b>
<b>Aufwendungen Sach &amp; Verwaltungskosten pro Monat</b>	<b>25.637</b>	<b>85.126</b>	<b>110.762</b>	<b>34.675</b>	<b>56.143</b>	<b>90.817</b>	<b>73.061</b>	<b>141.268</b>	<b>201.580</b>
<b><i>pro Monat, pro qm</i></b>	<b><i>12,38</i></b>	<b><i>22,09</i></b>	<b><i>18,69</i></b>	<b><i>10,54</i></b>	<b><i>37,70</i></b>	<b><i>19,00</i></b>	<b><i>13,63</i></b>	<b><i>26,44</i></b>	<b><i>18,83</i></b>
Nebenkosten (Strom, Gas, Abfallentsorgung etc.)	126.112	234.643	360.755	200.340	90.675	291.015	326.452	325.318	651.770
Nebenkosten pro Monat	10.509	19.554	30.063	16.695	7.556	24.251	27.204	27.110	54.314
<b><i>pro Monat, pro qm</i></b>	<b><i>5,07</i></b>	<b><i>5,07</i></b>	<b><i>5,07</i></b>	<b><i>5,07</i></b>	<b><i>5,07</i></b>	<b><i>5,07</i></b>	<b><i>5,07</i></b>	<b><i>5,07</i></b>	<b><i>5,07</i></b>
<b>Unterbringungskosten gesamt</b>	<b><u>433.751</u></b>	<b><u>1.256.152</u></b>	<b><u>1.689.903</u></b>	<b><u>616.437</u></b>	<b><u>764.387</u></b>	<b><u>1.380.824</u></b>	<b><u>1.203.183</u></b>	<b><u>2.020.539</u></b>	<b><u>3.070.727</u></b>
<b>Unterbringungskosten gesamt pro Monat</b>	<b><u>36.146</u></b>	<b><u>104.679</u></b>	<b><u>140.825</u></b>	<b><u>51.370</u></b>	<b><u>63.699</u></b>	<b><u>115.069</u></b>	<b><u>100.265</u></b>	<b><u>168.378</u></b>	<b><u>255.894</u></b>
<b><i>pro Monat, pro qm</i></b>	<b><u>17,45</u></b>	<b><u>27,16</u></b>	<b><u>23,77</u></b>	<b><u>15,61</u></b>	<b><u>42,77</u></b>	<b><u>24,07</u></b>	<b><u>18,70</u></b>	<b><u>31,51</u></b>	<b><u>23,90</u></b>

Rat	13.07.2017
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	480/2017-1
Stand	13.06.2017

**Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen**

**Beschlussentwurf**

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

- 1.1 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**  
zum stv. Mitglied SKB **Alexander Kreckel**, Kardorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 1.2 in den **Betriebsausschuss**  
zum stv. Mitglied SKB **Alexander Kreckel**, Kardorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 1.3 in den **Ausschuss für Stadtentwicklung**  
zum stv. Mitglied SKB **Alexander Kreckel**, Kardorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 1.4 in den **Sport- und Kulturausschuss**  
zum stv. Mitglied SKB **Alexander Kreckel**, Kardorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 1.5 in den **Fachausschuss Volkshochschule**  
zum stv. Mitglied SKB **Alexander Kreckel**, Kardorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 1.6 in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**  
zum stv. Mitglied SKB **Alexander Kreckel**, Kardorf, Roisdorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 1.7 in den **Umweltausschuss**  
zum stv. Mitglied SKB **Alexander Kreckel**, Kardorf, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion
- 1.8 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zum stv. Mitglied SKB **Katharina Blank**, Roisdorf, Fraktion - Die Linke, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion - Die Linke

**Sachverhalt**

Die Ergänzungswahlen zu 1.1 – 1.7 erfolgen auf Antrag der FDP-Fraktion vom 13.06.2017.  
Die Ergänzungswahl zu 1.8 erfolgt auf Antrag der Fraktion - Die Linke vom 20.06.2017.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u. a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anträge

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Henseler,

Bornheim, 13. Juni 2017

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates:

**Alexander Schüller**  
Fraktionsgeschäftsführer

## **Ergänzungswahlen**

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus B 3. OG  
53332 Bornheim

### Beschlussentwurf:

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

Der Rat wählt aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags:

T: 0 22 22 99 56 35 5  
F: 0 22 22 99 56 400

Alexander Kreckel, Kardorf als Mitglied der FDP-Fraktion zum stellv. SKB für den Betriebsausschuss, den Stadtentwicklungsausschuss, den Sport- und Kulturausschuss, den Fachausschuss Volkshochschule, den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel, den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten und den Umweltausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

**Engels, Andre**

---

**Von:** Dipl.-Jur. Michael Lehmann <milebo@web.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 20. Juni 2017 10:27  
**An:** Zentraler Posteingang Ratsbüro  
**Betreff:** Besetzung Ausschuss ASS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Fraktion DIE LINKE beantragt,

als weiteres Mitglied im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zu berufen

Frau Katharina Blank

Siefenfeldchen 199

53332 Bornheim

als Sachkundige Bürgerin.

--

Freundliche Grüße!

Dipl.-Jur. Michael Lehmann  
zertifizierter Mediator

Abgeordneter im Kreistag des Rhein-Sieg Kreises Fraktionsvorsitzender DIE LINKE im Stadtrat Bornheim Mitglied  
Kreisvorstand DIE LINKE Rhein-Sieg [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de) [www.mediation-lehmann.eu](http://www.mediation-lehmann.eu) [kontakt@mediation-lehmann.eu](mailto:kontakt@mediation-lehmann.eu)

Frankfurter Str. 2

53332 Bornheim

02222 - 977 988

0172 - 135 4444

Die in dieser E-Mail enthaltenen Nachrichten und Anhänge sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie können rechtlich geschützte, vertrauliche Informationen enthalten. Falls Sie nicht der bezeichnete Empfänger oder zum Empfang dieser E-Mail nicht berechtigt sind, ist die Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Nachrichten und Anhänge untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die E-Mail.

This e-mail message and any attachment are intended exclusively for the named addressee. They may contain confidential information which may also be protected by professional secrecy. Unless you are the named addressee (or authorised to receive for the addressee) you may not copy or use this message or any attachment or disclose the contents to anyone else. If this e-mail was sent to you by mistake please notify the sender immediately and delete this e-mail.

Betriebsausschuss	21.06.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	401/2017-1
Stand	31.05.2017

**Betreff** Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017

**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Bürgerentscheids zur zukünftigen Trinkwasserversorgung in Bornheim, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60% Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40% vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

**Sachverhalt**

Auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird Bezug genommen.

Die Verwaltung verweist auf ihre umfangreichen fachanwaltlich unterstützten Ausführungen zu dem rechtlichen Risiko einer Änderung des Wasserbezugsverhältnisses und einer entsprechenden Gebührenerhöhung (Mehrkosten, Verbandstreuepflicht, ortsnahe Wasserversorgung) sowie das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung, insbesondere auf die Vorlagen 161/2015-1 (Rat v. 19.03.2015) 042/2015-BM (Rat 04.02.2015), 265/2015-SUA (Rat 07.05.2015) 617/2015-1 ( BA 26.11.2015/Rat 03.12.2015) 215/2016-1 (Rat 07.04.2016) nebst Anlagen und Ergänzungen. Darüber hinaus ist die Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016, mit dem diese den vom Bürgermeister beanstandeten Ratsbeschluss vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben hat, als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahmen der Verwaltung bezogen sich dort allerdings auf erhebliche Mehrkosten aufgrund des ursprünglich vorgesehenen weit höheren Anteils an WTV-Wasser, bzw. auf 100% WTV-Wasser.

Die Ausführungen zur Umlagefähigkeit der Kosten nach §§ 6, 7 KAG NRW gelten jedoch allgemein. Die Mehrkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil stehen. In dem Zusammenhang wird nochmals auf die Begründung der Bezirksregie-

rung Köln zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 hingewiesen, wonach u.a. einzig die Trinkwasserverordnung Grundlage für den Aufwand und die Kosten zur Herstellung eines qualitativ einwandfreien Trinkwassers sei.

Wie eine gerichtliche Entscheidung bei einer Überprüfung einer Gebührenerhöhung ausfällt, kann allerdings nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch der Erfolg einer Klage des WBV gegen die Änderung des Wasserbezugsverhältnisses kann nicht prognostiziert werden.

Da der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet ist, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und sich andernfalls selbst schadenersatzpflichtig macht, wird er den Beschluss des Rates der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln über den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 59 Abs. 2 KrO NRW) zur Prüfung vorlegen, ob ihn auch hier eine Beanstandungspflicht trifft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzliche Kosten für die technische Ausgestaltung des Netzes entstehen bei dem vorgesehenen Wasserbezug nicht.

Da die Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug auf die Gebühren umgelegt werden sollen, ist nur dann mit zusätzlichen finanziellen Kosten für die Stadt zu rechnen, wenn die Trinkwassergebührenerhöhung einer verwaltungsgerichtliche Überprüfung nicht standhält und die entstandenen Mehrkosten aus dem städtischen Haushalt zu erstatten wären. Diese betragen bei 40%-WTV-Anteil rund 135.000 € jährlich. Hinzu kommen einmalige Kosten für die korrosions-chemische Begleitung der Änderung des Mischungsverhältnisses durch das IWW in bisher nicht bekannter Höhe.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Gemeinsamer Antrag  
 Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016

An den Vorsitzenden  
des Betriebsausschusses  
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

22.05.17

### **Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017**

Sehr geehrter Herr Züge,

hiermit bitten wir Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Betriebsausschusses zu setzen:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Siehe Beschlussentwurf Rat

#### Rat:

Auf Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“

beschließt der Rat vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Bürgerentscheids zur zukünftigen Trinkwasserversorgung in Bornheim, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60% Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40% vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen

und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

#### Begründung:

Um das Ergebnis des Bürgerentscheides zu würdigen, haben die Fraktionen von CDU, SPD und „Bündnis 90 / Die Grünen“ einen Kompromiss bezüglich der künftigen Wasserversorgung formuliert. Hierbei spielen auf der einen Seite der Härtegrad des Wassers und die Umweltbelastung sowie auf der anderen Seite die Gebührenhöhe für die Bürgerinnen und Bürger und das Klagerisiko eine Rolle. Unter

Berücksichtigung aller Argumente aus der langjährigen Diskussion und den vorgelegten Gutachten wurde vereinbart, dass der Wasserbezug des Wahnbachtalsperrenverbands von 25% auf 40% erhöht wird und im gleichen Zuge eine Reduzierung des Wasserbezugs vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling/Hersel stattfindet. Dieser Kompromiss hat Gültigkeit bis zum 01.01.2020.

gez. Petra Heller

gez. Wilfried Hanft

gez. Arnd Kuhn



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 1. September 2016

Seite 1 von 9

Gegen Empfangsbekanntnis

An den  
Rat der Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
26. Sep. 2016  
Rhein-Sieg-Kreis

Aktenzeichen:  
31.1.1.1-Kar

Auskunft erteilt:  
Frau Karhan

jasmin.karhan@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 369  
Telefon: (0221) 147 - 2285  
Fax: (0221) 147 - 3507

über den  
Landrat  
des Rhein-Sieg-Kreises  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Verein-  
barung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsvise bitte an zent-  
ralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

**Kommunalaufsicht**

**Aufhebung eines Ratsbeschlusses gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in  
Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 59 Abs. 2 Kreisordnung für  
das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)**

Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Ausge-  
staltung der zukünftigen städtischen Wasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 26.01.2016 unter  
Tagesordnungspunkt 8 (Vorlagen-Nr. 008/2016-01) gefasste Beschluss  
wird hiermit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1  
Satz 2 GO NRW und § 59 Abs. 2 KrO NRW aufgehoben.

Die durch die Neuorganisation der städtischen Wasserversorgung ent-  
stehenden jährlichen Mehrkosten sind als überflüssig anzusehen. Sie

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



können daher nicht dem Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auferlegt werden, da dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit darstellen würde.

Sofern die entstehenden überflüssigen Mehrkosten nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden können, fallen diese dem städtischen Haushalt zur Last. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 75 GO NRW dar.

Außerdem verstößt der Beschluss vom 26.01.2016 unter Ziffer 2 gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

#### Begründung:

Die bisherige Wasserversorgung der Stadt Bornheim erfolgt durch einen städtischen Eigenbetrieb, dessen Betriebsführer der Stadtbetrieb Bornheim (Anstalt des öffentlichen Rechts) ist. Die Stadt erhebt von den Nutzern für die Trinkwasserversorgung Gebühren.

Die Versorgung läuft über das Wasserwerk Eichenkamp. Dort wird das Trinkwasser von zwei verschiedenen Vorlieferanten gemischt, um anschließend an die Nutzer weitergeleitet zu werden.

Zu insgesamt 75 % wird das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), dessen Mitglied die Stadt Bornheim ist, geliefert. Weitere Mitglieder des WBV sind die Stadt Wesseling sowie die Shell Oil Deutschland GmbH.

Die übrigen 25 % bezieht das Wasserwerk vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV), in dem die Stadt Bornheim nicht Mitglied ist. Die Mitglieder des WTV sind die Städte Bonn und Siegburg sowie der Rhein-Sieg-Kreis.

Derzeit erfolgt die Abrechnung sämtlicher fixer und variabler Kosten des WBV und des WTV durch Erhebung eines einheitlichen Wasserbezugspreises. Nach Aktenlage beträgt der Abgabepreis des WBV 0,28 €/m<sup>3</sup> und der des WTV 0,65 €/m<sup>3</sup>.

Die Wasserqualität ist nach Aktenlage bei beiden Vorlieferanten als überdurchschnittlich gut zu qualifizieren. Die chemischen und physikali-



schen Eigenschaften des Wassers sind demnach weit besser als von der Trinkwasserverordnung gefordert. Allerdings liegt ein Unterschied im Bereich des Härtegrades des Wassers. Das Wasser des WBV ist mit 14 °dH härter als das Wasser des WTV (7 °dH). Der Durchschnitt liegt in Deutschland zwischen 15 und 16 °dH. Nach Mischung des WBV- und des WTV-Wassers durch das Wasserwerk ergibt sich nach Aussage des Stadtbetriebes Bornheim für die bisherige Trinkwasserversorgung ein Härtegrad von etwa 13 °dH.<sup>1</sup>

Am 26.01.2016 fasste der Rat der Stadt Bornheim nach langwierigen Vorberatungen (und einem bereits am 07.05.2015 aufgehobenen Beschluss über die Neuorganisation der Trinkwasserversorgung) einen erneuten Beschluss, die Neuorganisation der städtischen Trinkwasserversorgung hinsichtlich des Verhältnisses der Wasserabnahmemengen aus dem WBV und dem WTV zu vollziehen. Zur Vorlage 008/2016-1 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ die Grünen und RM Weiler*

*1. die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV, WBV und SBB umzusetzen.*

*Die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:*

*84%, also 1.932.000 m<sup>3</sup> des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100% WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert.*

*16%, also 368.000 m<sup>3</sup> des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70% WTV-Wasser zu 30% WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert*

*2. die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“*

<sup>1</sup> vgl. Stadtbetrieb Bornheim (2015): Physikalisch – Chemische Trinkwasseranalyse nach TrinkwV 2011 – Stadtgebiet Bornheim ohne Coloniastraße, im Internet abrufbar unter: [http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/fileadmin/downloadbox/Wasser-Abwasser/Trinkwasseranalyse\\_Sept\\_2015.pdf](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/fileadmin/downloadbox/Wasser-Abwasser/Trinkwasseranalyse_Sept_2015.pdf), (Abrufdatum: 06.06.2016)



Der Bürgermeister der Stadt Bornheim hat diesen Ratsbeschluss mit Schreiben vom 16.03.2016 u. a. auf der Basis externer Gutachten als rechtswidrig beanstandet.

Eine Aufhebung seines Beschlusses hat der Rat am 07.04.2016 mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW hat der Bürgermeister den Vorgang der zuständigen Kommunalaufsicht (Rhein-Sieg-Kreis) zur Klärung vorgelegt. Da der Kreis aber selbst Verbandsmitglied des WTV ist und die Interessen von Kommunen aus zwei verschiedenen Kreisen betroffen sind, hat der Bürgermeister der Stadt Bornheim angeregt, die Angelegenheit mir als obere Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorzulegen. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises teilt diese Auffassung und übersandte mir daher den Vorgang mit Schreiben vom 04.05.2016 (hier eingegangen am 11.05.2016) zur Entscheidung.

Nach Aussage der Stadt Bornheim zieht die beschlossene Neuorganisation der städtischen Wasserversorgung Mehrkosten nach sich. In den Mehrkosten sind Bestandteile, die sich aus dem höheren Wasserbezugspreis sowie dem Fixkostenanteil ergeben, den die Stadt Bornheim künftig an den WBV zu zahlen hätte, enthalten. Da hinsichtlich des Fixkostenanteils der Stadt Bornheim an den WBV noch kein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung gefasst wurde, wird dieser Aspekt in der weiteren Betrachtung unberücksichtigt gelassen.

Somit beziehe ich mich hinsichtlich meiner vorzunehmenden Bewertung derzeit nur auf Mehrkosten, die sich aus dem höheren Wasserbezugspreis ergeben.

Die Stadt Bornheim ist grundsätzlich frei in ihrer unternehmerischen Entscheidung, welcher Kostenaufwand betrieben wird, um eine Leistung zu erbringen. Die entsprechende Entscheidung des öffentlich-rechtlichen Trägers einer gebührenfinanzierten Einrichtung ist eine Ermessensentscheidung, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Die Entscheidungsfreiheit hat jedoch ihre Grenzen aus den Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit und dem daraus fließenden Gebot, den Einzelnen vor Übermaß, Willkür und



sonstigen unnötigen Eingriffen der öffentlichen Hand zu bewahren. Dies kommt im Grundsatz der Erforderlichkeit, dem Äquivalenzprinzip (grobes Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung) und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zum Ausdruck (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2015, § 6, Ziff. 70,71). Die Kommune ist grundsätzlich verpflichtet, die Kosten möglichst gering zu halten. Mit möglichst geringen Kosten soll ein größtmöglicher Erfolg erzielt werden (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2015, § 6, Ziff. 67).

Aus dem Gutachten der Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haeseemann und Partner (CBH) vom 07.03.2016 geht hervor, dass alle Bürger der Kommune mit überflüssigen jährlichen Mehrkosten durch die geplante Veränderung der Wasserversorgung belastet werden sollen.

Die Gutachter sehen die Möglichkeit, das Wasser vom WBV in gleichwertiger Qualität zu beziehen. Es wird kein Vorteil durch die Änderung der Wasserversorgung gesehen, der in angemessenem Verhältnis zu den erwarteten höheren Kosten steht.

Auf die Frage, welche Vorteile die Stadt durch die geänderte Trinkwasserversorgung bei ihrer Entscheidung für die am 26.01.2016 beschlossene Variante zugrunde gelegt hat bzw. welchen positiven Effekt die entstehenden Mehrkosten nach sich ziehen, äußerte sich mir gegenüber die Stadt Bornheim (städtisches Umwelt- und Grünflächenamt). Danach sei seitens der Ratsmehrheit zu dieser Frage als einziger Grund für die beschlossene Neuorganisation der Trinkwasserversorgung der „unbelegte“ Wunsch der Bornheimer Bevölkerung nach weicherem Wasser zugrunde gelegt worden.

Aufgrund der guten Qualität des vom WBV gelieferten Wassers ist eine Umstellung nicht zwingend notwendig. Es sind keine weiteren Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, den Gebührenzahler mit höheren Kosten zu belasten.

Die Qualität von Trinkwasser definiert sich nicht über den Härtegrad, sondern ausschließlich über die in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) definierten Qualitätsmerkmale. Es handelt sich dabei um definierte bio-



logische und chemische Parameter. Hinsichtlich der Trinkwasserqualität verweise ich auf die §§ 2 und 4 ff. TrinkwV.

Die Wasserhärte ist im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz definiert und soll dem Verbraucher einen Anhalt bieten, wie er bei gegebener Wasserhärte seine Wasch- und Reinigungsmittel zu dosieren hat, um eine unnötige Umweltbelastung zu vermeiden.

Das Gutachten der Rechtsanwälte Busse & Miessen vom 20.04.2015, welches sich noch auf den ursprünglichen Beschluss hinsichtlich einer 100-prozentigen Trinkwasserversorgung durch den WTV bezieht, kommt zwar zu dem Ergebnis, dass weiches Wasser wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, die eine Kompensation der Mehrkosten erreichen können. Allerdings bezieht sich die dort bezifferte Einsparung durch weiches Wasser auf eine Reduktion des Härtegrades von über 21 °dH auf 7 - 14 °dH, sodass das Spektrum dieser Reduktion deutlich höher ausfällt als im Fall der Stadt Bornheim.

Vor diesem Hintergrund sind die durch die Gutachter dargestellten Einsparungsbeträge nur eingeschränkt vergleichbar mit der Neuorganisation der Trinkwasserversorgung der Stadt Bornheim. Die beschlossene Ausgestaltung der städtischen Trinkwasserversorgung sieht eine geringere Reduktion des Härtegrades für die Vorgebirgsorte von 13 °dH auf 7 °dH und für die Rheinorte von 13 °dH auf 10,5 °dH vor. Die in dem o. g. Gutachten aufgezeigten Einsparungspotentiale sind somit für den Fall der Stadt Bornheim nicht vergleichbar bzw. realisierbar, da die Verringerung des Härtegrades des städtischen Trinkwassers erheblich geringer ausfällt.

Folglich stehen die entstehenden Mehrkosten in keinem qualifizierten Verhältnis zu dem durch die Neuorganisation der Trinkwasserversorgung beabsichtigten Zweck.

Überflüssige Kosten dürfen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit nicht dem Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW auferlegt werden.

Somit müssten die zukünftigen Mehrkosten durch den städtischen Haushalt getragen werden. Dies würde eine erhebliche finanzielle Be-



lastung des Haushaltes mit sich bringen und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darstellen.

Die Stadt Bornheim befindet sich im genehmigten Haushaltssicherungskonzept (HSK), das den Haushaltsausgleich im Jahr 2021 verbindlich vorsieht. Die jährlichen Mehrausgaben würden – im Falle der nicht gebührenfinanzierten Mehrkosten – in vollem Umfang den defizitären Haushalt belasten. Die jährlichen Mehrkosten könnten hinsichtlich der aktuell vorliegenden Haushaltsplanungen die Einhaltung des Haushaltsausgleiches im Jahr 2021 gefährden. Für das entsprechende Jahr im genehmigten HSK wird von einem Jahresergebnis von ca. 28.000 € ausgegangen.

Der im Ratsbeschluss vom 26.01.2016 unter Ziffer 2 aufgeführte Auftrag an den Bürgermeister, die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren, kann nur erfolgen, wenn ein getrenntes Versorgungssystem vorliegt. Liegt eine einheitliche Wassererterversorgungseinrichtung vor, so sind einheitliche Wassergebühren zu erheben (vgl. HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96).

Nach Angaben der Stadt wird im Falle der Stadt Bornheim eine einheitliche Einrichtung betrieben, sodass auch einheitliche Gebühren für alle Gebührendzahler zu erheben sind. Eine Differenzierung der Wassergebühren würde deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Im Übrigen werden nach der Neuorganisation der Wasserversorgung sowohl die Vorgebirgsorte als auch die Rheinorte mit qualitativ gleichwertigem Wasser (siehe oben) versorgt. Eine einheitliche Gebühr im gesamten Versorgungsgebiet ist auch vor diesem Hintergrund erforderlich.

Insofern steht der am 26.01.2016 unter Tagesordnungspunkt 8 (Vorlagen-Nr. 008/2016-01) gefasste Beschluss nicht im Einklang mit dem geltenden Recht und ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 59 Abs. 2 KrO NRW liegen damit vor.



Die Aufhebung des Ratsbeschlusses ergeht nach pflichtgemäßer Ermessensausübung. Bei der Entscheidung, ob die Aufsichtsbehörde von ihrem Aufhebungsrecht nach § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Gebrauch macht (Entschließungsermessen), hat sie zwischen dem Interesse der Kommune (Ausübung des Selbstverwaltungsrechts) sowie einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung abzuwägen.

Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse, ein ordnungsgemäßes und rechtssicheres Handeln der Stadt sicherzustellen.

Die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts steht nach Art. 28 GG unter dem Vorbehalt, dass das Handeln im Rahmen der Gesetze erfolgt. Wie oben aufgezeigt wird gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit bzw. gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Insofern ist ein Einschreiten meinerseits gerechtfertigt.

Die Aufhebung des Ratsbeschlusses ist auch das geeignete, erforderliche und angemessene Aufsichtsmittel (Auswahlermessen). Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Datum: . September 2016  
Seite 9 von 9

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Öztürk)

## Empfangsbekanntnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 31.1.1.1-Kar	Köln, den
Empfänger Rat der Stadt Bornheim Der Bürgermeister	
Anschrift Rathausstraße 2 53332 Bornheim	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.

<b>Kommunalaufsicht</b> <b>Aufhebung eines Ratsbeschlusses gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in</b> <b>Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das</b> <b>Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 59 Abs. 2</b> <b>Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)</b> Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Ausgestaltung der zukünftigen städtischen Wasserversorgung
---

Ggf. Dienststelle	
Datum	Unterschrift

Urschriftlich zurück an

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 31.1  
50606 Köln

jasmin.karhan@brk.nrw.de

# Harald Stadler

---

Bornheim, den 21. Juni 2017  
Pützweide 9  
Telefon: 02222-1832  
E-Mail: [stadler-bornheim@t-online.de](mailto:stadler-bornheim@t-online.de)

Stadt Bornheim  
Vorsitzender des Betriebsausschusses  
Herr Rainer Züge  
Rathausstraße 2

## **53332 BORNHEIM**

**Anträge zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7, der Sitzung des Betriebsausschusses am 21. Juni 2017, Vorlagen 401/402 2017-1**

**hier: Antrag auf Zurückstellung des Beschlusentwurfes, Einleitung von Gesprächen mit unseren Verbandspartnern im WBV und anschließende Beschlussempfehlung für den Stadtrat**

Sehr geehrter Herr Züge

hiermit stelle ich gemäß § 16 der Geschäftsordnung des Rates folgende Anträge:

- **Der Betriebsausschuss entscheidet zum jetzigen Zeitpunkt über keinen der beiden Anträge auf Änderung der Trinkwasserbezugsmenge, sondern empfiehlt dem Rat in einer weiteren Verhandlungsrunde, unter Einbeziehung von Vertretern der Stadt Wesseling, des Verbandsvorsitzenden des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel (WBV), Vertretern aller Fraktionen des Bornheimer Stadtrates und des Bürgermeisters, nach einer für alle WBV-Verbandsmitglieder tragbaren Lösung zu suchen.**
- **In einer Sondersitzung des Betriebsausschusses nach den Sommerferien wird über das Ergebnis dieser Gespräche berichtet und erst danach über eine Empfehlung des Fachausschusses an den Stadtrat entschieden.**

### **Begründung:**

Nach dem Bürgerentscheid war es unumgänglich, dass die involvierten Personen, Gremien bzw. Fraktionen gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung des zukünftigen Trinkwasserbezuges Ausschau halten. Die Meinung von 14 000 Bürger/innen konnten die Fraktionen, die an mehr direkter Bürgerbeteiligung interessiert sind nicht einfach ignorieren, nur weil wegen eines nicht erreichten Quorums, der Bürgerentscheid für ungültig erklärt wurde.

Für die Befürworter eines kompletten Wechsels zum WTV war danach klar, dass es diesen Wechsel zum WTV nicht geben wird, wie auch für die Bewahrer des jetzigen Trinkwassermix, dass der Status quo nicht länger aufrecht zu halten ist.

Daher wäre es nach meiner Ansicht notwendig gewesen in Kooperationsgespräche mit dem WBV, der Stadt Wesseling und den konsenswilligen Fraktionen des Bornheimer Stadtrates einzusteigen und

nach einer für alle Beteiligten tragbaren Lösung zu suchen. Der Orientierungsrahmen war zwischenzeitlich von der Kommunalaufsicht vorgegeben und liegt allen Ratsmitgliedern schriftlich vor.

Leider wurde aber diese Chance der kooperativen Suche nach einer Lösung der seit drei Jahren strittigen Trinkwasserfrage von den Fraktionen der CDU, SPD und Grünen nicht wahrgenommen, sondern diese Groko einigte sich auf den heute vorliegenden Formelkompromiss, der die tatsächliche Entscheidung den Verwaltungsgerichten überlässt.

Die Stadt Wesseling wird nach meinen Informationen voraussichtlich eine Klage beim Verwaltungsgericht einreichen, wenn der Rat die heutigen Anträge der drei Fraktionen so beschließen wird.

Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch weitere Kosten auf die Stadt Bornheim zukommen. Dies ist nach meiner Beurteilung vermeidbar, wenn man vorher den Versuch einer gemeinsamen Verhandlungsstrategie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einigung unternommen hätte bzw. unternimmt. Dies wird derzeit immer noch möglich sein, wenn man die Beschlussfassung über die beiden Anträge heute zurückstellt.

Die Angebote aus Wesseling liegen seit Monaten auf dem Tisch:

- **Eine Vereinbarung über eine feste Bornheimer Bezugsmenge von WBV-Wasser, damit die über die Verbrauchsmenge berechneten WBV-Betriebskosten des eigenen Wesseling/Bornheimer Wasserverbandes nicht zu einer zusätzlichen Kostenbelastung beim WBV führen, wenn Bornheim seine Bezugsmenge drastisch reduziert.**
- **Bornheim bekommt einen zusätzlichen Sitz in der WBV-Verbandsversammlung und erhält somit ein Vetorecht in der Verbandsversammlung.**

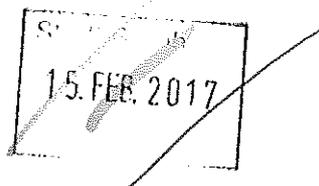
Man kann zwar die Vorschläge der Verbandspartner im WBV ablehnen oder anders werten, aber ein offiziell ausgesprochenes Gesprächsangebot des Wesselingener Bürgermeisters und des WBV-Verbandsvorsitzenden einfach ignorieren und nicht annehmen führt zwangsläufig zu einem juristischen Nachspiel.

Daher bitte ich um Zustimmung zu meinen beiden Anträgen.

Mit kollegialen Grüßen  
Harald Stadler  
*Ratsmitglied der SPD-Fraktion*



Stadt Bornheim  
 Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler  
 Rathausstr. 2  
 Bornheim 53332



Alfons-Müller-Platz  
 50389 Wesseling  
 Telefon 02236 701-0  
 rathaus@wesseling.de  
 www.wesseling.de

06.02.2017

Sehr geehrter Herr Kollege Henseler,

die Diskussion über den Wasserbezug der Stadt Bornheim ist trotz Bürgerentscheid und ablehnender Stellungnahme der Bezirksregierung Köln innerhalb Bornheims nicht beendet. Gestatten Sie mir an dieser Stelle in die Diskussion die Bedenken und Anregungen der Stadt Wesseling noch einmal einzubringen.

Das Verbandsmitglied Stadt Wesseling und der Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) sind von einer Änderung der Bezugsverhältnisse durch das Wasserwerk der Stadt Bornheim bei Reduzierung des Wasserbezugs unmittelbar finanziell nachteilig betroffen. Jeder Prozentpunkt einer Abnahmereduzierung des Wasserbezugs erhöht die Kosten beim Verbandsmitglied Wesseling.

Die Weitergabe der höheren Kosten an die Kunden der Stadtwerke Wesseling (SWW) unterliegt zudem dem Risiko der rechtlichen Auseinandersetzung.

Bei einer wesentlichen Anhebung des WTV-Anteils behält sich die Stadt Wesseling juristische Schritte vor. Ebenso könnte der der Versammlung empfohlen werden, gegen ein solches Vorgehen zu klagen. Dieser Beschluss bedürfte lediglich der einfachen Mehrheit im Verband.

Ich biete insofern die Teilnahme sowohl des Vorstandsvorstehers des WBV, des Geschäftsführers der Stadtwerke Wesseling als auch meine eigene an Gesprächen mit Bornheimer Politikern gerne an.

Gerne sehe ich weiteren Informationen Ihrerseits entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Esser

Betriebsausschuss	21.06.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	402/2017-1
Stand	24.05.2017

**Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020**

**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt unter dem Vorbehalt der Umsetzung des Beschlusses zur „Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017“, den Anteil des vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) bezogenen Trinkwassers zum 1. Januar 2020 nochmals um 10%, d.h. auf 50% zu erhöhen und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die ab 1. Januar 2020 hierdurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

**Sachverhalt**

Auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird Bezug genommen.

Die Verwaltung verweist auf ihre umfangreichen fachanwaltlich unterstützten Ausführungen zu dem rechtlichen Risiko einer Änderung des Wasserbezugsverhältnisses und einer entsprechenden Gebührenerhöhung (Mehrkosten, Verbandstreuepflicht, ortsnahe Wasserversorgung) sowie das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung, insbesondere auf die Vorlagen 161/2015-1 (Rat v. 19.03.2015) 042/2015-BM (Rat 04.02.2015), 265/2015-SUA (Rat 07.05.2015) 617/2015-1 ( BA 26.11.2015/Rat 03.12.2015) 215/2016-1 (Rat 07.04.2016) nebst Anlagen und Ergänzungen. Darüber hinaus wird auf die Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016 hingewiesen, mit der diese den vom Bürgermeister beanstandeten Ratsbeschluss vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben hat. Sie ist als Anlage der Vorlage 401/2017-1 zur selben Sitzung beigefügt.

Die Stellungnahmen der Verwaltung bezogen sich dort allerdings auf erhebliche Mehrkosten aufgrund des ursprünglich vorgesehenen weit höheren Anteils an WTV-Wasser, bzw. auf 100% WTV-Wasser.

Die Ausführungen zur Umlagefähigkeit der Kosten nach §§ 6, 7 KAG NRW gelten jedoch allgemein. Die Mehrkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil stehen. In dem Zusammenhang wird nochmals auf die Begründung der Bezirksregie-

rung Köln zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 hingewiesen, wonach u.a. einzig die Trinkwasserverordnung Grundlage für den Aufwand und die Kosten zur Herstellung eines qualitativ einwandfreien Trinkwassers sei.

Wie eine gerichtliche Entscheidung bei einer Überprüfung einer Gebührenerhöhung ausfällt, kann allerdings nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch der Erfolg einer Klage des WBV gegen die Änderung des Wasserbezugsverhältnisses kann nicht prognostiziert werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass das Risiko einer erfolgreichen Klage mit der Höhe der damit verbundenen Mehrkosten steigt.

Da der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet ist, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und sich andernfalls selbst schadensersatzpflichtig macht, wird er den Beschluss des Rates der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln über den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 59 Abs. 2 KrO NRW) zur Prüfung vorlegen, ob ihn auch hier eine Beanstandungspflicht trifft.

Darüber hinaus teilt die Verwaltung die Ausführungen in der Begründung zum Antrag zu energie- und kostensparenden Effekten der Umstellung auf mineralärmeres Wasser und die Gefahren von Mikroschadstoffen speziell aus dem Rhein bei der Trinkwassergewinnung durch den WBV nicht.

Auch bei dem hier nun vorgesehenen Mischungsverhältnis wird sich nur eine geringfügige Änderung des Härtegrades ergeben, die nach dem (hier nicht relevanten) Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in denselben Härtebereich fällt. Spürbare Auswirkungen auf Waschmittelsatz und Gerätelebensdauer sind nicht zu erwarten.

Das Thema Mikroschadstoffe ist ein relativ neues wichtiges Thema der Trinkwasserversorger, dem sich besonders auch die Arbeitsgemeinschaft der Rheinwasserwerke (ARW) angenommen hat. Diese betreibt verschiedene Programme, um entlang des Rheins Mikroschadstoffe erkennen, erfassen und bewerten zu können und daraus Standards für den zukünftigen Umgang mit dem Thema bei der Trinkwasseraufbereitung zu entwickeln.

Mikroschadstoffe werden weit überwiegend in Flüsse und Bäche eingeleitet und betreffen insofern alle Oberflächengewässer, nicht nur den Rhein. Das in den Brunnen des WBV geförderte (rheinnahe) Grundwasser ist insofern weit weniger betroffen und hat im Vergleich zu Oberflächengewässern den großen Vorteil, dass das Rohwasser erst nach einer monate- bzw. jahrelangen Passage durch kiesig-sandige Filterstrecken gewonnen und daher sehr viel besser auch von (potentiellen) Mikroschadstoffen befreit wird.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzliche Kosten für die technische Ausgestaltung des Netzes entstehen bei dem vorgesehenen Wasserbezug nicht.

Da die Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug auf die Gebühren umgelegt werden sollen, ist nur dann mit zusätzlichen finanziellen Kosten für die Stadt zu rechnen, wenn die Trinkwassergebührenerhöhung einer verwaltungsgerichtliche Überprüfung nicht standhält und die entstandenen Mehrkosten aus dem städtischen Haushalt zu erstatten wären. Diese betragen bei 50%-WTV-Anteil im Vergleich zum bisherigen 25%-WTV-Anteil rund 222.000 € jährlich. Hinzu kommen einmalige Kosten für die korosionschemische Begleitung der Änderung des Mischungsverhältnisses durch das IWW in bisher nicht bekannter Höhe.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Gemeinsamer Antrag

An den Vorsitzenden  
des Betriebsausschusses  
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

22.05.17

### **Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020**

Sehr geehrter Herr Züge,

hiermit bitten wir Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Betriebsausschusses zu setzen:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Siehe Beschlussentwurf Rat

#### Rat:

Auf Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ beschließt der Rat unter dem Vorbehalt der Umsetzung des Beschlusses zur „Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017“, den Anteil des vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) bezogenen Trinkwassers zum 1. Januar 2020 nochmals um 10%, d.h. auf 50% zu erhöhen

und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die ab 1. Januar 2020 hierdurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

#### Begründung:

Die Fraktionen von CDU und „Bündnis 90 / Die Grünen“ möchten den Wasserbezug vom Wahnbachtalsperrenverband auf die maximale Bezugsmenge, die ohne Investitionen für den städtischen Haushalt umzusetzen ist, erhöhen. Der Vorteil der Erhöhung des Anteils von weichem Wasser liegt u.a. in dem erhöhten Nutzungskomfort beim Waschen, Putzen und Spülen durch weniger Kalkflecken, Trübungen und Schmutzränder begründet.

Die Umstellung auf weiches Wasser dient zudem dem Umweltschutz. So trägt der verminderte Energie-, Wasch- und Reinigungsmiteleinsatz zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei. Auch die höhere Lebensdauer der im Haushalt

eingesetzten Warmwassergeräte würde einen geringeren Ressourcenverbrauch und weniger Abfall bedeuten.

Nicht außer Acht gelassen werden darf der Aspekt der Mikroverunreinigungen des Rheins, die eine neue Herausforderung des Gewässerschutzes darstellen. Im Einzugsgebiet des Rheins leben ca. 58 Millionen Menschen, wovon im Jahr 2012 96% an eine Kläranlage angeschlossen waren. In den heute üblichen mechanisch-biologischen Kläranlagen werden viele Mikroverunreinigungen nicht oder nur teilweise aus dem Abwasser entfernt. Einige dieser Stoffe werden im Rohwasser von Trinkwassergewinnungsanlagen gefunden und lassen sich auch bei der Trinkwasseraufbereitung nur schwer entfernen. Darunter fallen viele synthetische Substanzen wie Arzneimittelwirkstoffe, Materialschutz oder Insektizide, aber auch Stoffe natürlichen Ursprungs wie beispielsweise Hormone. Da hierdurch für lange Zeiträume eine potentielle gesundheitliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann soll der Anteil des Rheinuferfiltrates als Vorsorgemaßnahme soweit wie möglich verringert werden.

gez. Petra Heller

gez. Arnd Kuhn

Rat	13.07.2017
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	478/2017-11
-------------	-------------

Stand	13.06.2017
-------	------------

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2017 betr. Einrichten eines Arbeitskreises Digitalisierung**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt die Einrichtung eines Arbeitskreises Digitalisierung mit jeweils zwei Mitgliedern jeder Fraktion.

**Sachverhalt**

Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ hat mit Antrag vom 11.06.2017 die Einrichtung eines Arbeitskreises „Digitalisierung“ beantragt.

Aufgabe des Arbeitskreises könnte die Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung sein. Die Umsetzung der Digitalisierung der Verwaltung obliegt grundsätzlich im Rahmen der Organisationshoheit dem Bürgermeister. Entscheidungen auf operativer Ebene können nicht Gegenstand von Diskussionen und Entscheidungen sein.

Aus der Sicht der Verwaltung können die strategischen Aufgaben auch im Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen werden.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim  
An den Bürgermeister der Stadt Bornheim  
Herrn Wolfgang Henseler

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Stadtratsfraktion Bornheim**

**Dr. Kuhn, Arnd**  
Fraktionsvorsitzender  
**Markus Hochgartz**  
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle  
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim  
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40  
Mobil: 0151 20 74 61 04  
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 11. Juni 2017

## **Betreff: Einrichten eines Arbeitskreises Digitalisierung**

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats am 13.07.2017 zu setzen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat beschließt die Einrichtung eines Arbeitskreises Digitalisierung.**

### **Begründung:**

Die Digitalisierung ist allgegenwärtig und verändert die Gesellschaft von Grund auf: Smartphone, Tablets & Co. gehören zur Standardausstattung, Apps und Portale ermöglichen neue Wege in der Kommunikation und Interaktion und diese Liste wäre nahezu beliebig fortzuführen.

Für die Verwaltung einer Stadt bedeutet die Digitalisierung vor allem eine Chance und eine Herausforderung zugleich. Das Stichwort eGovernment ist dabei auch hier im Haus schon häufiger gefallen, ist aber nur ein Aspekt. Stichworte wie IT-Sicherheit, Freifunk oder GreenIT lassen ansatzweise den Umfang und die Komplexität des Themas erkennen.

Wir glauben, dass die Politik den Prozess der Digitalisierung in der Verwaltung frühzeitig unterstützen und begleiten sollte. Hierfür erscheint uns ein Arbeitskreis, der sowohl Entscheidungen der Gremien vorbereiten als auch erstmal ein Verständnis in den Fraktionen für das Thema Digitalisierung schaffen kann, ein geeignetes Mittel.

Ziel soll es sein, dass am Ende eine Digitalisierungsstrategie für Bornheim entwickelt werden soll, wobei nicht nur ein Konzept, sondern auch ein konkreter Marschplan entstehen soll, der zudem finanziell abgesichert sein muss.

Thematisch erscheinen uns dabei vor allem folgende Aspekte relevant:

1. eGovernment, wobei es hierbei vor allem um die konkreten Fragen nach
  - Grundlagen des eGovernment durch die Bundes- und Landesgesetze,
  - Dokumentenmanagement,
  - Civitec-Module und
  - Cloud-Computing im Öffentlichen Sektor gehen soll.

2. Der große Block anderer Themen, die auf ihre Anwendbarkeit für Bornheim untersucht werden sollen, wie IT Sicherheit, GreenIT oder Freifunk.
3. Diskussionen über Aspekte und Vernetzungen der Digitalisierung in andere Themenfelder, wie z.B. eine Verflechtung zum Stadtmarketing, eine Diskussion über Softwarelösungen, das breite Thema Demografischer Wandel und Auswirkungen auf die IT der Verwaltung oder aber die Begleitung des Medienentwicklungsplans.

Der Arbeitskreis sollte schnellstmöglich, auf jeden Fall aber noch in diesem Jahr eingerichtet werden. Zudem soll die Stadt prüfen, ob neben den Vertretern von Verwaltung und Politik noch andere Akteure, wie z.B. Schulen, Gewerbevereine etc. zumindest bei thematischer Relevanz eingebunden werden.

Andrea Gesell

Markus Hochgartz

und Fraktion

Rat	13.07.2017
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	479/2017-1
-------------	------------

Stand	13.06.2017
-------	------------

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Prüfung interkommunale Zusammenarbeit bei Bauhöfen mit Alfter**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt, den Antrag an den Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim zur Beratung in eigener Zuständigkeit zu verweisen.

**Sachverhalt**

Die Verwaltung verweist in dieser Angelegenheit auf den Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.09.2015 zur Vorlage 429/2015-SBB, der wie folgt lautet:

1. Der Verwaltungsrat begrüßt die Beschlusslage der Gemeinde Alfter zur Kooperation mit Nachbarkommunen im Bereich der Bauhöfe und
2. beauftragt den Vorstand gemeinsam mit der Gemeinde Alfter auf Verwaltungsebene Möglichkeiten zur Zusammenarbeit des Stadtbetriebs Bornheim und der Gemeinde Alfter in Bezug auf den Bauhof der Gemeinde zu prüfen und diese im Verwaltungsrat darzustellen.

Zudem verweist die Verwaltung auf die Vorlagen 369/2017-SBB, 417/2015-1 und 106/2014-1.

Der Stadtbetrieb Bornheim ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Entscheidungen über die Aufnahme von Verhandlungen zu möglichen Kooperationen sind daher im Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim zu treffen, da die Betriebssatzung des Stadtbetriebs Bornheim keine ableitbare Zuständigkeit des Rates in dieser Frage ausweist.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Beratung des Antrages zusammen mit in der Sache vergleichbaren Anträgen aus der Vergangenheit im Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim vorzunehmen. Der Rat hat hier keine Zuständigkeit.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim  
Herrn Wolfgang Henseler

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Stadtratsfraktion Bornheim**

**Dr. Kuhn, Arnd**  
Fraktionsvorsitzender  
**Markus Hochgartz**  
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle  
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim  
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40  
Mobil: 0151 20 74 61 04  
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 12. Juni 2017

## **Betreff: Prüfung interkommunale Zusammenarbeit bei Bauhöfen mit Alfter.**

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 13.07.2017 zu setzen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Bornheim möge beschließen:**

1. Die Stadt prüft die Voraussetzungen und die Machbarkeit für eine Zusammenarbeit oder Zusammenlegung der beiden Bauhöfe der Gemeinden Bornheim und Alfter und stellt die Ergebnisse der Prüfung in der nächsten Sitzung des Rates am 21. September vor. Insbesondere sollte bei dieser Vorstellung dargelegt werden, welche Vor- und Nachteile eine Zusammenarbeit bzw. eine Zusammenlegung hat und welche sinnvollen Zwischenschritte schnell umzusetzen sind. Beispiele wäre hier ein gemeinsamer Geräte- und Maschinenpool, gemeinsamer Notdienst und gemeinsames Streusalzlager.
2. Die Stadt klärt im Zuge der Prüfung einer Zusammenarbeit oder –legung die Bereitschaft der beiden Gemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Punkt ab.

### **Begründung:**

Die interkommunale Zusammenarbeit ist für die Stadt in vielerlei Hinsicht interessant und wird gerade mit Alfter ja auch schon bei der VHS oder der Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets erfolgreich betrieben. Wir sehen aber darüber hinaus weitere Möglichkeiten die Zusammenarbeit zu erweitern und für uns bietet sich vor allem der Bauhof dafür an. Hier sehen wir die größten Synergie-Potenziale. Diesen Weg sind bereits andere Gemeinden gegangen, so z.B. die Gemeinden Much und Neuenkirchen-Seelscheid im Rhein-Sieg-Kreis.

Uns ist bewusst, dass die Zusammenlegung der Bauhöfe ein durchaus komplexes Vorhaben ist, da sie sich zurzeit in zwei verschiedenen Betriebsformen befinden, doch sollte dies nicht als unüberwindbares Hindernis, sondern als lösbares Problem verstanden werden.

Dr. Arnd Kuhn

Markus Hochgartz

und Fraktion

Ausschuss für Stadtentwicklung	12.07.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	477/2017-7
Stand	13.06.2017

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Durchführung der Bürgerwerkstatt zum Roisdorfer Bahnhof bis spätestens Ende September**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Die Durchführung der Bürgerwerkstatt ist zunächst einmal abhängig vom Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses. Die Verwaltung hat zu diesem Thema eine Beschlussvorlage (095/2017-7) für die Sitzung des StEA am 12.07.17 und den Rat am 13.07.17 erstellt.

Im Rahmen des dort angehängten Leistungsverzeichnisses und der ebenfalls angehängten Angebote werden Konzepte zur Durchführung vorgestellt. Soweit der Ausschuss sich hier auf ein Büro festgelegt hat, erfolgt die Auftragsvergabe und die Abstimmung mit dem beauftragten Büro über die zeitliche Verfügbarkeit. Da die Büros auch für andere Auftraggeber arbeiten, ist hier eine Abstimmung erforderlich, deren Ergebnis noch offen ist.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim  
An den Bürgermeister der Stadt Bornheim  
Herrn Wolfgang Henseler  
und den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung  
Herrn Wolfgang Schwarz

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Stadtratsfraktion Bornheim**

**Dr. Kuhn, Arnd**  
Fraktionsvorsitzender  
**Markus Hochgartz**  
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle  
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim  
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40  
Mobil: 0151 20 74 61 04  
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 12. Juni 2017

## **Betreff: Durchführung der Bürgerwerkstatt zum Roisdorfer Bahnhof bis spätestens Ende September.**

sehr geehrter Herr Henseler, sehr geehrter Herr Schwarz,

wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.07.2017 sowie des Rats am 13.07.2017 zu setzen, sofern bis dahin der Beschluss (Vorlage 168/2016-6) noch nicht umgesetzt worden ist und kein Termin für die erste Runde der Bürgerwerkstatt vor Ende September steht.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:**

**Der Rat möge beschließen:**

Die Stadt setzt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses (Vorlage 168/2016-6) vom 06. April 2016 um und stellt dem Ausschuss ein Konzept für eine Bürgerwerkstatt und die Ergebnisse der beiden Prüfaufträge in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20. September vor. Die erste Runde der Bürgerwerkstatt sollte dann noch vor Ende September erfolgen.

### **Begründung:**

Seit mehr als einem Jahr warten wir auf die Umsetzung des Beschlusses. Der Roisdorfer Bahnhof und seine Umgebung sind viel zu wichtig, um hier nicht schnellstmöglich in den Planungen voran zu schreiten. Eine weitere Verzögerung halten wir für schädlich und daher fordern wir eine Durchführung der Bürgerwerkstatt spätestens bis Ende September, sowie die Vorlage des Konzepts und die Ergebnisse der Prüfaufträge in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20. September.

Andrea Gesell

Markus Hochgartz

und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	433/2017-11
Stand	01.06.2017

**Betreff Mitteilung über den Sachstand Mitfahren.Bornheim**

**Sachverhalt**

Die Verwaltung hat am 20.04.2017 den Weiterbetrieb von Mitfahren.Bornheim bis April 2018 beauftragt.

Zum 15.06.2017 sind 121 Bürgerinnen und Bürger bei Mitfahren.Bornheim registriert. Über die tatsächliche Nutzung und Akzeptanz der Mitfahrbörse liegen der Verwaltung zurzeit allerdings noch keine Erkenntnisse vor. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, unter den Benutzern eine webbasierte Umfrage durchzuführen. Hiermit möchte die Verwaltung Informationen über die Häufigkeit der Nutzung und die Zufriedenheit mit dem System erhalten.

Die Verwaltung wird nach der Sommerpause über das Ergebnis berichten.

Grundsätzlich hält die Verwaltung die Fortführung des Angebotes zur Bildung von Fahrge-  
meinschaften gerade im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Region und die noch be-  
vorstehenden Verkehrs- und Sanierungs-Projekte für sehr sinnvoll.

Rat	13.07.2017
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	475/2017-11
-------------	-------------

Stand	13.06.2017
-------	------------

**Betreff Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2017 betr.  
NRW-Portal zur Interkommunalen Zusammenarbeit**

**Sachverhalt**

Die Online-Plattform „Interkommunale Zusammenarbeit“ soll die kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW vereinfachen und beschleunigen. U.a. soll der webbasierte Wissenstransfer ermöglicht werden, damit die Gemeinden in NRW dabei unterstützt werden, ihre Aufgaben vor Ort noch effizienter zu erledigen. Die Datenbank ist als Leitfaden und Nachschlagewerk für alle Kommunen konzipiert.

Nach Darstellung der zuständigen Kommunal Agentur NRW GmbH ist das Ziel des Portals in erster Linie die statistische Erhebung bereits vorhandener Kooperationen. Daher werden die Fördermittel in Höhe von rund 525.000 Euro aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz für einen Zeitraum von drei Jahren für den Betrieb des Portals eingesetzt. Die Fördermittel werden nicht zur aktiven Förderung einzelner Projekte zur Zusammenarbeit verwendet.

Das Angebot reicht dabei von Informationen zu Gesetzen, Verordnungen und Urteilen über Fachliteratur bis zu Checklisten, Musterformularen und Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel FAQ, Hotline und Newsletter. Jede Kommune kann hier eigene Ideen und Erfahrungen in die Datenbank einbringen. Die Kommunal Agentur NRW GmbH unterstützt ggf. bei der Organisation einzelner Erfahrungsaustausche zu konkreten Themen.

Die Verwaltung beantwortet die Fragen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur o.g. Anfrage wie folgt:

Frage 1: Kennt die Verwaltung dieses Portal?

Antwort: Ja. Es handelt sich um eine Plattform der kommunalen Spitzenverbände!

Frage 2: Ist die Verwaltung ebenfalls der Ansicht, dass eine aktive Nutzung des Portals auch durch die Stadt Bornheim sinnvoll und zielführend ist? (Wenn nein, warum nicht?)

Antwort: Ja. Jeder Verwaltungsaustausch kann die Arbeit der Verwaltung unterstützen.

Die interkommunale Zusammenarbeit generiert einen aktiven Austausch zu aktuellen Themen, aber auch zu neuen Ideen und Aufgaben und kann bei der Sicherung vorhandenen Wissens unterstützen und Prozesse vereinfachen.

Die Verwaltung hält aber den konkreten lokalen Austausch für deutlich hilfreicher. Zur interkommunalen Zusammenarbeit finden regelmäßig Austausche mit den umliegenden Kommunen statt. Hier werden auf operativer Ebene regelmäßig Erfahrungen ausgetauscht, zuletzt in Angelegenheiten der Anwendung der neuen Entgeltordnung oder bei der Einführung eines Bewerbermanagement-Moduls.

Die Darstellung der stadt eigenen Kooperationen in dem Portal bindet Ressourcen und generiert, aufgrund seiner Eigenschaft als „Sammelbecken“ keinen Mehrwert. Eine passive Nutzung des Portals als vorhandene Datenbank erscheint derweil punktuell sinnvoll.

Frage 3: Hat die Verwaltung bereits für Bornheim Beispielprojekte interkommunaler Kooperation ausgemacht? (Wenn ja, welche?)

Antwort: Konkret sind NRW-Portal noch keine Beispielprojekte „ausgemacht“ worden. Die Verwaltung fördert aber bereits seit Jahren, auch unabhängig von der Nutzung der Plattform, die interkommunale Zusammenarbeit. So gibt es einen regelmäßigen Austausch der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises, der sechs linksrheinischen Kommunen und weiteren Städten des Umlandes; regelmäßige Treffen der Verwaltung mit den umliegenden Städten sowie Arbeitsgruppen zu fachspezifischen Themen. Hinsichtlich beispielsweise der Anschaffung neuer Software oder der Projektsteuerung pflegt die Verwaltung den aktiven Austausch mit anderen Kommunen, um dort Erfahrungswerte und Prozessschritte miteinander auszutauschen. Ein aktiver Wissenstransfer wird bereits heute unter den Kommunen betrieben. Auch auf der Ebene der Fachämter gibt es in der Region aber auch auf der Ebene des Städte- und Gemeindebundes eine intensive und vielfältige interkommunale Zusammenarbeit und einen interkommunalen Austausch.

Weitere Beispielprojekte sind u.a.:

#### Einkaufsgenossenschaft KoPart:

Die Verwaltung ist auf Beschluss des Rates v. 08.11.2012 (Vorlage 498/2012-1) der Einkaufsgenossenschaft KoPart eG beigetreten. Seit dem Beitritt gab es seitens der Verwaltung mehrere Anfragen an die KoPart mit der Bitte um Unterstützung bei verschiedenen Ausschreibungen (z.B. Versicherungsleistungen, Büromöbel, Mikrofonanlage). Die Anfragen waren jedoch nicht erfolgreich. Eine Anfrage an die KoPart wg. einer möglichen Beteiligung an Sammelausschreibungen für Papier ergab, dass der verwaltungsseitig erzielte Einkaufspreis günstiger ist.

#### Interkommunale Zusammenarbeit in der Vollstreckung (Vorlage 086/2016-2):

Zwischen der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg besteht eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Vollstreckung. Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Übernahme der Vollstreckung im Außendienst im Umfang von einer Vollzeitstelle eines Vollziehungsbeamten durch die Stadt Bonn. Als Ersatz für die mit der Vollstreckung verbundenen Aufwendungen behält die Stadt Bonn die Kosten der Vollstreckung ein und erhält einen pauschalen Entschädigungsbetrag je Vollstreckungsfall. Anlass dieser Vereinbarung war das Ausscheiden des Vollziehungsbeamten der Gemeinde Wachtberg und die Frage der Nachbesetzung dieser Stelle.

Als weitere exemplarische Beispiele erfolgreicher interkommunaler Zusammenarbeit sind u.a. zu nennen:

- Zusammenarbeit der ILEK-Kommunen des linksrheinischen Teils des RSK
- Klimaschutzkonzept der linksrheinischen Kommunen des RSK
- Rhein-Voreifel Touristik e.V.
- Unternehmensnetzwerk Rhein-Voreifel
- Brühl-Bornheimer Blauspargel
- Entwicklung des Gewerbegebietes Bornheim und Alfter
- Volkshochschule
- Erziehungsberatung und Adoptionsvermittlung
- Unterstützung seitens der Stadt Bornheim für die Gemeinde Alfter im Archivwesen.

Die Verwaltung verweist ergänzend auch auf die Vorlagen 524/2013-1 und 117/2012-1 zur Gesamtdarstellung der Thematik.

Frage 4: Hält die Verwaltung es nicht ebenfalls für sinnvoll, ihre in Frage kommenden Abteilungen über dieses Portal zu informieren und aufzufordern, grundsätzlich das Portal auf Anregungen für eigenes Planen und Handeln aktuell zu sichten?

Antwort: Die Verwaltung wird dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten umsetzen. Die Verwaltung überprüft regelmäßig das Vorliegen nutzbarer Portale, welche insbesondere durch die Landesregierung oder Bundesregierung aber auch die Spitzenverbände bereitgestellt werden. Werden dabei Potenziale erkannt, wie Sie im v.g. Portal zur interkommunalen Zusammenarbeit vorliegen, so werden die Abteilungen entsprechend eingebunden.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Große Anfrage

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Stadtratsfraktion Bornheim**

**Dr. Kuhn, Arnd J.**

Fraktionsvorsitzender

**Hochgartz, Markus**

stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Tel.: +49 (22 22) 9 95 63 28

Mobil: 0151 20 74 61 04

fraktion-buendnis90-

diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

An den Vorsitzenden des Rates der Stadt Bornheim  
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2 in Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,  
hiermit bitten wir Sie auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung die nachfolgende  
Anfrage unserer Fraktion zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“

gez. Dr. Arnd Kuhn ( Fraktionsvorsitzender) für die Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“.

## **Anfrage zum NRW-Portal zur Interkommunalen Zusammenarbeit „<https://interkommunales.nrw>“**

Seit letztem Jahr ist das oben genannte Portal freigeschaltet. Der Initiator ist die  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag NRW, Landkreistag  
NRW, Städte- und Gemeindebund NRW). Finanziell unterstützt wird dieses für alle Interessenten  
offene WEB-Portal vom Land NRW.

Zitat aus dem Intro:

### **„Synergien durch Zusammenarbeit**

Interkommunale Zusammenarbeit ist eine wichtige Handlungsalternative für Städte, Gemeinden  
und Kreise. Die Nutzung von Synergieeffekten ohne die eigene Identität zu verlieren, ist  
Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung und verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen  
und finanziellen Ressourcen. Es gibt viele gute Gründe, gemeinsam und partnerschaftlich die  
vorhandenen Aufgaben zu erfüllen und den erwünschten oder erforderlichen Standard zu halten  
oder zu erhöhen.“

Und weiter heißt es: „Zahlreiche Verwaltungen arbeiten seit Jahren erfolgreich in  
interkommunalen Projekten. Andere haben bereits konkrete Aufgaben in der Planung oder  
machen sich auf den Weg, um geeignete Bereiche zu finden. **Interkommunales.NRW** bietet

Unterstützung bei vielen Aspekten interkommunaler Zusammenarbeit von der Planung bis zur Durchführung.

Sie haben ein Projekt, das Sie vorstellen wollen? Sie planen eine Kooperation? Sie suchen einen Projektpartner?

Sie haben eine Checkliste, ein Vertragsmuster, eine Anregung?

Sie wollen Ihre Erfahrungen austauschen und Ihr Wissen erweitern?

Auf **Interkommunales.NRW** gibt es immer wieder neue Projekte, Veranstaltungen, Newsletter. Vergleichen Sie, wie es die anderen Kommunen machen, und geben Sie uns Ihre Projekte, Informationen und Hinweise. Wir machen sie für alle Kommunen nutzbar.“

Obwohl in den letzten Jahren, insbesondere bei den Haushaltsberatungen dieser Weg stets aufgezeigt und formuliert wurde, besitzt die interkommunale Zusammenarbeit für Bornheim ein großes Potential an Effizienzgewinnen und Einsparungen.

Es herrscht nach wie vor der Eindruck, dass die sich bietenden breitgefächerten Möglichkeiten kaum genutzt oder ernsthaft in Erwägung gezogen bzw. verfolgt werden.

Daher stellen sich folgende Fragen:

- Kennt die Verwaltung dieses Portal?
- Wenn ja:
  - (a) Ist die Verwaltung ebenfalls der Ansicht, dass eine aktive Nutzung des Portals auch durch die Stadt Bornheim sinnvoll und zielführend ist? (Wenn nein, warum nicht?)
  - (b) Hat die Verwaltung bereits für Bornheim Beispiel-Projekte interkommunaler Kooperation ausgemacht? (Wenn ja, welche?)
- Hält die Verwaltung es nicht ebenfalls für sinnvoll ihre in Frage kommenden Abteilungen über dieses Portal zu informieren und aufzufordern grundsätzlich das Portal auf Anregungen für eigenes Planen und Handeln aktuell zu sichten?

Rat	13.07.2017
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	419/2017-1
Stand	30.05.2017

**Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2017 betr. Kompromiss zur Wasserversorgung in der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Zunächst wird Bezug genommen auf die Sachverhaltsdarstellungen der Verwaltung in den Vorlagen 401/2017-1 und 402/2017-1 zur selben Sitzung.

Die Fragen der FDP-Fraktion werden wie folgt beantwortet.

**Frage 1**

Welchen Härtegrad (°dH und Härtegradbereich hart/mittel/weich) hat das Bornheimer Wasser derzeit und welchen Härtegrad (°dH und Härtegradbereich hart/mittel/weich) hätte es nach einer Änderung des Mischungsverhältnisses auf 60/40 (WBV/WTV) beziehungsweise 50/50 (WBV/WTV)?

**Antwort**

Mischungsverhältnis WBV/WTV	Wasserhärte (°dH)	Härtebereich nach Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz
75:25	13	mittel
60:40	11,84	mittel
50:50	11,07	mittel

**Frage 2**

Welche technischen Konsequenzen für Abnehmer großer Wassermengen, insbesondere in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben, hätte eine Änderung gemäß der unter 1) genannten Szenarien?

**Antwort**

Ob diese Änderung technische Konsequenzen bei Großabnehmern von Trinkwasser haben kann, kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden. Die Wasserqualität entspricht in allen Szenarien der Trinkwasserverordnung, auch bzgl. des Kalk/ Kohlensäuregleichgewichts.

### Frage 3

Welche Mehrkosten entstehen dem Wasserwerk der Stadt Bornheim einmalig und laufend, wenn der Wasserbezug gemäß den unter 1) genannten Szenarien geändert wird?

### Antwort

Mischungsverhältnis WBV/WTV	Mehrkosten einmalig	Mehrkosten laufend jährlich im Vergleich zum bisherigen Mischungsverhältnis
60:40	korrosionsschutztechnische Begleitung, kann derzeit nicht beziffert werden	135.000 €
50:50	korrosionsschutztechnische Begleitung, kann derzeit nicht beziffert werden	222.000 €

Gemäß der Anträge der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen bzw. der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen ist vorgesehen, die entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühren aufzufangen.

### Frage 4

Wie bewertet der Bürgermeister das Klagerisiko durch Anschlussinhaber, WBV, Stadt Wesseling oder Shell oder das Risiko einer Beschlussaufhebung durch die Kommunalaufsicht, wenn eines der unter 1) genannten Szenarien umgesetzt wird?

### Antwort

Wie eine gerichtliche Entscheidung bei einer Überprüfung einer Gebührenerhöhung ausfällt, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch der Erfolg einer Klage des WBV und seiner Mitglieder Stadt Wesseling und Shell gegen die Änderung des Wasserbezugsverhältnisses kann nicht prognostiziert werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass das Risiko einer erfolgreichen Klage mit der Höhe der damit verbundenen Mehrkosten steigt.

Da der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet ist, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und sich andernfalls selbst schadensersatzpflichtig macht, wird er den Beschluss des Rates der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln über den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 59 Abs. 2 KrO NRW) zur Prüfung vorlegen, ob ihn auch hier eine Beanstandungspflicht trifft.

### Frage 5

Wird der Bürgermeister einen der unter 1) genannten Beschlüsse beanstanden? Wenn nein: Wie rechtfertigt es der Bürgermeister gegenüber seiner bisher vertretenen Rechtsauffassung, eine Beanstandung zu unterlassen?

### Antwort

Siehe Antwort zu Frage 4.

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Henseler,

Bornheim, 29. Mai 2017

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Rates:

**Alexander Schüller**  
Fraktionsgeschäftsführer

## Kompromiss zur Wasserversorgung in der Stadt Bornheim

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus B 3. OG  
53332 Bornheim  
  
fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 35 5  
F: 0 22 22 99 56 400

1) Welchen Härtegrad (°dH und Härtegradbereich hart/mittel/weich) hat das Bornheimer Wasser derzeit und welchen Härtegrad (°dH und Härtegradbereich hart/mittel/weich) hätte es nach einer Änderung des Mischungsverhältnisses auf 60/40 (WBV/WTV) beziehungsweise 50/50 (WBV/WTV)?

2) Welche technischen Konsequenzen für Abnehmer großer Wassermengen, insbesondere in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben, hätte eine Änderung gemäß den unter 1) genannten Szenarien?

3) Welche Mehrkosten entstehen dem Wasserwerk der Stadt Bornheim einmalig und laufend, wenn der Wasserbezug gemäß den unter 1) genannten Szenarien geändert wird?

4) Wie bewertet der Bürgermeister das Klagerisiko durch Anschlussinhaber, WBV, Stadt Wesseling oder Shell oder das Risiko einer Beschlussaufhebung durch die Kommunalaufsicht, wenn eines der unter 1) genannten Szenarien umgesetzt wird?

5) Wird der Bürgermeister einen der unter 1) genannten Beschlüsse beanstanden? Wenn nein: Wie rechtfertigt es der Bürgermeister gegenüber seiner bisher vertretenen Rechtsauffassung, eine Beanstandung zu unterlassen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

# Inhaltsverzeichnis

50/2017, 13.07.2017, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	5
Niederschrift ö. Rat 16.02.2017	7
Niederschrift ö. Rat 18.05.2017	43
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 3. Änderung des Bebauungsplanes Sechtem Nr. 7 (Ortsteil Rösberg), Aufst	
Vorlage 355/2017-7	59
1 Übersichtskarte 355/2017-7	61
2 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 355/2017-7	62
3 Städtebaulicher Entwurf 355/2017-7	67
TOP Ö 5 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel; Grundsatz	
Vorlage 450/2017-7	68
01 Übersichtskarte 450/2017-7	70
02 Flurkarte mit Flurstücksbezeichnungen 450/2017-7	71
03 Auszug aus dem Flächennutzungsplan 450/2017-7	72
TOP Ö 6 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf; Aufst	
Vorlage 452/2017-7	73
Übersichtskarte 452/2017-7	75
1. Berichtigung 452/2017-7	76
Entwurf 12. Änderung 452/2017-7	77
TOP Ö 7 Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Gerichtsurteil Normenkon	
Vorlage 407/2017-7	78
Urteil Normenkontrolle 407/2017-7	84
Übersichtskarte 407/2017-7	122
TOP Ö 8 Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim	
Vorlage 377/2017-2	123
01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2016_PDF 377/2017-2	125
02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2016_PDF 377/2017-	126
03 Anhang des Wasserwerks für 2016 377/2017-2	127
04 Lagebericht des Wasserwerks für 2016 377/2017-2	141
05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2016 377/2017-2	150
TOP Ö 9 Feuerwehrrätehaus Bornheim - Standortanalyse	
Vorlage 416/2017-3	246
Standortanalyse der Fa. Forplan 416/2017-3	248
TOP Ö 10 Beitritt zur d-NRW AöR	
Vorlage 431/2017-11	276
TOP Ö 11 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. FI	
Vorlage 489/2017-5	278
Kalkulation Gebührensätze Flüchtlingsunterkünfte - Obdachlosenunterkün	280
TOP Ö 12 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	
Vorlage 480/2017-1	281
Antrag der FDP-Fraktion vom 13.06.2017 480/2017-1	283
Antrag der Fraktion-Die Linke vom 20.06.2017 480/2017-1	284
TOP Ö 13 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen v	
Vorlage 401/2017-1	285
Gemeinsamer Antrag 401/2017-1	287
Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016 401/2017-1	289

Anfrage Stadler_Konsensgespräche Trinkwasserbezug 401/2017-1	299
Anfrage Stadler_Konsensgespräche Trinkwasserbezug_Anlage 401/2017-1	301
TOP Ö 14 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 22	
Vorlage 402/2017-1	302
Gemeinsamer Antrag 402/2017-1	304
TOP Ö 15 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2017 betr. Einrich	
Vorlage 478/2017-11	306
Antrag 478/2017-11	307
TOP Ö 16 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Prüfung	
Vorlage 479/2017-1	309
Antrag 479/2017-1	310
TOP Ö 17 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Durchfü	
Vorlage 477/2017-7	311
Antrag 477/2017-7	312
TOP Ö 18 Mitteilung über den Sachstand Mitfahren.Bornheim	
Vorlage ohne Beschluss 433/2017-11	313
TOP Ö 19 Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2017 betr.	
Vorlage ohne Beschluss 475/2017-11	314
Große Anfrage 475/2017-11	317
TOP Ö 20 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2017 betr. Kompromiss zur Was	
Vorlage ohne Beschluss 419/2017-1	319
Anfrage 419/2017-1	321
Inhaltsverzeichnis	322